

Oberste Rechnungskontrollbehörden

Instrument zur  
Begutachtung der  
staatlichen Finanzkontrolle



Oktober 2016

---



## **Danksagung**

Bei dem Instrument zur Bewertung der staatlichen Finanzkontrolle (PMF) handelt es sich um ein INTOSAI-Rahmenkonzept, das von der INTOSAI-Arbeitsgruppe Wert und Nutzen der ORKB (WGVBS) erarbeitet und in Zusammenarbeit mit INTOSAI-Gremien umgesetzt wurde. Beteiligt waren u. a. mehrere ORKB, die das Instrument in einem Pilotprojekt im Zeitraum 2013-2015 angewendet und damit zu seiner Fortentwicklung beigetragen haben. Finanzielle Unterstützung für die Entwicklung und die weltweite Einführung kam von der INTOSAI-Geberkooperation.

Für die fachliche Erstellung war ein Aufgabenteam der o.g. Arbeitsgruppe zuständig. Teammitglieder waren die ORKB von Bahrain, Brasilien, Chile, Deutschland, Indien, Mexiko, der Russischen Föderation und des Vereinigten Königreichs sowie das Sekretariat der englischsprachigen AFROSAI-Sektion (AFROSAI-E), das Bildungswerk CREFIAP der französischsprachigen ORKB der afrikanischen Staaten südlich der Sahara und die Interamerikanische Entwicklungsbank. Die Federführung für die Koordination lag beim INTOSAI-Geber-Sekretariat innerhalb der INTOSAI-Entwicklungsinitiative (IDI). Mehrere ORKB und eine größere Referenzgruppe von Interessengruppen trugen inhaltlich bei in den Hauptphasen der Erstellung. Weitere Beiträge kamen von einer Arbeitsgruppe der ORKB mit Rechtsprechungsbefugnissen. An der Durchsicht und Übersetzung waren die ORKB von Brasilien, Frankreich, Deutschland, Kuwait, Mexiko, Portugal, Saudi Arabien und des Vereinigten Königreichs sowie die Interamerikanische Entwicklungsbank beteiligt.

## **Kontakt für Rückfragen zum PMF**

PMF-Team der IDI: [SAIPMF@idi.no](mailto:SAIPMF@idi.no)

## Versionenkontrolle

Version Nr.	Dokument	Datum	Beschlossen durch
1.0	Entwurf für die Sitzung der INTOSAI-Arbeitsgruppe Wert und Nutzen der ORKB (WGVBS), Mexiko, Juni 2012	21. Mai 2012	M. Aldcroft
1.1	Interner Entwurf für das PMF Task Team	17. Juli 2012	M. Aldcroft
2.0	Entwurf zur Kommentierung und Phase 1 des Pilotprojekts	14. September 2012	M. Aldcroft
2.1	Interner Entwurf für das PMF Task Team	26. Februar 2013	M. Aldcroft
2.2	Interner Entwurf für die PMF Referenzgruppe	8. Mai 2013	M. Aldcroft
3.0	Kommentierungsvorschlag für die WGVBS Sitzung, Lima, Juli 2013	28. Mai 2013	M. Aldcroft
Pilotversion	Probeentwurf, beschlossen durch die WGVBS	12. Juli 2013	WGVBS
3.1	Interner Entwurf für das PMF Task Team; Testphase	22. Januar 2016	Y. Arnesen
3.2	Interner Entwurf für die WGVBS und die PMF Referenzgruppe	19. Februar 2016	Y. Arnesen
Beschlussvorlage	Entwurf für die WGVBS	26. Mai 2016	M. Aldcroft
Beschlussvorlage	Aktualisierter Entwurf für die WGVBS und das INTOSAI-Komitee für Wissensaustausch (KSC)	15. August 2016	WGVBS und KSC
Beschlussvorlage	Fassung für die Endredaktion	29. September 2016	M. Aldcroft
Beschlussvorlage	inklusive Vorwort	24. Oktober 2016	INTOSAI-Kongress

## Hinweis

Aktualisierte Versionen für das PMF Task Team und die Referenzgruppe: 1.0, 1.1, 1.2 usw.

Aktualisierte Versionen für die WGVBS oder zur Beratung und Veröffentlichung: 1.0, 2.0, 3.0, usw.

## Abkürzungen

AFROSAI-E	Afrikanische Organisation der englischsprachigen Obersten Rechnungskontrollbehörden
CAF	The Common Assessment Framework: Der gemeinsame europäische Qualitätsbewertungsrahmen für Organisationen des öffentlichen Sektors; CAF-Korrespondenten und europäisches CAF Resource Center an der EIPA (European Institute of Public Administration)
iCAT	ISSAI Compliance Assessment Tool (IDI)
IDI	INTOSAI Entwicklungsinitiative
INTOSAI	Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden
IntoSAINT	Selbstevaluierung INTEgrität: Ein vom niederländischen Rechnungshof entwickeltes Instrument zur Bewertung der Anfälligkeit von ORKB für Integritätsverletzungen und ihrer Widerstandsfähigkeit
ISSAI	Internationale Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden
ORKB	Oberste Rechnungskontrollbehörde
PEFA	Öffentliche Ausgaben und finanzielle Rechenschaftspflicht
PEFA PI	PEFA-Kennzahlen
PMF	Instrument zur Begutachtung der staatlichen Finanzkontrolle
PSC	INTOSAI-Komitee für Fachliche Normen
WGVBS	INTOSAI-Arbeitsgruppe Wert und Nutzen

## Inhaltsverzeichnis

Versionenkontrolle	2
Abkürzungen	3
Vorwörter	6
1. Über das Instrument zur Begutachtung der staatlichen Finanzkontrolle	8
1.1. Hintergrund und Zweck	8
1.2. Nutzung des PMF	10
1.3. Anwendungsbereich und Umfang	10
1.4. PMF-Bericht	11
1.5. Kennzahlen	12
1.6. Bewertungsmethodik	12
1.6.1. Phasen der Begutachtung	12
1.6.2. Nachweise	15
1.6.3. Festlegung der zu bewertenden Prüfungsarten	16
1.6.4. Stichprobenweise Auswahl der Prüfungsakten	17
2. Der PMF-Bericht	18
2.1. Gestaltung des PMF-Berichts	19
2.2. Berichtsinhalte	19
Vorwort	19
a) Zusammenfassung	19
b) Unabhängige Prüfungserklärung	20
c) Bemerkungen zur Aufgabenwahrnehmung und Wirkung der ORKB	20
d) Nutzung der Bewertungsergebnisse durch die Leitung der ORKB	24
Kapitel 1. Einleitung	24
Kapitel 2. Methodik	24
Kapitel 3. Hintergrundinformationen zum Land und zur ORKB	25
Kapitel 4. Bewertung	27
Kapitel 5. Ausbau der Sachkompetenzen	29
Anlage 1: Übersicht der Kennzahlen und ggf. Nachverfolgen der Aufgabenerfüllung im Zeitablauf	30
Anlage 2: Informationsquellen und Nachweise zur Stützung der Kennzahlenbewertung	30
3. Die Kennzahlen	31
3.1. Übersicht über die Kennzahlen und Ebenen	31
3.2. Methodik der Punktbewertung	33
3.2.1. Punktbewertung der Ebenen	33
3.2.2. Punkteskala	34
3.2.3. Zusammenfassen der Punktzahlen	35
3.2.4. Methodik ohne Punktbewertung	35
3.2.5. Umrechnungstabellen für die Bewertung von Kennzahlen	37
3.3. Kennzahlen	39
Bereich A: Unabhängigkeit und rechtlicher Rahmen	39
SAI-1: Unabhängigkeit der ORKB	40
SAI-2: Prüfungsauftrag der ORKB	44

Bereich B: Ordnungsgemäße Ablauforganisation und Ethik	47
SAI-3: Verfahren der strategischen Planung	48
SAI-4: Organisatorisches Kontrollumfeld	52
SAI-5: Ausgelagerte Prüfungen	57
SAI-6: Führung und interne Kommunikation	60
SAI-7: Arbeitsplanung	62
Bereich C: Prüfungsqualität und Berichterstattung	64
SAI-8: Prüfungsumfang	67
Einleitung zur Prüfung der Rechnungsführung	72
SAI-9: Normen für die Prüfung der Rechnungsführung; Qualitätsmanagement	74
SAI-10: Verfahren der Prüfung der Rechnungsführung	79
SAI-11: Ergebnisse der Prüfung der Rechnungsführung	84
Einleitung zur Wirtschaftlichkeitsprüfung	86
SAI-12: Normen für die Wirtschaftlichkeitsprüfung; Qualitätsmanagement	87
SAI-13: Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung	91
SAI-14: Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsprüfung	95
Einleitung zur Recht- und Ordnungsmäßigkeitprüfung	97
SAI-15: Normen für die Recht- und Ordnungsmäßigkeitprüfung; Qualitätsmanagement	98
SAI-16: Verfahren der Recht- und Ordnungsmäßigkeitprüfung	102
SAI-17: Ergebnisse der Recht- und Ordnungsmäßigkeitprüfung	106
Kennzahlen für ORKB mit Rechtsprechungsfunktion	108
SAI-18: Normen für die gerichtsförmige Prüfung; Qualitätsmanagement	109
SAI-19: Verfahren der gerichtsförmigen Prüfung	112
SAI-20: Ergebnisse gerichtsförmiger Prüfungen	115
Bereich D: Mittelbewirtschaftung und Verwaltungsaufgaben	117
SAI-21: Mittelbewirtschaftung und Verwaltungsaufgaben	118
Bereich E: Personalausstattung und Fortbildung	121
SAI-22: Personalwirtschaft	123
SAI-23: Aus- und Fortbildung	126
Bereich F: Kommunikation und Umgang mit Interessengruppen	130
SAI-24: Austausch mit der Legislative, Exekutive und Judikative	131
SAI-25: Kommunikation mit den Medien, der Öffentlichkeit sowie den zivilgesellschaftlichen Organisationen	135
Anlage 1: Glossar	137
Anlage 2: Quellen	142
Anlage 3: Zuordnung des PMF zu ISSAI 12 (Wert und Nutzen von ORKB)	144

## Vorwort

Es ist mir eine große Freude, der INTOSAI-Gemeinschaft das Instrument zur Begutachtung der staatlichen Finanzkontrolle (PMF) vorzulegen. Seit 2010 wurde dessen Erarbeitung in einem intensiven Entwicklungsprozess mit dem Ziel vorangetrieben, die ORKB bei der Erreichung der in ISSAI 12 niedergelegten Ziele zu unterstützen. In ISSAI 12 zum Wert und Nutzen von ORKB werden Vorgehensweisen beschrieben zur:

- Stärkung der Rechenschaftslegung, Transparenz und Integrität von Regierung und Verwaltung,
- Vermittlung der hohen Relevanz von ORKB für Bürgerinnen und Bürger, Parlament und andere Interessengruppen heute und in Zukunft sowie
- Umsetzung ihrer Funktion als Vorbildorganisation.

Die Begutachtung spielt bei der Erreichung dieser Ziele eine nicht unerhebliche Rolle, da diese eine Standortbestimmung als Ausgangspunkt der institutionellen Weiterentwicklung erlaubt und zudem die Glaubwürdigkeit gegenüber externen Interessengruppen untermauert. Erst mit dem PMF wird eine ganzheitliche Begutachtung der externen Finanzkontrolle möglich: Erfasst wird nicht nur die Prüfungstätigkeit (und ggf. gerichtsförmige Prüfung), sondern auch die institutionelle Organisation und Ethik, Beziehungen zu externen Interessengruppen sowie die Unabhängigkeit und die rechtliche Basis der externen Finanzkontrolle. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ORKB komplexe Einrichtungen sind und verschiedene Aufgabenbereiche ineinandergreifen.

Das PMF wird seit 2013 in zahlreichen ORKB mit unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen und Entwicklungsgraden getestet. Auch gab es mehrere intensive Konsultationen zu früheren Entwürfen. Im Ergebnis baut es stark auf die ISSAI und andere bewährte Verfahrensweisen der INTOSAI auf, ist für sämtliche ORKB anwendbar und lässt sich unter den unterschiedlichsten Rahmenbedingungen und zu den unterschiedlichsten Zwecken einsetzen.

Bei der Erarbeitung des PMF wurden einige Grundprinzipien zugrunde gelegt, die nach seiner Verabschiedung durch den XXII. INCOSAI 2016 in Abu Dhabi auch weiterhin grundlegend für seine Anwendung sein werden: So erfolgt die Anwendung zunächst freiwillig, wobei alle wesentlichen Einschätzungen allein von der jeweiligen ORKB zu treffen sind. Darüber hinaus kann das PMF in verschiedener Weise angewandt werden – infrage kommen insbesondere Selbsteinschätzungen, Fachbegutachtungen durch andere ORKB (Peers), durch externe Stellen oder eine Mischform. Begutachtungen nach PMF sind auf Grundlage des gegenwärtigen Entwicklungsstandes einer ORKB vorzunehmen, dienen aber nicht dem Vergleich zwischen ORKB. Ein weiteres Grundprinzip ist schließlich das Streben nach qualitativ hochwertigen Begutachtungen: So soll die Begutachtung stets mit Nachweisen unterlegt sein und auf Grundlage wirksamer Qualitätskontrollmechanismen sowie einer unabhängigen Überprüfung von Berichtsentwürfen erfolgen.

Da die Arbeit am PMF nun vorerst abgeschlossen ist, möchte ich allen ORKB und anderen Stellen, die seit 2010 einen Beitrag zu seiner Erarbeitung geleistet haben, meinen tiefen Dank aussprechen. Angesichts des breiten Engagements und vor allem des hervorragenden Arbeitsergebnisses bewahrheitet sich der Leitspruch der INTOSAI aufs Neue: *Experientia mutua omnibus prodest.*

*Juan M. Portal*

*Präsident des mexikanischen Rechnungshofes und  
Vorsitzender der INTOSAI-Arbeitsgruppe Wert und Nutzen der ORKB*

Die INTOSAI-Geberkooperation ist eine strategische Partnerschaft von INTOSAI und Entwicklungspartnern zur Anerkennung der Rolle von ORKB als Wächter der Rechenschaftslegung über die Verwendung öffentlicher Mittel. Ihr vorrangiges Ziel ist die stärkere Unterstützung von ORKB. Die Bedeutung der ORKB hat mit der Annahme der nachhaltigen Entwicklungsziele, von denen Ziel 16 die Bedeutung wirksamer und rechenschaftspflichtiger Institutionen betont, erneut an Beachtung gewonnen.

Aus unserer Sicht ist der PMF ein bedeutendes Instrument zur Verbesserung der staatlichen Finanzkontrolle von ORKB: Hiermit lässt sich die eigene Aufgabenwahrnehmung anhand geltender Normen und Verfahrensweisen der INTOSAI bewerten, Bedarf erkennen, belastbare strategische Zielsetzungen sowie Fortbildungsstrategien erarbeiten und der eigene Fortschritt über die Zeit messen.

Die INTOSAI-Geberkooperation hat von Anfang an starke Unterstützung geleistet, die Erstellung des PMF befürwortet und durch strategische Ratschläge und Finanzierungshilfen für Pilotbewertungen und Schulungen einen wichtigen Beitrag geleistet. Das INTOSAI-Gebersekretariat bei IDI hat als Koordinationsstelle für das PMF Aufgabenteam fungiert.

Laut einer Bestandsaufnahme zu Projektbeginn waren innerhalb der INTOSAI als auch innerhalb der Gebergemeinschaft selbst eine Reihe von Instrumenten zur Bewertung und Bedarfsabschätzung von vorhanden. Einige darunter werden sicher weiter genutzt, mit dem PMF steht nun aber ein weithin anerkanntes und eingesetztes Instrument zur Verfügung, das in hohem Maße zur Reduzierung der Transaktionskosten für ORKB beiträgt und den Dialog mit Entwicklungspartnern stärkt – und nicht zuletzt von einer großen Zahl von Interessengruppen mitgetragen wird auch innerhalb der internationalen Gebergemeinschaft. Das PMF erlaubt eine belastbare, anspruchsvolle Begutachtung, die sowohl für die ORKB als auch deren Entwicklungspartner von beträchtlichem Wert sein werden.

Wir freuen uns auf die Einführung des PMF als allgemein anerkanntes Instrument zur Weiterentwicklung von ORKB weltweit.

*Jennifer Thomson*

*Leiterin Abteilung Finanzverwaltung, Weltbank*

*Dr. Husam Al-Angari*

*Präsident des saudi-arabischen Rechnungshofes*

Stellvertretende Vorsitzende INTOSAI-Geberzusammenarbeit

# 1. Über das Instrument zur Begutachtung der staatlichen Finanzkontrolle

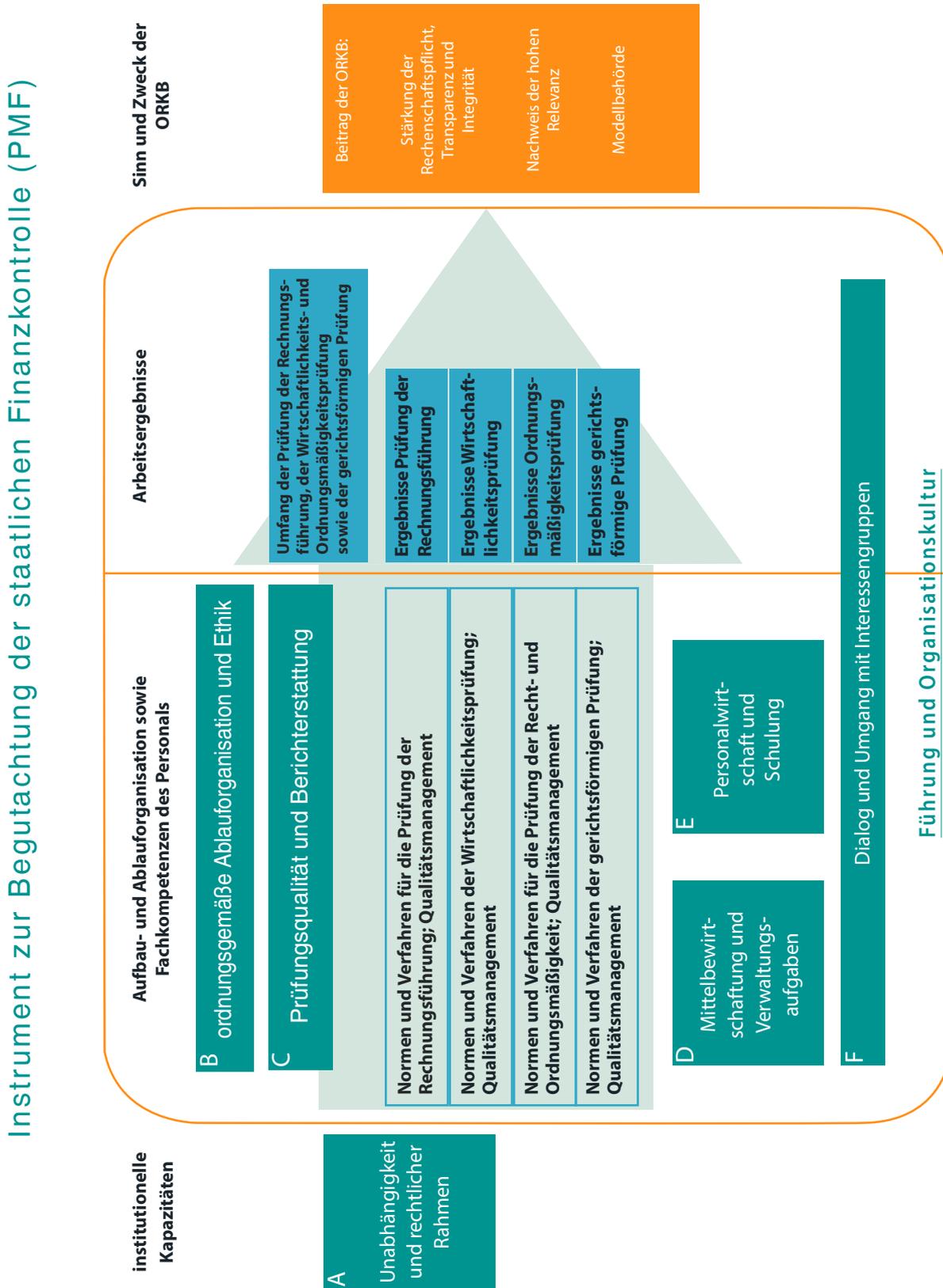
## 1.1. Hintergrund und Zweck

Das Instrument zur Begutachtung der staatlichen Finanzkontrolle (PMF) wurde von der INTOSAI-Arbeitsgruppe Wert und Nutzen der ORKB (WGVBS) nach einer Entscheidung des INTOSAI-Kongresses 2010 in Südafrika beschlossen. Die vorliegende Version soll beim INTOSAI-Kongress 2016 in Abu Dhabi als Beschlussvorlage vorgestellt werden. Sie stützt sich auf die Erfahrungen mit der Pilotversion (vom Juli 2013), die im Zeitraum 2013-2015 ausführlich beraten und erprobt wurde, wobei mehr als 20 Bewertungen und mehrere offizielle Konsultationsrunden mit zahlreichen Interessengruppen durchgeführt wurden.

Das PMF bietet ein Gerüst, mit dessen Hilfe ORKB ihre Aufgabenwahrnehmung an den Vorgaben der ISSAI und anderer international anerkannter bewährter Verfahren für die externe Finanzkontrolle bewerten können. Das PMF ist ein Mehrzweck- und Universalinstrument, welches alle ORKB unabhängig von Leitungsstruktur, Prüfungsauftrag, nationalem Rahmenbedingungen und Entwicklungsstand anwenden können. Das PMF kann den Ausbau der Sachkompetenzen und die strategische Planung verbessern, indem es den Einsatz von Bewertungs- und Managementinstrumenten fördert, Möglichkeiten zur verbesserten Aufgabenwahrnehmung und -überwachung aufzeigt und die Rechenschaftslegung stärkt. Es ist für diejenigen ORKB von Belang, welche die ISSAI und andere international bewährte Verfahren übernommen haben bzw. zu übernehmen anstreben und sich an diesen Maßstäben messen wollen. Die Nutzung ist freiwillig und soll keinerlei Bindungswirkung für die INTOSAI-Gemeinschaft entfalten.

Nach Maßgabe der Ziele von ISSAI 12: Wert und Nutzen von ORKB: Bewirkung einer Veränderung im Leben der Bürgerinnen und Bürger, liefert das PMF den ORKB auch einen objektiven Nachweis dafür, dass sie weiterhin für die Öffentlichkeit und andere Interessengruppen relevant sind. Mit dem Begutachtungsinstrument wird eine Bewertung des Beitrags von ORKB zur Stärkung der Rechenschaftspflicht, Transparenz und Integrität angestrebt. Es ermöglicht ihnen, die Rolle einer Modellbehörde einzunehmen, die beispielhaft handelt, indem sie glaubwürdig über die eigene Aufgabenwahrnehmung berichtet und damit Transparenz und Rechenschaftslegung fördert.

Abbildung 1: Instrument zur Begutachtung der staatlichen Finanzkontrolle (PMF) – Aufbau



länderspezifischer Kontext, Verwaltungsaufbau und Besonderheiten der öffentlichen Haushaltswirtschaft

## 1.2. Nutzung des PMF

Das PMF dient der Begutachtung der Aufgabenwahrnehmung einer ORKB im Vergleich mit international bewährten Verfahren und der Erkennung von Stärken und Schwachstellen. Die Begutachtung wird mit Nachweisen unterlegt. Die Nutzung des PMF erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Entscheidung, sich einer Begutachtung zu unterziehen, liegt allein bei der Leitung der betreffenden ORKB. Eine Begutachtung zieht keine Empfehlungen für künftige Reformen nach sich, sondern führt eher zur Erarbeitung eines strategischen Plans bzw. wünschenswerter Initiativen für einen gezielten und strukturierten Ausbau von Sachkompetenzen. Die Begutachtung hat folgende Zwecke:

- **Ein weiterer Schritt zur Umsetzung der ISSAI:** Feststellung des größten Änderungsbedarfs zur Einhaltung der Grundprinzipien der ISSAI; Gewinnung eines besseren Verständnisses dessen, was bewährte Verfahren für ORKB mit sich bringen.
- **Nachweis des Fortschritts sowie des Wertes und Nutzens für die Gesellschaft:** Messung des Fortschritts im Zeitablauf und dessen Nachweis gegenüber externen Interessengruppen (insbesondere hinsichtlich Stärkung des öffentlichen Haushaltswesens, Förderung von Good Governance, Transparenz und Rechenschaftspflicht sowie Korruptionsbekämpfung).
- **Strategische Planung:** eine die gesamte Organisation erfassende Bedarfsabschätzung, auf deren Grundlage ein strategischer Plan erarbeitet werden kann.
- **Interne Bewertung / jährliche Berichterstattung:** Verbesserung oder Einführung interner Bewertungsverfahren
- **(Fortgesetzte) Unterstützung des Ausbaus der Sachkompetenzen:** via Engagement für den Wandel und Erfassen der Ausgangslage.

Eine umfassendere Liste möglicher Begutachtungszwecke findet sich im ergänzenden Anleitungsmaterial.

Das PMF nutzt die ISSAI als Hauptmaßstab für die Begutachtung. Die meisten Kennzahlen sind auf der Grundlage von ISSAI der Ebenen 1-3.<sup>1</sup> erarbeitet worden. Derzeit sind viele ORKB im Begriff, die ISSAI umzusetzen. Die Anwendung des PMF unterstützt diese dabei, sich hinsichtlich der Einhaltung der Grundsätze der Ebenen 1-3 einen Überblick über den Änderungsbedarf zu verschaffen. Mit seinem umfassenden Ansatz liefert das PMF genügend Anhaltspunkte für eine Bestandsaufnahme oder Bedarfsabschätzung in den meisten Bereichen, während es weder (i) die Einhaltung der ISSAI der Ebene 4 bewertet noch (ii) die Erwartungen der Interessengruppen an die ORKB untersucht. Trotzdem entsprechen die Maßstäbe des PMF in den auf den ISSAI der Ebene 3 beruhenden Kennzahlen im Wesentlichen den Vorgaben der ISSAI der Ebene 4. Es gibt weitere von der INTOSAI entwickelte Qualitätskontrollinstrumente, um die Einhaltung der ISSAI der Ebene 4 zu bewerten. Der Anwendungsbereich der Kennzahlen des PMF wird unter Ziffer 1.3 sowie im jeweiligen Teil von Kapitel 3 ausführlich erläutert.

Nicht alle ORKB streben die Umsetzung der ISSAI an, etwa weil dem der Prüfungsauftrag entgegensteht. In diesen Fällen wäre das PMF möglicherweise nicht der optimale Ansatz für eine Begutachtung; die Veröffentlichung der Ergebnisse könnte in diesem Fall ein irreführendes Bild vermitteln.

## 1.3. Anwendungsbereich und Umfang

Das PMF gibt einen Überblick über die wichtigsten Bereiche der Aufgabenwahrnehmung einer ORKB. Es deckt sowohl die internen Prozesse als auch deren Arbeitsergebnisse (Output) ab und dient der Begutachtung anhand der ISSAI und anderer bewährter Verfahren innerhalb der INTOSAI sowie in gewissem Maße anhand des Prüfungsauftrags und des rechtlichen Rahmens der betreffenden ORKB. Dank eines einheitlich angewandten Messverfahrens und der zugrunde liegenden objektiven Maßstäbe zur Begutachtung mittels Kennzahlen ist es für Vergleiche im Zeitablauf optimal geeignet.

---

1. Weitere Informationen zum ISSAI-Normenwerk finden Sie unter [www.issai.org](http://www.issai.org). Anhang 2 enthält eine Liste von Verweisen auf die ISSAI und andere Vergleichsmaßstäbe.

Das PMF besteht aus:

1. einer Anleitung für den PMF-Bericht, der das Endprodukt darstellt und eine schriftliche Analyse der Feststellungen umfasst (siehe Kapitel 2), und
2. 25 Kennzahlen (aus jeweils zwei bis vier Ebenen) für die Messung anhand international bewährter Verfahren in den folgenden Bereichen:<sup>2</sup>
  - A. Unabhängigkeit und rechtlicher Rahmen
  - B. Ordnungsgemäße Ablauforganisation und Ethik
  - C. Prüfungsqualität und Berichterstattung
  - D. Mittelbewirtschaftung und Verwaltungsaufgaben
  - E. Personalwirtschaft und Fortbildung
  - F. Kommunikation und Umgang mit Interessengruppen

Eine Aufstellung der Kennzahlen findet sich in Kapitel 3. Zwar liefern die einzelnen Bereiche des PMF jeweils nützliche Informationen, jedoch werden für eine umfassende Analyse Inputs aus allen Bereichen sowie Hintergrundinformationen benötigt.

Gemessen wird im Wesentlichen das, was im Einflussbereich der ORKB liegt, d. h. ihre Aufbau- und Ablauforganisation sowie die berufliche Weiterqualifikation ihrer Bediensteten. Ausnahme ist der Bereich A, in dem die Unabhängigkeit und der für sie maßgebliche Rechtsrahmen bewertet werden. Hierüber entscheiden hauptsächlich nationale Gremien, die ORKB hat nur begrenzten Einfluss. Trotzdem werden diese Faktoren einbezogen, da sie für die Aufgabenwahrnehmung wesentlich sind und das ISSAI-Normenwerk diesen erhebliche Bedeutung beimisst. Zu beachten ist dabei allerdings, dass etwaige Schwachstellen in diesem Bereich von der ORKB nur schwer behoben werden können. Der schriftliche PMF-Bericht begutachtet auch Faktoren, über welche die ORKB keine Kontrolle hat, die sich aber auf ihre Aufgabenwahrnehmung auswirken (z. B. die Qualität anderer Komponenten des öffentlichen Haushalts- und Rechnungswesens). Dieser Teil der Begutachtung stützt sich jedoch auf sekundäre Informationsquellen und nicht auf die Kennzahlen des PMF.

Das PMF ist ein ORKB-orientiertes Instrument und nicht etwa angelegt auf eine Bewertung des Gesamtsystems der staatlichen Finanzkontrolle, der weitere Stellen angehören können. Je nach institutionellem Rahmen (z. B. Einheits- oder Bundesstaat, Ausmaß der Dezentralisierung) bestehen neben der ORKB noch andere nationale oder regionale Finanzkontrollorgane. In solchen Fällen existieren wahrscheinlich gesetzliche Vorschriften, die den Prüfungsauftrag der ORKB von denen sonstiger Organe abgrenzt und ggf. ihre Aufsichtsbefugnisse gegenüber diesen regelt. Wesentlich ist, dass das Begutachtungsteam den Grad der Unabhängigkeit der übrigen Organe klar feststellt und darlegt, inwieweit diese in die Bewertung einbezogen werden..

Um die Prüfungsverfahren gründlich bewerten zu können, ist die Arbeit der ORKB im letzten Haushaltsjahr zu untersuchen – soweit die Kennzahlen nicht etwas anderes vorsehen. Der PMF-Ansatz ist darauf angelegt, die Bewertung alle drei bis fünf Jahren zu wiederholen.

#### **1.4. PMF-Bericht**

Es handelt sich um einen schriftlichen Bericht, der ein Gesamtbild der Aufgabenerfüllung vermittelt; dabei geht dieser insbesondere auf die Rahmenbedingungen und die gegenseitige Abhängigkeit zwischen verschiedenen Aspekten der Aufgabenwahrnehmung ein und stützt sich auf die gründliche Bewertung der Feststellungen sowie auf die Bewertungspunkte. Der PMF-Bericht gilt mit seinen Analysen als Hauptprodukt.

Empfehlungen für die Gliederung des PMF-Berichts und dessen Abfassung finden sich in Kapitel 2.

---

2. Drei der Kennzahlen gelten nur für ORKB mit Rechtsprechungsbefugnissen und nicht für andere ORKB.

## 1.5. Kennzahlen

Die Bewertung erfolgt in den verschiedenen Schlüsselbereichen anhand von Kennzahlen (Fünfpunkteskala von 0 bis 4<sup>3</sup>). Mit den Kennzahlen soll eine objektive Bewertung erfolgen. Allerdings ist bis zu einem gewissen Maße fachliches Ermessen anzuwenden. Erläuterungen zu den Maßstäben der einzelnen Bewertungen sind für jede Kennzahl erarbeitet worden und in der Kennzahlenaufstellung enthalten. Es gibt schließlich keine zusammenfassende Punktbewertung für die ORKB, da nicht alle Kennzahlen gleich gewichtet sind und ihre Bedeutung von ORKB zu ORKB und von Jahr zu Jahr schwanken kann. Eine Gesamtanalyse der Aufgabenwahrnehmung der ORKB sollte deshalb in dem schriftlichen PMF-Bericht vorgenommen werden.

Eine Anleitung zur Punktbewertung findet sich in Kapitel 3.

## 1.6. Bewertungsmethodik

Die Kennzahlen mit den jeweiligen Ebenen und Maßstäben werden in Kapitel 3 vorgestellt. Zur Vereinfachung werden jeweils in einem kurzen Text Vorschläge zur Messmethode gemacht. Zudem kann bei der Planung und Durchführung der Begutachtung ergänzendes Anleitungsmaterial genutzt werden.

### 1.6.1. Phasen der Begutachtung

Die Begutachtung nach PMF ist ein umfassender Prozess, der mehrere Schlüsselentscheidungen voraussetzt. Im Folgenden sind die wichtigsten Phasen aufgeführt:

1. Durchführungsbeschluss
2. Planungsphase
3. Durchführung
4. Qualitätsmanagement zur Gewährleistung einer hohen Berichtsqualität
5. Nachverfolgung – Ergebnisnutzung

#### Durchführungsbeschluss

Die Entscheidung zu einer Begutachtung nach PMF sollte von der Leitung der ORKB getroffen werden. Dies beruht auf den Grundsätzen, dass eine solche Bewertung freiwillig ist und ihr Ergebnis, der PMF-Bericht der ORKB, deren Eigentum ist. Es sind folgende Überlegungen anzustellen:

- Zweck der Bewertung
- Zeitpunkt
- Vorgehensweise
- Ggf. Zeitpunkt und Art der Veröffentlichung des Berichts

Diese Entscheidungen bilden die Grundlage der weiteren Planung und sollten innerhalb der ORKB kommuniziert werden, um die Verantwortung und Zuständigkeiten für Ziele zu regeln.

#### Planungsphase

Für die Planung sind hinreichende Ressourcen bereitzustellen, denn in dieser Phase sind bereits wichtige Schlüsselfragen zu klären: Zunächst ist Klarheit über den oder die wesentlichen Zweck(e) der Bewertung zu gewinnen. Dies hat Auswirkungen auf die anderen in der Planungsphase zu treffenden Entscheidungen, etwa hinsichtlich der Zusammenstellung eines qualifizierten Begutachtungsteams, der Festlegung des Bewertungsumfangs und -ansatzes, der Vorbereitung der Datenerhebung und der Einhaltung von Qualitätsvorgaben und Zeitabläufen.

---

3. Die Punkteskala (0-4) sollte nicht mit den vier Ebenen des ISSAI-Normenwerks verwechselt werden. Zwischen beiden besteht kein Zusammenhang. Das PMF beruht auf den Ebenen 1-3 des ISSAI-Normenwerks.

Sämtliche Schlüsselentscheidungen sind in der Aufgabenbeschreibung (Terms of Reference – ToR) zu dokumentieren. Sie sind vom Begutachtungsteam zu erstellen und mit der Leitung der ORKB abzustimmen. Auch sollte diese Aussagen über Erwartungen und die Anforderungen an die ORKB bei der Durchführung beinhalten. In den ToR sind zudem die Schlüsselpersonen innerhalb der ORKB zu benennen, welche die Arbeit des Teams unterstützen oder fördern. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um ein externes oder internes Team handelt. Zur Bestimmung von Bewertungsumfang und -methodik sollten die ToR außerdem eine kurze Beschreibung und Würdigung der wesentlichen Tätigkeitsbereiche der ORKB im Verhältnis zu den Gegenständen des PMF enthalten – einschließlich einer Vereinbarung darüber, welche Kennzahlen für die Messung der Prüfungstätigkeit geeignet sind. Weitere Erläuterungen dazu finden sich nachstehend in Kapitel 3 sowie in ergänzenden Anleitungsmaterialien.

In den ToR sind auch die erforderlichen Qualifikationen beschrieben: Die Teammitglieder haben etwa insgesamt über ausreichende Kenntnisse zum PMF und seiner Methodik zu verfügen. Ebenso ist durch die Zusammensetzung zu gewährleisten, dass das Team hinreichende Kenntnisse von und Erfahrungen mit dem ORKB-Modell und der zu bewertenden Prüfungs- und Kontrolltätigkeit und damit ein Verständnis für das Arbeitsumfeld aufweist.

Wie und von wem eine Bewertung durchgeführt wird, hängt von ihrem Zweck ab. Das PMF eignet sich für verschiedene Bewertungsverfahren und kann einheitlich auf alle ORKB angewendet werden. Die wichtigsten Bewertungsverfahren sind wie folgt:

- A. Selbstbewertung durch die ORKB;
- B. Bewertung im Sinne einer Peer Review durch eine andere ORKB oder ein INTOSAI-Gremium;
- C. externe Bewertung durch Berater, Geber, externe Prüfer oder andere Fachleute oder
- D. hybride Bewertung, bei der zwei oder mehrere der genannten Verfahren kombiniert werden.

Bei der Entscheidung über die Vorgehensweise hat die ORKB u.a. Kenntnisstand zum PMF, die Arbeitssprache innerhalb der ORKB, die zu messenden Prüfungsdisziplinen und das Arbeitsumfeld zu beachten. Für ein Begutachtungsteam sind eigene personelle und finanzielle Mittel bereitzustellen. Bei einer Bewertung als Peer Review kann die ISSAI 5600 (Peer-Review-Leitfaden) für die Planung und Organisation hilfreich sein.

### Durchführung

Eine Begutachtung nach PMF erfordert die Prüfung von Dokumenten und die Befragung von Führungskräften und sonstigen Bediensteten der ORKB. Erfolgt die Bewertung als Peer Review oder externe Bewertung, wird dies in der Regel durch ein- bis zweiwöchige örtliche Erhebungen mit der entsprechenden Vor- und Nachbereitung geleistet. Es kann von Nutzen sein, vor Erhebung neben internen Dokumenten der ORKB auch einige Dokumente über deren externes Umfeld zu sichten (z. B. zu Rechtsgrundlagen). Damit erwirbt das Begutachtungsteam Hintergrundwissen und Kenntnisse darüber, wer zu befragen ist und wo erforderliche Daten für die Wertung der Kennzahlen zu finden sind. Die Wertung der 25 Kennzahlen bildet schließlich die Grundlage für die qualitative Bewertung im PMF-Bericht und ist vor dem PMF-Bericht abzuschließen. Erläuterungen zur Wertung finden sich in Kapitel 3.

Der PMF-Bericht sollte umfassende Informationen über die Aufgabenerfüllung der ORKB sowie Erläuterungen zur den Punktbewertungen liefern. Handelt es sich um eine Folgebewertung, empfiehlt sich der Vergleich im Zeitablauf einschließlich ggf. eines Vergleichs der Punktbewertungen.

Weitere Erläuterungen zur Methodik finden sich nachstehend und im ergänzenden Anleitungsmaterial.

### Qualitätsmanagement und Gewährleistung hoher Berichtsqualität

Qualität und Objektivität der Bewertungen sind wesentlich bei der Erstellung von PMF-Berichten, in denen die ORKB und ihre Tätigkeit wahrheitsgetreu beschrieben und der Nutzen für ihre Weiterentwicklung dargestellt werden. Eine zuverlässige Bewertung steigert ferner die Akzeptanz und das Vertrauen in die Ergebnisse innerhalb der ORKB und gewährleistet ggf. auch die Glaubwürdigkeit der Ergebnisse gegenüber externen Interessengruppen.

Maßnahmen zur Qualitätssicherung, d. h. insbesondere eine Qualitätskontrolle und unabhängige Überprüfung, sind demnach stets und unabhängig von der Vorgehensweise einzuplanen, durchzuführen und offenzulegen.

Der Qualitätskontrolle sollten die Arbeitsunterlagen, die Arbeitsleistungen des Teams sowie die Aufsicht und die Überwachung des Arbeitsfortschritts unterliegen. Ein möglicher Lösungsansatz besteht darin, die Verantwortung für die erste Stufe der Qualitätskontrolle dem Teamleiter zu übertragen, während die zweite Stufe des Berichtsentwurfs von Führungs- oder Fachkräften der ORKB bzw. einer Geberorganisation wahrgenommen wird, die dem Begutachtungsteam nicht angehört haben.

Im Rahmen der Qualitätskontrolle sind auch die im Bericht genannten Sachverhalte zu überprüfen und sicherzustellen, dass diese nicht fehlinterpretiert wurden. Bei einigen Bewertungsmaßnahmen ist es angebracht, einen Dritten mit guten Kenntnissen des betreffenden Landes zur Prüfung der Hintergrundinformationen über das betreffende Land einzusetzen.

Es wird sehr empfohlen, sämtliche PMF-Berichte von einem externen, unabhängigen und zertifizierten Überprüfer auf Einhaltung der PMF-Methodik untersuchen zu lassen. Dadurch wird im Wesentlichen sichergestellt, dass die Kennzahlen und Punktbewertungen korrekt angewandt werden, auf ausreichenden und geeigneten Nachweisen beruhen und eine Analyse mit stichhaltigen Schlussfolgerungen ermöglichen. Weltweite Koordinationsstelle für solche unabhängigen Überprüfungen ist die IDI, die bei der Auswahl eines zertifizierten Überprüfers aus einem Pool von Fachleuten behilflich sein kann. Weitere Hinweise zur Qualitätssicherung finden sich im ergänzenden Anleitungsmaterial.

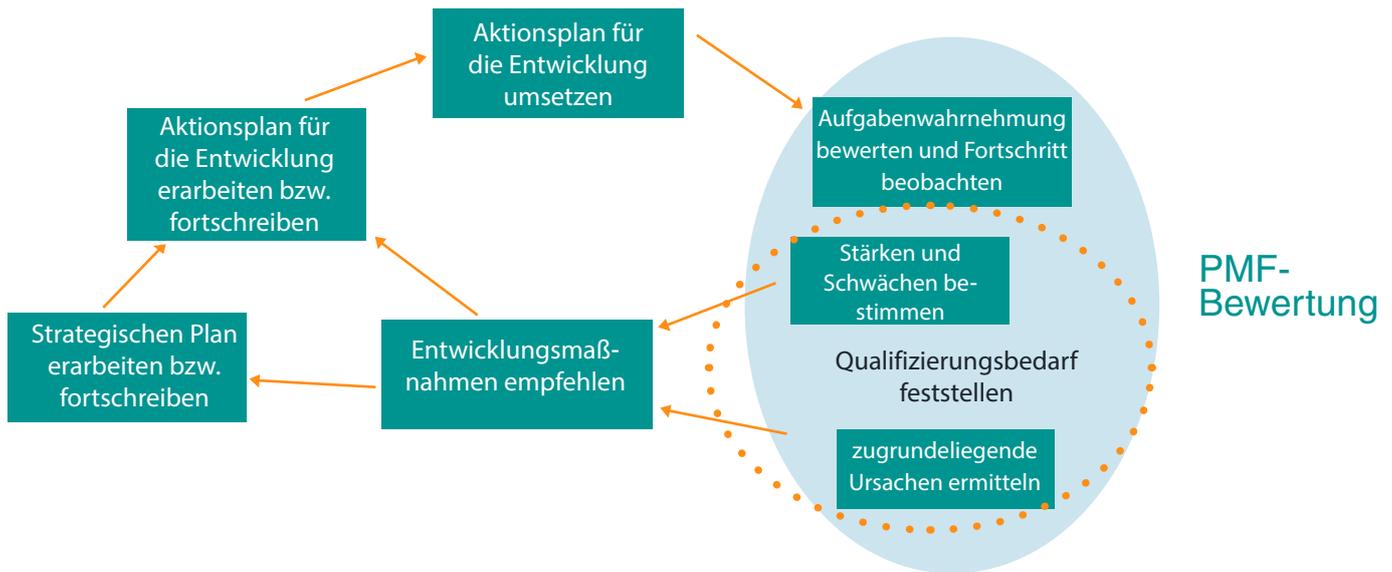
### Nachverfolgung – Nutzung der Ergebnisse

Das PMF soll nicht dazu dienen, eine Liste von Empfehlungen für den weiteren Ausbau der Sachkompetenzen der ORKB zu erstellen, sondern liefert einen Gesamtüberblick über die Aufgabenerfüllung der ORKB und eine ausführliche Bewertung ihrer Stärken und Schwachstellen sowie deren Auswirkungen auf ihre Aufgabenerfüllung.

Nach Fertigstellung des Berichts verfasst die Leitung der ORKB einen kurzen Berichtsabschnitt, in dem dargestellt wird, welche Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen der Bewertung gezogen werden sollen.

Bevor auf der Grundlage der Feststellungen des PMF-Berichts künftige Maßnahmen für den Ausbau der Sachkompetenzen geplant werden können, haben die ORKB nach Maßgabe ihrer verfügbaren Ressourcen über ihre Prioritäten für die Weiterentwicklung zu entscheiden – stets unter Berücksichtigung der internen und externen Unterstützung sowie einer geeigneten Reihenfolge der Maßnahmen für den Ausbau der Sachkompetenzen. Darüber hinaus können auch die Erwartungen der verschiedenen Interessengruppen bei der Festlegung der Prioritäten in Betracht gezogen werden. Die Auswirkungen der PMF-Bewertungen auf den Prozess des Sachkompetenzausbaus sind nachstehend dargestellt.

Abbildung 2. Die Rolle der PMF-Bewertungen bei der Entwicklung der ORKB



In ähnlicher Weise bedarf es bei der Auswahl von Kennzahlen für die interne Aufgabenwahrnehmung einer systematischen Vorgehensweise unter Berücksichtigung der strategischen Prioritäten und der Eignung der Kennzahlen.

Eine andere wichtige Entscheidung betrifft die Frage, ob der Bericht zu veröffentlichen ist. Diese Entscheidung sollte von der Leitung getroffen werden. Ihr sollte eine sorgfältige Abwägung der Vorteile und Risiken einer Veröffentlichung vorausgehen. Die Entscheidung hängt auch vom Zweck der Bewertung ab. Möchte die ORKB etwa ihre Bereitschaft zur Rechenschaftslegung oder die Wirkungsweise ihrer Arbeit aufzeigen, ist eine Veröffentlichung ggf. sinnvoll. Da die Bewertung freiwillig ist und das Recht am PMF-Bericht letztlich bei der ORKB liegt, liegt die Entscheidung über die Veröffentlichung stets bei der ORKB – selbst wenn die Bewertung von Dritten finanziert wurde. Es können zwingende Gründe für eine Nichtveröffentlichung vorliegen. Gehen nach Ansicht der ORKB Risiken mit der Veröffentlichung einher, sollten Maßnahmen zur Risikobegrenzung ergriffen werden.

### 1.6.2. Nachweise

Die Bewertung ist mit Nachweisen zu unterlegen, d.h. dass sich Beschreibungen und Analysen im Bericht auf dokumentierte Nachweise stützen sollten.

Die wichtigsten bei einer Begutachtung nach PMF angewandten Methoden der Datenerhebung sind die Aktendurchsicht (einschließlich einer stichprobeweisen Sichtung von Prüfungsakten) und Befragungen. Die Durchsicht von Dokumenten und Prüfungsakten ist normalerweise die Hauptquelle für Nachweise, während Interviews zur weiteren Klärung und Gewinnung von nicht schriftlich festgehaltenen Sachverhalten und Hintergrundinformationen eingesetzt werden können. Die durch Befragungen mit Führungs- und Fachkräften gewonnenen Informationen enthalten ferner Hintergrundwissen zum Verständnis der Aufbau- und Ablauforganisation und sollten ebenfalls durch dokumentierte Nachweise gestützt werden. Zusätzlich können Beobachtungen und andere Methoden geeignet sein, z.B. wenn es um die Bewertung im Bereich F geht (Kommunikation und Umgang mit Interessengruppen).

Während der Planungsphase haben sich die Bewerter ein Verständnis der ORKB, insbesondere ihrer Organisationsstruktur und ihrer Kernaktivitäten zu erarbeiten. Zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen Bewertung sollten wesentliche Dokumente schon in der Anfangsphase beschafft werden. In der Planungsphase sind folgende Überlegungen anzustellen:

- Welche Methoden sollten angewandt werden, um Nachweise zu erheben und zu analysieren, die Maßstäbe zu bewerten und die Kennzahlen zu messen?
- Welche Daten und Nachweise werden benötigt?

- Welche Dokumente sind im Vorfeld vor Ort zusammenzutragen?
- Wie sind die zu bewertenden Prüfungsarten zu bestimmen?
- Wie sind Stichproben aus Prüfungsakten zu ziehen?
- Welche Besprechungen sind zu vereinbaren?
- Wie ist die Bewertung durchzuführen?
- Wie sind die Arbeit und ihre Ergebnisse zu dokumentieren?
- Wie sind die Aufgaben im Team entsprechend der jeweiligen Fachkompetenz zu verteilen?

Im PMF-Bericht sollten die Informationsquellen und die Nachweise, auf die sich die Punktbewertung der einzelnen Kennzahlen und die Sachverhaltsangaben in anderen Teilen des Berichts stützen, klar angegeben werden. Die Nachweise können z.B. in Fußnoten oder in Form einer Liste am Ende des Berichts angeführt werden. Die klare Quellenangabe bietet nützliche Orientierung für künftige Bewertungen und stellt die Vergleichbarkeit der Punktbewertungen von Kennzahlen im Zeitablauf sicher.

Schließlich sollte eine (ggf. elektronische) Arbeitsniederschrift mit den verwendeten Dokumenten verfasst werden. Diese sollte die gesammelte Nachweise, die bei der Analyse genutzten Arbeitspapiere, Berichtsentwürfe und die Kommunikation zwischen ORKB und externen Interessengruppen enthalten.

Weitere Erläuterungen finden sich im ergänzenden Anleitungsmaterial.

### **1.6.3. Festlegung der zu bewertenden Prüfungsarten**

Die Kennzahlen im Bereich C zur Prüfungs- und Berichtsqualität machen den Großteil der Bewertung aus: insgesamt 13 Kennzahlen messen die drei nach Maßgabe des ISSAI-Normenwerks definierten Prüfungsarten (Prüfung der Rechnungsführung, Wirtschaftlichkeits- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung). Bei ORKB mit Rechtsprechungsbefugnissen wird die gerichtsförmige Prüfung behandelt.

Die Entwicklung der ORKB hängt von Verwaltungstraditionen und Rahmenbedingungen ab, weshalb zwischen den Tätigkeiten verschiedener ORKB bedeutende Unterschiede bestehen können. Es kann sich dabei um rein begriffliche Unterschiede handeln, aber auch um tatsächliche Unterschiede etwa in Prüfungsorganisation oder Prüfungsumfang. Ein wesentlicher Arbeitsschritt des Begutachtungsteams vor Beginn der örtlichen Erhebungen besteht in der Auswahl der zu bewertenden Prüfungsarten und anzuwendenden Kennzahlen.<sup>4</sup> Dies ist auch Voraussetzung für die Gewinnung einer geeigneten Stichprobe aus zu sichtenden Prüfungsakten. Mit der ORKB ist eine Vereinbarung darüber zu erzielen, welche Prüfungsarten zu bewerten sind. Dies sollte in den ToR dokumentiert werden, um die Erwartungen der Bewerter und der ORKB in Einklang zu bringen.

Bei der Auswahl der Prüfungsarten ist anhand der für die Arbeit der ORKB maßgeblichen Rechtsgrundlagen festzustellen, ob die ORKB einen entsprechenden Prüfungsauftrag besitzt. Aufgrund unterschiedlicher Zuschnitte der Prüfungsarten bei den einzelnen ORKB sollte das Team die Ziele, den Umfang und die Ergebnisse der in der Praxis durchgeführten Prüfungen beachten. So kann es z.B. sein, dass eine ORKB keinen Bestätigungsvermerk dahingehend erteilt, dass die Angaben in einem Jahresabschluss frei von wesentlichen Falschangaben sind, und es sich dennoch um eine Prüfung der Rechnungsführung handelt (Definition von ‚Prüfung der Rechnungsführung‘ s. ISSAI). Dies ist etwa der Fall, wenn Prüfungsziel die Feststellung ist, inwieweit die Abschlussangaben gemäß den geltenden Berichtsvorschriften und sonstigen Rechtsvorschriften dargestellt wurden.

Die meisten ORKB führen in irgendeiner Form Prüfungen der Rechtmäßigkeit durch. Dies reicht von einfachen Kontrollen der Gesetzmäßigkeit bis zu weitergehenden risikobasierten Systemprüfungen. Bezeichnungen und Umfang sind ggf. unterschiedlich – aber auch hier ist die Betrachtung des Prüfungsziels hilfreich bei der Bestimmung der Prüfungsart.

---

4. Weitere Erläuterungen zu den verschiedenen Prüfungsarten finden Sie im Bereich C.

## Textfeld: Kombination verschiedener Prüfungsarten – Behandlung von kombinierten Prüfungen

Gelegentlich kombinieren ORKB verschiedene Prüfungsarten zu einer Mischform. Wenn die Prüfungsnormen bzw. -handbücher eine solche Kombination vorsehen, kann das Begutachtungsteam beschließen, anhand derselben Stichprobe von Prüfungsakten die Aufgabenerfüllung nach Maßgabe verschiedener Kennzahlen zu bewerten. So kann z. B. eine Prüfung, die sowohl Merkmale der Prüfung der Rechnungsführung als auch der Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung aufweist, auch als Stichprobe zur Punktbewertung anhand sowohl der Kennzahlen für die Prüfung der Rechnungsführung als auch derjenigen der Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung herangezogen werden. Trotzdem sollten die Punktbewertungen anhand der Kennzahlen getrennt erfolgen.

ORKB, die kombinierte Prüfungen durchführen, untersuchen häufig die Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorschriften, nicht aber die Rechnungsführung im Sinne der ISSAI (d. h. Prüfungsziel ist nicht die Erteilung eines Bestätigungsvermerks auf der Grundlage hinreichender Prüfungssicherheit über die Einhaltung des Regelwerks für die Finanzberichterstattung). Solche Prüfungen sollten nicht anhand der Kennzahlen für die Prüfung der Rechnungsführung bewertet werden. In der Stichprobe zur Bewertung der Kennzahlen für die Prüfung der Rechnungsführung sollten nur Prüfungen über Sachverhalte enthalten sein, bei denen der ORKB ein Jahresabschluss vorgelegt wurde und diese ein Bestätigungsvermerk darüber abgegeben hat, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Falschangaben ist.

Einige ORKB vergeben ihre Prüfungen der Rechnungsführung auch an privatwirtschaftliche oder sonstige Prüfungsstellen. In diesen Fällen sollte das Prüfungsteam entscheiden, ob solche Prüfungen in die Bewertung einbezogen werden sollten. Weitere Erläuterungen dazu finden sich unter SAI-5 ausgelagerte Prüfungen, SAI-8 (i) Prüfungsumfang und im Einführungsabschnitt zu den Kennzahlen für die Prüfung der Rechnungsführung im Bereich C.

### 1.6.4. Stichprobenweise Auswahl der Prüfungsakten

Für die Kennzahlen im Bereich C werden Stichproben von Prüfungsakten benötigt. Zur Bewertung der Qualität der Prüfungstätigkeit werden Prüfungen untersucht, die im Betrachtungszeitraum durchgeführt wurden. Dafür wird aus Prüfungsakten eine Stichprobe entnommen, die Unterlagen zu jeder Art von Prüfung bzw. gerichtsförmigen Prüfung enthält. Die Unterlagen umfassen: Planungsunterlagen, Unterlagen zu Risikobewertungen, Arbeitsunterlagen, Berichtsentwürfe, Schriftverkehr mit geprüften Stellen, die Dokumentation der Qualitätskontrolle und die abschließenden Prüfungsberichte.

Entsprechend den für die Bewertung ausgewählten Prüfungsarten ist für jede Prüfungsart eine Stichprobe zu nehmen. Die ausgewählten Stichproben sollten die wesentlichen Prüfungsaktivitäten abdecken, welche die ORKB in dem zu bewertenden Zeitraum wahrgenommen hat, und voraussichtliche Abweichungen in der Aufgabenwahrnehmung berücksichtigen. Die Auswahl der Stichprobe hat nach dem Zufallsprinzip und unabhängig zu erfolgen. Um Faktoren Rechnung zu tragen, durch welche die Prüfungsqualität beeinträchtigt werden könnte (z.B. Beteiligung verschiedener Prüfungsabteilungen, Arten geprüfter Stellen, verschiedene Standorte wie Sitz und Außenstellen), sollte die Stichprobe geschichtet werden.

Die Größe der Stichprobe kann je nach Prüfungsart unterschiedlich sein. Sie braucht grundsätzlich nicht repräsentativ sein. Da eine Wirtschaftlichkeitsprüfung normalerweise länger dauert als eine der anderen Prüfungsarten, dürfte die Grundgesamtheit, aus der für den zu bewertenden Zeitraum die Stichprobe zu ziehen ist, kleiner sein. Dementsprechend wird die Stichprobe bei Wirtschaftlichkeitsprüfungen regelmäßig kleiner ausfallen. Ebenso kann der Umfang der Tätigkeit regionaler oder lokaler Außenstellen bzw. Abteilungen mit Spezialaufgaben begrenzt sein, was sich entsprechend auf die Größe der Grundgesamtheit und damit der Stichprobe auswirkt.

Im Falle einer kombinierten Prüfung (etwa einer umfassenden Prüfung) ist zu entscheiden, ob für jede Prüfungsart eine gesonderte Stichprobe zu ziehen ist oder dieselbe Stichprobe anhand verschiedener Kennzahlen bewertet werden kann. Der jeweilige Ansatz ist für jede Bewertung kontextabhängig zu wählen. Dabei kann die Betrachtung der Besonderheiten der Prüfungsverfahren hilfreich sein. Wesentlich ist hierbei, in den Arbeitspapieren und dem abschließenden Bewertungsbericht anzugeben, auf welche Stichprobe sich die Punktbewertung einer Ebene bzw. Kennzahl stützt.

Weitere Erläuterungen finden sich im Bereich C und in den ergänzenden Arbeitshilfen zum PMF.

## 2. Der PMF-Bericht

Dieses Kapitel umfasst Erläuterungen zur Erstellung eines PMF-Berichts, dem Endprodukt einer Begutachtung nach PMF. Ergänzt durch die in Kapitel 3 dargestellten Kennzahlen, werden hier Inhalte und Darstellungsweise näher dargestellt.

Der PMF-Bericht enthält eine umfassende, integrierte und belastbare Bewertung. Er beruht auf der anhand von Kennzahlen durchgeführten Analyse der sechs Bereiche A bis F. Diese mit Nachweisen unterlegte Analyse bildet zusammen mit der Kenntnis des Zusammenspiels der einzelnen Bereiche die Grundlage der Bewertung von Wert und Nutzen von ORKB, d. h. ihres Beitrags zur Stärkung der Rechenschaftslegung, Transparenz und Integrität sowie ihrer Relevanz im Staatsgefüge. Darüber hinaus sind im Bericht maßgebliche Hintergrundinformationen darzustellen. Der PMF-Bericht sollte schließlich den gegenwärtigen und fortgesetzten Reformprozess einer ORKB, Reformperspektiven sowie die Möglichkeiten zur Nutzung der Arbeitsergebnisse von ORKB durch Entwicklungspartner skizzieren.

Für den Bericht empfiehlt sich folgende Gliederung:

### Vorwort

- a) Zusammenfassung
  - b) Unabhängige Prüfungserklärung
  - c) Bemerkungen zur Aufgabenwahrnehmung und Wirkung der ORKB
    - (i) Integrierte Bewertung der Aufgabenwahrnehmung der ORKB
    - (ii) Wert und Nutzen der Obersten Rechnungskontrollbehörden – Bewirkung einer Veränderung im Leben der Bürgerinnen und Bürger
    - (iii) Analyse der Anstrengungen der ORKB zum Ausbau der Sachkompetenzen und der Aussichten auf künftige Verbesserungen
  - d) Nutzung der Bewertungsergebnisse durch die Leitung der ORKB
1. Einleitung
  2. Methodik
  3. Hintergrundinformationen zur ORKB und dem betreffenden Land
    - 3.1. Beschreibung des Regierungs- und Verwaltungssystems des Landes sowie der Rahmenbedingungen für die Aufgabenerfüllung der ORKB
    - 3.2. Beschreibung der Lage des Staatshaushalts und ihre Auswirkung auf die Leistungsfähigkeit der ORKB
    - 3.3. Beschreibung des rechtlichen und institutionellen Rahmens der ORKB, ihrer Organisationsstruktur und Ressourcen
  4. Bewertung des Umfeldes der ORKB, ihrer Leistungsfähigkeit und Aufgabenwahrnehmung  
Bewertung in sechs Bereichen der ORKB (mit Nachweisen unterlegte Punktbewertungen der Kennzahlen)
    - 4.1. Bereich A: Unabhängigkeit und rechtlicher Rahmen
    - 4.2. Bereich B: Ordnungsgemäße Ablauforganisation und Ethik
    - 4.3. Bereich C: Prüfungsqualität und Berichterstattung
    - 4.4. Bereich D: Mittelbewirtschaftung und Verwaltungsaufgaben
    - 4.5. Bereich E: Personalwirtschaft und Schulung
    - 4.6. Bereich F: Kommunikation und Umgang mit den Interessengruppen
  5. Prozess des Ausbaus der Sachkompetenzen und der Organisationsentwicklung
    - 5.1. Beschreibung kürzlich durchgeführter und noch laufender Reformen
    - 5.2. Nutzung der Ergebnisse der ORKB durch externe Geldgeber

Anlage 1: Zusammenfassung der Kennzahlen und ggf. Überwachung im Zeitablauf

Anlage 2: Informationsquellen und Nachweise zur Stützung der Punktbewertungen der Kennzahlen

## 2.1. Gestaltung des PMF-Berichts

Der PMF-Bericht ist auf der Grundlage der kennzahlengestützten Analyse in den Bereichen A-F zu erstellen. Zusätzlich sollte er Informationen und Analysen zu den Rahmenbedingungen im betreffenden Land, dem besonderen institutionellen Umfeld der ORKB sowie zu deren Organisationsstruktur und Entwicklungsanstrengungen enthalten. Der Abschnitt zu Aufgabenwahrnehmung und Wirkung der ORKB sollte als letztes fertiggestellt werden, da er auf den Informationen und Analysen der übrigen Abschnitte beruht.

Der PMF-Bericht sollte klar vermitteln, dass die Analyse und Würdigung in Abschnitt (c) Bemerkungen zur Aufgabenwahrnehmung und Wirkung der ORKB aus den in den Kapiteln 3 und 4 vorgelegten Nachweisen abgeleitet sind. Die Bewertung in diesem Abschnitt bietet eine qualitative Analyse und führt verschiedene Bestandteile des Berichts zusammen. Der Bericht sollte einheitlich sein.

## 2.2. Berichtsinhalte

Im Folgenden finden sich Informationen zu Berichtsinhalten und Darstellungsweise. Die voranstehend skizzierte Gliederung wird hierbei zugrunde gelegt.

### **Vorwort**

Das Vorwort dient der Erläuterung der Bewertung in sehr wenigen Worten. Es sollte insbesondere einen Hinweis darauf enthalten, dass eine Begutachtung nach PMF durchgeführt wurde und wann sie stattfand.

### **a) Zusammenfassung**

Die Zusammenfassung sollte die wesentlichen Bewertungen knapp darstellen (1-2 Seiten). Es sollte ein Überblick über die Leistungsfähigkeit, Stärken, Probleme und Entwicklungspotentiale der ORKB gegeben werden. Grundlegend ist im Wesentlichen die Analyse im Abschnitt (c).

Empfohlener Inhalt der Zusammenfassung:

- Grund für die Begutachtung nach PMF und vorgesehene Berichtsadressaten;
- Gesamturteil des Begutachtungsteams unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen der ORKB;
- Der wichtigste Wert und Nutzen der ORKB für Bürgerinnen und Bürger;
- Skizzierung des Entwicklungsstandes der ordnungs- und haushaltspolitischen Rahmenbedingungen für die Aufgabenerfüllung der ORKB; Auswirkungen auf die Fähigkeit der ORKB, Wert und Nutzen für Bürgerinnen und Bürger zu erbringen;
- Die wichtigsten Probleme hinsichtlich Unabhängigkeit und Mittelausstattung der ORKB; Auswirkungen auf Aufgabenwahrnehmung und Prüfungsumfang;
- Bewertung der Prüfungsqualität und Akzeptanz der Prüfungsberichte: Prüfungsnormen und Vorgehensweise bei der Qualitätssicherung, Prüfungsverfahren und Vorlage, Veröffentlichung und Nachverfolgung von Prüfungsberichten (Bereich C) sowie Verbreiten und Kommunizieren von Prüfungsergebnissen (Bereich F);
- Bewertung der Gründe für die im Bereich C aufgedeckten Schwachstellen und Angaben zu wesentlichen Verbesserungsmöglichkeiten, wobei zwischen Faktoren innerhalb und außerhalb des Einflussbereichs der ORKB zu unterscheiden ist;
- Derzeit umgesetzte bzw. geplante Reformen; Bewertung der Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der erwarteten Verbesserungen.

## **b) Unabhängige Prüfungserklärung**

Qualitativ hochwertige und objektive Einzelbewertungen sind Voraussetzung für eine Begutachtung nach PMF, die Grundlage weiterer Entwicklungsanstrengungen einer ORKB ist. Ein wichtiger Aspekt dabei ist die Überprüfung der Bewertung durch einen nicht unmittelbar beteiligten Dritten. Transparenz hinsichtlich der Vorgehensweise zur Qualitätssicherung ist wesentlich für die Glaubwürdigkeit der Bewertung aus Sicht aller Interessengruppen.

Aus der Unabhängigen Prüfungserklärung ergibt sich, ob die Qualität der Bewertung nach den Vorgaben des PMF als ausreichend betrachtet werden kann.

Die Erklärung beinhaltet die Aussage, dass bei der Bewertung ausreichende Maßnahmen durchgeführt wurden, insbesondere eine:

- Qualitätskontrolle innerhalb der ORKB hinsichtlich der Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellungen sowie eine
- unabhängige Überprüfung der Bewertung auf methodische Richtigkeit und Belastbarkeit der Punktbewertungen und Würdigung (Vorliegen ausreichender und relevanter Nachweise).

Die Erklärung beinhaltet auch eine Aussage dazu, ob die im Zuge der Qualitätssicherung aufgetretenen Probleme hinsichtlich eines ausreichenden Qualitätsniveaus angemessen behandelt wurden.

Die Unabhängige Prüfungserklärung sollte am Anfang des PMF-Berichts mit folgenden Angaben stehen:

- i. Wer hat die Bewertung erstellt
- ii. Wer hat die unabhängigen Prüfungen durchgeführt
- iii. Welche Zuständigkeiten hatten die betreffenden Personen für die Qualitätssicherung (Qualitätskontrolle, unabhängige Überprüfung, Gesamtüberprüfung der Maßnahmen)
- iv. Inwieweit wurden die im Zuge der Qualitätssicherung aufgetretenen Probleme im Abschlussbericht zufriedenstellend behandelt

## **c) Bemerkungen zur Aufgabenwahrnehmung und Wirkung der ORKB**

Abschnitt (c) des Berichts vermittelt eine strategische Gesamtdarstellung der Aufgabenerfüllung der ORKB, des gesellschaftlichen Wertes und Nutzens und der künftigen Entwicklungsaussichten. Damit soll ein Einblick in die Aufbau- und Ablauforganisation der ORKB sowie die Rahmenbedingungen ihrer Aufgabenerfüllung vermittelt werden. Der Abschnitt sollte eine umfassende Analyse der ORKB enthalten, in der Ergebnisse sämtlicher Teile der Bewertung zusammengeführt werden und die Aufgabenerfüllung der ORKB im Zusammenhang beschrieben wird. Der Abschnitt sollte einen Zusatznutzen erbringen und über eine bloße Zusammenfassung der übrigen Teile der Bewertung hinausgehen. Folgende Untergliederung wird empfohlen:

- (i) **Gesamtbewertung der Aufgabenerfüllung der ORKB** – gestützt auf die Beobachtungen stellen die Bewerter die aus ihrer Sicht wesentlichen Aspekte der Aufgabenerfüllung der ORKB dar und analysieren, wie sich verschiedene Faktoren auf die Aufgabenwahrnehmung auswirken.
- (ii) **Wert und Nutzen der Obersten Rechnungskontrollbehörden, Bewirkung einer Veränderung im Leben der Bürgerinnen und Bürger** – in diesem Unterabschnitt ist eine Beurteilung von Wert und Nutzen der ORKB abzugeben, d. h. eine Einschätzung über die Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die Gesellschaft. Zudem werden Faktoren analysiert, die eine starke Wirkung der Aufgabenerfüllung fördern oder hemmen.
- (iii) **Analyse der Anstrengungen der ORKB zum Ausbau der Sachkompetenzen und der Aussichten auf künftige Verbesserungen** – unter Berücksichtigung der Anstrengungen der ORKB zum Ausbau der Sachkompetenzen und zur organisatorischen Weiterentwicklung ist hier eine Analyse der Verbesserungsperspektiven sowie der institutionellen und wirtschaftlichen Faktoren, die sich fördernd oder hemmend auf die Anstrengungen der ORKB auswirken, abzugeben.

Die Bewertung sollte auf im PMF-Bericht enthaltene Informationen – einschließlich der kennzahlengestützten Bewertung der ORKB – beruhen. Es kann notwendig sein, weitere Informationsquellen heranzuziehen. Nachstehend finden sich weitere Ausführungen zur Erstellung eines Unterabschnitts.

### (i) Gesamtbewertung der ORKB

In diesem Teil sollen zwei Fragen beantwortet werden:

- Wie zeigen sich die Stärken der ORKB?
- ... und was sind die Gründe dafür?

Die Analyse sollte anhand der Beobachtungen das Profil der ORKB (Stärken und Schwachstellen) aufzeigen und zu erklären versuchen. Als Grundlage dafür sind die Einzelbewertungen in den Abschnitten 3 und 4 des PMF-Berichts heranzuziehen. Danach ist zu analysieren und zu dokumentieren, welche Auswirkungen die Stärken und Schwachstellen in der Organisation und den Sachkompetenzen der ORKB, den Rahmenbedingungen, den institutionellen Voraussetzungen sowie den Personal-, Sach- und Geldmitteln auf die Prüfungstätigkeit haben. Besonderes Gewicht ist bei der Analyse auf die Gegebenheiten zu legen, unter denen die ORKB ihren Prüfungsauftrag erfüllt – z.B. dass sie nicht alle zu prüfenden Stellen in dem Umfang, mit der Häufigkeit und Zeitnähe abdecken kann, wie der Prüfungsauftrag es vorsieht. Der Schwerpunkt liegt hier auf einer Analyse der Verknüpfungen zwischen den einzelnen bewerteten Bereichen, es geht nicht um eine bloße Wiederholung der im Haupttext der Bewertung angeführten Stärken und Schwachstellen.

Dieser Abschnitt soll u.a. Klarheit darüber schaffen, inwieweit Steigerungen möglich sind. Dazu ist aufzuzeigen, in welchem Maß die Finanzkontrolle durch folgende Ursachen beschränkt ist:

- Faktoren, über welche die ORKB unmittelbare Kontrolle hat und die sie kurz- bis mittelfristig verändern kann (z.B. Prüfungsmethodik)
- Institutionelle Rahmenbedingungen, welche die ORKB nur mittel- bis langfristig beeinflussen kann (z.B. Rechtsgrundlage, Mittelausstattung)
- Faktoren außerhalb der Kontrolle der ORKB (z.B. das politische System und die Wirtschaftslage des Landes)

### Empfohlener Analyseansatz

1. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Begutachtung nach PMF sind die wichtigsten Stärken und Schwachstellen der ORKB zu folgenden Punkten anzuführen:
  - Prüfungsqualität (*Bereich C*)
  - Prüfungsumfang (*SAI-8*)
  - Zeitnähe der Vorlage und Veröffentlichung der Ergebnisse der Prüfung bzw. gerichtsförmigen Kontrolle (*SAI-11, SAI-14, SAI-17, SAI-20*)
  - Nachverfolgung der Prüfungsergebnisse (*SAI-11, SAI-14, SAI-17, SAI-20*)
2. Im nächsten Schritt versucht das Begutachtungsteam durch Betrachtung der Ergebnisse Faktoren zu ermitteln, die jedes einzelne Element der Aufgabenerfüllung näher beleuchten. Hinsichtlich einer Verbesserung der Finanzkontrolle sollte sich das Team auf die Erklärung von Schwachstellen konzentrieren. Es kann aber auch nützlich sein, Bereiche mit überzeugenderer Aufgabenerfüllung zu analysieren, um Optimierungsmöglichkeiten aufzuzeigen.
3. Ist ein erklärender Faktor gefunden worden, wird das Team zur näheren Analyse dieses Faktors nach tieferen Ursachen suchen. Eine solche Ursachenanalyse sollte fortgesetzt werden, bis das Team die mutmaßlich zugrunde liegende Ursache in jedem Bereich festgestellt hat. Zu beachten ist, dass die Gründe für schwache Prüfungsergebnisse oft in nicht unmittelbar mit der Prüfungstätigkeit zusammenhängenden Bereichen zu finden sind, z.B. in der Ablauforganisation.

4. Es empfiehlt sich, die ermittelten zugrundeliegenden Ursachen in Kategorien einzuteilen (interne Faktoren, institutionelle Kapazität, externe Faktoren).
5. Schließlich vervollständigt das Team den Abschnitt, indem sie die Ergebnisse der Analyse zu Papier bringt, wobei der Schwerpunkt auf die wichtigsten Feststellungen zur Aufgabenwahrnehmung und die ermittelten erklärenden Faktoren zu legen ist.

## (ii) Wert und Nutzen der Obersten Rechnungskontrollbehörden – Bewirkung einer Veränderung im Leben der Bürgerinnen und Bürger

In diesem Abschnitt wird der Wert und Nutzen der ORKB durch Analyse der Auswirkungen ihrer Arbeit auf die betreffende Gesellschaft untersucht. Hier sollen die umfassenderen Folgerungen aus den Feststellungen der Begutachtung nach PMF dargestellt und ein Verständnis dafür vermittelt werden, welche Bedeutung die Stärken und Schwachstellen der ORKB für das jeweilige Land haben. Die Analyse sollte auch förderliche und hemmende Faktoren für die Wirkung der ORKB benennen.

Der Wert und Nutzen der ORKB kann entsprechend ISSAI 12 Der Wert und Nutzen von ORKB - Bewirkung einer Veränderung im Leben der Bürgerinnen und Bürger in drei Kategorien unterteilt werden<sup>5</sup>:

- **Stärkung der Rechenschaftspflicht, Transparenz und Integrität von staatlichen Einheiten und Körperschaften des öffentlichen Sektors** – durch Prüfung, Berichterstattung und Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse
- **Aufzeigen der ständigen Relevanz für Bürgerinnen und Bürger, das Parlament und sonstige Interessenvertreter** – durch Auseinandersetzung mit Ereignissen und Problemen des betreffenden Landes sowie eine wirksame und proaktive Kommunikation und Förderung des Wandels in Regierung und Verwaltung
- **Als Vorbildorganisation mit gutem Beispiel vorangehen** – durch Good Governance, Transparenz und Rechenschaftslegung, Einhaltung ethischer Normen, Förderung einer Kultur der Qualität und ständigen Verbesserung sowie durch Fortentwicklung und Wissensaustausch.

Dieser Abschnitt stellt nicht auf eine Untersuchung dahingehend ab, inwieweit Rechenschaftslegung, Transparenz und Integrität von Regierung und Verwaltung tatsächlich erreicht werden. Dies hängt nämlich auch vom Abschneiden anderer Bereiche der Politik und des Haushaltswesens ab. Es soll jedoch eine Bewertung dahingehend vorgenommen werden, in welchem Maße die ORKB zur Erreichung dieser Ziele beiträgt. Außerdem werden schwerpunktmäßig die Hemmnisse der Aufgabenwahrnehmung betrachtet, insbesondere der Umstand, dass die ORKB nicht alle ihrer Zuständigkeit unterliegenden Stellen in dem Umfang, mit der Häufigkeit und Zeitnähe prüfen kann, wie ihr Prüfungsauftrag es vorsieht.

Eine Kernfrage, um deren Beantwortung sich das Begutachtungsteam bemühen sollte, lautet: Welche waren die wichtigsten Maßnahmen, die die ORKB in den letzten Jahren ergriffen hat, und welche Folgen hatten diese? Die Analyse sollte sich möglichst auf konkrete Beispiele dafür stützen, wie die ORKB Veränderungen im Leben der Bürgerinnen und Bürger bewirkt hat.

In dem Abschnitt sollten auch die verschiedenen Faktoren benannt werden, die den Sinn und Zweck der ORKB fördern oder hemmen. Wie bei der Analyse in Abschnitt i) kann es sich um interne, unter der Kontrolle der ORKB stehende Faktoren handeln – wie etwa die Kommunikation und die Pflege der Beziehungen zu den Interessengruppen. Es kann sich aber auch um externe Faktoren handeln, auf welche die ORKB zunehmend Einfluss nehmen kann – wie etwa Einschränkungen der Unabhängigkeit und die Rechtsgrundlagen. Schließlich kann es sich um externe Faktoren handeln, die völlig außerhalb der Kontrolle der ORKB liegen, z.B. das Regierungs- und Verwaltungssystem bzw. das nationale Haushaltswesen. Mit Hilfe der Feststellung, ob die größten Hemmnisse für eine Wirkungssteigerung innerhalb oder außerhalb der Kontrolle der ORKB liegen, kann die ORKB ihre Handlungsprioritäten für Verbesserungen gezielter setzen.

---

5. Anlage 3 enthält eine Übersicht zur Messung der Grundsätze von ISSAI 12 im Rahmen des PMF.

### Mögliche Informationsquellen

Zum Zwecke der Analyse in diesem Abschnitt kommen folgende Informationsquellen in Betracht:

- Aus dem Jahresbericht der ORKB entnommene Ergebnisse und Wirkungen einzelner Prüfungen, Interviews mit Vertretern der ORKB und anderen Interessengruppen, Analyse einer Stichprobe von Prüfungsberichten und vorliegende Länderberichte zum Wert und Nutzen der ORKB;
- auf die anderen Abschnitte des Berichts gestützte Analyse durch das Begutachtungsteam;
- Analyse des eigenen Abschneidens der ORKB gemessen an deren strategischen Zielen, z.B. Anwendung von Maßstäben wie finanzieller und nicht-finanzieller Nutzen und ggf. Prozentsatz der umgesetzten Empfehlungen;
- Analyse der Wirkung der Empfehlungen der ORKB: Liegen Daten zur Umsetzung der Empfehlungen der ORKB vor, wäre der Anteil der teilweise oder vollständig von den geprüften Stellen umgesetzten Empfehlungen eine interessante Messzahl, auf die sich eine Bewertung der Glaubwürdigkeit und Legitimität der ORKB in ihrem institutionellen Umfeld stützen kann;
- alle vorliegenden Bewertungen der Governance-Struktur und des Haushaltswesens des Landes (z.B. Berichte der Weltbank, des IWF, bilateraler Geber, der OECD, von Transparency International, International Budget Partnership und Bewertungen nach PEFA – Öffentliche Ausgaben und Finanzielle Rechenschaftspflicht).

### (iii) Analyse der Anstrengungen der ORKB zum Ausbau der Sachkompetenzen und der Aussichten auf künftige Verbesserungen

In diesem Abschnitt sollten, gestützt auf die in Abschnitt 5 des Berichts vorgenommene Zusammenfassung laufender und geplanter Anstrengungen zum Ausbau der Sachkompetenzen die Aussichten auf künftige Verbesserungen analysiert werden.

Zu bewerten ist die Vorgehensweise der ORKB bei Planung und Umsetzung von Initiativen zum Ausbau der Sachkompetenzen. Folgende institutionelle Faktoren dürften für einen wirksamen Ausbau der Sachkompetenzen förderlich sein<sup>6</sup>:

- **Engagement insbesondere der Leitung der ORKB** bei der Planung des Ausbaus der Sachkompetenzen sowie der Umsetzung und Überwachung der betreffenden Maßnahmen mit der ORKB im Zentrum des Change Management.
- **Harmonisierung und Abstimmung** der Unterstützung der ORKB von Seiten der INTOSAI und der Gebergemeinschaften. Dadurch soll eine einheitliche Ausrichtung an den von der ORKB selbst ausgehenden Planungen und eine wirksame Abstimmung zwischen den verschiedenen Unterstützern sichergestellt werden.
- **Nachhaltigkeit der Maßnahmen zum Ausbau der Sachkompetenzen.** Es geht darum inwieweit die ORKB und die INTOSAI-Regionalorganisation Experten heranziehen und einsetzen und den Prüferinnen und Prüfern ausreichend Zeit für die Teilnahme an Maßnahmen zum Ausbau der Sachkompetenzen gewähren. Weitere Anliegen sind die Nachhaltigkeit und Belastbarkeit der Finanzierung der Maßnahmen, die Vorgehensweise der ORKB zum Ausbau der fachlichen, organisatorischen und institutionellen Kompetenzen bzw. Kapazitäten und die Schwerpunktsetzung im Sinne des Aufbaus langfristiger Kooperationen, die das Vertrauen und gegenseitige Verständnis zwischen Entwicklungspartnern fördern.

Im PMF-Bericht sollten bisherige und neue Erfahrungen mit diesen sowie anderen länderspezifischen Faktoren berücksichtigt werden. Es sollte auch eine Bewertung dahingehend vorgenommen werden, wie institutionelle und wirtschaftliche Faktoren den Ausbau der Sachkompetenzen auf nationaler Ebene fördern bzw. hemmen. Für Hilfe empfangende Länder sollte in diesem Abschnitt analysiert werden, wie sich die bestehende Praxis der Geber auf die Aufgabenwahrnehmung der ORKB auswirkt.

6. Vgl. dazu "Good Practices in Supporting Supreme Audit Institutions", OECD (2011).

Weder dieser Abschnitt noch der Bericht nach PMF insgesamt sollte Empfehlungen für den künftigen Ausbau der Sachkompetenzen enthalten. Ebenso unterbleiben sollte eine Beurteilung der Angemessenheit, Sachdienlichkeit und Machbarkeit des Programms zum Ausbau der Sachkompetenzen. Solche Überlegungen wären von der ORKB in einem gesonderten, ergänzenden Prozess zu bearbeiten.

#### **d) Nutzung der Bewertungsergebnisse durch die Leitung der ORKB**

In diesem Abschnitt ist festzuhalten, wie die Leitung und die obere Führungsebene der ORKB die Ergebnisse der Bewertung nutzen werden. Unabhängig davon, ob die Bewertung als Selbstbewertung, Peer-Bewertung im Rahmen von INTOSAI oder externe Bewertung erfolgt, ist dieser Abschnitt zu erstellen. Er sollte idealerweise Teil des Gesamtberichts sein, kann aber auch als gesondertes Dokument erarbeitet werden. In der Praxis handelt es sich um den letzten zu erarbeitenden Abschnitt, da hierin die Leitung bzw. Führungsebene der ORKB zu dem Gesamtbericht Stellung nimmt.

### **Kapitel 1. Einleitung**

In der Einleitung sollen der Kontext und der Prozess der Berichtserstellung sowie der Bewertungsumfang dargestellt werden.

Dieser Abschnitt sollte etwa eine Seite umfassen und folgende Informationen liefern:

- **Ziel des Berichts** – einschließlich Angaben dazu, warum die Bewertung zu diesem Zeitpunkt erfolgt ist und inwieweit diese zum Ausbau von Sachkompetenzen beitragen kann.
- **Vorgang der Berichtserstellung** – einschließlich der Entscheidung zur Bewertungsvornahme, Planung und Durchführung, Erstellung des Bewertungsberichts und Prozess der Qualitätssicherung. In diesem Abschnitt sollte erläutert werden, ob es sich um eine Selbstbewertung, eine Peer-Bewertung im Rahmen von INTOSAI, eine externe Bewertung oder eine Mischform handelt. Weiterhin sind die Rollen und Zuständigkeiten der Beteiligten (z. B. ORKB, andere nationale Stellen, globale und regionale INTOSAI-Gremien, andere ORKB (Peers), Geber, Berater) zu beschreiben und Angaben zur Finanzierung zu machen.
- **Umfang der Bewertung** – insbesondere in Ländern mit komplexen institutionellen Strukturen der externen Finanzkontrolle. In diesem Abschnitt ist der Umfang (Stelle(n)) und der Zeitraum (Prüfungen welches Jahres bzw. welcher Jahre) der Bewertung anzugeben.

Darüber hinaus sollte in diesem Abschnitt auf Beschränkungen oder Erweiterungen des Bewertungsumfangs gegenüber dem vorliegenden Leitfaden hingewiesen werden. Im Idealfall sollte vor Anwendungen des PMF entschieden, ob Punktbewertungen für alle Kennzahlen vorzunehmen sind. Gründe für die Nichtbewertung einzelner Kennzahlen hängen meist mit Einschränkungen des Prüfungsauftrags zusammen. Im Allgemeinen wird zugunsten eines vollständigen Bewertungsbildes empfohlen, sämtliche Kennzahlen anzuwenden.

### **Kapitel 2. Methodik**

Der Bericht sollte ein gesondertes Kapitel zur Methodik enthalten. Darin wären zu erläutern:

- die zur Datenerhebung angewandten Methoden,
- die hauptsächlich genutzten Informationsquellen,
- Art und Zahl von Interviews,
- Art und Zahl der Stichproben,
- Art der Datenanalyse zur Punktvergabe und Schlussfolgerung zur Leistungsfähigkeit.

Das Kapitel zur Methodik sollte ferner alle vor oder während der Bewertung festgestellten Risiken und deren Steuerung beschreiben – z. B. Risiken hinsichtlich der Nachweise oder der Methode der Nichtbewertung bestimmter Kennzahlen (no score methodology), etwa bei geringer Prüfungstätigkeit oder fraglicher Verfügbarkeit dokumentierter Informationen.

In diesem Kapitel sollten die Vorgehensweise bei der Ausarbeitung von Kapitel 3 sowie Probleme der Nachweiserhebung angesprochen werden (z. B. fehlende Länderbewertungen).

### **Kapitel 3. Hintergrundinformationen zum Land und zur ORKB**

Dieses Kapitel soll Informationen über das Land liefern, dessen ORKB bewertet wird. Ziel ist es, ein hinreichendes Verständnis der Rahmenbedingungen der Aufgabenerfüllung sowie der wesentlichen Merkmale der ORKB zu vermitteln. Vom Begutachtungsteam wird erwartet, dass es Sekundärdaten einschließlich vorliegender Bewertungen und Analysen heranzieht. Auf die für diese Kapitel genutzten Quellen ist im Text durchgängig zu verweisen; zudem ist eine Bibliographie zu führen.

Die Informationen für diesen Abschnitt können Datenbanken und Veröffentlichungen der Weltbank, des IWF und der OECD<sup>7</sup>, oder sonstigen vorliegenden Analysen der Haushalts- und Ausgabenpolitik entnommen werden. Es kommen auch neuere Bewertungen nach PEFA (öffentliche Ausgaben und haushaltsbezogene Rechenschaftspflicht) dafür in Betracht. Das Kapitel sollte sich dabei auf Aspekte beschränken, die für die Erhellung der Rahmenbedingungen der Aufgabenerfüllung notwendig sind:

#### 3.1. Beschreibung des nationalen Staats- und Verwaltungsaufbaus

- **Nationale Rahmenbedingungen** – wirtschaftliche und entwicklungsbezogene Merkmale des Landes und andere Faktoren wie Bevölkerung, Einkommensniveau, Armutsquote, Bildungsniveau, Wachstumsrate, Inflation, wesentliche Entwicklungsherausforderungen, in letzter Zeit stattgefunden und noch anhaltende Konflikte sowie andere Instabilität fördernde Umstände<sup>8</sup>, kulturelle Faktoren usw. Diese Faktoren können Einfluss auf Prüfungsgegenstände haben bzw. Prüfungshemmnisse darstellen.
- **Staats- und Verwaltungsaufbau** – institutioneller Kontext, in dem die wichtigsten Interessengruppen operieren, einschließlich Staatsaufbau (Bundes- oder Einheitsstaat, staatliche Ebenen usw.), Beziehungen zwischen Exekutive, Legislative und Judikative, Wesen und Rolle der politischen Parteien und des politischen Wettbewerbs, die Rolle, Aufgabenerfüllung und Freiheit der Medien und zivilgesellschaftlichen Organisationen, sowie formelle und informelle Systeme der staatlichen Rechenschaftslegung gegenüber den Bürgern. Dieser Abschnitt kann sich zudem auf vorliegende Governance-Analysen und –Kennzahlen stützen und eine Stellungnahme zur Aufgabenerfüllung des Staates, dessen Bürgerfreundlichkeit und Rechenschaftslegung enthalten. Diese Aspekte sollten bei der Analyse der Beziehungen, Initiativen und Ergebnisse der Kommunikation mit Interessengruppen in Abschnitt (c) berücksichtigt werden.

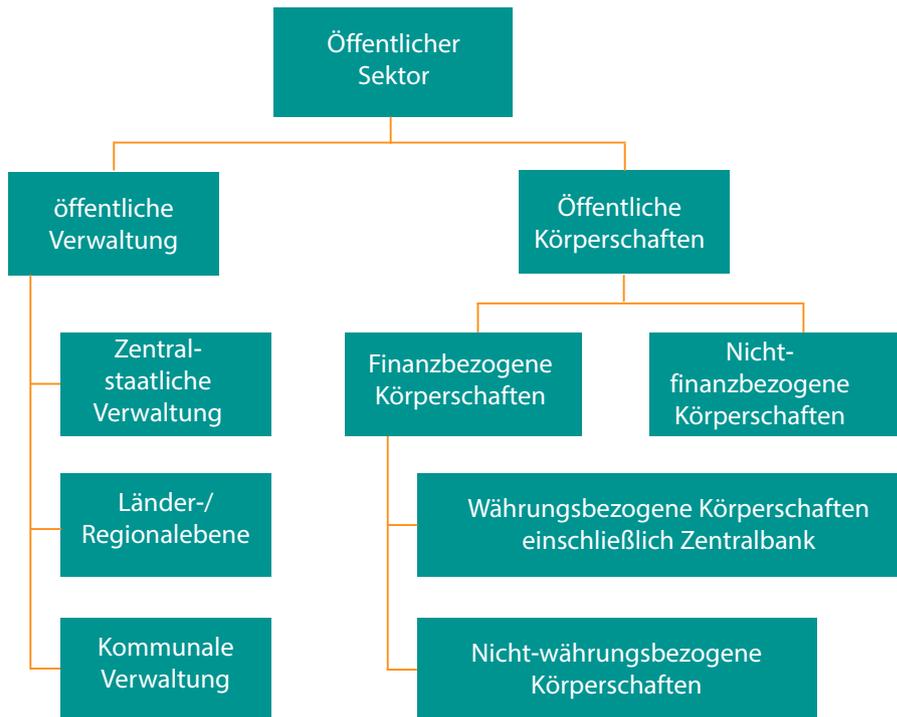
#### 3.2. Beschreibung des haushaltswirtschaftlichen Rahmens einschließlich des öffentlichen Haushalts- und Rechnungswesens und der Auswirkung auf die Aufgabenerfüllung der ORKB

In diesem Abschnitt soll ein Überblick über die Struktur des öffentlichen Sektors und die öffentlichen Haushalte einschließlich Einnahmequellen, Ausgaben nach administrativer, funktionaler und wirtschaftlicher Klassifizierung sowie Schuldenstand und Investitionsaufwand gegeben werden. Auf diesen Angaben beruht die Bewertung der Fähigkeit der ORKB, sich bei ihrer Aufgabenerfüllung auf die bedeutendsten Verwaltungsvorgänge zu konzentrieren. Eine standardisierte Klassifizierung der Struktur des öffentlichen Sektors wird hier zu Informationszwecken beigefügt. Soweit relevant, sollte die Rolle der Entwicklungspartner für die öffentlichen Finanzen des Landes beschrieben werden (z.B. Gewährung direkter Budgethilfen). Außerdem können hier die Regelungen für die Prüfung der verschiedenen Teile des öffentlichen Sektors dargestellt werden. Dabei ist der Prüfungsauftrag der Organisation(en) darzustellen, auf die sich die Bewertung erstreckt.

7. z.B. Government at a Glance, OECD.

8. Einschließlich Streit über Einnahmen aus natürlichen Ressourcen

Abbildung 3. Struktur des öffentlichen Sektors<sup>9</sup>



Es sind wie folgt Informationen über den Gesamthaushalt der öffentlichen Hand zusammenzufassen; diese sollten insbesondere Angaben zu den Haushaltsvolumina der Stellen enthalten, die dem Prüfungsauftrag der von der Bewertung umfassten ORKB und anderen Prüfungsstellen unterliegen:

Einnahmen und Ausgaben (Ist/Soll) nach administrativer oder funktionaler Klassifizierung, in Prozent vom Haushaltsansatz bzw. Haushalt-Ist						
	Hj. 1		Hj. 2		Hj. 3	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Gesundheit						
Bildung						
Verteidigung						
Soziales						
usw.						

Außerdem sollte dieser Abschnitt eine Beschreibung der wesentlichen Aspekte des öffentlichen Haushalts- und Rechnungswesens enthalten, die von besonderer Bedeutung für die Aufgabenerfüllung der ORKB sind. Die ORKB ist auf Input aus diesem System angewiesen – sowie auch darauf, dass andere im System ihre Ergebnisse nutzen. Langfristig kann die ORKB dadurch zur Stärkung des öffentlichen Haushalts- und Rechnungswesens beitragen, indem sie als Modellbehörde mit gutem Beispiel vorangeht; für die Aufgabenerfüllung anderer systemimmanenter Institutionen zeichnet sie jedoch nicht verantwortlich. Es sollten Angaben zum Funktionieren kritischer Elemente des Haushalts- und Rechnungswesens gemacht werden, insbesondere auch zu den Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung der ORKB. Zudem sind in jüngster Vergangenheit unternommene Reformbemühungen hinsichtlich des öffentlichen Haushalts- und Rechnungswesens zu skizzieren. Vor allem sind die Regelungen zur Finanzberichterstattung des öffentlichen Sektors zu beschreiben, da sich aus diesen Folgerungen für die Punktbewertung der Kennzahlen für die Prüfung der Rechnungsführung gemäß PMF ergeben. Folgende Aspekte des öffentlichen Haushalts- und Rechnungswesens (und mögliche Informationsquellen) könnten dabei berücksichtigt werden (nachstehende Aufzählung nicht erschöpfend):

9. Quelle: Government Financial Statistics Manual 2001, IWF.

- Öffentliches Beschaffungswesen (PEFA PI-24<sup>10</sup> und OECD/DAC-Methodik für die Bewertung von Beschaffungssystemen (MAPS))
- Innenrevision (PEFA PI-26)
- Jährliche Finanzberichte (PEFA PI-29)
- Externe Finanzkontrolle (PEFA PI-30)
- Parlamentarische Behandlung der Berichte der externen Finanzkontrolle (PEFA PI-31).

### 3.3. Beschreibung von Rechtsrahmen, Organisationsstruktur und Mittelausstattung der ORKB

In diesem Abschnitt sind Hintergrundinformationen mit konkretem Bezug der ORKB zu geben, einschließlich verfassungsrechtlicher Bestimmungen für ORKB und Leitung und Rechtsgrundlagen der Aufgabenerfüllung. Dabei ist klarzustellen, inwieweit die ORKB an die Legislative angebunden ist (parlamentarisches Modell), Teil der Judikative ist (Gerichtsmodell) oder nach einem anderen Modell organisiert ist (z.B. Hybridmodell) und deren Leitung von einer Einzelperson oder einem Kollegialorgan wahrgenommen wird (z.B. Senat, Richterkollegium).

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Aspekte des Prüfungsauftrags skizziert werden, einschließlich Aufgaben und Tätigkeitsumfang (auch Tätigkeiten über die der staatlichen Finanzkontrolle hinaus). Weiterhin ist die Organisationsstruktur zu erläutern (auch Standort und Größe bedeutender Außenstellen). Ferner ist der Prüfungsauftrag anderer mit der externen Finanzkontrolle betrauter Stellen und deren Beziehungen zur ORKB zu illustrieren. Dabei sind Aufgabenüberschneidungen, Prüfungslücken, Aufsichtsfunktionen und Koordinierungsbestimmungen zu beleuchten.

Weiterhin sind Angaben zur Mittelausstattung und Finanzierung zu machen (einschließlich Beschäftigtenzahl und Haushalt) – sofern möglich auch objektive Angaben dazu, ob die Mittel und die Finanzen der ORKB für die Aufgabenwahrnehmung ausreichen. Es sollten zudem folgende Angaben gemacht werden: nach Auffassung der ORKB erforderliche Mittelausstattung, beantragte Mittel, Höhe des bewilligten Haushalts (ggf. mit Nachtragshaushalten) und Ist-Betrag (bei einer Abweichung).

Schließlich ist hier zu erläutern, an welche Stelle die ORKB berichtet und welche Rolle dem Parlament, den Ausschüsse und ggf. weiteren Gremien bei der Berichtserstellung zukommt. Weiter ist die Rolle anderer Governance-Stellen der ORKB zu beleuchten. Auch sind die Funktion von Parlament und Ausschüssen, die Rolle der politischen Parteien sowie der politische Wettbewerb zu skizzieren.

## **Kapitel 4. Bewertung**

Dieses Kapitel umfasst eine kennzahlenbasierte Bewertung der Aufgabenwahrnehmung, einschließlich Angaben zu Leistungsänderungen (bei regelmäßiger Bewertung).

Dieses Kapitel sollte 30-40 Seiten umfassen und wie folgt gegliedert sein:

### Bewertung der sechs Bereiche der ORKB (Punktbewertung der Kennzahlen)

- 4.1. Bereich A: Unabhängigkeit und rechtlicher Rahmen
- 4.2. Bereich B: Ordnungsgemäße Ablauforganisation und Ethik
- 4.3. Bereich C: Prüfungsqualität und Berichterstattung
- 4.4. Bereich D: Mittelbewirtschaftung und Verwaltungsaufgaben
- 4.5. Bereich E: Personalausstattung und Fortbildung
- 4.6. Bereich F: Kommunikation und Umgang mit Interessengruppen

---

10. Version PEFA 2016. Eine Anleitung für zu berücksichtigende einschlägige Kennzahlen aus den PEFA-Bewertungen von vor 2016 findet sich auf dem Internetportal der PEFA bzw. in deren Rahmenwerk ([www.pefa.org](http://www.pefa.org)).

In den folgenden Abschnitten werden die Kennzahlen erläutert. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen:

- Bewertung der aktuellen Situation (kennzahlengestützte Analyse)
- ggf. Berichterstattung über gemachte Fortschritte (seit einer früheren Bewertung eingetretene Änderungen und umgesetzte Reformen).

### **Bericht über die kennzahlengestützte Analyse**

Inhalte der Berichterstattung:

- Es werden die wichtigsten Stärken und Schwachstellen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der ORKB entsprechend der Bewertung der Kennzahl erläutert und die Gesamtpunktbewertung angegeben. Es sollten auch wichtige relevante Sachverhalte zur Aufgabenerfüllung genannt werden, welche die Kennzahl nicht bewertet.
- Für jede Kennzahlendimension ist die vergebene Punktzahl zu begründen (0, 1, 2, 3 oder 4) und die hauptsächlichen diesbezüglichen Nachweise zu erläutern (einschließlich quantitativer Daten). Probleme hinsichtlich Zeitnähe/Zuverlässigkeit von Daten oder Nachweisen sind zu nennen. Wird eine Kennzahlendimension nicht bewertet, ist dies zu erläutern (d.h. Ebene nicht einschlägig).
- Es ist eine Tabelle beizufügen, in der die Punktbewertungen nach Ebene aufgeschlüsselt und gesamt erfasst werden und durch kurze Erläuterungen ergänzt werden. Im Allgemeinen wird die Verständlichkeit gesteigert, wenn die erfüllten und nicht erfüllten Maßstäbe benannt werden. Bei Wiederholungsbewertungen kann die Tabelle auch die Punktbewertungen und Erläuterungen der vorherigen Bewertung sowie Anmerkungen zu Änderungen etc. enthalten, die beim Vergleich der Punktbewertungen im Zeitablauf zu berücksichtigen sind.

#### Wiederholungsbewertungen: Fortschrittsbericht

Für jede Kennzahl und jede Kennzahlenebene sollte der Bericht die Reformdynamik in dem betreffenden Land erfassen. Bei Wiederholungsbewertungen sind die Änderungen bei den Punktzahlen der Ebenen und Kennzahlen sowie den zugehörigen Erläuterungen aus dem Bericht über die kennzahlengestützte Analyse ersichtlich. Damit kann die Entwicklung einer ORKB jedoch nicht vollständig erfasst werden. Der schriftliche Bericht sollte für jede Kennzahl auch folgende Angaben enthalten:

#### **1. Von den Kennzahlen nicht erfasste geringfügige Verbesserungen**

Ein Beispiel hierfür ist die zeitnähere Vorlage der Ergebnisse von Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfungen bei der zuständigen Stelle nach sieben anstatt wie bisher acht Monaten nach Jahresende (sofern keine gesetzliche Frist greift). Die ORKB erhält immer noch die Punktzahl zwei, aber ihre Aufgabenerfüllung hat sich verbessert.

#### **2. Maßnahmen zum Sachkompetenzausbau eingeleitet, bisher jedoch ohne Auswirkungen**

Beispiel: Eine Organisationseinheit für Wirtschaftlichkeitsprüfungen ist eingerichtet worden und ein Handbuch für Wirtschaftlichkeitsprüfungen wird derzeit erarbeitet, aber noch nicht genutzt. Die Reform sollte im PMF-Bericht erwähnt werden, obwohl sie noch keine Wirkung entfaltet hat.

Zu beachten ist, dass Selbstverpflichtungen zu konkreten Maßnahmen hinsichtlich des Ausbaus von Sachkompetenzen, etwa in strategischen Plänen, Aktionsplänen für die Weiterentwicklung o.ä., nicht als Nachweis von Verbesserungen betrachtet werden können. Diese werden jedoch in Kapitel 5 unter der Überschrift Prozess des Ausbaus der Sachkompetenzen behandelt.

### Anwendung lokalisierter Kennzahlen

Prüfungsauftrag und Rahmenbedingungen von ORKB sind regelmäßig verschieden. Dies erschwert die Erarbeitung eines globalen Bewertungsinstruments, das sämtliche relevanten Elemente hinsichtlich Sachkompetenzen und Leistungsfähigkeit erfasst. Das PMF beruht auf bewährten Verfahren, die in den ISSAI und anderen international geltenden Leitfäden beschrieben sind. Sieht der Prüfungsauftrag vor, erhebliche Mittel in vom PMF nicht erfassten Aktivitäten zu investieren, kann es angemessen sein, für die Bewertung einige wenige lokalisierte Kennzahlen zu entwickeln und zur Anwendung zu bringen. In solchen Fällen sind folgende Schritte erforderlich:

- Begründung für jede zusätzliche Kennzahl
- Entwicklung neuer Kennzahlen entsprechend der Struktur der PMF-Kennzahlen, keine Abänderung bestehender PMF-Kennzahlen
- Einigung über die Definition der Kennzahl und die Mindestmaßstäbe für die Punktbewertung jeder Ebene vor Beginn der Begutachtung nach PMF
- Offenlegung der Definition der Kennzahl und Mindestmaßstäbe für die Punktbewertung jeder Ebene (z.B. in einem Anhang zum PMF-Bericht)
- Aufnahme der Kennzahl in den betreffenden Bereich des PMF-Berichts

Zahlreiche ORKB haben eigene Kennzahlen entwickelt, um die Erreichung ihrer strategischen Ziele zu messen. Solche Kennzahlen können die bewerteten Stärken und Schwachstellen sowie die Veränderungen im Zeitablauf dadurch ergänzen, dass schwerpunktmäßig die Aufgabenerfüllung anhand der eigenen strategischen Ziele gemessen wird. Es bleibt jedoch abzuwägen, inwieweit die Aufnahme solcher Kennzahlen von Nutzen ist. Dabei ist zu festzustellen, ob Kennzahl und Punktbewertungssystem definiert sind, Ausgangswerte und regelmäßige Bewertungen verfügbar sind und eine der Qualitätssicherung unterliegende, regelbasierte Datenerhebung erfolgt. Je nach Kennzahlentyp können diese in die einschlägigen Bereiche oder in Abschnitt (c) *Bemerkungen zur Aufgabenwahrnehmung und Wirkung der ORKB* aufgenommen werden.

## **Kapitel 5. Ausbau der Sachkompetenzen**

In diesem Kapitel sollen die jüngsten Fortschritte hinsichtlich Verbesserungsbemühungen und laufenden Maßnahmen zum Ausbau der Sachkompetenzen beschrieben werden.

Dieser Abschnitt umfasst auf drei bis vier Seiten die folgenden Angaben.

### 5.1. Beschreibung kürzlich durchgeführter und noch laufender Reformmaßnahmen

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten, kürzlich durchgeführten und noch laufenden Reformmaßnahmen mit dem Ziel darzustellen, einen Fortschrittsüberblick zum Sachkompetenzausbau zu geben. Hierin sind die verschiedenen Formen und Modalitäten gewährter Unterstützung zu illustrieren (z. B. globale und regionale Programme der INTOSAI, bilaterale Unterstützung durch andere ORKB und von Gebern finanzierte Programme).

### 5.2. Verwendung der Arbeitsergebnisse der ORKB durch externe Geber

In diesem Abschnitt sollte eine qualitative Bewertung der Art und Weise vorgenommen werden, wie externe Geber die Ergebnisse der ORKB als Grundlage für die Gestaltung, Bewertung und Entwicklung eigene Programme und Projekte nutzen und inwieweit dies die Glaubwürdigkeit, Leistungsfähigkeit und Unabhängigkeit der ORKB fördert. Weiterhin ist zu untersuchen, ob und wie Geber die Leistungen der ORKB für die Prüfung der von ihnen finanzierten Programme und Projekte in Anspruch nehmen, inwieweit dabei die Kapazitätsgrenzen der ORKB berücksichtigt werden und inwieweit der Einsatz der ORKB so erfolgt, dass die Weiterentwicklung der ORKB (z.B. durch gemeinsame Prüfungen) gefördert wird. Schließlich sind die Mechanismen zu untersuchen, mit denen sichergestellt wird, dass die Prüfung extern finanzierter Projekte und Programme nicht zu Lasten der Kernaufgaben der ORKB erfolgt.

Bei Finanzhilfen an den Sektor Staat sind nationale Prüfungsverfahren dann anzuwenden, wenn die Prüfung des Mittelflusses in den Aufgabenbereich der ORKB des Empfängerlandes fällt. *Die umfassende Nutzung der nationalen Prüfungssysteme* bedeutet, dass sich die Geber auf die Testate bzw. Berichte der ORKB (einschließlich ausgelagerter und von der ORKB beaufsichtigter Prüfungsarbeit) zu den staatlichen Jahresabschlüssen, der Recht- und Ordnungsmäßigkeit, der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit staatlicher Programme verlassen. Externe Geber von Finanzhilfen sollten den Empfängerstaaten keine zusätzlichen Anforderungen an die Prüfung auferlegen. Andernfalls handelt es sich um die *ergänzende Nutzung der nationalen Prüfungssysteme* – wobei die externen Geber die Leistungen der ORKB des Empfängerlandes bei selbst durchgeführter sowie bei extern vergebener Prüfung in Anspruch nehmen, dabei jedoch besondere Prüfungsverfahren bzw. die Anwendung von Normen und Prozessen verlangen, die von den üblicherweise auf nationaler Ebene angewandten abweichen<sup>11</sup>.

Hinsichtlich der öffentlichen Entwicklungshilfe wurden für die Erhebungen gemäß der Pariser Erklärung (2006 und 2011) Kriterien zur Untersuchung festgelegt, inwieweit die Entwicklungspartner die nationalen Prüfungsverfahren nutzten und zusätzliche Prüfungshandlungen verlangten. Gemäß Erhebungen liegt eine „umfassende Nutzung“ der ORKB vor, wenn die zugrunde liegenden Prüfungsnormen sich nicht von denen der ORKB unterscheiden und der Prüfungszyklus nicht geändert wurde. Der Inhalt dieses Abschnitts sollte sich auf Gespräche mit der ORKB und bedeutenden Entwicklungspartnern sowie auf folgende Quellen stützen: Vorliegende Bewertungen der Entwicklungszusammenarbeit (d.h. Erhebungen gemäß der Pariser Erklärung (Kennzahl 5a) und Busan-Monitoring-Prozess (Kennzahl 9b)), die die Nutzung der nationalen Systeme betrachten.

**Anlage 1: Übersicht der Kennzahlen und ggf. Nachverfolgen der Aufgabenerfüllung im Zeitablauf**

Diese Anlage enthält eine Übersichtstabelle zu den Kennzahlen der ORKB. Für jede Kennzahl enthält die Tabelle die Punktbewertung und eine Begründung. Bei einer Wiederholungsbewertung sollte sie auch die Punktbewertungen der vorherigen Bewertung und kurze Erläuterungen dazu enthalten, außerdem eine Bemerkung zu Änderungen und anderen beim Vergleich der Kennzahl-Punktbewertungen im Zeitablauf zu berücksichtigenden Faktoren.

Kennzahl	Laufendes Bewertungsjahr		Vorheriges Bewertungsjahr		Änderung	andere Faktoren
	Punktbewertung	Begründung	Punktbewertung	Begründung		
SAI-1	Gesamt Ebene (i) Ebene (ii) usw.	Erläuterung der Bewertung	Gesamt Ebene (i) Ebene (ii) usw.	Erläuterung der Bewertung	Gründe für die Änderung zwischen beiden Bewertungsjahren	z.B. Problem oder Widerspruch zur vorherigen Punktbewertung, Faktoren, die sich auf die Vergleichbarkeit auswirken
SAI-2						

**Anlage 2: Informationsquellen und Nachweise zur Stützung der Kennzahlenbewertung**

Diese Anlage sollte die konkreten Informationsquellen und die Nachweise zur Stützung der Punktbewertung jeder Kennzahl anführen. Dies stellt eine Arbeitshilfe für künftige Bewertungen dar und ermöglicht den Punktzahlenvergleich künftiger mit denen bisheriger Bewertungen.

11. Übernommen aus „Practitioners Guide to Using Country Systems“, Seite 66, OECD.

### 3. Die Kennzahlen

#### 3.1 Übersicht über die Kennzahlen und Ebenen

Kennzahl	Seite	Bereich	Ebenen
	39	A. Unabhängigkeit und rechtlicher Rahmen	
SAI-1	40	Unabhängigkeit der ORKB	(i) Angemessener und wirksamer verfassungsrechtlicher Rahmen (ii) Finanzielle Unabhängigkeit (iii) Organisatorische Unabhängigkeit (iv) Unabhängigkeit von Leitung und Beamten
SAI-2	44	Prüfungsauftrag der ORKB	(i) Ausreichend weit gefasster Prüfungsauftrag (ii) Zugang zu Informationen (iii) Recht und Pflicht zur Berichterstattung
	47	B. Ordnungsgemäße Ablauforganisation und Ethik	
SAI-3	48	Verfahren der strategischen Planung	(i) Inhalt des strategischen Plans (ii) Inhalt des Jahresarbeitsplans (iii) Organisatorisches Planungsverfahren (iv) Monitoring und Tätigkeitsberichte
SAI-4	52	Organisatorisches Kontrollumfeld	(i) Umfeld der internen Kontrolle – Ethik, Integrität und Organisationsstruktur (ii) System der internen Kontrolle (iii) Qualitätskontrolle (iv) Qualitätssicherung
SAI-5	57	Ausgelagerte Prüfungen (Outsourcing)	(i) Auswahlverfahren für externe Prüfer (ii) Qualitätskontrolle bei ausgelagerten Prüfungen (iii) Qualitätssicherung bei ausgelagerten Prüfungen
SAI-6	60	Führung und interne Kommunikation	(i) Führung (ii) Interne Kommunikation
SAI-7	62	Arbeitsplanung	(i) Arbeitsplanung (ii) Inhalt des Arbeitsplans
	64	C. Prüfungsqualität und Berichterstattung	
SAI-8	67	Prüfungsumfang	(i) Umfang der Prüfung der Rechnungsführung (ii) Umfang, Auswahl und Ziel der Wirtschaftlichkeitsprüfung (iii) Umfang, Auswahl und Ziel der Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung (iv) Umfang der gerichtsförmigen Prüfung
SAI-9	74	Normen für die Prüfung der Rechnungsführung; Qualitätsmanagement	(i) Normen und Grundsätze der Prüfung der Rechnungsführung (ii) Organisation und Qualifikationen des Prüfungsteams (iii) Qualitätskontrolle bei der Prüfung der Rechnungsführung
SAI-10	79	Verfahren der Prüfung der Rechnungsführung	(i) Planung von Prüfungen der Rechnungsführung (ii) Durchführung von Prüfungen der Rechnungsführung (iii) Evaluierung der Prüfungsnachweise, der Würdigung und Berichterstattung bei Prüfungen der Rechnungsführung
SAI-11	84	Ergebnisse der Prüfung der Rechnungsführung	(i) Zeitnahe Vorlage der Prüfungsergebnisse (ii) Zeitnahe Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse (iii) Nachverfolgung der Feststellungen und Empfehlungen

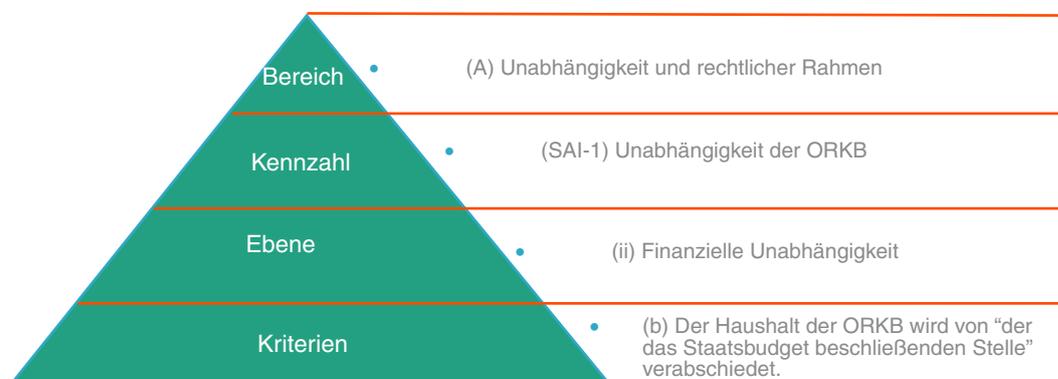
SAI-12	87	Normen für die Wirtschaftlichkeitsprüfung; Qualitätsmanagement	(i) Normen und Grundsätze der Wirtschaftlichkeitsprüfung (ii) Organisation und Qualifikationen des Wirtschaftlichkeitsprüfungsteams (iii) Qualitätskontrolle bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung
SAI-13	91	Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung	(i) Planung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen (ii) Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen (iii) Berichterstattung bei Wirtschaftlichkeitsprüfungen
SAI-14	95	Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsprüfung	(i) Zeitnahe Vorlage der Berichte (ii) Zeitnahe Veröffentlichung der Berichte (iii) Nachverfolgung der getroffenen Feststellungen und Empfehlungen
SAI-15	98	Normen für die Prüfung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit sowie Qualitätsmanagement	(i) Normen und Grundsätze der Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung (ii) Organisation und Qualifikationen des Prüfungsteams (iii) Qualitätskontrolle bei der Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung
SAI-16	102	Verfahren der Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung	(i) Planung von Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfungen (ii) Durchführung von Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfungen (iii) Evaluierung der Prüfungsnachweise, Würdigung und Berichterstattung bei Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfungen
SAI-17	106	Ergebnisse der Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung	(i) Zeitnahe Vorlage der Ergebnisse (ii) Zeitnahe Veröffentlichung der Ergebnisse (iii) Nachverfolgung der Feststellungen und Empfehlungen
SAI-18	109	Normen der gerichtsförmigen Prüfung; Qualitätsmanagement	(i) Normen und Grundsätze der gerichtsförmigen Prüfung (ii) Organisation und Qualifikationen des Prüfungsteams (iii) Qualitätskontrolle bei gerichtsförmigen Prüfungen
SAI-19	112	Verfahren der gerichtsförmigen Prüfung	(i) Planung gerichtsförmiger Prüfungen (ii) Durchführung gerichtsförmiger Prüfungen (iii) Entscheidungsverfahren (iv) Abschließende Entscheidung
SAI-20	115	Ergebnisse gerichtsförmiger Prüfungen	(i) Zustellung der Entscheidungen (ii) Veröffentlichung der Entscheidungen (iii) Nachverfolgung der Vollstreckung
	117	D. Mittelbewirtschaftung und Verwaltungsaufgaben	
SAI-21	118	Mittelbewirtschaftung und Verwaltungsaufgaben	(i) Bewirtschaftung der Haushaltsmittel (ii) Planung und wirksame Nutzung der Sachmittel und Infrastruktur (iii) Verwaltungsaufgaben
	121	E. Personalausstattung und Fortbildung	
SAI-22	123	Personalwirtschaft	(i) Personalwirtschaftliche Aufgaben (ii) Personalwirtschaftliche Strategie (iii) Personalgewinnung (iv) Besoldung / Vergütung, Beförderung und Fürsorge

SAI-23	126	Aus- und Fortbildung	(i) Pläne und Verfahren für die Aus- und Fortbildung (ii) Aus- und Fortbildung im Bereich der Prüfung der Rechnungsführung (iii) Aus- und Fortbildung im Bereich der Wirtschaftlichkeitsprüfung (iv) Aus- und Fortbildung im Bereich im Bereich der Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung
	130	F. Kommunikation und Umgang mit Interessengruppen	
SAI-24	131	Austausch mit der Legislative, der Exekutive und der Judikative	(i) Kommunikationsstrategie (ii) Austausch mit der Legislative (iii) Austausch mit der Exekutive (iv) Austausch mit der Judikative, den Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden
SAI-25	135	Kommunikation mit den Medien, Bürgerinnen und Bürgern sowie den zivilgesellschaftlichen Organisationen	(i) Kommunikation mit den Medien (ii) Kommunikation mit der Öffentlichkeit sowie den zivilgesellschaftlichen Organisationen

### 3.2 Methodik der Punktbewertung

Das PMF setzt sich aus sechs Bereichen zusammen. Jeder Bereich umfasst mehrere Kennzahlen, und zwar insgesamt 25 – einschließlich drei Kennzahlen für ORKB mit rechtsprechender Funktion. Jede Kennzahl besteht aus zwei bis vier Ebenen, welche wiederum mehrere Kriterien umfassen. Nachfolgend wird der Aufbau des Kennzahlensystems veranschaulicht.

#### Abbildung 4. PMF-Terminologie



#### 3.2.1 Punktbewertung der Ebenen

Im Folgenden wird eine Anleitung für die Bewertung der Kennzahlen gegeben. Die Punktbewertung der Ebenen richtet sich hier nach einer festgelegten, entsprechend der Zahl und Bedeutung der genannten Kriterien entwickelten Formel. Die Punktbewertung der Ebenen liefert die Grundlage der Bewertung von Kennzahlen (siehe 3.2.3.).

#### Quellenangaben zu den Kriterien

In vielen Fällen sind die Kriterien unmittelbar den ISSAI oder anderen internationalen bewährten Verfahren entnommen; der entsprechende Verweis folgt kursiv nach den Kriterien. Beispiele: ISSAI 1:5 bezieht sich auf ISSAI 1, die Erklärung von Lima, Abschnitt 5, ISSAI 10:8 auf ISSAI 10, die Erklärung von Mexiko, Grundsatz 8, ISSAI 40: S. 8 auf

ISSAI 40, Qualitätskontrolle für ORKB, Seite 8 und ISSAI 100:39 auf ISSAI 100, Allgemeine Grundsätze der staatlichen Finanzkontrolle, Abschnitt 39.

Unmittelbar zitierte Kriterien werden durch Anführungszeichen kenntlich gemacht [„...“]. Einige Kriterien sind nicht unmittelbar den ISSAI entnommen (z.B. SAI-13 (i) zur Zeitnähe der Berichterstattung über die Prüfung). Diese entsprechen jedoch in den ISSAI niedergelegten Konzepten, die nicht unmittelbar als Kriterien genutzt werden können. In solchen Fällen hat das PMF Task Team die Kriterien entwickelt; getestet wurden die meisten davon in der Pilotversion des PMF. In diesen Fällen wird als Quelle “PMF Task Team” angegeben. In anderen Fällen ist das Kriterium einem Bezugsdokument entnommen, jedoch kein unmittelbares Zitat.

Bei den meisten Kriterien sind bestimmte Wörter unterstrichen. Diese stellen Schlüsselwörter dar, wobei weiterhin sämtliche Aspekte eines Kriteriums zu bewerten bleiben.

In der Regel sollten alle Kriterien innerhalb einer Ebene bewertet werden. Bei einigen Kriterien bleibt ggf. abzuwägen, ob sie im gegebenen Kontext geeignet sind. Einen Hinweis hierzu liefern die Formulierungen „soweit angemessen“ bzw. „soweit relevant“. Kriterien mit diesen Formulierungen sind jedoch genauso wichtig wie die übrigen. Weitere Informationen zu Kriterien, die als „nicht anwendbar“ anzusehen sind, siehe Abschnitt 3.2.4 *Methodik ohne Punktbewertung*.

### **3.2.2 Punkteskala**

Die Kennzahlen und Ebenen werden nach einer Punkteskala von 0 bis 4 bewertet, wobei 0 die niedrigste und 4 die höchste Punktzahl ist. Die Punktzahlen entsprechen in etwa dem Entwicklungsniveau in dem Bereich, welcher von der betreffenden Kennzahl gemessen wird. Die Vorgehensweise richtet sich dabei nach der Praxis der Kompetenzmodelle (capability models) der INTOSAI.<sup>12</sup> Anders als andere Tools sieht das PMF keine Gesamtpunktzahl für alle Aktivitäten der ORKB vor. Der Entwicklungsstand und dementsprechend die Punktbewertung bei den verschiedenen Tätigkeiten der ORKB können stark variieren. Die Punktzahlen 0 bis 4 geben den Entwicklungsstand wie folgt an:

#### 0 Punkte: Die Funktion besteht nicht oder wird nur unzureichend ausgeführt

Die Funktion besteht nur nominell oder existiert überhaupt nicht.

#### 1 Punkt: Grundstufe

Die Funktion existiert, jedoch auf sehr niedrigem Niveau. Das kann z.B. bedeuten, dass die ORKB Wirtschaftlichkeitsprüfungen nur unregelmäßig durchführt, so dass kein systematischer Ansatz besteht und Erfahrungen und Wissen noch fehlen – mit entsprechenden Auswirkungen auf die Qualität.

#### 2 Punkte: Entwicklungsstufe

Die Funktion existiert und die entsprechenden Strategien und Grundsätze werden entwickelt und umgesetzt. Diese sind jedoch nicht vollständig und werden nicht regelmäßig umgesetzt. So kann es sein, dass die ORKB zwar einen strategischen Plan und einen Aktionsplan für die Entwicklung hat, diese jedoch schwach und nur teilweise umgesetzt sind – was seinen Niederschlag in dieser Punktzahl findet.

#### 3 Punkte: Ausbaustufe

Die Funktion wird in etwa gemäß den ISSAI (Ebenen 1 bis 3) ausgeführt. Im Bereich C würde dies bedeuten, dass Prüfungen grundsätzlich nach den Grundsätzen der Ebene 3 der ISSAI durchgeführt werden. So wird ein Großteil der vorgelegten Jahresabschlüsse geprüft. Die Prüfungsberichte geben einen umfassenden Überblick über die öffentliche Mittelbewirtschaftung und Aufgabenwahrnehmung der geprüften Stellen. Die meisten Berichte weisen ein adressatengerechtes Format auf.

---

12. Zum Beispiel das AFROSAI-E Institutional Capacity Building Framework (ICBF).

#### **4 Punkte: Reifestufe**

Die Funktion wird gemäß den ISSAI (Ebenen 1 bis 3) ausgeführt und die ORKB setzt ihre Aktivitäten so um, dass sie ihre Leistungsfähigkeit evaluieren und ständig verbessern kann. Im Bereich C bedeutet dies, dass Prüfungen ausnahmslos gemäß den Grundsätzen der Ebene 3 der ISSAI durchgeführt werden und vom Adressaten als Zusatznutzen wahrgenommen werden. Zusätzlich hat die ORKB eine unabhängige Überprüfung ihrer Prüfungspraxis durchgeführt, z. B. unter Nutzung des Bewertungsinstruments (ISSAI Compliance Assessment Tool - iCAT), um die Einhaltung der ISSAI der Ebene 4 zu bewerten.

Es ist zudem der Hinweis wichtig, dass die ORKB selbst bei Erreichen der höchsten Punktzahl weiterhin Anstrengungen zum Erhalt dieses Niveaus zu unternehmen hat. Dies sollte in dem beschreibenden Bericht ausgeführt und in die Analyse einbezogen werden.

#### **3.2.3 Zusammenfassen der Punktzahlen**

Jede Ebene einer Kennzahl ist gesondert zu bewerten, um die Punktzahl für die Kennzahl insgesamt zu ermitteln. Die Gesamtpunktzahl wird mittels der nachstehenden Umrechnungstabellen berechnet. Es gibt jeweils eigene Umrechnungstabellen für Kennzahlen mit zwei, drei bzw. vier Ebenen. Die Umrechnungstabellen beruhen auf dem Durchschnittswert der Punktzahlen der einzelnen Ebenen.<sup>13</sup>

Die Gesamtpunktzahl einer Kennzahl ist in folgenden Schritten zu ermitteln:

- 1) Ermitteln Sie den Abschnitt, der für die Anzahl der Ebenen maßgeblich ist.
- 2) Sortieren Sie die Punktzahlen, die Sie für die Ebenen vergeben haben, in aufsteigender Reihenfolge (0, 1, 2 usw.).
- 3) Ermitteln Sie die Tabellenzeile, die der Kombination der von Ihnen vergebenen Punktzahlen entspricht.
- 4) Entnehmen Sie dieser die Gesamtpunktzahl.

#### **3.2.4 Methodik ohne Punktbewertung**

In einigen Fällen ist die Punktbewertung einer Kennzahl oder Ebene ggf. nicht möglich<sup>14</sup>:

##### **a) Nicht einschlägig (entfällt)**

Es besteht die Möglichkeit, einer Kennzahl oder einer Ebene die Bewertung „entfällt“ zu geben. Dies ist insbesondere dann angezeigt, wenn eine ORKB nicht den Prüfungsauftrag für die Wahrnehmung der Funktion hat, die durch die betreffende Kennzahl bzw. Ebene gemessen wird. Der Prüfungsauftrag wird unter Bereich A gemessen, und eine niedrige Punktzahl ist im Falle eines Abweichens des Prüfungsauftrags von bewährten Verfahren zu vergeben. Kennzahlen und Ebenen der Bereiche B-F werden mit „entfällt“ gekennzeichnet, wenn nicht vorkommende Aktivitäten zu messen sind oder der zu messende Aspekt nicht zutrifft (z. B. Auslagerung von Prüfungsarbeit).

Ein solcher Fall ist auch gegeben, wenn ausreichende Informationen für die Bewertung einer Kennzahl oder Ebene nicht vorliegen bzw. das Vorliegen auch nicht erwartet werden kann. Dies gilt etwa für den Bereich E (Personalwirtschaft), wo sich die Beschaffung von Unterlagen zu Personalgewinnungsverfahren aus Vertraulichkeitsgründen schwierig gestalten könnte. Weiter ist der Fall vorstellbar, dass Unterlagen durch Brand oder ähnliche Ursachen verloren gegangen sind. Falls allerdings die ORKB nicht in der Lage ist, Informationen erwartungsgemäß zu liefern, sind die Voraussetzungen für die Bewertung „entfällt“ nicht gegeben. Dies gilt beispielsweise, wenn ein strategischer Plan, ein Budget für eine bestimmte Prüfung oder ein geeignetes Prüfungshandbuch nicht verfügbar ist.

13. Diese Methode ähnelt derjenigen, die im PEFA-Rahmen Methode 2 (M2) genannt wird.

14. Die Methodik ohne Punktbewertung wurde weitgehend aus dem PEFA-Rahmen übernommen, wo sie auf nicht einschlägige Ebenen angewandt wird.

Im Idealfall ist vor Beginn der Bewertung festzulegen, welche Kennzahlen oder Ebenen mit „entfällt“ gekennzeichnet werden sollen. Diese sind dann in der Aufgabenbeschreibung zu erfassen.

#### **b) Punktbewertung und Zusammenfassen der Punktzahlen bei Einstufung „entfällt“**

Wird eine Ebene als „entfällt“ eingestuft, ist die Gesamtpunktzahl für die Kennzahl *ohne Berücksichtigung* der betreffenden Ebene zu ermitteln, d. h. es ist die Umrechnungstabelle zu verwenden, die nur so viele Ebenen enthält, wie bewertet wurden. Lauten z. B. die Punktzahlen der Ebenen einer Kennzahl mit drei Ebenen 1, 3 und „entfällt“, ist die Umrechnungstabelle für Kennzahlen mit zwei Ebenen anzuwenden. Wird mehr als eine Ebene mit „entfällt“ bewertet, sollte auch die Kennzahl insgesamt mit „entfällt“ eingestuft werden.

Wird ein *Kriterium* innerhalb einer Ebene mit „entfällt“ bewertet, ist es bei Zählung der erfüllten Kriterien als ein solches zu betrachten. Werden z. B. alle Kriterien mit Ausnahme eines nicht mit Punkten zu bewertenden Kriteriums erfüllt, ist die höchste Punktzahl („Alle Kriterien erfüllt“) zu vergeben. Werden mehr als zwei Kriterien als „entfällt“ eingestuft, sollte in der Regel auch hinsichtlich der Ebene insgesamt – vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen – die Bewertung „entfällt“ vergeben werden. Wird kein Kriterium erfüllt und bei einem oder mehreren Kriterien die Einstufung „entfällt“ vorgenommen, ist die Ebene mit 0 Punkten zu bewerten. In Fällen, in denen „entfällt“-Einstufungen scheinbar die Punktzahl der Ebene unangemessen überhöhen, kann fachliches Ermessen angewandt und die Kennzahl mit „entfällt“ bewertet werden – statt eine irreführende Punktzahl zu vergeben. Außerdem sollte bei Ebenen mit vielen Kriterien (z. B. solche mit mindestens acht und bis zu 19 Kriterien) eine Punktbewertung auch dann vorgenommen werden, wenn die Zahl der mit „entfällt“ bewerteten Kriterien zwei übersteigt. In solchen Fällen ist fachliches Ermessen maßgebend.

### 3.2.5 Umrechnungstabellen für die Bewertung von Kennzahlen

Punktezahlen für die einzelnen Ebenen		Gesamtpunktezahl
Kennzahlen mit 2 Ebenen		
0	0	0
0	1	0
0	2	1
0	3	1
0	4	2
1	1	1
1	2	1
1	3	2
1	4	2
2	2	2
2	3	2
2	4	3
3	3	3
3	4	3
4	4	4

Punktezahlen für die einzelnen Ebenen			Gesamtpunktezahl
Kennzahlen mit 3 Ebenen			
0	0	0	0
0	0	1	0
0	0	2	1
0	0	3	1
0	0	4	1
0	1	1	1
0	1	2	1
0	1	3	1
0	1	4	2
0	2	2	1
0	2	3	2
0	2	4	2
0	3	3	2
0	3	4	2
0	4	4	2
1	1	1	1
1	1	2	1
1	1	3	2
1	1	4	2
1	2	2	2
1	2	3	2
1	2	4	2
1	3	3	2
1	3	4	3
1	4	4	3
2	2	2	2
2	2	3	2
2	2	4	3
2	3	3	3
2	3	4	3
2	4	4	3
3	3	3	3
3	3	4	3
3	4	4	4
4	4	4	4

Punktezahlen für die einzelnen Ebenen				Gesamt-punktezahl
Kennzahlen mit 4 Ebenen				
0	0	0	0	0
0	0	0	1	0
0	0	0	2	0
0	0	0	3	1
0	0	0	4	1
0	0	1	1	0
0	0	1	2	1
0	0	1	3	1
0	0	1	4	1
0	0	2	2	1
0	0	2	3	1
0	0	2	4	1
0	0	3	3	1
0	0	3	4	2
0	0	4	4	2
0	1	1	1	1
0	1	1	2	1
0	1	1	3	1
0	1	1	4	1
0	1	2	2	1
0	1	2	3	1
0	1	2	4	2
0	1	3	3	2
0	1	3	4	2
0	1	4	4	2
0	2	2	2	1
0	2	2	3	2
0	2	2	4	2
0	2	3	3	2
0	2	3	4	2
0	2	4	4	2
0	3	3	3	2
0	3	3	4	2
0	3	4	4	2
0	4	4	4	2

Punktezahlen für die einzelnen Ebenen				Gesamt-punktezahl
Kennzahlen mit 4 Ebenen				
1	1	1	1	1
1	1	1	2	1
1	1	1	3	1
1	1	1	4	2
1	1	2	2	1
1	1	2	3	2
1	1	2	4	2
1	1	3	3	2
1	1	3	4	2
1	1	4	4	2
1	2	2	2	2
1	2	2	3	2
1	2	2	4	2
1	2	3	3	2
1	2	3	4	2
1	2	4	4	3
1	3	3	3	2
1	3	3	4	3
1	3	4	4	3
1	4	4	4	3
2	2	2	2	2
2	2	2	3	2
2	2	2	4	2
2	2	3	3	2
2	2	3	4	3
2	2	4	4	3
2	3	3	3	3
2	3	3	4	3
2	3	4	4	3
2	4	4	4	3
3	3	3	3	3
3	3	3	4	3
3	3	4	4	3
3	4	4	4	4
4	4	4	4	4

### 3.3 Kennzahlen

#### **Bereich A: Unabhängigkeit und rechtlicher Rahmen**

Bereich A erfasst den gesetzlichen Prüfungsauftrag der ORKB und ihre Unabhängigkeit. Hier soll die institutionelle Grundlage für die Aufgabenerfüllung der ORKB betrachtet werden, um diese besser zu verstehen. Es ist festzustellen, dass die Unabhängigkeit der ORKB und der für sie geltende rechtliche Rahmen nicht unmittelbar ihrer Kontrolle unterliegen. Über den rechtlichen Rahmen entscheiden vielmehr andere Staatsgewalten. Trotzdem wird dieser Bereich berücksichtigt, da die Unabhängigkeit der ORKB und der für sie geltende rechtliche Rahmen einen erheblichen Einfluss auf die Wirksamkeit ihrer Tätigkeit haben. Zudem können ORKB auf eine Lockerung der Beschränkungen hinwirken, die sich aus den bisherigen Grenzen ihres Prüfungsauftrags bzw. ihrer Unabhängigkeit ergeben.

ISSAI 1 (Deklaration von Lima) und ISSAI 10 (Deklaration von Mexiko zur Unabhängigkeit der ORKB) sind die Hauptquellen für vorbildliche Verfahren in diesem Bereich. ISSAI 1 stellt dabei die Wesentlichkeit der Unabhängigkeit fest, während diese in ISSAI 10 in ihrer Gesamtausformung erläutert wird: So haben ORKB finanziell und organisatorisch unabhängig zu sein und ist die Unabhängigkeit des Leiters der ORKB – einschließlich Unabsetzbarkeit und Immunität vor dem Gesetz bei der normalen Ausübung der Amtstätigkeit – zu gewährleisten. Darüber hinaus soll die ORKB bei ihrer Aufgabenerfüllung einschließlich der Erhebung von Informationen und der Berichterstattung über ihre Arbeit frei von Anweisungen und Einflussnahme durch die Legislative und Exekutive sein. Dies sind wichtige Voraussetzungen für die externe Finanzkontrolle, wenn auch die Mechanismen für die Erfüllung dieser Aufgaben entsprechend dem ORKB-Modell und den Rahmenbedingungen im betreffenden Land variieren können. So zeichnen sich z. B. ORKB mit rechtsprechender Funktion durch ihre besondere Unabhängigkeit von Legislative und Exekutive aus.

#### **Kennzahlen:**

SAI-1: Unabhängigkeit der ORKB

SAI-2: Prüfungsauftrag der ORKB

#### Zusammenhang mit anderen Bereichen

Die Ergebnisse im Bereich A können Einfluss auf andere Kennzahlen und deren Bewertbarkeit haben. Fehlt etwa die organisatorische Unabhängigkeit, kann die im Bereich E bewertete Personalgewinnungspraxis bestimmten Einschränkungen unterliegen. Ist dies der Fall, sind die einschlägigen Kriterien bzw. Ebenen nicht anwendbar, was bei der Bewertung entsprechend zu berücksichtigen ist. In gleicher Weise sollte die ORKB nicht schlechter beurteilt werden, wenn sich aus der Bewertung von SAI-2 Beschränkungen des Prüfungsauftrags ergeben – was schließlich Auswirkungen auf die Punktbewertung der Kennzahlen im Bereich C hat.

## SAI-1: Unabhängigkeit der ORKB

Die Unabhängigkeit ist Grundvoraussetzung für eine objektive und wirksame Aufgabenerfüllung einer ORKB. Gemäß ISSAI 1 soll die ORKB von der geprüften Stelle unabhängig und vor externen Einflüssen geschützt sein. Vor diesem Hintergrund misst SAI-1 den Grad der Unabhängigkeit mittels Bewertung der von den Mitgliedern der INTOSAI selbst in der Deklaration von Lima (ISSAI 1) und der Deklaration von Mexiko (ISSAI 10) festgelegten einschlägigen Schlüsselfaktoren.

Einrichtung, Fortbestand und Unabhängigkeit der ORKB sind in der staatlichen Rechtsordnung zu verankern bzw. in der Verfassung zu garantieren. Die Deklaration von Lima verlangt dabei eine verfassungsrechtliche Verankerung der Stellung und organisatorischen Nachhaltigkeit: „Das Bestehen der Obersten Rechnungskontrollbehörden und das erforderliche Maß ihrer Unabhängigkeit soll in der Verfassung festgelegt sein; Näheres kann durch einfache Gesetze geregelt werden.“ (ISSAI 1:5)

Der rechtliche Rahmen sollte sicherstellen, dass die ORKB unabhängig handeln kann, ohne dass die Gefahr besteht, dass ein tatsächlicher oder subjektiv empfundener Einfluss der Exekutive oder anderer Stellen besteht. Die Deklarationen von Lima und Mexiko nennen finanzielle Unabhängigkeit, administrative Autonomie und eine unvoreingenommene Leitung der ORKB als Mindestvoraussetzung für die Erreichung dieses Maßes an Unabhängigkeit. Dies sollte sich im rechtlichen Rahmen und in der Praxis der ORKB widerspiegeln.

Im Einzelnen führt die Deklaration von Lima aus: „Die von Verfassung und Gesetz eingeräumte Unabhängigkeit der Obersten Rechnungskontrollbehörden gewährleistet ihnen auch dann, wenn sie Organe der Parlamente sind und in deren Auftrag Prüfungen durchführen, ein Höchstmaß an Eigeninitiative und Eigenverantwortlichkeit.“ Das Verhältnis zwischen ORKB und Parlament ist in der Verfassung entsprechend den Verhältnissen und Erfordernissen des jeweiligen Landes zu regeln. Laut Deklaration von Lima gilt auch: „Die Tätigkeit der Regierung, der ihr unterstellten Verwaltungsbehörden und der sonstigen von ihr abhängigen Einrichtungen ist Gegenstand der Kontrolle der Obersten Rechnungskontrollbehörde.“ Nach dem Gerichtsmodell ist eine ORKB Teil der Judikative und handelt unabhängig, das heißt sie genießt gegenüber Exekutive und Legislative Autonomie. ORKB mit rechtsprechender Funktion zählen zu deren Bediensteten auch Richter, die Urteile über die Verwendung öffentlicher Mittel durch Beamte fällen. Letztere haften persönlich und vollumfänglich für alle durch nicht genehmigte oder ungesetzliche Transaktionen entstehenden Schäden. Dementsprechend kann durch Gerichtsurteil die Erstattung von nicht ordnungsgemäß verausgabten oder erhobenen Geldern verlangt werden. Die Mittelverwalter haben sich schließlich vor einem Disziplinargericht zu verantworten.

### Empfohlene Vorgehensweise

Kennzahl SAI-1 stellt zwar vorrangig auf die Rechtsvorschriften ab (*de jure*), einige der Kriterien beziehen sich aber auch auf die praktische Umsetzung der Rechtsvorschriften (*de facto*). Beide Aspekte sind bei der Bewertung der Unabhängigkeit einer ORKB erheblich.

SAI-1 bewertet die für die ORKB geltenden verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Vorschriften. Einige Länder haben ein eigenes ORKB-Gesetz. In anderen Ländern sind die Aufgaben und Verantwortlichkeiten in Gesetzen über die staatliche Finanzkontrolle oder über das staatliche Haushalts- und Rechnungswesen geregelt. Diese Gesetze können auch die Aufgaben anderer staatlicher Stellen regeln. In einigen Fällen finden sich die Bestimmungen über die Aufgaben der ORKB in mehreren Gesetzen. Bei Bewertung der Ebenen sind sämtliche maßgeblichen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen.

### Zu bewertende Ebenen:

- (i) Angemessener und wirksamer verfassungsrechtlicher Rahmen
- (ii) Finanzielle Unabhängigkeit
- (iii) Organisatorische Unabhängigkeit
- (iv) Unabhängigkeit der Leitung der ORKB und ihrer Beamten

(i) Angemessener und wirksamer verfassungsrechtlicher Rahmen: Mit dieser Ebene werden die verfassungsrechtlichen Bestimmungen bewertet. Dabei ist hervorzuheben, dass die Verfassung nicht immer in einem einzigen Dokument kodifiziert ist. Fachliches Ermessen ist daher bei der Beantwortung der Frage anzuwenden, welche Rechtsquellen für die Bewertung dieser Ebene heranzuziehen sind. Wesentlich ist dabei, dass die grundlegenden Rechtsvorschriften zur Unabhängigkeit und zum Prüfungsauftrag gesetzessystematisch so abgesichert sind, dass deren Aufhebung nicht ohne weiteres möglich ist. So darf zum Beispiel ein Gesetz, welches sich mit einfacher Mehrheit in nur einer Parlamentskammer aufheben lässt, nicht als ausreichend abgesichert betrachtet werden.

(ii) Finanzielle Unabhängigkeit: ORKB sollten über die notwendigen und angemessenen Mittel verfügen und den eigenen Haushalt ohne Eingriff oder Kontrolle von Seiten der Exekutive verwalten. Dies muss sich auf den gesamten Haushaltskreislauf erstrecken, das heißt, dass die Exekutive von unangemessenen Eingriffen in den Haushaltsplanentwurf der ORKB sowie nach Verabschiedung des Haushaltsplans durch die Legislative auch von Eingriffen in die Mittelbewirtschaftung (z.B. durch Blockieren von Ausgaben) absehen sollte.

(iii) Organisatorische Unabhängigkeit: Um den Prüfungsauftrag wirksam wahrnehmen zu können, müssen ORKB in der eignen internen Verwaltung wie auch bei der Personalwirtschaft unabhängig sein, das heißt, sie sollten selbst die Organisationsgewalt haben und ihre Aufgaben selbständig planen können.

(iv) Unabhängigkeit der Leitung der ORKB und ihrer Beamten: Die Voraussetzungen für die Ernennung des Leiters (und ggf. der Mitglieder kollegialorganisierter Rechnungshöfe) sollten gesetzlich geregelt sein. Ihre Unabhängigkeit ist nur gewährleistet, wenn ihre Amtszeiten ausreichend lang und verbindlich festgelegt sind und das Verfahren zu ihrer Ernennung bzw. ihrem Ausscheiden aus dem Amt ihre Unabhängigkeit gewährleistet (ISSAI 10:2). Dies ermöglicht eine Aufgabenerfüllung ohne Sanktionierungsrisiko. Wenn eine Wiederernennung rechtlich zulässig ist, sollte sie in derselben, die Unabhängigkeit gewährleistenden und transparenten Weise erfolgen.

Unter „Leitung der ORKB“ sind die Entscheidungsträger zu verstehen. Wer diese sind, hängt vom ORKB-Modell ab. Bei vielen ORKB, z. B. bei solchen mit Rechtsprechungsbefugnissen, werden Entscheidungen kollegial getroffen. Dabei „[sind] unter Mitgliedern jene Personen zu verstehen, die Entscheidungen der Obersten Rechnungskontrollbehörden zu treffen und eigenverantwortlich nach außen zu vertreten haben, also die Mitglieder eines entscheidungsbefugten Kollegiums oder der Leiter einer monokratisch organisierten Obersten Rechnungskontrollbehörde.“ (ISSAI 1:6)

SAI-1 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
Ebene (i) Angemessener und wirksamer verfassungsrechtlicher Rahmen	
a) „Das <u>Bestehen</u> der Obersten Rechnungskontrollbehörden (...) soll in der <u>Verfassung</u> festgelegt sein; näheres [einschließlich Rolle, Zuständigkeiten und Pflichten der ORKB] kann durch einfache Gesetze geregelt werden.“ ISSAI 1:5, <i>siehe auch ISSAI 1:18</i>	ISSAI 1 ISSAI 10 ISSAI 12
b) Die „(...)Unabhängigkeit [der ORKB] soll in der Verfassung festgelegt sein (...).“ ISSAI 1:5	
c) „Die von Verfassung und Gesetz eingeräumte Unabhängigkeit der Obersten Rechnungskontrollbehörden gewährleistet (...) ein Höchstmaß an <u>Eigeninitiative und Eigenverantwortlichkeit</u> .“ ISSAI 1:8	
d) Die Ernennung, Dauer und Absetzung bzw. Pensionierung der Leitung (sowie der Mitglieder bei kollegial organisierten Rechnungshöfen) und die unabhängige Entscheidungsfindung sind in der Verfassung verankert. ISSAI 1:6, ISSAI 10:2	
e) Gewährleistet ist „ein <u>ausreichender Rechtsschutz</u> durch ein Höchstgericht gegen Eingriffe aller Art in die Unabhängigkeit (...) der Obersten Rechnungskontrollbehörden“. ISSAI 1:5	

SAI-1 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
<p>f) „ORKB sollten über alle Angelegenheiten <u>berichten</u>, die Auswirkungen auf ihre Fähigkeit zur <u>Durchführung ihrer Arbeit</u> in Übereinstimmung mit ihren Prüfungsaufträgen und/oder des rechtlichen Rahmens haben können.“ <i>ISSAI 12:1</i></p> <p>g) „ORKB sollten danach streben, einen angemessenen und wirksamen verfassungsmäßigen, rechtlichen und gesetzlichen Rahmen <u>zu fördern, zu sichern und zu erhalten</u>.“ <i>ISSAI 12:1</i></p> <p>4 Punkte: Alle der genannten Kriterien erfüllt.            3 Punkte: Kriterium (a), (b) und mindestens drei weitere Kriterien erfüllt.            2 Punkte: Kriterium (a), (b) und mindestens ein weiteres Kriterium erfüllt.            1 Punkt: Zumindest ein Kriterium erfüllt.            0 Punkte: Kein Kriterium erfüllt.</p>	
Ebene (ii) Finanzielle Unabhängigkeit	
<p>a) In den Rechtsgrundlagen ist ausdrücklich oder stillschweigend die <u>finanzielle Unabhängigkeit</u> der ORKB von der Exekutive vorgesehen. <i>ISSAI 1:7</i></p> <p>b) Der <u>Haushalt</u> der ORKB wird von „der das Staatsbudget beschließenden Körperschaft“ <u>verabschiedet</u>“. <i>ISSAI 1:7</i></p> <p>c) Die ORKB kann <u>ihren Haushalt</u> nach eigenem Ermessen und Einflussnahme durch die Exekutive der nationalen Haushaltsbehörde <u>vorlegen</u>. <i>ISSAI 10:8</i>.</p> <p>d) „Die Obersten Rechnungskontrollbehörden sollen befugt sein, über die ihnen in einem eigenen Budgetabschnitt zur Verfügung gestellten finanziellen <u>Mittel</u> eigenverantwortlich <u>zu verfügen</u>.“ <i>ISSAI 1:7</i></p> <p>e) Nach Annahme durch das Parlament sollte die <u>Inanspruchnahme</u> der Mittel durch die ORKB <u>keiner</u> Prüfung durch die Exekutive (z.B. Finanzministerium) <u>unterliegen</u>. <i>ISSAI 10:8</i></p> <p>f) „Die ORKB haben das Recht, sich <u>unmittelbar</u> an die Legislative <u>zu wenden</u>, wenn die ihnen zugeteilten Ressourcen nicht ausreichen, um ihren Prüfungsauftrag zu erfüllen.“ <i>ISSAI 10:8</i></p> <p>g) In den letzten drei Jahren gab es <u>keine Fälle unbotmäßiger Einflussnahme</u> seitens der Exekutive auf den Haushaltsentwurf oder auf die Inanspruchnahme der Haushaltsmittel. <i>ISSAI 10:8</i></p> <p>4 Punkte: Alle der genannten Kriterien erfüllt.            3 Punkte: Kriterien (a), (f), (g) und mindestens zwei weitere Kriterien erfüllt.            2 Punkte: Kriterium (a) und mindestens zwei weitere Kriterien erfüllt.            1 Punkt: Zumindest ein Kriterium erfüllt.            0 Punkte: Kein Kriterium erfüllt.</p>	<p>ISSAI 1 ISSAI 10</p>
Ebene (iii) Organisatorische Unabhängigkeit	
<p>a) Die Rechtsgrundlagen stellen sicher, dass „die Obersten Rechnungskontrollbehörden mit der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen funktionellen und <u>organisatorischen Unabhängigkeit</u> ausgestattet [sind].“ <i>ISSAI 1:5</i></p> <p>b) In der Praxis sind die ORKB „<u>frei von Anweisungen und Einmischung</u> durch die Legislative und die Exekutive (...) bei Organisation und Leitung ihrer Dienststellen.“ <i>ISSAI 10:3</i></p> <p>c) Die ORKB ist befugt, – im Einklang mit sonstigen einschlägigen Normen für öffentliche Institutionen – ihre <u>eigenen Regeln und Verfahren</u> für ihre Geschäftsabläufe und Aufgabenwahrnehmung <u>festzulegen</u>. <i>ISSAI 10:8, ISSAI 20:6</i></p>	<p>ISSAI 1 ISSAI 10 ISSAI 20</p>

SAI-1 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
<p>d) Die Leitung der ORKB kann – im Rahmen der personal- bzw. haushaltsrechtlichen Vorgaben des Gesetzgebers – nach eigenem Ermessen unabhängig über <u>alle</u> Personalfragen entscheiden, einschließlich der Ernennung von Personal und der anzuwendenden personalrechtlichen Bestimmungen. <i>ISSAI 10:8</i></p> <p>e) Das Verhältnis der ORKB zum <u>Gesetzgeber</u> sowie zur <u>Exekutive</u> ist in den Rechtsgrundlagen klar festgelegt. <i>ISSAI 1:8,9</i></p> <p>f) Der rechtliche Rahmen „[erfordert] Rechenschaftslegung und Transparenz [u.a. im Hinblick auf die] <u>Aufsicht über die Tätigkeit der ORKB</u> (...)“. <i>ISSAI 20:1</i></p> <p>g) Die ORKB ist befugt, ggf. <u>externe Sachverständige</u> hinzuziehen und kommt selbst für deren Leistungen auf. <i>ISSAI 1:14</i></p> <p>4 Punkte: Alle der genannten Kriterien erfüllt.            3 Punkte: Kriterium (b) und mindestens vier andere Kriterien erfüllt.            2 Punkte: Mindestens drei der genannten Kriterien erfüllt.            1 Punkt: Zumindest ein Kriterium erfüllt.            0 Punkte: Kein Kriterium erfüllt.</p>	
Ebene (iv) Unabhängigkeit der Leitung der ORKB und ihrer Beamten	
<p>a) „Die entsprechende Gesetzgebung schreibt die <u>Bedingungen für Ernennung, Wiederernennung [und] Absetzung</u> (...) des Leiters der ORKB und [ggf.] der Mitglieder von Kollegialbehörden vor, (...) in einem Verfahren, das ihre Unabhängigkeit von der Exekutive gewährleistet (...)“. <i>ISSAI 10:2 (z.B. durch die Zustimmung des Gesetzgebers und ggf. des Staatsoberhauptes; Absetzung nur aus triftigem Grund / bei Amtsenthebung ähnlicher Schutz wie bei Richtern oberster Gerichtshöfe)</i></p> <p>b) „[Der Leiter] der ORKB und [ggf. die] Mitglieder von Kollegialbehörden werden für eine vorgegebene <u>Amtszeit</u> ernannt, <u>die lange genug sein muss</u>, um ihnen zu ermöglichen, ihre Aufgaben ohne Furcht vor Vergeltung erfüllen zu können.“ <i>ISSAI 10:2</i></p> <p>c) „[Der Leiter] der ORKB und [ggf. die] Mitglieder von Kollegialbehörden sind <u>geschützt</u> vor strafrechtlicher <u>Verfolgung</u> wegen gegenwärtiger oder vergangener Handlungen, die sich aus der normalen Erfüllung ihrer jeweiligen dienstlichen Aufgaben ergeben“. <i>ISSAI 10:2 (d.h. die ORKB bzw. deren Leitung kann nicht für die Abgabe von Prüfungsurteilen belangt werden. Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn in den Rechtsgrundlagen festgelegt ist, dass die Leitung bei der gesetzlich vorgesehenen Aufgabenwahrnehmung nicht der Weisung oder Kontrolle sonstiger Stellen unterliegt)</i></p> <p>d) In den vergangenen drei Jahren war die Leitung der ORKB <u>nicht länger als drei Monate</u> vakant. <i>PMF Task Team</i></p> <p>e) <u>Die letzte Ernennung</u> [bzw. Wiederernennung] der Leitung erfolgte durch ein transparentes Verfahren, bei dem die Unabhängigkeit gewahrt wurde. <i>ISSAI 10:2, PMF Task Team</i></p> <p>f) In den letzten drei Jahren wurden die Leitung der ORKB (bzw.) Mitglieder <u>nicht</u> unrechtmäßig oder in einer Art und Weise <u>abgesetzt</u>, die die Unabhängigkeit der ORKB beeinträchtigen könnte. <i>ISSAI 10:2, PMF Task Team</i></p> <p>g) Der rechtliche Rahmen stellt sicher, dass die „<u>Prüfungsbeamten</u> der Obersten Rechnungskontrollbehörden in ihrer beruflichen Laufbahn keinen Einflüssen der zu prüfenden Stellen ausgesetzt sein und von diesen nicht abhängig sein (dürfen)“. <i>ISSAI 1:6</i></p> <p>4 Punkte: Alle Kriterien erfüllt.            3 Punkte: Kriterien (a), (e) und mindestens drei weitere Kriterien erfüllt.            2 Punkte: Kriterium (a) und mindestens zwei weitere Kriterien erfüllt.            1 Punkt: Mindestens eines der oben genannten Kriterien erfüllt.            0 Punkte: Kein Kriterium erfüllt.</p>	<p>ISSAI 1 ISSAI 10</p>

## SAI-2: Prüfungsauftrag der ORKB

Mit dieser Kennzahl sollen die rechtlich verankerten operativen Befugnisse der ORKB bewertet werden. Als Organ der externen Finanzkontrolle hat die ORKB über ausreichende, gesetzlich unterlegte Befugnisse zu verfügen; ferner sind in Rechtsvorschriften die institutionelle Stellung sowie die zu prüfenden Finanzvorgänge der öffentlichen Hand festzulegen.

In der Deklaration von Lima heißt es: „Die gesamte staatliche Gebarung, ungeachtet ob und in welcher Weise sie im allgemeinen Staatsbudget ihren Niederschlag findet, unterliegt der Kontrolle der Obersten Rechnungskontrollbehörde. Eine Ausgliederung aus dem Staatsbudget darf nicht dazu führen, dass diese Teilbereiche der Kontrolle der Obersten Rechnungskontrollbehörden entzogen werden.“ In ISSAI 10 wird auch ausgeführt, was unter einem ausreichend weit gefassten Prüfungsauftrag und unter voller Ermessensfreiheit zu verstehen ist. Damit die ORKB ihren Prüfungsauftrag wahrnehmen kann, muss die volle Ermessensfreiheit sich auch in den *de jure* und *de facto* bestehenden Rechten des Zugangs zu den und der Erlangung der für ihre Prüfungstätigkeit benötigten Informationen und Unterlagen niederschlagen. Schließlich ist für ein vollumfängliches Verständnis der Befugnisse der ORKB eine Bewertung ihrer Rechte und Pflichten erforderlich. Voraussetzung für eine wirksame Kontrolle ist auch das Recht und die Pflicht der ORKB, über ihre Prüfungen zu berichten. Die Rechtsgrundlagen sollten diese Rechte gewährleisten und damit der ORKB die freie Erarbeitung, Vorlage und Veröffentlichung ihrer Berichte ermöglichen.

Bei ORKB mit Rechtsprechungsbefugnissen ist der Begriff *gesetzliche Aufgabe* passender als *Prüfungsauftrag*. Denn eine zur Judikative gehörende ORKB erhält keinen Prüfungsauftrag, sondern erfüllt eine gesetzliche Aufgabe. Diese Aufgabe und deren Erfüllung sollten bei ORKB mit rechtsprechender Funktion unter dieser Kennzahl bewertet werden.

### Empfohlene Vorgehensweise

Die Bewertung dieser Kennzahl erfordert die Untersuchung der Rechtsgrundlagen sowie der tatsächlichen Praxis und des Vorkommens von Eingriffen der Exekutive im betrachteten Zeitraum.

### Zu bewertende Ebenen:

- (i) Ausreichend weit gefasster Prüfungsauftrag
- (ii) Zugang zu Informationen
- (iii) Recht und Pflicht zur Berichterstattung

(i) **Ausreichend weit gefasster Prüfungsauftrag:** Die ISSAI sehen für ORKB ein breit gefasster Prüfungsauftrag vor, welches alle oder den Großteil der Finanzvorgänge im Bereich der öffentlichen Hand abdeckt (ISSAI 1:18). Auf dieser Ebene werden die gesetzlichen Rechte zur Durchführung von Prüfungen bewertet. Fehlen in den Rechtsgrundlagen bestimmte Elemente, sollte das Begutachtungsteam die in der Praxis ausgeübten Tätigkeiten betrachten. Im Falle der ORKB mit Rechtsprechungsfunktion ergibt sich deren Aufgabe aus den Rechtsgrundlagen.

Die INTOSAI hat ISSAI für die drei Hauptarten der externen Finanzkontrolle festgelegt.<sup>15</sup> ORKB sollten bei der Wahl der Prüfungsthemen, der Prüfungsplanung und -durchführung unabhängig sein. Dazu gehört, dass die Art der Prüfungsdurchführung in der Praxis variieren kann (z. B. sind auch kombinierte Prüfungen möglich). Wesentlich ist die Kontrolle aller öffentlichen Mittel, einschließlich sogenannter Nebenhaushalte, durch eine unabhängige Stelle (z.B. die ORKB). Die ORKB sollte das Recht haben, sich an die Legislative zu wenden, wenn sie Bedenken hinsichtlich der Prüfungsmodalitäten für staatliche Finanzoperationen hat, die nicht unter den Prüfungsauftrag der ORKB fallen.

(ii) **Zugang zu Informationen:** Damit die Prüfungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können, ist den Prüfern freier, rechtzeitiger und unbeschränkter Zugang zu allen Dokumenten und Informationen zu gewähren, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen (ISSAI 10:4). Der Umfang solcher Rechte der ORKB wird auf dieser Ebene bewertet.

---

15. Weitere Erläuterungen zu den Prüfungsarten vgl. Bereich C.

(iii) Recht und Pflicht zur Berichterstattung: Auf dieser Ebene wird das Recht und die Pflicht der ORKB zur Berichterstattung über die Ergebnisse ihrer Prüfungstätigkeit bewertet. ORKB sollten mindestens einmal jährlich über ihre Prüfungsergebnisse berichten (*ISSAI 1:16*). Sie sollten über den Inhalt ihrer Prüfungsberichte frei entscheiden und diese veröffentlichen und verbreiten können, nachdem sie formal vorgelegt oder der zuständigen Stelle zugeleitet wurden. Bestimmungen zu Verschwiegenheitspflichten sind gebührend zu berücksichtigen; dabei ist zu prüfen, wie am besten über die Ergebnisse berichtet wird, ohne geltende Bestimmungen zu verletzen.

SAI-2 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
Ebene (i) Ausreichend weit gefasster Prüfungsauftrag	
<p>Prüfungsbefugnisse</p> <p>a) Die <u>gesamte staatliche Gebarung</u>, ungeachtet ob und in welcher Weise sie im allgemeinen Staatsbudget ihren Niederschlag findet, <u>unterliegt der Kontrolle</u> der Obersten Rechnungskontrollbehörde.“ <i>ISSAI 1:18 (Bei der Bewertung dieses Kriteriums kann es u.U. erforderlich sein, den Begriff „Staatsbudget“ im Verhältnis zur jeweiligen Verwaltungsstruktur zu definieren bzw. die Auslegung des Begriffs zu erfassen.)</i></p> <p>b) Wird Kriterium (a) nicht erfüllt, hat die ORKB das Recht, sich bei Bedenken bezüglich Lücken in ihrem Prüfungsauftrag <u>an den Gesetzgeber</u> oder den zuständigen parlamentarischen Ausschuss <u>zu wenden</u>. <i>ISSAI 1:18, PMF Task Team</i></p> <p>c) Der Prüfungsauftrag stellt insbesondere sicher, dass die ORKB für die Prüfung der <u>gesamten staatlichen Verwaltungstätigkeit</u> zuständig ist. <i>ISSAI 10:3 (z.B. Prüfung des Gesamthaushaltes, einschließlich aller Einnahmen und Ausgaben sowie Schulden und Vermögen)</i></p> <p>d) „[ORKB] sind aber in folgenden Bereichen <u>frei von Anweisungen und Einmischung</u> durch die Legislative und die Exekutive bei der Auswahl von Prüfungsobjekten, bei der Planung, (...), Durchführung, Berichterstattung und Weiterbearbeitung ihrer Prüfungen.“ <i>ISSAI 10:3</i></p> <p>e) In den letzten drei Jahren wurden <u>keine</u> Gesuche an die ORKB <u>gerichtet</u> bzw. von der ORKB <u>keine</u> Aufgaben <u>übernommen</u>, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten. <i>ISSAI 10:3, PMF Task Team</i></p> <p>f) In den letzten drei Jahren gab es <u>keine Einflussnahme</u> auf die Auswahl der zu prüfenden Stellen oder Themen, die zu einer Beeinträchtigung der Unabhängigkeit hätten führen können. <i>ISSAI 10:3, PMF Task Team</i></p> <p>Die ORKB sind [zumindest] berechtigt, folgende Bereiche einer Rechnungskontrolle zu unterziehen: <i>ISSAI 10:3</i></p> <p>a) „die <u>Gesetzmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit</u> staatlicher Konten und Organe.“ <i>ISSAI 10:3</i></p> <p>b) „die Qualität der <u>Finanzverwaltung und -berichterstattung</u>.“ <i>ISSAI 10:3</i></p> <p>c) „die <u>Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit</u> staatlicher Aktivitäten“. <i>ISSAI 10:3</i></p> <p>4 Punkte: Alle Kriterien erfüllt.                      3 Punkte: Kriterium (c) und mindestens sechs weitere Kriterien erfüllt.                      2 Punkte: Kriterium (c) und mindestens drei weitere Kriterien erfüllt.                      1 Punkt: Mindestens zwei Kriterien erfüllt.                      0 Punkte: Maximal zwei Kriterien erfüllt.</p>	<p>ISSAI 1</p> <p>ISSAI 10</p>

SAI-2 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
Ebene (ii) Zugang zu Informationen	
<p>a) Laut Gesetz hat die ORKB uneingeschränkten <u>Zugang</u> zu Aufzeichnungen, Dokumenten und sonstigen Informationen. <i>ISSAI 1:10</i></p> <p>b) Die ORKB hat das Recht zu <u>entscheiden, welche Informationen</u> für die Prüfung <u>erforderlich sind</u>. <i>ISSAI 1:10</i></p> <p>c) Bei Einschränkungen oder Verweigerung des Zugangs wird die <u>Angelegenheit</u> nach einem bewährten und geeigneten <u>Verfahren geklärt</u>, z.B. durch Unterrichtung des Gesetzgebers oder einschlägiger Ausschüsse, durch Anrufung eines Gerichts oder durch direkte Sanktion der Verantwortlichen. <i>ISSAI 10:4, PMF Task Team</i></p> <p>d) Wird bei gerichtsförmigen Prüfungen der Informationszugang eingeschränkt, verfügt die ORKB über konkrete Sanktionsbefugnisse gegen die Verantwortlichen. (<i>z.B. Sanktionen für die Nichtvorlage von Informationen oder die Behinderung des Zugangs</i>)</p> <p>e) Die Prüfer haben <u>Zugang zu Räumlichkeiten</u>, um bei Bedarf Erhebungen vor Ort durchführen zu können. <i>ISSAI 1:10</i></p> <p>4 Punkte: Alle Kriterien erfüllt.  3 Punkte: Kriterium (a) und mindestens zwei weitere Kriterien erfüllt.  2 Punkte: Mindestens zwei Kriterien erfüllt.  1 Punkt: Mindestens ein Kriterium erfüllt.  0 Punkte: Kein Kriterium erfüllt.</p>	<p>ISSAI 1 ISSAI 10</p>
Ebene (iii) Recht und Pflicht zur Berichterstattung	
<p>a) „Die Oberste Rechnungskontrollbehörde soll durch die Verfassung berechtigt und verpflichtet sein, <u>eigenverantwortlich über die Ergebnisse</u> ihrer Tätigkeit <u>jährlich</u> dem Parlament zu <u>berichten</u>.“ <i>ISSAI 1:16</i></p> <p>b) Die ORKB hat das Recht, ihren Jahresbericht <u>zu veröffentlichen</u>. <i>ISSAI 1:16</i></p> <p>c) „Über besonders wichtige und bedeutende Ergebnisse soll die Oberste Rechnungskontrollbehörde auch <u>unterjährig</u> gesondert berichten können.“ <i>ISSAI 1:16</i></p> <p>d) „Die ORKB sind befugt, über den <u>Inhalt</u> ihrer Prüfungsberichte zu entscheiden.“ <i>ISSAI 10:6</i></p> <p>e) „Die ORKB sind befugt, über den <u>Zeitpunkt</u> ihrer Berichterstattung zu entscheiden, es sei denn, dieser ist gesetzlich vorgegeben.“ <i>ISSAI 10:6</i></p> <p>f) In den letzten drei Jahren gab es <u>keine Einflussnahme</u> auf die Entscheidungen der ORKB über <u>den Inhalt</u> der Prüfungsberichte. <i>ISSAI 10:6</i></p> <p>g) In den letzten drei Jahren gab es <u>keine Einflussnahme</u> auf die Absicht der ORKB, Prüfungsberichte zu <u>veröffentlichen</u>. <i>ISSAI 10:6</i></p> <p>4 Punkte: Alle Kriterien erfüllt.  3 Punkte: Kriterium (a) und mindestens vier weitere Kriterien erfüllt.  2 Punkte: Mindestens drei der genannten Kriterien erfüllt.  1 Punkt: Mindestens ein Kriterium erfüllt.  0 Punkte: Kein Kriterium erfüllt.</p>	<p>ISSAI 1 ISSAI 10</p>

## **Bereich B: Ordnungsgemäße Ablauforganisation und Ethik**

Eines der Ziele von ISSAI 12 besteht darin, dass ORKB als Modellbehörden mit gutem Beispiel vorangehen. Bei der Aufgabenerfüllung sind zudem Transparenz und Rechenschaftspflicht durch Good Governance und ethisches Verhalten zu fördern.

Es gibt mehrere Maßnahmen zur Sicherstellung von Good Governance. So sollten für alle Dienstgeschäfte Grundsätze der Good Governance festgelegt und beachtet werden. In der Einleitung zu ISSAI 20 heißt es: „Sie sind auch dafür verantwortlich, ihre Prüfungstätigkeit unter Anwendung geeigneter Methoden und Normen so zu planen und durchzuführen, dass die Förderung von Rechenschaftspflicht und Transparenz hinsichtlich der Tätigkeiten der öffentlichen Hand, die Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags und die vollständige und objektive Wahrnehmung ihrer Aufgaben gewährleistet sind“. Wesentlich ist, dass diese Verantwortung eindeutig auf der Leitungsebene wahrgenommen wird und sich dies in einer einheitlichen internen Verfahrensorganisation niederschlägt.

Im Bereich B wird die Gesamtleistung im Hinblick auf die interne Ablauforganisation und Ethik bewertet. Damit soll ein umfassendes Verständnis der Anstrengungen, Stärken und Schwachstellen der ORKB im Organisationsbereich gewonnen werden. Die gemessenen Kennzahlen stellen die Fundamente für die Aufgabenwahrnehmung einer ORKB wahr.

Lang- und kurzfristige Planung ist die Grundlage für die Tätigkeit der externen Finanzkontrolle. Der Inhalt des strategischen Plans, seine Erarbeitung und die Berichterstattung über die Aufgabenerfüllung selbst werden in SAI-3 erfasst. Die Arbeitsplanung wird in SAI-7 behandelt. Der Arbeitsplan für die ORKB beschreibt die Prüfungen, die die ORKB in einem festgelegten Zeitraum durchführen will. Er sollte mit dem Prüfungsauftrag in Einklang stehen. Der fortzuschreibende Gesamtarbeitsplan kann sich auf ein oder mehrere Jahre beziehen.

Gemäß ISSAI 20, Grundsatz 4 stellen die ORKB an die Bediensteten aller Ebenen hohe Anforderungen hinsichtlich Integrität und Ethik. Interne Kontrolle ist ein übergreifendes Prinzip, welches bei allen Tätigkeiten zu befolgen ist und deshalb in den meisten Bereichen der PMF eine zentrale Rolle spielt. SAI-4 misst die wesentlichen Voraussetzungen für ein internes Kontrollsystem. Gemäß ISSAI 20, Grundsatz 5 haben die ORKB zu gewährleisten, dass es bei Auslagerung von Aufgaben nicht zu einer Beeinträchtigung der Rechenschaftslegung und Transparenz kommt. Das System für die Erfüllung dieser Forderung wird in SAI-5 gemessen. Um in der Praxis ein hohes Maß an Integrität sicherzustellen, sind die Erwartungen an die Bediensteten unmissverständlich zu kommunizieren und Rahmenbedingungen zu fördern, die durch funktionierende interne Kontrollsysteme und ethisches Verhalten des Personals gekennzeichnet sind. Die Leitung sollte die Erfüllung dieser Anforderungen durch ihre Vorbildfunktion fördern und Maßnahmen zur Stärkung hoher Arbeitsqualität und einer soliden Kultur der internen Kontrolle ergreifen. Diese Aspekte werden in SAI-4 und SAI-6 erfasst.

### **Kennzahlen:**

SAI-3: Verfahren der strategischen Planung

SAI-4: Organisatorisches Kontrollumfeld

SAI-5: Ausgelagerte Prüfungen

SAI-6: Führung und interne Kommunikation

SAI-7: Arbeitsplanung

### Zusammenhang mit anderen Bereichen

Zwar werden mit Bereich B (ausgenommen SAI-5) hauptsächlich Verfahren und Praktiken auf der organisatorischen Ebene gemessen, jedoch ist bei der Bewertung ebenfalls festzustellen, ob die tatsächliche Praxis in der ORKB den zentralen Systemen entspricht. Dadurch können auch vorbildliche Verfahren ermittelt werden, die in der gesamten Organisation berücksichtigt werden sollten.

## SAI-3: Verfahren der strategischen Planung

Die strategische Planung gibt der ORKB Orientierung. Mit ihrer Veröffentlichung wird sie den internen und externen Interessengruppen kommuniziert. Sie sollte Erwartungen der Interessengruppen und sich abzeichnende Risiken berücksichtigen, ebenso das institutionelle Umfeld und ggf. Maßnahmen zur Stärkung dieses Umfelds. Die im strategischen Plan gesetzten Ziele sollten in einem Jahresarbeitsplan operationalisiert werden.

ORKB verfügen über wirtschaftliche und wirksame Systeme, die sowohl eine langfristige als auch kurzfristige Planung ermöglichen. Sie überwachen ihre Aufgabenwahrnehmung und erstatten darüber Bericht. Entsprechend der INTOSAI-Terminologie wird langfristige Planung als „strategische Planung“ bezeichnet, auch wenn einige ORKB möglicherweise andere Bezeichnungen benutzen<sup>16</sup>. Die kurzfristige Planung wird als „Jahresarbeitsplanung“ bezeichnet. Selbstverständlich wird die kurzfristige mit der langfristigen Arbeitsplanung abgestimmt. Der Aspekt der Arbeitsplanung wird in SAI-7 gemessen. Die Datenquellen für die Messung von SAI-3 (ii) und SAI-7 können bei einigen ORKB identisch sein. Das wichtigste Ziel bei der Bewertung anhand der festgelegten Kriterien ist somit die inhaltliche Untersuchung der Planungen (und nicht die Frage, ob alle Aspekte in einem einzigen Dokument erfasst sind).

### Zu bewertende Ebenen:

- (i) Inhalt des strategischen Plans
- (ii) Inhalt des Jahresarbeitsplans
- (iii) Organisatorisches Planungsverfahren
- (iv) Monitoring und Tätigkeitsberichte

(i) Inhalt des strategischen Plans: Durch die strategische Planung werden zukünftige Zielvorgaben bestimmt, die aktuelle Situation bewertet, Risiken erkannt und auf dieser Grundlage der Entwicklungsbedarf festgestellt. Durch Erarbeitung eines zukunftsbezogenen Leitbilds und strategischer Ziele werden durch das Planungsverfahren die zur Erreichung der Ziele nötigen Schritte festgelegt. Dabei sind die Kultur und die Werte der ORKB zu berücksichtigen. Eine wichtige Voraussetzung dafür, dass eine ORKB über ihren strategischen Plan berichten, diesen umsetzen, die Umsetzung überwachen und evaluieren kann, ist ein Bewertungsinstrument. Es sollte beispielsweise eine Umsetzungsmatrix erarbeitet werden, um einen Bezug zwischen strategischem und Jahresarbeitsplan herzustellen.

(ii) Inhalt des Jahresarbeitsplans: Zur Förderung der Umsetzung ihres strategischen Plans sind die langfristigen Ziele zu operationalisieren. Der *Jahresarbeitsplan* wird hier als das Instrument definiert, welches für die Umsetzung des strategischen Plans und die Unterstützung der laufenden Geschäfte eingesetzt wird. Ein detaillierter Jahresarbeitsplan sollte jeweils für das kommende Jahr erstellt werden und nähere Angaben zu den geplanten Projekten, Aktivitäten, Terminvorgaben, den einzusetzenden (personellen und sächlichen) Mitteln, zum Haushaltsplan, den angestrebten Ergebnissen, zur Zuständigkeit für die Projekte und zu den bestehenden Risiken enthalten. Mit Kennzahlen werden Resultate (Outcomes und Outputs) und nicht Aktivitäten gemessen, d.h. Ergebnisse (z.B. *die ORKB verfügt über 20 zertifizierte Jahresabschlussprüfer*) und nicht geplante Maßnahmen (z.B. *Durchführung von zwei Zertifizierungskursen für Abschlussprüfer*). Die ORKB plant sowohl prüfungsbezogene als auch nicht-prüfungsbezogene Aktivitäten. Es kommt auch ein mehrjähriger, z.B. über drei Jahre laufender Plan mit jährlicher Fortschreibung in Betracht, wobei für das erste Jahr ausführlich und für das zweite und dritte Jahr nur in groben Zügen geplant wird. Der Plan wird auch intern kommuniziert.

(iii) Planungsverfahren: Dieser folgt den Grundsätzen von Good Governance, d.h. Fristen, Schritte, Aufgaben und Zuständigkeiten sind klar festgelegt. Die uneingeschränkte Unterstützung der Leitung der ORKB ist wesentlich, aber auch das Engagement der gesamten Organisation ist gefordert. So ist sicherzustellen, dass alle Betroffenen gehört werden. Außerdem kann die Konsultation externer Interessengruppen nützlich sein, um sicherzustellen, dass die Rolle der ORKB für die Gesellschaft im Planungsverfahren berücksichtigt wird. Im Sinne der Rechenschaftspflicht macht die ORKB ihren strategischen Plan öffentlich zugänglich und der Jahresarbeitsplan wird zumindest hausintern bekannt gemacht.

16. In der Regionalorganisation AFROSAI-E wird z.B. der Ausdruck „corporate plan“ benutzt.

(iv) Monitoring und Tätigkeitsberichte: Die ORKB berichtet öffentlich über ihre eigene Tätigkeit und Aufgabenerfüllung, um zu belegen, dass sie ihren Prüfungsauftrag wahrnimmt. Berichtet wird über die Erreichung der selbst gesetzten Ziele, den Wert der Prüfungstätigkeit für die externen Interessengruppen und die Auswirkungen der Arbeit auf die Gesellschaft.

SAI-3 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
Ebene (i) Inhalt des strategischen Plans	
<p>a) Der aktuelle strategische Plan beruht auf einer <u>Bedarfsermittlung</u>, die sich auf die wesentlichen Aspekte erstreckt, und auf der Feststellung von Lücken oder Bereichen, in denen Verbesserungen erforderlich sind. <i>IDI Strategic Planning Handbuch</i></p> <p>b) Der strategische Plan beinhaltet auch einen <u>Ergebnisrahmen</u>, logischen Rahmen o.ä. mit einer logischen Hierarchie der Zwecke (z.B. Aufgabenstellung – Leitbild – Unterziele – Oberziele oder Input – Aktivitäten – Output – Outcome – Auswirkungen). <i>IDI Strategic Planning Handbuch</i></p> <p>c) Der strategische Plan beinhaltet eine überschaubare Anzahl von <u>Kennzahlen</u>, mit denen die Erreichung der strategischen Ziele z.B. im Hinblick auf die externen Produkte (bspw. Berichte) internen Fähigkeiten, Kommunikation mit Interessengruppen und auf den rechtlichen Rahmen gemessen wird. <i>IDI Strategic Planning Handbuch</i></p> <p>d) Der strategische Plan wird ergänzt durch eine <u>Umsetzungsmatrix</u> oder ein ähnliches Dokument, in dem die zur Erreichung der strategischen Ziele durchzuführenden Projekte angegeben und priorisiert sind. Außerdem werden darin die Risiken für die erfolgreiche Umsetzung des Plans benannt. <i>IDI Strategic Planning Handbuch</i></p> <p>e) Die <u>Erwartungen der Interessengruppen</u> und entstehende Risiken [sollten] jeweils in die strategischen Pläne einbezogen werden. <i>ISSAI 12:5</i></p> <p>f) Der aktuelle strategische Plan beruht auf einer <u>Bewertung des institutionellen Rahmens</u> (z.B. der für die Tätigkeit der ORKB geltenden formellen und informellen Verfahren sowie der Regierungs- und Verwaltungsstruktur, der Volkswirtschaft und der Systeme der öffentlichen Finanzwirtschaft) und der Fähigkeit der wichtigsten Interessengruppen zur Nutzung der Prüfungsberichte. <i>IDI Strategic Planning Handbuch</i></p> <p>g) Soweit erforderlich und angemessen, enthält der strategische Plan auch Maßnahmen zur <u>Stärkung des institutionellen Umfelds der ORKB</u>.</p> <p>Punktzahl = 4: Alle Kriterien erfüllt.                      Punktzahl = 3: Mindestens fünf Kriterien erfüllt.                      Punktzahl = 2: Mindestens drei Kriterien erfüllt.                      Punktzahl = 1: Mindestens ein Kriterium erfüllt.                      Punktzahl = 0: Kein Kriterium erfüllt.</p>	<p>ISSAI 12</p> <p>IDI Strategic Planning Handbuch für ORKB</p>
Ebene (ii) Inhalt des Jahresarbeitsplans	
<p>Ein wirksamer Jahresarbeitsplan sollte:</p> <p>a) Aktivitäten, Zeitpläne und Zuständigkeiten <u>klar definieren</u>.</p> <p>b) alle wichtigen Unterstützungsdienste wie Haushaltswirtschaft, Personalwirtschaft und Fortbildung, IT und Infrastruktur <u>abdecken</u>.</p> <p>c) klar mit dem <u>strategischen Plan</u> verknüpft sein.</p> <p>d) einen <u>Haushaltsplan</u> enthalten oder mit diesem verknüpft sein und Nachweise dafür enthalten, dass Überlegungen zu den für die Durchführung der geplanten Aktivitäten benötigten (personellen, sachlichen und finanziellen) Mittel angestellt wurden.</p> <p>e) eine Abschätzung der mit der Erreichung der Ziele des Plans verbundenen <u>Risiken</u> beinhalten.</p> <p>f) messbare <u>Kennzahlen</u> für Outcomes und Outputs enthalten.</p> <p>g) <u>Ausgangsdaten</u> zur derzeitigen Leistungsfähigkeit und Meilensteine für die wichtigen Kennzahlen enthalten.</p>	<p>IDI Strategic Planning Handbuch für ORKB</p>

SAI-3 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
<p>4 Punkte: Alle Kriterien erfüllt.                      3 Punkte: Mindestens fünf Kriterien erfüllt.                      2 Punkte: Mindestens drei der genannten Kriterien erfüllt.                      1 Punkt: Mindestens ein Kriterium wird erfüllt.                      0 Punkte: Kein Kriterium erfüllt.</p>	
<b>Ebene (iii) Planungsverfahren</b>	
<p>Ein wirksames organisatorisches Planungsverfahren erfordert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Hohes Maß an <u>Eigenverantwortlichkeit</u>: Die Leitung und die nachgeordnete Führungsebene wirken an dem Verfahren mit und tragen entsprechend Verantwortung.</li> <li>b) <u>Mitwirkung</u>: Alle Beschäftigten sollten die Möglichkeit haben, in irgendeiner Form zur organisatorischen Planung beizutragen.</li> <li>c) Bei dem Verfahren werden unterschiedliche <u>externe Interessengruppen</u> hinzugezogen.</li> <li>d) <u>Kommunikation</u>: Alle Beschäftigten werden über die Organisationspläne unterrichtet.</li> <li>e) Der strategische Plan wird <u>veröffentlicht</u>. <i>ISSAI 20:2</i></li> <li>f) Es gibt ein Verfahren für die jährliche bzw. unterjährige <u>Überwachung</u> der Umsetzung des strategischen Plans und der jährlichen (Arbeits-)Pläne.</li> <li>g) Die <u>Arbeitsplanung</u> erfolgt anhand klar festgelegter Zuständigkeiten und Aufgaben sowie eines entsprechenden Zeitplans.</li> <li>h) <u>Kontinuität</u>: Lückenloser Übergang von einem strategischen Plan zum nächsten.</li> <li>i) Die Arbeitsplanung wird <u>evaluiert</u>, um die Ergebnisse für die kommende Planung zu nutzen.</li> </ul> <p>4 Punkte: Alle Kriterien erfüllt.                      3 Punkte: Mindestens sieben Kriterien erfüllt.                      2 Punkte: Mindestens vier Kriterien erfüllt.                      1 Punkt: Mindestens zwei Kriterien erfüllt.                      0 Punkte: Weniger als zwei Kriterien erfüllt.</p>	<p>ISSAI 20</p> <p>IDI Strategic Planning Handbuch für ORKB</p>
<b>Ebene (iv) Monitoring und Tätigkeitsberichte</b>	
<p>Monitoring und Berichterstattung über die eigene Tätigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) „Tätigkeiten und Aufgabenerfüllung in allen Bereichen werden bewertet und sind Gegenstand der <u>Berichterstattung</u> der ORKB (...).“ <i>ISSAI 20:6 (d.h. kurzer Überblick über die Leistungsfähigkeit anhand der eigenen strategischen Planung und der Jahresziele)</i></li> <li>b) Nutzung von <u>Kennzahlen</u> zur Messung der Erreichung interner gesetzten Ziele. <i>IDI Strategic Planning Handbuch, Kapitel 9</i></li> <li>c) „Zur Beurteilung der <u>Bedeutung</u> der Prüfungstätigkeit für Parlament, Steuerzahler und andere Berichtsempfänger können sie Kennzahlen nutzen.“ <i>ISSAI 20:6 (z.B. Definition von Kennzahlen, die sich auf bestimmte Interessengruppen beziehen oder Messung der Zufriedenheit der Interessengruppen)</i></li> <li>d) „Sie überwachen die Transparenz der Prüfungstätigkeit, Prüfungsergebnisse und Wirksamkeit durch <u>Rückmeldung vonseiten externer Stellen</u>.“ <i>ISSAI 20:6</i></li> <li>e) „Die ORKB veröffentlicht ggf. Statistiken zur <u>Messung der Prüfungswirksamkeit</u>, z.B. in Form von Einsparungen oder Effizienzsteigerungen staatlicher Programme.“ <i>INTOSAI-Leitfaden Wert und Nutzen der ORKB vermitteln und fördern, S.8</i></li> </ul>	<p>ISSAI 12</p> <p>ISSAI 20</p> <p>IDI Strategic Planning Handbuch für ORKB</p>

SAI-3 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
<p>Zusätzlich zur jährlichen PMF-Berichterstattung:</p> <p>f) „Sie berichten öffentlich über Ergebnisse von <u>Peer-Reviews</u> und unabhängigen externen Bewertungen.“ <i>ISSAI 20:9</i></p> <p>g) Die ORKB veröffentlicht ihre <u>Prüfungsnormen</u> und die zentralen Prüfungsmethoden. <i>ISSAI 12:8</i></p> <p>4 Punkte: Alle Kriterien erfüllt.                      3 Punkte: Mindestens fünf Kriterien erfüllt.                      2 Punkte: Mindestens drei der genannten Kriterien erfüllt.                      1 Punkt: Zumindest ein Kriterium erfüllt.                      0 Punkte: Kein Kriterium erfüllt.</p>	<p>INTOSAI-Leitfaden: Wert und Nutzen der ORKB vermitteln und fördern</p>

## SAI-4: Organisatorisches Kontrollumfeld

Durch ein System der internen Kontrolle sollte die ORKB mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass sie ihre Aufgaben sparsam, wirtschaftlich, wirksam sowie recht- und ordnungsmäßig erfüllt (*INTOSAI GOV 9100*). Weiterhin sollte ein Qualitätskontrollsystem vorhanden sein, welches die Gesamtarbeitsqualität gewährleistet (*ISSAI 40*). Das System sollte jedoch nicht die unabhängige Aufgabenwahrnehmung der richterlichen Beamten in ORKB mit Rechtsprechungsfunktion bzw. von Prüfern im Allgemeinen beeinträchtigen.

Die interne Kontrolle wird durch die Planung definiert, wobei hier auch die Entscheidungen der Leitungsebene, die Methoden, Verfahren und sonstigen Maßnahmen, die zu diesem Zweck ergriffen werden, einbezogen werden. Alle Beschäftigten tragen bis zu einem gewissen Maße Verantwortung für die interne Kontrolle. Definitionsgemäß beinhaltet ein System der internen Kontrolle folgende miteinander verknüpfte Bestandteile: 1) Umfeld, 2) Risikobewertung, 3) Kontrollaktivitäten, 4) Information und Kommunikation, 5) Überwachung. Das *Umfeld* ist Grundlage des Internen Kontrollsystems; aus ihm ergeben sich der Bereich, die Struktur und die Kultur, welche sich insgesamt auf die Qualität der internen Kontrolle auswirken. Nach Einrichtung eines wirksamen Kontrollumfelds bildet eine *Risikobewertung* im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung und Zielerreichung der Organisation die Grundlage für die Erarbeitung von Maßnahmen zur Risikobewältigung. Die wichtigste Strategie für die Eindämmung von Risiken besteht in *internen Kontrollaktivitäten*, die sowohl vorbeugend als auch prüfend sein können. Wesentliche Voraussetzung für die Durchführung und Steuerung der Organisationstätigkeit ist eine wirksame *Information und Kommunikation*. Schließlich ist eine *Überwachung* des internen Kontrollsystems notwendig, um dazu beizutragen, dass die interne Kontrolle laufend an geänderte Ziele, Rahmenbedingungen, Ressourcen und Risiken angepasst wird (*INTOSAI GOV 9100*).

Die Qualität der geleisteten Arbeit hat Einfluss auf den Ruf und die Glaubwürdigkeit und letztendlich auf die Wahrnehmung des Prüfungsauftrags. Vorrangiges Ziel jeder ORKB sollte es sein, Überlegungen zu den Risiken für die Arbeitsqualität anzustellen und ein System der Qualitätskontrolle zur Risikobewältigung einzurichten. Die Aufrechterhaltung eines Qualitätskontrollsystems erfordert fortlaufende Überwachung und ein Engagement für kontinuierliche Verbesserung (*ISSAI 40, S. 4*). Ebene (iii) erfasst die organisatorischen Aspekte der Qualitätssicherung im Prüfungsbereich. Die Qualitätskontrolle der Prüfungen wird unter Bereich C und den Kennzahlen für jede Prüfungsart erfasst. Unter Ebene (iv) wird die Qualitätssicherung gefasst. Der Unterschied zwischen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung wird unter den Ebenen (iii) und (iv) erläutert. *ISSAI 40 Qualitätskontrolle für ORKB ist das vorrangige Bezugsdokument für diese Kennzahl.*

### Zu bewertende Ebenen:

- (i) Umfeld der internen Kontrolle – Ethik, Integrität und Organisationsstruktur
- (ii) System der internen Kontrolle
- (iii) Qualitätskontrolle
- (iv) Qualitätssicherung

(i) Umfeld der internen Kontrolle – Ethik, Integrität und Organisationsstruktur: Ein Pflichten- und Verhaltenskodex ist eine umfassende Aussagensammlung zu geltenden Werten und Grundsätzen. Von diesem sollte die tägliche Arbeit der Prüfer geleitet sein, um zu gewährleisten, dass ihr Verhalten jederzeit und unter allen Umständen tadellos ist (*ISSAI 30*). Der Kodex legt die ethischen Maßstäbe für Prüfer fest. Seine Vorgaben brauchen nicht alle in demselben Dokument niedergelegt sein, sollten aber in einer Form vorliegen, in der sichergestellt ist, dass die Bediensteten und die externen Interessengruppen hinreichend mit seinem Inhalt vertraut sind. Der Pflichten- und Verhaltenskodex der INTOSAI (*ISSAI 30*) soll ORKB sowie ihren Beschäftigten Werte und Verhaltensgrundsätze vermitteln,

die als Richtschnur dienen. Die zentralen Begriffe in ISSAI 30 sind Integrität, Unabhängigkeit und Objektivität, Fachkompetenz, professionelles Verhalten, Verschwiegenheit und Transparenz.

(ii) System der internen Kontrolle: Das System der internen Kontrolle ist bei sämtlichen Tätigkeiten relevant und deshalb in den meisten Bereichen des PMF von zentraler Bedeutung. Die interne Kontrolle lässt sich nicht mit einer einzelnen Kennzahl oder einem einzelnen Bereich messen. SAI-4 (ii) deckt dabei einige wichtige Bestandteile des Kontrollumfelds ab, die Voraussetzung für eine wirksame interne Kontrolle sind: Pflichten- und Verhaltenskodex, Organisationsstruktur, klar geregelte Zuständigkeiten und Berichtswege. SAI-4 Ebene (ii) beleuchtet zentrale und wesentliche Bestandteile des Systems der Risikosteuerung und Kontrolle.

(iii) Qualitätskontrolle des Prüfungsverfahrens bezeichnet die Summe aller Maßnahmen zur Gewährleistung einer hohen Qualität jedes Prüfungsprodukts. Um wirksam zu sein, bedarf es eines Qualitätskontrollsystems im Hinblick auf Strategie, Kultur, Grundsätze und Verfahrensregeln. Auf diese Weise sollte die Arbeits- und Berichtsqualität sichergestellt werden können.

Bei der Mehrheit der ORKB mit rechtsprechender Funktion und kollegialer Arbeitsweise trägt eine Vielzahl von in die Verfahren eingebetteten und auf Rechtsnormen beruhenden Mechanismen zur Qualität bei. Auch eine eigene, nebeneordnete Staatsanwaltschaft spielt eine bedeutende Rolle bei der Qualitätskontrolle. Sie wird in der Regel von einem Vertreter des Staates geleitet. Ihre vorrangige Aufgabe besteht darin, für eine korrekte Rechtsanwendung Sorge zu tragen – auch bei der ORKB selbst: Sie stellt die Einhaltung der einschlägigen Normen und Verfahrensregeln bei den Prüfungen sicher.

Soweit die Rechtsgrundlagen der ORKB es zulassen, ist zudem die Bestellung eines Beauftragten für die Qualitätskontrolle, z.B. eines leitenden richterlichen Beamten, der vor der Berichterstattung die Qualität der Prüfungsergebnisse überprüft, ein weiteres Element einer integrierten Qualitätskontrolle. Auch kann ein leitender Beamter (in der Regel auf Führungsebene) bestellt werden, der die Aufsicht für Prüfungshandlungen innehat und für die Überprüfung der wesentlichen Qualitätskontrollverfahren zuständig ist. Die kollegiale Beratung des Berichts und die Beschlussfassung gewährleisten die Anwendung des Mehraugenprinzips, indem erfahrene Mitglieder das Verfahren und den Inhalt des Abschlussberichts überprüfen.

(iv) Qualitätssicherung ist eine regelmäßig durchgeführte Bewertung des Prüfungsverfahrens. Es handelt sich um einen Überwachungsprozess zur Erlangung hinreichender Sicherheit, dass die Grundsätze und Verfahrensregeln des Systems der Qualitätskontrolle sachdienlich, angemessen und wirksam sind. Die Qualitätssicherung sollte von unabhängigen Personen wahrgenommen werden, d.h. solchen, die an dem von ihnen zu überprüfenden Prüfungsverfahren nicht mitgewirkt haben. Überprüft werden sollte zur Qualitätssicherung eine Stichprobe fertig gestellter Arbeiten aus allen Tätigkeitsbereichen der ORKB.

Die Qualitätssicherung kann auch durch verschiedene Verfahrensmechanismen im Rahmen eines wie oben definierten integrierten Qualitätsmanagements wahrgenommen werden. Bei ORKB mit Rechtsprechungsfunktion spielt die Staatsanwaltschaft eine wichtige Rolle im Qualitätssicherungsprozess. Sie wirkt zwar beim Prüfungsverfahren nicht mit, die meisten Arbeitsergebnisse der ORKB werden aber der Staatsanwaltschaft vorgelegt. Diese begutachtet Verfahren, Normen (Terminierung, Transparenz, Begründung) und inhaltliche Ergebnisse der Untersuchung. In rechtsprechenden ORKB verbleiben die Vorschläge in den Prüfungsberichten zwar im Zuständigkeitsbereich der Autoren, die ORKB (bzw. ihr beratendes Organ) hat aber das „letzte Wort“ über den Inhalt der Prüfungsberichte und die zu ergreifenden Maßnahmen.

SAI-4 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
Ebene (i) Umfeld der internen Kontrolle – Ethik, Integrität und Organisationsstruktur	
<p>Voraussetzungen für ethisches Verhalten und ein umfassendes Kontrollumfeld:</p> <p>a) <u>Pflichten- und Verhaltenskodex</u>. <i>ISSAI 10:3, ISSAI 30</i></p> <p>b) Der Kodex legt „ethische Grundwerte, Grundsätze und Vorgaben für das Personalverhalten gemäß der <u>ISSAI 30</u>“ fest. <i>ISSAI 20:4</i>. Sollte zumindest auch folgende Kriterien enthalten: Integrität, Unabhängigkeit, Objektivität, Fachkompetenz, professionelles Verhalten, Verschwiegenheit und Transparenz. <i>ISSAI 30: S. 5</i></p> <p>c) Mindestens alle zehn Jahre sollte <u>überprüft</u> werden, ob der Pflichten- und Verhaltenskodex den Anforderungen von <u>ISSAI 30</u> entspricht. <i>ISSAI 30</i></p> <p>d) „Die ORKB <u>legt größten Wert</u> auf die Einhaltung der im Kodex niedergelegten Werte und Grundsätze und bietet <u>allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern</u> Handhabungen sowie Unterstützung, um das Verständnis der entsprechenden Vorgaben zu erleichtern.“ <i>ISSAI 30:12</i></p> <p>e) „Auch <u>externe Auftragnehmer</u> der ORKB haben sich zur Einhaltung der ethischen Anforderungen zu verpflichten.“ <i>ISSAI 30:12</i></p> <p>f) <u>Veröffentlichung</u> des Pflichten- und Verhaltenskodex. <i>ISSAI 30:12</i></p> <p>g) „Die ORKB richtet ein <u>Kontrollsystem</u> zur Risikoerkennung, Risikoanalyse und Risikoeindämmung, zur Förderung ethischen Verhaltens, zum Umgang mit Verstößen sowie zum Schutz von Hinweisgebern ein.“ <i>ISSAI 30:12</i></p> <p>h) Eine beschlossene und angewandte <u>Organisationsstruktur</u>. Zudem ist sicherzustellen, „dass die Verantwortlichkeiten für alle Aufgabenbereiche eindeutig festgelegt sind.“ <i>ISSAI 40: S. 10</i></p> <p>i) Klare <u>Stellenbeschreibungen</u>, die die Hauptzuständigkeiten innerhalb der Organisation abdecken. <i>PMF Task Team</i></p> <p>j) Sicherstellen, dass das Personal seine Aufgaben und die <u>Berichtswege</u> kennt. <i>INTOSAI GOV 9100: S. 19-20</i></p> <p>k) Innerhalb der letzten fünf Jahre durchgeführte Bewertung der Anfälligkeit für Integritätsverletzungen und Widerstandsfähigkeit der ORKB durch die Nutzung von Tools wie z.B. <u>IntoSAINT</u>. <i>PMF Task Team</i></p> <p>l) „Die ORKB erwarten von ihrem gesamten Personal ein hohes Maß an Integrität und ethischem Verhalten“, unterstützt durch eine <u>Integritätsstrategie</u>, die sich auf die Bewertung mittels IntoSAINT oder sonstiger Tools stützt. <i>ISSAI 20:4</i></p> <p>4 Punkte: Alle Kriterien erfüllt.                      3 Punkte: Kriterien (a), (b), (c), (d), (g) sowie wie mindestens vier weitere Kriterien erfüllt.                      2 Punkte: Kriterien (a), (d), (g) und mindestens drei weitere Kriterien erfüllt.                      1 Punkt: Kriterien (a), (d) und (g) erfüllt.                      0 Punkte: Kriterien (a), (d) und (g) nicht erfüllt.</p>	<p>ISSAI 10</p> <p>ISSAI 20</p> <p>ISSAI 30</p> <p>INTOSAI GOV 9100</p> <p>IntoSAINT</p>
Ebene (ii) System der internen Kontrolle	
<p>Zur Förderung einer wirksamen internen Kontrolle ist folgendes erforderlich:</p> <p>a) Anwendung eines klar definierten Systems für die Erkennung, Minderung und Überwachung größerer <u>operativer Risiken</u>. <i>INTOSAI GOV 9100</i></p> <p>b) Die <u>Methoden und Verfahren</u> der internen Kontrolle sind nachvollziehbar dokumentiert und werden angewandt. <i>INTOSAI GOV 9100: Kap. 2.3-2.5</i></p> <p>c) Es wird mit einem geeigneten Verfahren <u>jährlich sichergestellt</u>, dass die Führungskräfte ihre Aufgaben im Zusammenhang mit dem Risikomanagement wahrgenommen haben. <i>PMF Task Team</i></p>	<p>ISSAI 40</p> <p>INTOSAI GOV 9100, basierend auf dem COSO integrierten Rahmenmodell für interne Kontrolle</p>

SAI-4 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
<p>d) Die Leitung gibt eine <u>Erklärung zur internen Kontrolle</u> ab, die als Teil des Jahresberichts veröffentlicht wird. <i>PMF Task Team</i></p> <p>e) In den letzten fünf Jahren wurde das <u>interne Kontrollsystem überprüft</u> und darüber Bericht erstattet. <i>INTOSAI GOV 9100: Kap. 2.5</i></p> <p>f) Die Zuständigkeiten der <u>Innenrevision</u> sind eindeutig zugewiesen; das zuständige Personal verfügt über den erforderlichen Prüfungsauftrag, geeignete Kenntnisse sowie über die notwendige Erfahrung und Mittelausstattung. <i>ISSAI 40: S. 9, INTOSAI GOV: S. 18, 41</i></p> <p>g) Die Innenrevisoren arbeiten <u>unabhängig</u> von den Führungskräften und unterstehen unmittelbar der höchsten Leitungsebene (z.B. Prüfungsausschuss, Ausschuss mit ähnlichen Funktionen oder Leitung der ORKB). <i>INTOSAI GOV: S. 45 (Für ORKB mit rechtsprechender Funktion: Aufgrund der Unabhängigkeit der richterlichen Beamten sind bei der Bewertung dieses Kriteriums der begrenzte Aspekt der Hierarchie und die Integration des Kontrollsystems und der Qualitätssicherung zu berücksichtigen.)</i></p> <p>h) Es gibt ein System zur <u>Nachverfolgung der Prüfungsempfehlungen</u> der Innenrevision und seiner Prüfungsausschüsse (oder der Ausschüsse mit vergleichbarer Funktion bzw. der Leitung). <i>INTOSAI GOV 9100: Kap. 2.5</i></p> <p>i) Es wurde ein Verfahren für interne Hinweisgeber eingerichtet („Whistleblowing“).</p> <p>j) Es wurde ein Verfahren zur <u>Personalrotation</u> entwickelt und eingeführt, um den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten zu regeln. <i>INTOSAI GOV 9100: S. 2</i></p> <p>4 Punkte: Alle Kriterien erfüllt.            3 Punkte: Kriterien a), c), e) und mindestens fünf weitere Kriterien erfüllt.            2 Punkte: Kriterium a) und vier weitere Kriterien erfüllt.            1 Punkt: Mindestens zwei Kriterien erfüllt.            0 Punkte: Weniger als zwei Kriterien erfüllt.</p>	
Ebene (iii) Qualitätskontrolle	
<p>Die ORKB verfügt über ein Qualitätskontrollsystem, das <u>alle Bereiche</u> abdeckt (Prüfungstätigkeit und nicht operative Aktivitäten, z.B. Beschaffungsverfahren) und folgende Merkmale besitzt:</p> <p>a) „Die ORKB führt <u>Grundsätze und Verfahren</u> ein, die (...) fördern (...), dass bei der Auftrags erledigung die Qualität entscheidend ist.“ <i>ISSAI 40: S. 5</i></p> <p>b) Qualitätskontrollstrategien und Verfahren sind eindeutig festgelegt und „(...) die Leitung der ORKB [trägt], (...) die <u>Gesamtverantwortung</u> für das Qualitätskontrollsystem“. <i>ISSAI 40: S. 5</i></p> <p>c) „Die Leitung der ORKB kann die operative <u>Verantwortung</u> für die Qualitätskontrolle an eine oder mehrere entsprechend befugte Personen [einzeln oder gemeinsam] mit ausreichender einschlägiger Erfahrung <u>delegieren</u>.“ <i>ISSAI 40: S. 5 (d.h. die befugten Personen verfügen über die erforderlichen Kompetenzen)</i></p> <p>d) Die „ORKB [haben] Verfahren zur Abschätzung des [durch ihre Tätigkeit] entstehenden <u>Qualitätsrisikos</u> einzuführen.“ <i>ISSAI 40: S. 8</i></p> <p>e) „Die Arbeitsplanung sollte daraufhin überprüft werden, ob ausreichende <u>Ressourcen</u> zur Erfüllung aller Aufgaben in <u>hoher Qualität</u> vorhanden sind. Dafür sollte eine Aufgabenpriorisierung durchgeführt werden, die die Qualitätsanforderungen entsprechend berücksichtigt.“ <i>ISSAI 40: S. 8</i></p> <p>4 Punkte: Alle Kriterien erfüllt.            3 Punkte: Mindestens vier Kriterien erfüllt.            2 Punkte: Mindestens zwei Kriterien erfüllt.            1 Punkt: Zumindest ein Kriterium erfüllt.            0 Punkte: Kein Kriterium erfüllt.</p>	<p>ISSAI 40, basierend auf den International Standard on Quality Control (ISQC)</p>

SAI-4 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
Ebene (iv) Qualitätssicherung	
<p>Das Qualitätssicherungssystem / System zur Überwachung der Qualitätskontrolle sollte folgende Punkte umfassen:</p> <p>a) Eine „ständige Überprüfung und Evaluierung der Qualitätssicherung und der Überprüfung einer Stichprobe abgeschlossener Vorgänge aus dem <u>gesamten Aufgabenbereich</u> der ORKB“. <i>ISSAI 40: S. 13 (d.h. stichprobenweise Überprüfung aller durchgeführten Prüfungen)</i></p> <p>b) <u>Schriftliche Verfahren bzw. Pläne</u> für die Qualitätssicherung, in denen die Häufigkeit der Überprüfungen festgelegt ist. Die Qualitätssicherung erfolgt in der vorgesehenen Häufigkeit. <i>PMF Task Team</i></p> <p>c) Die „Übertragung der <u>Verantwortung</u> für den Überwachungsprozess [bei Qualitätsbelangen] auf einen oder mehrere Bedienstete der ORKB [oder auf ein Kollegium] mit entsprechenden Erfahrungen und Befugnissen.“ <i>ISSAI 40: S. 13</i></p> <p>d) Als Ergebnis der Überprüfungen werden <u>eindeutigen Schlussfolgerungen</u> vorgelegt und ggf. geeignete Abhilfemaßnahmen <u>empfohlen</u>. <i>PMF Task Team</i></p> <p>e) Die Leitung der ORKB <u>prüft</u> die aus der Überprüfung resultierenden <u>Empfehlungen</u> und zieht daraus die erforderlichen Konsequenzen. <i>PMF Task Team</i></p> <p>f) Die „verbindliche Regel, dass diejenigen, die die nachgängige Überprüfung vornehmen [<u>unabhängig</u> sind, d.h.] nicht an der Prüfung selbst oder der begleitenden Qualitätskontrolle beteiligt waren.“ <i>ISSAI 40: S. 13 (Die Unabhängigkeit bezieht sich auch auf die Auswahl der zu überprüfenden Prüfungsvorhaben. Bei rechtsprechenden ORKB: Die Besonderheiten rechtsprechender ORKB und vor allem des Vertreters des Staatsinteresses sind zu beachten.)</i></p> <p>g) Sicherstellung, „dass die <u>Ergebnisse</u> der Überwachung des Qualitätskontrollsystems der Leitung der ORKB zeitnah <u>mitgeteilt</u> werden“. <i>ISSAI 40: S. 13 (d.h. innerhalb eines Monats nach Beendigung der Überprüfung)</i></p> <p>h) „Die ORKB [können] eine andere ORKB, oder eine sonstige geeignete Institution, damit beauftragen, eine <u>unabhängige Überprüfung</u> der Qualitätskontrolle bei ihr durchzuführen (z. B. in Form einer Peer Review)“. <i>ISSAI 40: S. 13 (einschl. nicht operativer Aufgaben)</i></p> <p>4 Punkte: Alle Kriterien erfüllt.  3 Punkte: Kriterium (a) und mindestens fünf weitere Kriterien erfüllt.  2 Punkte: Die Qualitätssicherung / Überwachung der Qualitätskontrolle deckt die wichtigsten Bereiche der Prüfungstätigkeit (gemäß dem fachlichen Ermessen des Bewerter) ab, und mindestens vier der genannten Kriterien werden erfüllt.  1 Punkt: Die Qualitätssicherung / Überwachung der Qualitätskontrolle deckt die Prüfungstätigkeit stichprobenweise ab, und mindestens drei der genannten Kriterien werden erfüllt.  0 Punkte: Weniger als drei Kriterien erfüllt.</p>	ISSAI 40

## SAI-5: Ausgelagerte Prüfungen

Je nach rechtlicher Ausstattung einer ORKB können diese externe Prüfer hinziehen. Die Auslagerung von Prüfungshandlungen kann etwa bei begrenzten Kapazitäten sinnvoll sein. Dabei verbleibt die Verantwortung für die gesamte Prüfung und deren Ergebnisse stets bei der ORKB. Daher sind gemäß ISSAI 40 die hierbei entstehenden Risiken für die Prüfungsqualität abzuwägen. Zur Bewertung der von der ORKB eingerichteten Verfahren und Praktiken zur Gewährleistung der Qualität extern vergebener Prüfungshandlungen ist Kennzahl SAI-5 heranzuziehen. Die Kennzahl findet jedoch nur bei vollständig ausgelagerten Prüfungen Anwendung. Teilweise ausgelagerte Prüfungen (z.B. spezielle Analysen, die externen Sachverstand erfordern) werden im Bereich C behandelt.

Es sollte sichergestellt werden, dass die von den Auftragnehmern geleistete Arbeit die erforderliche Qualität aufweist. Wesentlich ist dabei, dass die ORKB über angemessene Verfahren sowohl für die Auswahl von Prüfern als auch für spätere Qualitätskontrolle verfügt. Außerdem sind die ausgelagerten Arbeiten in das System der ORKB für die Qualitätssicherungskontrolle zu integrieren, um sicherzustellen, dass die Qualitätskontrollverfahren eingehalten werden.

### Zu bewertende Ebenen:

- (i) Auswahlverfahren für externe Prüfer
- (ii) Qualitätskontrolle bei ausgelagerten Prüfungen
- (iii) Qualitätssicherung bei ausgelagerten Prüfungen

(i) Das Auswahlverfahren für externe Prüfer ist ein stark risikobehaftetes Vergabeverfahren. Es werden deshalb sachgerechte Grundsätze und Verfahrensregeln benötigt, um sicherzustellen, dass der Pflichten- und Verhaltenskodex der ORKB befolgt wird, die Auftragnehmer fachlich kompetent sind und keine Interessenkonflikte hinsichtlich der geprüften Stellen vorliegen. Dies sollte auch eine Bewertung des Systems der Qualitätskontrolle in der Organisation der beauftragten Stelle beinhalten.

(ii) Die Qualitätskontrolle bei ausgelagerten Prüfungen sollte ebenso sorgfältig durchgeführt werden wie die nicht ausgelagerten Prüfungen und integraler Bestandteil des Qualitätskontrollsystems sein. Mögliche Qualitätsrisiken sind vorab zu bestimmen und alle relevanten Arbeitsunterlagen zu den vergebenen Prüfungen anzufordern. Außerdem ist sicherzustellen, dass der beauftragte Prüfer die zur Einhaltung der Normen erforderlichen Qualitätskontrollverfahren tatsächlich durchführt. Die ORKB verfügt über ein Verfahren zur Veröffentlichung der erstellten Prüfungsberichte.

(iii) Qualitätssicherung bei ausgelagerten Prüfungen: Da die externe Vergabe von Prüfungsaufträgen ein erhöhtes Risiko für die Qualität der von der ORKB erzielten Ergebnisse darstellt, ist eine Qualitätssicherung, welche das Qualitätskontrollsystem für ausgelagerte Prüfungen bewertet, unabdingbar. Dabei sollte eine regelmäßige Evaluierung und Überwachung möglich sein, wobei die Verantwortlichkeiten klar geregelt sein müssen. Die Qualitätssicherung ist durch unabhängige Personen wahrzunehmen und ihre Ergebnisse sollten zu klaren Empfehlungen führen, die die Leitung der ORKB aufgreifen sollte. Dabei ist auch die Änderung von Verfahren und Verträgen in Betracht zu ziehen.

### Empfohlene Vorgehensweise

Das Begutachtungsteam sollte die für das Auswahlverfahren festgelegten Grundsätze prüfen. Außerdem sollte es anhand einer bestimmten Anzahl von Auswahlverfahren feststellen, ob die Grundsätze in der Praxis auch angewandt werden.

Zur Bewertung der Qualitätskontrolle nach außen vergebener Prüfungen sollte das Team die dafür festgelegten Grundsätze und Normen sowie eine Stichprobe aus einschlägigen Prüfungsakten untersuchen, um die tatsächliche Prüfungspraxis der Auftragnehmer zu evaluieren.

Zwecks Überprüfung der Qualitätssicherung sollten die geltenden Grundsätze und deren Anwendung in der Praxis betrachtet werden, außerdem die Fertigkeiten und die Erfahrung der eingesetzten Überprüfer sowie ihre Ergebnisse (z.B. Berichte oder Präsentationen). Schreiben, Sitzungsprotokolle, nach Qualitätsüberprüfungen vorgenommene Änderungen festgelegter Normen usw. können als Nachweise dafür betrachtet werden, dass der Auftragnehmer die Qualitätssicherungsempfehlungen der ORKB beachtet bzw. aufgegriffen hat.

SAI-5 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
Ebene (i) Auswahlverfahren für externe Prüfer	
<p>Es sollten Strategien und Verfahren [bzw. ein System] zur Auswahl der externen Prüfer vorhanden sein, die folgendes sicherstellen:</p> <p>a) Es kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die ORKB nur Dritte hinzuzieht, die die erforderlichen <u>Kompetenzen und Qualifikationen</u> (aufweisen), „(...) damit die Aufgaben gemäß den einschlägigen fachlichen Normen sowie gesetzlichen und sonstigen Vorschriften erfüllt werden und eine angemessene Berichterstattung erfolgen kann.“ <i>ISSAI 40: S. 9</i></p> <p>b) Die ORKB sollte „gewährleisten, dass (...) alle mit Aufgaben beauftragten Dritten die einschlägigen <u>ethischen Anforderungen</u> erfüllen“. <i>ISSAI 40: S. 6 (d.h. Integrität, Unabhängigkeit, Wahrung des Berufsgeheimnisses, Kompetenz und Transparenz)</i></p> <p>c) „Die externen Auftragnehmer [<u>kennen</u>] das Arbeitsumfeld im Bereich der öffentlichen Hand gut (...) und [sind] sich über die von ihnen durchzuführenden Tätigkeiten im Klaren (...)“. <i>ISSAI 40: S. 10</i></p> <p>d) Allen „externen Auftragnehmern der ORKB [wird] durch entsprechende <u>Vereinbarungen</u> eine <u>Schweigepflicht</u> auferlegt“. <i>ISSAI 40: S. 7 (d.h. durch schriftliche Vereinbarungen)</i></p> <p>e) „Grundsätze und Verfahrensregeln [sehen] eine <u>Aufgabenrotation</u> [vor], d. h. Prüfern werden periodisch neue Aufgaben zugewiesen, um das Risiko der Betriebsblindheit gegenüber den geprüften Stellen zu vermindern. Daneben kommen auch andere Maßnahmen zur Verringerung dieses Risikos in Betracht.“ <i>ISSAI 40: S. 7 (z.B. durch eine zeitliche Obergrenze, in der ein externer Prüfer die gleiche Stelle prüfen kann, sowie schriftlich vereinbarte Unabhängigkeitsanforderungen)</i></p> <p>f) Die „ORKB [sollten] allen ausführenden Dritten, die im Namen der ORKB arbeiten, die Grundsätze und Verfahren zur Qualitätskontrolle [und die Prüfungsnormen] klar <u>vermitteln</u>.“ <i>ISSAI 40: S. 6; ISSAI 40: S. 11</i></p> <p>g) Die ORKB sollten „bei der Auftragsvergabe an Dritte <u>überprüfen</u>, ob bei diesen wirksame Qualitätskontrollsysteme bestehen.“ <i>ISSAI 40: S. 13 (d.h. Evaluierung des Qualitätskontrollsystems der beauftragten Firma vgl. ISQC1: 32 und 33)</i></p> <p>4 Punkte: Alle Kriterien erfüllt.            3 Punkte: Kriterien (a), (b) und mindestens vier der Kriterien erfüllt.            2 Punkte: Kriterium (a) und mindestens drei der Kriterien erfüllt.            1 Punkt: Mindestens zwei Kriterien erfüllt.            0 Punkte: Weniger als zwei Kriterien erfüllt.</p>	<p>ISSAI 40</p> <p>ISQC1</p>
Ebene (ii) Qualitätskontrolle bei ausgelagerten Prüfungen	
<p>Es gibt ein Qualitätskontrollsystem für ausgelagerte Prüfungen.</p> <p>a) Das Qualitätskontrollsystem <u>deckt die gesamte ausgelagerte Prüfungstätigkeit ab</u> und stellt sicher, dass die hinzugezogenen Dritten bei der Prüfung Qualitätskontrollverfahren anwenden, mit denen die Qualität und die Einhaltung geltender Normen sichergestellt werden. <i>vgl. ISSAI 40: S. 11, PMF Task Team</i></p> <p>b) Das Qualitätskontrollsystem für ausgelagerte Prüfungen basiert auf einer entsprechenden <u>Risikobewertung</u> und geeigneten Abhilfemaßnahmen. <i>ISSAI 40: S. 8</i></p>	<p>ISSAI 40</p>

SAI-5 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
<p>c) „Es ist sicherzustellen, dass alle <u>Arbeitsdokumente</u> (z. B. Prüfungsniederschriften) Eigentum der ORKB sind und zwar unabhängig davon, ob die betreffende Tätigkeit mit eigenem Personal durchgeführt oder an externe Auftragnehmer vergeben wurde.“ <i>ISSAI 40: S. 12 (d.h. durch schriftliche Vereinbarung)</i></p> <p>d) „Es [bestehen] (...) <u>Genehmigungsverfahren</u> für die Herausgabe von <u>Berichten</u>.“ <i>ISSAI 40: S. 11, 12 (d.h. Qualitätsüberprüfung der Berichtsentwürfe)</i></p> <p>4 Punkte: Alle Kriterien erfüllt.                      3 Punkte: Kriterium (d) und mindestens zwei weitere Kriterien erfüllt.                      2 Punkte: Kriterium (d) und mindestens ein weiteres Kriterium erfüllt.                      1 Punkt: Zumindest ein Kriterium erfüllt.                      0 Punkte: Kein Kriterium erfüllt.</p>	
<p><b>Ebene (iii) Qualitätssicherung bei ausgelagerten Prüfungen</b></p>	
<p>Es ist ein System für die Überwachung der Qualitätskontrolle bei ausgelagerten Prüfungen vorhanden (Qualitätssicherungssystem, QS). <i>ISSAI 40: S. 12</i></p> <p>a) Es gibt <u>schriftlich festgelegte Verfahren bzw. Pläne</u> für die Qualitätssicherung. <i>PMF Task Team</i></p> <p>b) Zum Qualitätssicherungsverfahren gehört „eine ständige Überprüfung und Evaluierung der Qualitätssicherung und [die] Überprüfung einer Stichprobe abgeschlossener Vorgänge aus dem gesamten Aufgabenbereich der ORKB.“ <i>ISSAI 40: S. 13 (d.h. das QS-Verfahren beinhaltet eine stichprobenweise Überprüfung der ausgelagerten Prüfungstätigkeit)</i></p> <p>c) „Die Übertragung der <u>Verantwortung</u> für den Überwachungsprozess auf einen oder mehrere Bedienstete der ORKB mit entsprechenden Erfahrungen und Befugnissen.“ <i>ISSAI 40: S. 13</i></p> <p>d) Das zuständige Personal ist unabhängig, d.h. es hat nicht an der Qualitätskontrolle der ausgelagerten Tätigkeiten mitgewirkt. <i>ISSAI 40: S. 13</i></p> <p>e) Aus den Überprüfungen ergeben sich <u>eindeutige Schlussfolgerungen</u> und es werden ggf. Abhilfemaßnahmen <u>empfohlen</u>. <i>PMF Task Team</i></p> <p>f) „Es ist sicherzustellen, dass die <u>Ergebnisse</u> der Überwachung des Qualitätskontrollsystems der Leitung der ORKB zeitnah <u>mitgeteilt</u> werden(...)“. <i>ISSAI 40: S. 13</i></p> <p>g) Die zuständigen <u>Führungskräfte nehmen</u> die sich aus der Qualitätssicherung ergebenden Empfehlungen <u>zur Kenntnis</u> und <u>ziehen</u> die erforderlichen <u>Konsequenzen</u>. <i>PMF Task Team</i></p> <p>4 Punkte: Alle Kriterien erfüllt.                      3 Punkte: Kriterium (b), (d) und mindestens drei der Kriterien erfüllt.                      2 Punkte: Kriterium (d) und mindestens zwei weitere Kriterien erfüllt.                      1 Punkt: Zumindest ein Kriterium erfüllt.                      0 Punkte: Kein Kriterium erfüllt.</p>	<p>ISSAI 40</p>

## SAI-6: Führung und interne Kommunikation

Gemäß ISSAI 20 sollten die Grundsätze der Transparenz und Rechenschaftslegung beachtet werden. Ebenso wird in ISSAI 12 die Rolle der ORKB als Modellbehörden betont. In der Praxis ist der Leiter oder das Leitungsgremium einer ORKB dafür verantwortlich, mit gutem Beispiel voranzugehen und die Integrität zu fördern. Ebenso sollte aber auch die wirksame Aufgabenerfüllung sichergestellt und eine Organisationskultur entwickelt werden, die wirksames Arbeiten, Transparenz und Rechenschaftslegung fördert. Voraussetzungen für die Erreichung der Ziele sind Führungsstärke und eine wirksame Kommunikation mit den Mitarbeitern.

### Empfohlene Vorgehensweise

Die Bewertung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich Führung und Kommunikation verlangt einen gesamtheitlichen Ansatz. Während einige Kriterien über das Bestehen bestimmter Verfahrensweisen im jeweiligen Bereich gemessen werden können, erfordert die Bewertung in anderen Fällen eine Gesamtbetrachtung des Funktionierens der Organisation. So sollte bei der Bewertung der Führungsqualität nach fachlichem Ermessen entschieden werden, inwieweit einzelne Initiativen in der Summe dafür ausreichen, das Kriterium als erfüllt anzusehen. Auch kann in größeren Organisationen der Bedarf nach einer stärker formalisierten Kommunikation höher sein, weshalb bei der Bewertung auch Kontext, Organisationsstruktur und Mitarbeiteranzahl zu beachten sind.

### Zu bewertende Ebenen:

- (i) Führung
- (ii) Interne Kommunikation

(i) Führung ist ein übergreifendes Element der gesamten Tätigkeit und deshalb für die meisten Bereiche des PMF von zentraler Bedeutung. Zwar lässt sie sich nicht mit einer einzelnen Kennzahl messen, SAI-6-Ebene (i) misst aber einen Teil der Verfahrensweisen, die als Mindestvoraussetzungen für wirksame Führung betrachtet werden. Führung lässt sich nur schwer messen, weshalb ihre Wirkung und die der Organisationskultur auch in einem PMF-Bericht analysiert werden sollten.

(ii) Interne Kommunikation ist von wesentlicher Bedeutung und hat zum Ziel, das Personal auf dem Laufenden zu halten, zu motivieren und Organisationsziele zu vermitteln. Sie kann hochwirksames Instrument für die Steigerung des Engagements sein. Außerdem spielt jeder einzelne Bedienstete eine wichtige Rolle bei der externen Kommunikation. Daher sollten Bedienstete über die Arbeit und die strategischen Prioritäten stets hinreichend informiert sein. Interne Kommunikation ist zudem ein Schlüsselinstrument für den Wissensaustausch, das Informieren über Initiativen der ORKB und die Förderung neuer Ideen und Innovationen.

SAI-6 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
Ebene (i) Führung	
Merkmale einer effektiven Führung:	ISSAI 20
a) Die Leitung der ORKB fasst ihre <u>Beschlüsse</u> in regelmäßigen <u>Sitzungen</u> . vgl. CAF: S. 19, PMF Task Team	ISSAI 30
b) Wichtige Entscheidungen der Leitung werden <u>dokumentiert</u> und intern bekannt gegeben. PMF Task Team	ISSAI 40
c) Die Leitung bestimmt und verbreitet die <u>Werte der ORKB</u> und fördert diese durch Öffentlichkeitsarbeit, in Grundlegendokumenten oder durch regelmäßige Mitteilungen. CAF: S. 8, PMF Task Team	INTOSAI GOV 9100
d) Die Leitung hat erfolgreich ein System eingeführt, mit dem Befugnisse delegiert werden und die <u>Rechenschaftspflicht</u> der Führungskräfte sichergestellt ist. vgl. ISSAI 20: S. 4, ISSAI 40: S. 5 (z.B. bei nicht sachgerechten Qualitätskontrollen)	

SAI-6 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
<p>e) Die Leitung hat (im Rahmen ihrer Befugnisse) Strategien ausgelotet und umgesetzt, mit denen <u>Leistungsanreize</u> geschaffen werden können. <i>vgl. INTOSAI GOV 9100: S.30</i></p> <p>f) Die Leitung hat eine <u>Vorbildfunktion</u> und stärkt die Rechenschaftspflicht und eine Kultur der internen Kontrolle. <i>INTOSAI GOV 9100, ISSAI 30: S. 6</i></p> <p>g) Der <u>Aufbau einer ethischen Organisationskultur</u> beginnt auf der Führungsebene. Sie räumt dazu ethischen Fragen ausdrücklich Priorität ein, vertritt diese Schwerpunktsetzung offen und konsequent und bekräftigt diese regelmäßig, setzt Strategien, Verfahren und Vorgehensweisen zur Förderung ethischen Verhaltens um, nimmt selbst eine Vorreiterrolle ein, erfüllt hohe Qualitätsanforderungen an Professionalität, Rechenschaftslegung und Transparenz bei der Entscheidungsfindung, fördert eine interne Kultur des Lernens voneinander, um auch kritische und sensible Fragestellungen anzusprechen bzw. zu klären, würdigt vorbildhaftes ethisches Verhalten und stellt Fehlverhalten ab. <i>ISSAI 30: S. 6-8</i></p> <p>h) Die Führung hat Maßnahmen ergriffen, um „eine interne Organisationskultur [zu] fördern, die anerkennt, dass bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die <u>Qualität</u> entscheidend ist“. <i>ISSAI 40: S. 5</i></p> <p>4 Punkte: Alle Kriterien erfüllt.            3 Punkte: Mindestens sechs Kriterien erfüllt.            2 Punkte: Mindestens vier Kriterien erfüllt.            1 Punkt: Mindestens zwei Kriterien erfüllt.            0 Punkte: Weniger als zwei Kriterien erfüllt.</p>	<p>Gemeinsamer Bewertungsrahmen (CAF)</p>
<p><b>Ebene (ii) Interne Kommunikation</b></p>	
<p>In dem Bereich interne Kommunikation sollten die folgenden Kriterien erfüllt sein:</p> <p>a) Die ORKB hat <u>Grundsätze für die interne Kommunikation</u> festgelegt und überwacht deren Umsetzung.</p> <p>b) Die Leitung unterrichtet das Personal über Auftrag, <u>Leitbild</u>, <u>zentrale Werte</u> und Strategie der ORKB. <i>AFROSAI-E Handbuch "on Communication for SAIs", CAF: S. 18</i></p> <p>c) Das <u>Personal</u> wird von der Leitung über organisationsrelevante Schlüsselthemen regelmäßig <u>informiert</u> bzw. dazu <u>angehört</u>. <i>vgl. CAF: S. 9</i></p> <p>d) Die ORKB nutzt <u>Verfahren</u> zur wirksamen internen Bekanntgabe, z.B. Newsletter/ Zeitschriften, E-Mails, Intranet etc. <i>AFROSAI-E Handbuch "on Communication for SAIs"</i></p> <p>e) Es besteht ein regelmäßiger und offener <u>Dialog</u> zwischen der Führungsebene und den Beschäftigten, z.B. Besprechung mit einzelnen oder mehreren Organisationseinheiten, regelmäßige Teamsitzungen. <i>AFROSAI-E Handbuch "on Communication for SAIs"</i></p> <p>f) Die ORKB verfügt über ein <u>elektronisches Kommunikationssystem</u>, mit dem die Beschäftigten miteinander kommunizieren und Informationen austauschen können. <i>AFROSAI-E Handbuch "on Communication for SAIs"</i></p> <p>4 Punkte: Alle Kriterien erfüllt.            3 Punkte: Mindestens fünf Kriterien erfüllt.            2 Punkte: Mindestens drei genannten Kriterien erfüllt.            1 Punkt: Zumindest ein Kriterium erfüllt.            0 Punkte: Kein Kriterium erfüllt.</p>	<p>AFROSAI-E Handbuch "on Communication for SAIs"</p> <p>Gemeinsamer Bewertungsrahmen (CAF)</p>

## SAI-7: Arbeitsplanung

Gemäß ISSAI 1 haben ORKB ihre Prüfungen selbst zu planen. Arbeitsplanung und Planungsinhalte unterliegen SAI-7.

Im Arbeitsplan werden die in einem gegebenen Zeitraum durchzuführenden Prüfungen festgelegt. Dabei kann es sich um einen Jahresplan oder einen langfristigen Arbeitsplan handeln. Der Arbeitsplan ist Instrument der Aufgabenerfüllung der ORKB und der wirtschaftlichen und wirksamen Erreichung ihrer Ziele. Wesentlich ist hier, dass dieser für die Prüfungstätigkeit umsetzbar ist, d. h. die tatsächlich verfügbaren Personal- und Haushaltsmittel Berücksichtigung finden.

ISSAI 40 zur Qualitätskontrolle fordert, dass der Arbeitsplan insbesondere dahingehend überprüft werden sollte, inwieweit die zur Sicherstellung einer hinreichenden Prüfungsqualität erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck sollte ein Instrument vorhanden sein, mit dem sich Prüfungshandlungen priorisieren lassen. Die Dokumentation der Erarbeitung des Arbeitsplans ist hierbei von wesentlicher Bedeutung.

### Empfohlene Vorgehensweise bei der Bewertung

Es ist eine umfassende Bewertung der gesamten Arbeitsplanungsverfahren vorzunehmen und diese durch Informationen aus der Bewertung der Kennzahlen unter Bereich C zu ergänzen. So lässt sich feststellen, inwieweit die ORKB über ein Instrument verfügt, welches eine einheitliche Vorgehensweise ermöglicht. Weiterhin ist abzuwägen, ob das Instrument der Leitung Informationen über die Wirksamkeit der Aufgabenwahrnehmung liefert.

### Zu bewertende Ebenen:

(i) Arbeitsplanung

(ii) Inhalt des Arbeitsplans

(i) **Arbeitsplanung:** Der Arbeitsplan beschreibt geplante Prüfungen. Er sollte mit dem Prüfungsauftrag vereinbar sein. Laut ISSAI 1 haben alle Prüfungsziele der ORKB – d. h. Recht- und Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung – gleiche Priorität (ISSAI 1:4). Trotzdem ist es Aufgabe jeder ORKB, Prioritäten einzelfallabhängig zu setzen. Dafür sollte ein Instrument zur Priorisierung verfügbar sein, mit dem auch der erforderlichen Qualität Rechnung getragen wird. Bei der Entscheidung, welche Prüfungen durchgeführt werden sollen, ist eine risikobasierte Methodik anzuwenden. Im Arbeitsplan ist schließlich der erforderliche Mittelbedarf zu bemessen und die Prüfungszuständigkeit festzulegen.

(ii) **Inhalt des Arbeitsplans:** Im Arbeitsplan sind eine Risikoabschätzung und Risikobewertungen zur Priorisierung von Prüfungen durchzuführen und der finanzielle sowie personelle Mittelbedarf festzulegen. Der sich aus dem Prüfungsauftrag ergebende Prüfungsumfang wird in SAI-8 behandelt.

SAI-7 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
<b>Ebene (i) Arbeitsplanung</b>	
Anforderungen an eine effektive Arbeitsplanung:	ISSAI 12
a) Das <u>Verfahren</u> zur Erarbeitung und Annahme des Arbeitsplans wird <u>dokumentiert</u> . <i>PMF Task Team, vgl. ISSAI 100:42</i>	ISSAI 40
b) Bei dem Verfahren zur Erarbeitung des Arbeitsplans werden die <u>Zuständigkeiten aus dem Prüfungsauftrag</u> abgeleitet. <i>PMF Task Team</i>	ISSAI 100
c) Bei der Arbeitsplanung wird eine <u>risikobezogene Methodik</u> angewandt (z.B. eine systematische Risikobewertung als Grundlage für die Auswahl des Prüfungsstoffes und des Ansatzes). <i>PMF Task Team, vgl. ISSAI 40: Punkt 3</i>	

SAI-7 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
<p>d) Die <u>Zuständigkeiten</u> für die Erstellung, Umsetzung und Überwachung des Arbeitsplans sind <u>klar definiert</u>. <i>PMF Task Team und vgl. ISSAI 40: Punkt 4</i></p> <p>e) Die ORKB <u>überwacht</u> die Umsetzung des Arbeitsplans. <i>PMF Task Team</i></p> <p>f) Die Arbeitsplanung berücksichtigt die für den betreffenden Zeitraum <u>voraussichtliche Finanz- und Sachmittelausstattung</u> der ORKB. <i>PMF Task Team und vgl. ISSAI 40: Punkt 3</i></p> <p>g) Die ORKB sollten sicherstellen, dass die <u>Erwartungen der Interessengruppen</u> und entstehende Risiken jeweils in die (...) Prüfungspläne einbezogen werden. <i>ISSAI 12:5</i></p> <p>4 Punkte: Alle der genannten Kriterien erfüllt.                      3 Punkte: Kriterien (a), (b), c) und mindestens zwei weitere Kriterien erfüllt.                      2 Punkte: Kriterien (a), (b) und mindestens ein weiteres Kriterium erfüllt.                      1 Punkt: Mindestens ein Kriterium erfüllt.                      0 Punkte: Kein Kriterium erfüllt.</p>	
Ebene (ii) Inhalt des Arbeitsplans	
<p>Im Arbeitsplan und in sonstigen mit diesem zusammenhängenden Dokumenten:</p> <p>a) wird die generelle <u>Zielsetzung</u> der Prüfungsarbeit sowie die Zuständigkeiten für jedes einzelne Prüfungsvorhaben festgelegt; <i>PMF Task Team und vgl. ISSAI 40: Punkt 4</i></p> <p>b) ist ein <u>Zeitplan</u> für die Durchführung der Prüfungen enthalten; <i>vgl. ISSAI 100:48</i></p> <p>c) wird dargelegt, dass der <u>Prüfungsauftrag</u> über einen bestimmten Zeitraum plangemäß <u>wahrgenommen</u> wurde bzw. – falls dies nicht der Fall ist –, dass etwaige Abweichungen zwischen dem Prüfungsauftrag und dem Arbeitsplan zusammenfassend dargestellt und erläutert werden; <i>PMF Task Team</i></p> <p>d) werden detailliert die erforderlichen Personal- und <u>Finanzmittel</u> zur Durchführung der geplanten Prüfungen aufgeführt; <i>PMF Task Team und vgl. ISSAI 100:48</i></p> <p>e) ist eine <u>Bewertung der Risiken und Sachzwänge</u> für die Umsetzung des Plans enthalten. <i>PMF Task Team</i></p> <p>4 Punkte: Alle Kriterien erfüllt.                      3 Punkte: Kriterien (a), (b) und mindestens zwei weitere Kriterien erfüllt.                      2 Punkte: Erfüllt werden mindestens die Kriterien (a) und (b).                      1 Punkt: Zumindest ein Kriterium erfüllt.                      0 Punkte: Kein Kriterium erfüllt.</p>	<p>ISSAI 100</p> <p>ISSAI 40</p>

## Bereich C: Prüfungsqualität und Berichterstattung

Die staatliche Finanzkontrolle wird unterschiedlich umgesetzt. Prüfungszuständigkeiten und die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben regelt grundsätzlich der Prüfungsauftrag. In ISSAI 100 sind ferner die Grundprinzipien der staatlichen Finanzkontrolle definiert, die für alle Prüfungsarten gelten und die ORKB entsprechend ihrem Prüfungsauftrag und ihrer Strategie befolgen sollten. Zudem liefern die ISSAI Vorgaben und Bestimmungen für folgende Aspekte:

- Die **Prüfung der Rechnungsführung** ist auf die Feststellung gerichtet, inwieweit die Finanzdaten gemäß den geltenden Regelungen dargestellt werden. Dies wird durch Erhebung ausreichender und angemessener Prüfungsnachweise erreicht. Auf deren Grundlage kann ein auf hinreichender Prüfungssicherheit beruhendes Testat darüber erteilt werden, ob die Finanzdaten frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Falschangaben sind. Nähere Ausführungen dazu finden sich in ISSAI 200.
- Die **Wirtschaftlichkeitsprüfung** ist auf die Feststellung gerichtet, inwieweit bei Maßnahmen, Programmen und Handlungen öffentlicher Stellen die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit beachtet wurden und inwieweit Verbesserungen angezeigt wären. Dies geschieht durch Prüfung der Aufgabenerfüllung anhand geeigneter Prüfungsmaßstäbe sowie durch Analyse der Ursachen für Abweichungen und Probleme. Ziel ist die Beantwortung wesentlicher Prüfungsfragen und die Empfehlung von Abhilfemaßnahmen. Nähere Ausführungen dazu finden sich in ISSAI 300.
- Die **Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung** ist auf die Feststellung gerichtet, inwieweit ein Prüfungsgegenstand mit den als Prüfungsmaßstab festgelegten gesetzlichen und sonstigen Vorschriften vereinbar ist. Dabei ist zu beurteilen, ob Aktivitäten, Finanztransaktionen und Daten in jeder wesentlichen Hinsicht den für die geprüfte Stelle geltenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften entsprechen. Nähere Ausführungen dazu finden sich in ISSAI 400.

**Gerichtsförmige Prüfung:** Einige ORKB haben rechtsprechende Funktion und führen gerichtsförmige Prüfung durch. Dies erfolgt in Form richterlicher Entscheidungen: Erlasse, Urteile oder Entscheidungen insbesondere über die persönliche und finanzielle Haftung von Kassenbeamten. In einigen Fällen ist Ziel der gerichtsförmigen Prüfung eine durch ein Kollegialorgan getroffene Entscheidung über Haftungsfragen und ggf. die Verhängung von Sanktionen. Bei der Prüfung werden geltende Normen eingehalten und ein überwiegend schriftliches kontradiktorisches Verfahren gemäß gesetzlichen und sonstigen Vorschriften durchgeführt. Die ORKB kann nach Maßgabe besonderer gesetzlicher und sonstiger Haftungsbestimmungen prüfen, inwieweit ein Amtsträger die ihm im Rahmen gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften übertragenen Pflichten verletzt hat. Ist eine Pflichtverletzung zu bejahen, wird der Amtsträger zur Rechenschaft gezogen. Die Erfüllung übertragener Pflichten ist dabei der einzige Prüfungsmaßstab. Die für die gerichtsförmige Prüfung geltenden besonderen Grundsätze werden im ISSAI-Regelwerk nicht gesondert beschrieben. Dementsprechend werden Kriterien eher aufgrund bewährter Verfahrensweisen für das rechtsförmliche Verfahren entwickelt.

In diesem Bereich sollen Qualität und Ergebnisse (Outputs) der Prüfungstätigkeit als Kerngeschäft der ORKB bewertet werden. Dazu gehört eine Kennzahl für die Messung des Prüfungsumfangs für jede Prüfungsart (einschließlich der gerichtsförmigen Prüfung).

Der Bereich erfasst die drei in den ISSAI definierten Prüfungsarten sowie die gerichtsförmige Prüfung. Die jeweilige Aufgabenerfüllung wird mittels drei verschiedener Kennzahlen gemessen. Dieselbe Gliederung (s. nachstehend Punkt 1-3) gilt für die Kennzahlen, die sich auf die gerichtsförmige Prüfung beziehen:

1. Grundlagen – Mit den Kennzahlen SAI-9, SAI-12 und SAI-15 werden die Prüfungsnormen und Prüfungsleitlinien, die Kompetenzen und das Qualitätsmanagement bewertet, welche die Grundlage der Prüfungstätigkeit bilden. SAI-18 dient der entsprechenden Bewertung der gerichtsförmigen Prüfung.

2. Verfahren – Die Kennzahlen SAI-10, SAI-13 und SAI-16 dienen der Bewertung der Qualität der im betrachteten Zeitraum erfolgten Prüfungshandlungen (Planung, Durchführung, Evaluierung der Prüfungsnachweise und Berichterstattung). SAI-19 dient den entsprechenden Messungen der gerichtsformigen Prüfung.
3. Ergebnisse – Mit SAI-11, SAI-14 und SAI-17 werden die Ergebnisse der Prüfungstätigkeit sowie die Art und Weise der Vorlage und Nachverfolgung der Ergebnisse erfasst. Mit SAI-20 geschieht dies für die gerichtsformige Prüfung.

### Empfohlene Vorgehensweise bei der Bewertung der Kennzahlen im Bereich C

Vor der Prüfung werden Prüfungsziele festgelegt, wodurch die Prüfungsart(en) und die anzuwendenden Normen bestimmt werden. Es ist festzustellen, welche Prüfungsarten die ORKB durchführt und welche Kennzahlen anzuwenden sind. Kapitel 1.6 enthält Leitlinien für die dazu anzustellenden Überlegungen. Weitere Leitlinien finden sich nachstehend unter den jeweiligen Kennzahlen. Diese sollte das Begutachtungsteam bei der Planung der Bewertung berücksichtigen und mit der ORKB besprechen.

Für die Bewertung der Kennzahlen in diesem Bereich kann es nützlich sein, mit der Durchsicht der Prüfungshandbücher, Leitlinien und Normen der ORKB zu beginnen (einschließlich der Grundsätze für die Prüfungsdurchführung und der Qualitätssicherungsverfahren). Hat die ORKB kürzlich neue Normen oder Prüfungshandbücher eingeführt, ist zu bestimmen, welche Fassungen zu berücksichtigen sind. Die Bewertung sollte sich auf die tatsächlich angewandten Normen und Handbücher stützen. Werden Schwachstellen bei der Prüfungstätigkeit festgestellt, sind diese ggf. auf Schwachstellen in den Leitlinien zurückzuführen.

Werden die interne Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung als zuverlässig beurteilt, kann sich die Bewertung der Prüfung der Rechnungsführung, der Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung und der Wirtschaftlichkeitsprüfung bis zu einem gewissen Grad auf die externen und internen Qualitätsberichte der ORKB stützen.

Geeignete weitere Nachweise sollten mittels Untersuchung einer Zufallsstichprobe von Prüfungen gewonnen werden. Diese sollte so geschichtet sein, dass verschiedene Abteilungen, Organisationstypen usw. berücksichtigt werden.<sup>17</sup> Soweit nicht anders angegeben, sollte ein Kriterium bei allen in der Stichprobe enthaltenen Prüfungen erfüllt sein, damit es insgesamt als erfüllt betrachtet werden kann. Allerdings können Fälle unberücksichtigt bleiben, bei denen ein Kriterium bei einer einzigen in der Stichprobe enthaltenen Prüfung nicht erfüllt wurde, wenn dieses als Ausnahme angesehen wird und es stichhaltige Nachweise dafür gibt, dass das Kriterium allgemein im größten Teil der Grundgesamtheit erfüllt wurde. Ist zu überprüfen, inwieweit die Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, sollten zumindest zu jeder ausgewählten Prüfung zwei geplante Prüfungshandlungen untersucht werden. Daraus ist nach fachlichem Ermessen ein Bewertungsurteil zu bilden. Die Kennzahlen zum Prüfungsverfahren (SAI-10, SAI-13 und SAI-16) setzen bei der Vergabe von 4 Punkten voraus, dass die ORKB in neuerer Zeit eine Bewertung ihrer Einhaltung der Ebene 4-ISSAI durchgeführt hat, durch die bestätigt wurde, dass alle maßgeblichen Vorgaben der Ebene 4 eingehalten wurden. Hat die ORKB eine solche detaillierte Bewertung durchführen lassen, z. B. im Zuge ihres Qualitätssicherungsprozesses bzw. unter Anwendung von iCATs, sollte ein Hinzuziehen dieser Bewertung in Erwägung gezogen werden. Dabei sind deren Qualität und die Unabhängigkeit der Bewerter erheblich. Wird die Zuverlässigkeit der Bewertung festgestellt, kann erwogen werden, sie als Grundlage für die Punktbewertung der Kriterien für das Prüfungsverfahren zu nutzen.

Informationen für die Punktbewertung zu den Ergebnissen der Prüfung (SAI-11, SAI-14, SAI-17, SAI-20) sollten im Idealfall dem Managementinformationssystem der ORKB entnommen oder mittels Durchsicht einer Stichprobe von Prüfungsakten gewonnen werden.

---

17. Siehe weitere Vorgaben zur Stichprobenauswahl unter Ziffer 1.6.4.

**Kennzahlen:**

SAI-8: Prüfungsumfang

SAI-9: Normen für die Prüfung der Rechnungsführung; Qualitätsmanagement

SAI-10: Verfahren der Prüfung der Rechnungsführung

SAI-11: Ergebnisse der Prüfung der Rechnungsführung

SAI-12: Normen für die Wirtschaftlichkeitsprüfung; Qualitätsmanagement

SAI-13: Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung

SAI-14: Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsprüfung

SAI-15: Normen für die Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung; Qualitätsmanagement

SAI-16: Verfahren der Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung

SAI-17: Ergebnisse der Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung

SAI-18: Normen für die gerichtsförmige Prüfung; Qualitätsmanagement

SAI-19: Verfahren der gerichtsförmigen Prüfung

SAI-20: Ergebnisse gerichtsförmiger Prüfungen

Zusammenhang mit den Kennzahlen in den Bereichen A und B

Das PMF sieht gesonderte Bewertungen in den Bereichen Prüfung der Rechnungsführung, Wirtschaftlichkeitsprüfung und Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung sowie ggf. der gerichtsförmigen Prüfung vor. Vor Vergabe der Bewertungspunkte unter Bereich C sollten die Rechtsgrundlagen der ORKB geprüft werden, um festzustellen, ob ihr Prüfungsauftrag auf Durchführung verschiedener Prüfungsarten beschränkt ist. Erlaubt der Prüfungsauftrag nur die Durchführung bestimmter Prüfungsarten, sollten die anderen Kennzahlen mit „entfällt“ versehen werden.<sup>18</sup>

Mit SAI-9, SAI-12, SAI-15 und SAI-18 werden die Prüfungsverfahren – gemessen an den allgemeinen Normen und Leitlinien für jede Prüfungsart – sowie die Organisation des Prüfungsteams, dessen Qualifikationen und der Qualitätskontrolle bei einzelnen Prüfungen bewertet. Die Qualität dieser Funktionen auf der Organisationsebene wird unter SAI-4 (Qualitätskontrolle) sowie unter SAI-23 (fachlichen Weiterbildung und Schulung) bewertet.

---

18. Siehe die obige Ziffer 3.2.4 zu Vorgaben für die Methode der Nichtbewertung.

## SAI-8: Prüfungsumfang

Mit dieser Kennzahl wird der Prüfungsumfang für jede der drei Prüfungsarten gemessen (sowie ggf. für die gerichtsförmige Prüfung). Dadurch werden Informationen darüber gewonnen, inwieweit die ORKB die ihrem Mandat unterliegenden Stellen prüfen darf.

Die Bewertung kann sich auf das Managementinformationssystem der ORKB, auf abgeschlossene qualitätssichernde Überprüfungen bzw. auf Prüfungsstichproben stützen.

### Zu bewertende Ebenen:

- (i) Umfang der Prüfung der Rechnungsführung
- (ii) Umfang, Auswahl und Ziel der Wirtschaftlichkeitsprüfung
- (iii) Umfang, Auswahl und Ziel der Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung
- (iv) Umfang der gerichtsförmigen Prüfung

(i) **Umfang der Prüfung der Rechnungsführung:** Das Mandat der ORKB für die Prüfung von Jahresabschlüssen kann gesetzlich geregelt sein (siehe Bereiche A *Unabhängigkeit und Rechtsgrundlagen*). Dazu gehören gesetzliche Bestimmungen zur Finanzkontrolle (in denen in der Regel die Zuständigkeiten für die Prüfung der Rechnungsabschlüsse festgelegt werden) sowie Gesetze und Rechtsverordnungen, durch die regionale bzw. kommunale Gebietskörperschaften und sonstige Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts errichtet werden. In einigen Fällen bestimmt die Rechtsgrundlage ausdrücklich, welche Stellen zu prüfen sind, regelt aber nicht klar, ob die Pflicht zur Durchführung von Prüfungen einer bestimmten Art besteht. In diesen Fällen sollten die Bewerter sich auf die bestehenden Praktiken und Erwartungen stützen, um festzustellen, ob Prüfungen der Rechnungsführung Teil des Mandats sind und die einschlägigen Kennzahlen anwendbar sind. Die gesetzlichen Bestimmungen ermöglichen mitunter die externe Vergabe von Prüfungen. Ist dies der Fall, ist festzustellen, ob die ORKB auch für die Qualität der betreffenden Prüfungen gesamtverantwortlich zeichnet: Ist dies der Fall, sollte diese Ebene zur Anwendung kommen. Ist Verantwortlichkeit anzunehmen, ein Zugriff auf die zugehörigen Prüfungsakten indes (teilweise) zu verneinen, sollten alle Kriterien, für die aus diesem Grund keine Punkte vergeben werden können, mit „entfällt“ bewertet werden.

Unabhängig davon, wer die Prüfungen durchführt, sollten ORKB sicherstellen, dass alle ihnen zur Prüfung vorgelegte und unter ihr Mandat fallende Jahresabschlüsse (ausgenommen erbetene zusätzliche, nicht unter ihr Mandat fallende Prüfungen, für die ihre Ressourcen nicht ausreichen, aber einschließlich Prüfungen, für die sie sich als externer Prüfer hat bestellen lassen), innerhalb der gesetzlich bestimmten Fristen (bzw. innerhalb von sechs Monaten nach Eingang) geprüft werden. Die Erstellung und Vorlage der Jahresabschlüsse liegt i.d.R. außerhalb der direkten Kontrolle der ORKB. Werden zu prüfende Jahresabschlüsse von den Verantwortlichen nicht vorgelegt, kann die ORKB keine Prüfung der Rechnungsführung vornehmen. In diesem Fall sollte die ORKB jedoch die zuständigen Stellen und die Öffentlichkeit über die Nichtvorlage der Jahresabschlüsse in Kenntnis setzen.

Zu beachten ist, dass sich in einigen Ländern das Mandat der ORKB ggf. nur auf konsolidierte Jahresabschlüsse erstreckt. Es sind also entweder vier Punkte (wenn die Jahresabschlüsse geprüft werden) oder null Punkte (wenn sie nicht geprüft werden) zu vergeben. Werden die konsolidierten Jahresabschlüsse der ORKB nicht zugeleitet, d. h. nicht geprüft, sollten für die Ebene null Punkte vergeben werden – sofern die ORKB über die Nichtvorlage der Jahresabschlüsse nicht öffentlich berichtet. Wird öffentlich über die Nichtvorlage berichtet, ist die Einstufung „entfällt“ zu vergeben.

(ii) **Umfang, Auswahl und Ziel der Wirtschaftlichkeitsprüfung:** Da das gesetzliche Mandat der ORKB für die Wirtschaftlichkeitsprüfung oft weit gefasst ist und hinsichtlich des Prüfungsumfangs ein erheblicher Spielraum besteht, ist die Messung des Prüfungsumfangs hier schwierig. ORKB sollten zudem von Fall

zu Fall über die Priorisierung der verschiedenen Prüfungsarten entscheiden. (ISSAI 1:4) Deshalb liegt bei der Ebene „Prüfungsumfang bei Wirtschaftlichkeitsprüfungen“ der Schwerpunkt der Betrachtung auf der Frage, ob die Verfahren der ORKB zur Festlegung von Prüfungsthemen eine Auswahl ermöglicht, die sich auf bedeutende Aspekte konzentriert und Wirkung entfalten kann. Eine Wirkung zeigt sich dann, wenn eine bedeutende Verbesserung des Verwaltungshandelns bewirkt werden kann (z.B. durch Kostensenkung, Verwaltungsvereinfachung, Steigerung der Qualität und des Umfangs öffentlicher Dienstleistungen oder der Wirksamkeit bzw. des Nutzens für die Gesellschaft, ISSAI 300:40). Bei der Auswahl der Prüfungsgegenstände können formale Techniken wie Risikoanalyse oder Problemerkennung genutzt werden, wobei auch das fachliche Ermessen zur Anwendung kommen sollte.

(iii) Umfang, Auswahl und Ziel der Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung: Da das Mandat der ORKB für Prüfungen der Recht- und Ordnungsmäßigkeit in den einschlägigen Rechtsgrundlagen bisweilen nicht sehr klar umschrieben ist und im Umfang dieser Prüfungen erhebliche Unterschiede bestehen können, ist die Messung des Prüfungsumfangs hier ebenfalls schwierig. Zudem fehlen vielen ORKB die Ressourcen und Kapazitäten für eine jährliche Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung jeder einzelnen gemäß dem Mandat zu prüfenden Stelle. Deshalb sollte ein Mechanismus verfügbar sein, der sicherstellt, dass die Auswahl der in einem bestimmten Jahr zu prüfenden Stellen auf einem klaren und dokumentierten Stichprobenansatz beruht, der Risiken und Wesentlichkeit sowie die zur Verfügung stehenden Ressourcen angemessen berücksichtigt. Mit dem Verfahren ist zu gewährleisten, dass alle unter das Mandat der ORKB fallenden Stellen in angemessenen Zeitabständen geprüft werden, um Rechenschaftslegung zu fördern und Prüfungslücken zu vermeiden.

Deshalb wird mit dieser Ebene gemessen, wie die ORKB Jahr für Jahr die Stellen auswählt, bei denen eine Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung durchgeführt werden soll und weiterhin, inwieweit die ORKB die geplanten Aktivitäten tatsächlich durchführen konnte. Zudem wird gemessen, bei welchem Prozentsatz der Stellen im zu betrachtendem Jahr eine Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung durchgeführt wurde und ob bei den betreffenden Prüfungen wichtige Themen wie Beschaffungswesen, Gehaltsabrechnungen und die Erhebung der Einnahmen berücksichtigt wurden.

Der Umfang der einzelnen Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfungen richtet sich nach dem Mandat der ORKB, dem Prüfungsgegenstand, den anzuwendenden Rechtsgrundlagen, dem angestrebten Grad an Prüfungssicherheit sowie der Wesentlichkeit und dem Risiko. Die entsprechende Bewertung erfolgt mittels SAI-16 *Verfahren der Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung*.

(iv) Umfang der gerichtsförmigen Prüfung: Die Aufgaben und Befugnisse der ORKB mit Rechtsprechungsfunktion sind im Allgemeinen durch Gesetze geregelt, in denen bestimmt wird, welche Stellen, Amtsträger (einschließlich Kassenbeamten) und Unregelmäßigkeiten in die Zuständigkeit der ORKB fallen und welche Konsequenzen sich ergeben. Ebenso regelt das Gesetz das Vorgehen bei Sanktionierungen.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben legt die ORKB die Regeln für die Planung der gerichtsförmigen Prüfungen fest, um sicherzustellen, dass:

- alle in die Zuständigkeit der ORKB fallenden Rechnungen innerhalb einer angemessenen Frist geprüft werden;
- die Urteilsfindung über sämtliche Rechnungen und über sämtliche beanstandeten Vorgänge innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt;
- die Anzahl an Rechnungen, die Gegenstand des Urteils sind, gleich bleibt oder sinkt;
- der Gesamtbetrag der Rechnungen, über die noch zu urteilen ist, gleich bleibt, wobei jedoch die Inflation zu berücksichtigen ist;
- etwaige Verjährungsfristen gewahrt und die Richtigkeit der Buchführung bestätigt wird.

Eine ORKB verfügt möglicherweise nicht über die internen Ressourcen und Kapazitäten, um jede unter ihre Kontrolle fallende Stelle jährlich zu prüfen. Ist dies der Fall, sollte die ORKB ihre gerichtsformigen Prüfungen so planen, dass in einem gegebenen Zeitraum die Mehrzahl der Stellen tatsächlich geprüft wird. Die verbleibenden Stellen werden einer risikobasierten Stichprobenprüfung unterzogen.

Die Entscheidung zur Durchführung einer gerichtsformigen Prüfung sowie Tiefe und Umfang der Untersuchung richtet sich nach dem Prüfungsauftrag der ORKB, dem Ergebnis früherer Prüfungen und der Risikobewertung. Dieser Aspekt wird in SAI-19 *Verfahren der gerichtsformigen Prüfung* bewertet. Bei jeder gerichtsformigen Prüfung kann der Schwerpunkt auf ein bestimmtes Thema gelegt oder die zu prüfende Stelle insgesamt untersucht werden.

SAI-8 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
<b>Ebene (i) Umfang der Prüfung der Rechnungsführung</b>	
<p>4 Punkte: Im betreffenden Jahr wurden <u>100%</u> der erhaltenen (und laut Prüfungsmandat der ORKB zu prüfenden) Jahresabschlüsse geprüft; und die ORKB hat öffentlich über jeden nicht übermittelten Jahresabschluss öffentlich berichtet. <i>ISSAI 1:18, PMF Task Team</i></p> <p>3 Punkte: Im betreffenden Jahr wurden <u>mindestens 75%</u> der erhaltenen (und laut Prüfungsmandat der ORKB zu prüfenden) Jahresabschlüsse geprüft; einschließlich des konsolidierten Abschlusses / der Jahresrechnung (bzw., sofern es keinen konsolidierten Abschluss gibt, den der drei größten Ministerien); und die ORKB hat öffentlich über jeden nicht übermittelten Jahresabschluss berichtet. Bei der Auswahl der geprüften Jahresabschlüsse wurden Faktoren wie Risiken, Wesentlichkeit, Mandat und Befugnisse der ORKB sowie Mittelverfügbarkeit berücksichtigt. <i>ISSAI 1:18, ISSAI 40: S. 8, PMF Task Team</i></p> <p>2 Punkte: Im betreffenden Jahr wurden <u>mindestens 50%</u> der erhaltenen (und laut Prüfungsmandat der ORKB zu prüfenden) Jahresabschlüsse geprüft; einschließlich des konsolidierten Abschlusses / der Jahresrechnung (bzw., sofern es keinen konsolidierten Abschluss gibt, den der drei größten Ministerien); und die ORKB hat öffentlich über jeden nicht übermittelten Jahresabschluss berichtet. Bei der Auswahl der geprüften Jahresabschlüsse wurden Faktoren wie Risiken, Wesentlichkeit, Mandat und Befugnisse der ORKB sowie Mittelverfügbarkeit berücksichtigt. <i>ISSAI 1:18, ISSAI 40: S. 8, PMF Task Team</i></p> <p>1 Punkt: Im betreffenden Jahr wurden <u>mindestens 25%</u> der erhaltenen (und laut Prüfungsmandat der ORKB zu prüfenden) Jahresabschlüsse geprüft. <i>ISSAI 1:18, PMF Task Team</i></p> <p>0 Punkte: Im betreffenden Jahr wurden <u>weniger als 25%</u> der erhaltenen (und laut Prüfungsmandat der ORKB zu prüfenden) Jahresabschlüsse geprüft. <i>ISSAI 1:18, PMF Task Team</i></p>	<p>ISSAI 1</p> <p>ISSAI 40</p>
<b>Ebene (ii) Umfang, Auswahl und Ziel der Wirtschaftlichkeitsprüfung</b>	
<p>a) Basierend auf der Überlegung, dass Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit als Prüfungsziele <u>genauso wichtig</u> sind wie Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Mittelverwaltung und Rechnungslegung, hat die ORKB Prioritäten für Wirtschaftlichkeitsprüfungen festgelegt. <i>ISSAI 1:4</i></p> <p>b) „Bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung wird untersucht, ob staatliche Maßnahmen, Vorhaben und Einrichtungen den Grundsätzen der <u>Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit</u> genügen und ob Verbesserungspotenzial besteht.“ <i>ISSAI 100:22</i></p> <p>c) „Im Rahmen der mittelfristigen [bzw. operativen] <u>Arbeitsplanung</u> sind mögliche Prüfungsthemen auszuwählen und Risiken bzw. Problembereiche zu untersuchen.“ <i>ISSAI 300:36; siehe auch ISSAI 3000:89</i></p> <p>d) ORKB sollten sicherstellen, dass die <u>Erwartungen der Interessengruppen und entstehenden Risiken</u> jeweils in die (...) Prüfungspläne einbezogen werden. <i>ISSAI 12:5</i></p> <p>e) „[Bei der Planung sind] <u>Prüfungsthemen</u> auszuwählen, die <u>gewichtig</u> (...) sind.“ <i>ISSAI 300:36; siehe auch ISSAI 3000:90</i></p> <p>f) „<u>Nach Maßgabe des Prüfungsmandats</u> sind [bei der Planung] Prüfungsthemen auszuwählen, die (...) <u>prüfbar</u> sind.“ <i>ISSAI 300:36; siehe auch ISSAI 3000:90</i></p>	<p>ISSAI 1</p> <p>ISSAI 12</p> <p>ISSAI 100</p> <p>ISSAI 300</p>

SAI-8 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
<p>g) „Unter Berücksichtigung der verfügbaren Kapazitäten (z. B. Personal und Fachwissen) sollte die Auswahl der Prüfungsthemen auf den <u>größtmöglichen Nutzen</u> abzielen“ <i>ISSAI 300:36; siehe auch ISSAI 3000:91</i></p> <p>h) In den vergangenen fünf Jahren wurde Prüfungsberichte zu mindestens sechs der folgenden <u>Bereiche/Themen</u> vorgelegt: <i>PMF Task Team; siehe auch ISSAI 12:5, ISSAI 300:36</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verteidigung</li> <li>– Bildung</li> <li>– Umwelt</li> <li>– Gesundheit</li> <li>– Infrastruktur</li> <li>– Wirtschaftsentwicklung</li> <li>– Einnahmenerhebung</li> <li>– Bedeutende öffentliche Reformen</li> <li>– Öffentliche Finanzen und Verwaltung</li> <li>– Soziale Sicherheit und Arbeitsmarkt</li> </ul> <p>4 Punkte: Alle Kriterien erfüllt.            3 Punkte: Mindestens sechs Kriterien erfüllt.            2 Punkte: Mindestens vier Kriterien erfüllt.            1 Punkt: Mindestens zwei Kriterien erfüllt.            0 Punkte: Weniger als zwei Kriterien erfüllt.</p>	
Ebene (iii) Umfang, Auswahl und Ziel der Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfungen	
<p>a) Im jährlichen <u>Prüfungsplan</u> werden die innerhalb eines Jahres die nach Ordnungsmäßigkeitskriterien zu prüfenden Stellen aufgeführt.</p> <p>b) Bei der <u>Auswahl</u> der zu prüfenden <u>Stellen</u> wurden eine systematische und dokumentierte Risiko- und Wesentlichkeitsbewertung sowie die vorhandenen Mittel der ORKB zugrunde gelegt. <i>vgl. ISSAI 40: S. 8, ISSAI 100:41</i></p> <p>c) Bei der Auswahl der Stellen wird sichergestellt, dass <u>alle Stellen</u>, auf die sich das Prüfungsmandat erstreckt, innerhalb eines angemessenen Zeitraums geprüft werden. <i>vgl. ISSAI 1:18</i></p> <p>d) In den vergangenen drei Jahren wurde zumindest eines der <u>folgenden Themen</u> geprüft: <i>vgl. ISSAI 12:5</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>I. Beschaffung</li> <li>II. Gehälter</li> <li>III. Einnahmenerhebung</li> </ul> <p>4 Punkte = Alle Kriterien werden erfüllt, einschließlich aller unter d) aufgeführter Unterkriterien. Im betreffenden Jahr wurden alle im Plan vorgesehenen Stellen sowie mindestens 75% der gesamten zentralstaatlichen Behörden einer Prüfung unterzogen. <i>PMF Task Team</i></p> <p>3 Punkte = Alle Kriterien werden erfüllt, einschließlich aller unter d) aufgeführter Unterkriterien. Im betreffenden Jahr wurden 75% der im Plan vorgesehenen Stellen sowie mindestens 50% der gesamten zentralstaatlichen Behörden einer Prüfung unterzogen. <i>PMF Task Team</i></p> <p>2 Punkte = Die Kriterien a) und b) werden erfüllt. Im betreffenden Jahr wurden 50% der im Plan vorgesehenen Stellen sowie mindestens 50% der gesamten zentralstaatlichen Behörden einer Prüfung unterzogen. <i>PMF Task Team</i></p> <p>1 Punkt = Kriterium a) wird erfüllt. Im betreffenden Jahr wurden 25% der gesamten zentralstaatlichen Behörden einer Prüfung unterzogen. <i>PMF Task Team</i></p> <p>0 Punkte = Im betreffenden Jahr wurde weniger als 25% der zentralstaatlichen Behörden einer Prüfung unterzogen. <i>PMF Task Team</i></p>	<p>ISSAI 1</p> <p>ISSAI 12</p> <p>ISSAI 40</p> <p>ISSAI 100</p>

SAI-8 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
Ebene (iv) Umfang der gerichtsförmigen Prüfung	
<p><i>Anmerkung: Die Kriterien e) und f) gelten nur für ORKB, bei denen auch ein Vertreter des Staatsinteresses angesiedelt ist. Ist dies nicht der Fall, werden bei der Bewertung ausschließlich die Kriterien a) bis d) angewandt.</i></p> <p>a) Das Verhältnis zwischen dem Bestand an Rechnungen zum 31.12. des Jahres und dem Bestand zum 31.12. des Vorjahres ist höchstens 1. <i>(Beruht die Bewertung dieses Kriteriums auf einem Zeitraum von über einem Jahr (z. B. drei Jahre), sind die berechneten Durchschnittsbeträge des jeweiligen Verhältnisses der einzelnen Jahre zu verwenden.)</i></p> <p>b) Das Verhältnis zwischen dem Gesamtvolumen der Rechnungen zum 31.12. des Jahres und dem Gesamtvolumen der Rechnungen zum 31.12. des Vorjahres ist höchstens 1. <i>(Beruht die Bewertung dieses Kriteriums auf einem Zeitraum von über einem Jahr (z. B. drei Jahre), sind die berechneten Durchschnittsbeträge des jeweiligen Verhältnisses der einzelnen Jahre zu verwenden.)</i></p> <p>c) Verhältnis zwischen Anzahl der Rechnungen, über die ein Urteil gefällt wurde/Anzahl der Rechnungen, über die ein Urteil zu fällen ist.</p> <p>d) Verhältnis zwischen Betrag der Rechnungen, über die ein Urteil gefällt wurde/Betrag der Rechnungen, über die ein Urteil zu fällen ist.</p> <p>e) Das Verhältnis zwischen dem zum 31.12. des Jahres gemeldeten nicht bearbeiteten Bestand an der Staatsanwaltschaft zugeleiteten Vorgängen und dem entsprechenden Bestand des Vorjahres ist höchstens 1.</p> <p>f) Das Verhältnis zwischen dem zum 31.12. des Jahres gemeldeten Bestand an Vorgängen, in denen noch ein Urteil zu fällen ist und dem entsprechenden Bestand zum 31.12. des Vorjahres ist höchstens 1.</p> <p>4 Punkte: Kriterien a), b), e) und f) erfüllt; durchschnittlicher Prozentsatz bei Kriterium c) und d) mindestens 80%.</p> <p>3 Punkte: Kriterien a) und b) erfüllt; durchschnittlicher Prozentsatz bei c) oder d) mindestens 80%; durchschnittlicher Prozentsatz bei c) oder d) 70% und entweder e) oder f) erfüllt.</p> <p>2 Punkte: Kriterien a) und b) erfüllt; durchschnittlicher Prozentsatz bei Kriterien c) und d) mindestens 60%, Kriterien e) und f) erfüllt.</p> <p>1 Punkt: Kriterien a) oder b) erfüllt; entweder c) oder d) höher als 60% bzw. 50%.</p> <p>0 Punkte: a) und b) nicht erfüllt [in der Praxis ist somit eine Bewertung der weiteren Kriterien nicht maßgeblich].</p>	<p>PMF Task Team</p>

## Einleitung zur Prüfung der Rechnungsführung

### Zweck und Ziel der Prüfung der Rechnungsführung

„Durch die Prüfung von Jahresrechnungen soll das Vertrauen der Berichtsempfänger in die staatliche Haushalts- und Wirtschaftsführung gestärkt werden. Zu diesem Zweck wird ein Bestätigungsvermerk darüber abgegeben, inwieweit eine Jahresrechnung in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit einem maßgebenden Regelwerk der Rechnungslegung aufgestellt wurde (...).“ (ISSAI 200:16)

„Bei der Prüfung der Rechnungsführung besteht das übergreifende Ziel darin,

- a) *hinreichende Sicherheit* darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung insgesamt frei von wesentlichen – vorsätzlichen oder unabsichtlichen – Falschangaben ist, sodass ein Bestätigungsvermerk darüber abgegeben werden kann, dass die Jahresrechnung in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit einem maßgebenden Regelwerk aufgestellt wurde, und
- b) über die Jahresrechnung zu berichten und die durch Prüfungserkenntnisse gestützten Prüfungsergebnisse vorzulegen.“ (ISSAI 200:17)

### Prüfungen, bei denen hinreichende Prüfungssicherheit angestrebt wird

Hinreichende, nicht begrenzte Prüfungssicherheit wird bei gemäß ISSAI 200 durchgeführten Prüfungen angestrebt.

Eine ISSAI-konforme Prüfung der Rechnungsführung dient der Erlangung hinreichender Prüfungssicherheit. Häufig wird die Beurteilung der Prüfungsergebnisse wie folgt positiv formuliert „Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung die in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar (bzw. vermittelt diese ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild (...).“ (ISSAI 200: 38)

„Prüfungsaufträge zur Erlangung begrenzter Sicherheit (...) werden derzeit von den ISSAI zur Prüfung der Rechnungsführung nicht erfasst. Diese sind weniger umfangreich als solche zur Erlangung hinreichender Sicherheit und schließen im Allgemeinen mit einer wie folgt negativ formulierten Beurteilung der Prüfungsergebnisse: „Es sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die Jahresrechnung nicht in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dargestellt ist.“ (ISSAI 200:39)

### Voraussetzungen für eine ISSAI-konforme Prüfung von Jahresabschlüssen

„Eine ISSAI-konforme Prüfung setzt Folgendes voraus:

- Es handelt sich nach Auffassung des Prüfungspersonals um ein anerkanntes Regelwerk der Rechnungslegung und
- die Leitung der geprüften Stelle anerkennt ihre Pflichten [zur Aufstellung der Jahresrechnung, Anwendung der erforderlichen internen Kontrollmechanismen und Gewährung eines uneingeschränkten Zugangs zu allen benötigten Informationen]“. (ISSAI 200:19)

Ohne ein akzeptables Regelwerk für die Finanzberichterstattung fehlen geeignete Maßstäbe für die Prüfung der Jahresrechnung. ISSAI 1210 gibt im Anhang 2 dem Prüfungspersonal einschlägige Orientierungshilfen an die Hand, um zu bestimmen, ob das Regelwerk für die Finanzberichterstattung akzeptabel ist. Ein akzeptables Regelwerk für die Finanzberichterstattung unterstützt die Bereitstellung relevanter, vollständiger, zuverlässiger und für die vorgesehenen Nutzer verständlicher Informationen. Gilt ein Regelwerk hingegen als nicht anerkannt, kann dieses dennoch als zulässig erklärt werden, falls:

- „sich die Leitung einverstanden erklärt, zur Vermeidung einer irreführenden Darstellung der Finanzinformationen erforderliche Angaben zu ergänzen, und
- der betreffende Prüfungsbericht einen entsprechenden Zusatz enthält, in dem auf die ergänzten Angaben hingewiesen wird.

Sind die voranstehend genannten Bedingungen nicht erfüllt, sollte das Prüfungspersonal die Auswirkungen einer irreführenden Darstellung der Finanzinformationen auf den Prüfungsbericht und den Bestätigungsvermerk bewerten und erwägen, das Parlament davon zu unterrichten.“ (ISSAI 200:23)

### Abgrenzung der Prüfung der Rechnungsführung

Bei der Bewertung sollte geprüft werden, ob die Art der Prüfung durch die ORKB eine Prüfung der Rechnungsführung ist. Wesentliches Merkmal dieser durch ISSAI 100 definierten Prüfungsart ist, dass die Finanzinformationen einer Organisation entsprechend dem einschlägigen Regelwerk, insbesondere dem für die Finanzberichterstattung dargestellt werden. Liegt der Schwerpunkt einer Prüfung auf der Einhaltung der geltenden Vorschriften<sup>19</sup>, sollte sie unter den Kennzahlen für die Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung bearbeitet werden. Werden Prüfungen der Rechnungsführung durchgeführt, obwohl die ORKB das Regelwerk für die Finanzberichterstattung als nicht akzeptabel betrachtet, können diese Prüfungen trotzdem unter dieser Kennzahl erfasst werden, unterliegen aber dem zusätzlichen Kriterium, dass die ORKB in ihrem Bericht oder Testat nicht auf die ISSAI Bezug nimmt.

ISSAI 200 Ziffer 25 enthält die maßgeblichen Grundprinzipien für die Prüfung eines kompletten Jahresabschlusses (mit allen Teilrechnungen). ISSAI 200 kann auch bei anderen Prüfungen der Rechnungsführung einschließlich der Prüfung einzelner Rechnungen, kameralistischer Rechnungen, Einzelpositionen eines Jahresabschlusses und von Jahresabschlüssen, die nach einem für besondere Zwecke festgelegten Regelwerk (Haushaltsrechnungen) erstellt wurden, angewandt werden. Für solche Prüfungen können auch die Vorgaben in ISSAI 1800, 1805 und 1810 sowie die Grundprinzipien der Prüfung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit relevant sein.

**Zur Prüfung der Rechnungsführung bei Haushaltsrechnungen** wird in ISSAI 200 Ziffer 25 festgestellt:

„Bisweilen wird eine Prüfung der Rechnungsführung als Prüfung des Haushaltsvollzugs durchgeführt, die regelmäßig auch eine Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung einschließt. (...). Nicht selten liegen in einem solchen Prüfungsumfeld die Ergebnisse der Geschäftsvorfälle aufgrund fehlender Rückgriffmöglichkeiten auf ein anerkanntes Regelwerk in Form einer Gegenüberstellung von Ausgabebeträgen und Haushaltsansatz vor, sodass das Prüfungspersonal feststellen kann, dass die Voraussetzungen für eine ISSAI-konforme Prüfung der Rechnungsführung nicht vorliegen. Bei der Erarbeitung von Prüfungsnormen kann es allerdings trotzdem die in dieser ISSAI niedergelegten Grundsätze für seine Zwecke nutzen.“

Liegt der Schwerpunkt der Prüfung auf der Einhaltung relevanter Vorschriften, kann ISSAI 400 Allgemeine Grundsätze der Prüfung der Einhaltung rechtlicher Normen – Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung – eine maßgebliche Informationsquelle für die Entwicklung geeigneter Prüfungsnormen sein. Ist zu bestimmen, ob die Jahresabschlüsse auf der Grundlage eines Regelwerks für die Finanzberichterstattung für besondere Zwecke erstellt werden, sollten die Vorgaben in ISSAI 1210 Anhang 2 sowie die Vorgaben zu Regelwerken für besondere Zwecke in den ISSAI 1800, 1805 und 1810 angewandt werden.

ISSAI 200 Grundprinzipien der Prüfung der Rechnungsführung dient als Grundlage für die Annahme oder Erarbeitung von Normen und Leitlinien für die Prüfung der Rechnungsführung. Sie kann auf drei Arten angewandt werden (ISSAI 200:10):

- „die Erarbeitung von Normen,
- die Annahme konformer nationaler Normen,
- die Annahme der Anwendungsleitlinien (ISSAI 1000-1810) als einschlägige Normen.“

„Auf die vorliegende ISSAI (200) sollte nur dann Bezug genommen werden, wenn Prüfungsnormen erarbeitet und angenommen wurden, die den Anforderungen der hierin niedergelegten einschlägigen Grundsätze vollständig genügen.“ (ISSAI 200:11)

19. Gesetzliche und sonstige Vorschriften, Haushaltsbeschlüsse, Grundsätze, festgelegte Kodizes, Vereinbarungen oder allgemeine Grundsätze einer ordnungsgemäßen Haushalts- und Wirtschaftsführung im öffentlichen Sektor und Grundsätze für das Verhalten von Amtsträgern.

## SAI-9: Normen für die Prüfung der Rechnungsführung; Qualitätsmanagement

Diese Kennzahl bezieht sich speziell auf die Grundprinzipien der Prüfung der Rechnungsführung. SAI-9 bewertet den jeweiligen Ansatz der ORKB anhand ihrer übergreifenden Normen und Leitlinien für die Rechnungsführung, die Organisation des Prüfungsteams und dessen Qualifikationen sowie die Qualitätskontrolle bei der einzelnen Prüfung. Die Qualität dieser Funktionen auf Organisationsebene wird an anderer Stelle im PMF bewertet: Qualitätskontrolle in SAI-4; fachliche Personalentwicklung und Schulung in SAI-23.

### Zu bewertende Ebenen:

- (i) Normen und Grundsätze der Prüfung der Rechnungsführung
- (ii) Organisation und Qualifikationen des Prüfungsteams
- (iii) Qualitätskontrolle bei der Prüfung der Rechnungsführung

(i) Normen und Grundsätze der Prüfung der Rechnungsführung: Mit dieser Ebene wird untersucht, ob die von der ORKB angenommenen Prüfungsnormen den in ISSAI 200 niedergelegten Grundprinzipien der Prüfung der Rechnungsführung entsprechen. Außerdem wird untersucht, ob Grundsätze und Verfahrensregeln in Kraft gesetzt wurden, welche die allgemeiner gehaltenen Normen für den Kontext der einzelnen ORKB auslegen. Solche Grundsätze und Verfahrensregeln finden sich ggf. in verschiedenen Dokumenten, z.B. Prüfungshandbüchern. Sie sollten schriftlich dokumentiert sein.

(ii) Organisation und Qualifikationen des Prüfungsteams: Mit dieser Ebene wird untersucht, ob ein System eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass die Mitglieder des Prüfungsteams zusammengenommen über die Fachkompetenzen und Fähigkeiten verfügen, die notwendig sind, die betreffende Prüfung gemäß den Anforderungen von ISSAI 200 durchzuführen. Weiterhin geht es um die Feststellung, welche Unterstützung die ORKB ihrem Prüfungspersonal während des Ablaufs der Prüfung gibt. Bei der Punktvergabe können sich die Bewerter die Grundsätze und Verfahren der ORKB für die Zusammenstellung von Prüfungsteams sowie Arbeitshilfen und andere den Prüfern gewährte Unterstützung ansehen. Um zu überprüfen, dass das Verfahren für die Zusammenstellung der Prüfungsteams in der Praxis umgesetzt wird, könnten stichprobenweise Planungsdokumente eingesehen werden.

(iii) Qualitätskontrolle bei der Prüfung der Rechnungsführung: Hier wird untersucht, welche Maßnahmen der Qualitätskontrolle bei der Prüfung der Rechnungsführung praktisch umgesetzt wurden. Dies ergibt sich aus einer Durchsicht von Prüfungsakten. Die Qualitätskontrolle des Prüfungsablaufs beschreibt die Summe der zur Sicherung hoher Qualität jedes Prüfungsprodukts ergriffenen Maßnahmen und wird als integraler Bestandteil des Prüfungsverfahrens durchgeführt. Die Qualitätskontrollverfahren bei den einzelnen Prüfungen sollten hinreichende Sicherheit gewährleisten, dass die Prüfung den fachlichen Normen und den einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Anforderungen entspricht und dass der Prüfungsbericht den Umständen angemessen ist (ISSAI 200:42). Es können mehrere Personen in verschiedenen Phasen der Prüfung mitwirken. Die Fachvorgesetzten und Teamleiter haben dabei oft eine Schlüsselrolle, da sie Planungsentwürfe, die Prüfungsarbeit und den Berichtsentwurf vor Abschluss der Prüfung kontrollieren. Zu beachten ist, dass das System der Qualitätskontrolle der ORKB auf Organisationsebene an anderer Stelle in dem vorliegenden Regelwerk gemessen wird (SAI-4 (iii)).

SAI-9 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
Ebene (i) Normen und Grundsätze der Prüfung der Rechnungsführung	
<p>Die ORKB sollte die Leitlinien zur Prüfung der Rechnungsführung (ISSAI 1000-1810) als Prüfungsnormen oder nationale Prüfungsnormen annehmen, die sich auf ISSAI 200 stützen bzw. damit in Einklang stehen. <i>ISSAI 200:10</i> Die Annahme von ISSAI 200-konformen Normen kann als umgesetzt angesehen werden, wenn folgende Kriterien erfüllt werden:</p> <p>a) Das Vorliegen der <u>Prüfungsvoraussetzungen</u> ist eingehend zu prüfen.“ <i>ISSAI 200:18</i> (d.h. <i>hinreichender Finanzberichterstattungsrahmen; Führungskräfte erkennen ihre Zuständigkeiten an</i>) <i>ISSAI 200:19</i></p> <p>b) „Das Prüfungsrisiko ist zur Erlangung <u>hinreichender Prüfungssicherheit</u> als Grundlage eines positiven Bestätigungsvermerks auf ein unter den gegebenen Umständen vertretbar niedriges Maß zu reduzieren.“ <i>ISSAI 200:49</i></p> <p>c) „Bei der Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung ist die <u>Wesentlichkeit</u> sorgfältig zu bestimmen.“ <i>ISSAI 200:58</i></p> <p>d) „Die <u>Prüfungsdokumentation</u> hat so ausführlich und vollständig zu sein, dass unbeteiligtes erfahrenes Prüfungspersonal Art, Umfang und Zeitpunkt der nach Maßgabe fachlicher Normen sowie gesetzlicher und sonstiger Vorgaben durchgeführten Prüfungsverfahren, Prüfungsergebnisse [und] Prüfungsnachweise, (...) nachvollziehen kann.“ <i>ISSAI 200:70</i></p> <p>e) „Es sind geeignete <u>Ansprechpartner</u> bei der geprüften Stelle zur Übermittlung von Angaben zum Prüfungsumfang und -zeitpunkt sowie wichtigen Prüfungserkenntnissen zu suchen.“ <i>ISSAI 200:64</i></p> <p>f) „Das Prüfungspersonal hat mit der Leitung der geprüften Stelle und den Überwachungsorganen die <u>Bedingungen des Prüfungsauftrags</u> zu vereinbaren (...).“ <i>ISSAI 200:74</i></p> <p>g) „Das Prüfungspersonal hat ein <u>Prüfungskonzept</u>, in dem Umfang, Zeitpunkt und Ausrichtung der Prüfung festgelegt werden, sowie einen Prüfungsplan zu erarbeiten.“ <i>ISSAI 200:80</i></p> <p>h) „Die <u>Prüfung</u> ist zur Sicherstellung von Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sorgfältig zu <u>planen</u>.“ <i>ISSAI 200:82</i></p> <p>i) „Das Prüfungspersonal ist gehalten, sich gründliche <u>Kenntnisse der geprüften Stelle</u>, des Prüfungsumfeldes sowie prüfungsrelevanter interner Kontrollmechanismen anzueignen.“ <i>ISSAI 200:85</i></p> <p>j) „Das Prüfungspersonal hat die <u>Risiken wesentlicher Falschangaben</u> in der Jahresrechnung sowie auf Aussageebene für die verschiedenen Arten von Geschäftsvorfällen, Kontensalden und Abschlussangaben mit dem Ziel zu <u>beurteilen</u>, eine Grundlage für weitere Prüfungshandlungen zu schaffen.“ <i>ISSAI 200:92</i></p> <p>k) „Um das festgestellte Risiko wesentlicher Falschangaben zu beseitigen, sind angemessene Maßnahmen vorzusehen.“ <i>ISSAI 200:97</i> (d.h. <u>Konzeption von Tests</u>, wie z.B. Funktionsprüfungen oder aussagebezogenen Prüfungshandlungen, bei denen das inhärente und das Kontrollrisiko bezogen auf wesentliche Falschangaben in den Aussagen zur Rechnungslegung bewertet werden). <i>ISSAI 200:98</i></p> <p>l) „Das Prüfungspersonal hat unabhängig von den bewerteten Risiken <u>aussagebezogene Prüfungen</u> für jede bedeutsame Art von Geschäftsvorfällen, Kontensalden bzw. Abschlussangaben zu planen und durchzuführen.“ <i>ISSAI 200:102</i></p> <p>m) „Das <u>Risiko (..) aufgrund doloser Handlungen</u> ist zu ermitteln und zu beurteilen, ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise sind zu erheben und es ist angemessen mit aufgedeckten dolosen Handlungen bzw. Verdachtsfällen umzugehen.“ <i>ISSAI 200:104</i></p>	ISSAI 200

SAI-9 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
<p>n) „Die Risiken (...) aufgrund <u>unmittelbarer und erheblicher Nichteinhaltung einschlägiger Gesetze und Vorschriften</u> sind zu ermitteln [und es] sind ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise zur Einhaltung [der] Gesetze und Vorschriften zu erheben(...).“ <i>ISSAI 200:118</i></p> <p>o) „Das Prüfungsverfahren ist darauf auszurichten, <u>ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise</u> zur Untermauerung des Bestätigungsvermerks zu erheben.“ <i>ISSAI 200:126</i></p> <p>p) „Ermittelte <u>Falschangaben</u> sind vollständig <u>zu erfassen</u> und der Leitung sowie den Überwachungsorganen sofern erforderlich zeitnah zur Kenntnis zu bringen.“ <i>ISSAI 200:139</i> (d.h. der Prüfer hat zu bestimmen, inwieweit die nicht korrigierten Falschangaben – einzeln oder in der Summe – wesentlich sind) <i>ISSAI 200:142</i></p> <p>q) „Gestützt auf die <u>Würdigung</u> der aus den erhobenen Prüfungsnachweisen gezogenen Schlussfolgerungen ist ein Bestätigungsvermerk darüber zu erteilen, inwieweit die Jahresrechnung in Übereinstimmung mit einem maßgeblichen Regelwerk aufgestellt wurde. Dieser ist in Form eines schriftlichen <u>Prüfungsberichts</u> eindeutig und unter Angabe der Entscheidungsgrundlage zu verfassen.“ <i>ISSAI 200:143</i></p> <p>r) <i>Ggf.</i>: „Prüfungspersonal, das mit der Prüfung der staatlichen Gesamtjahresrechnung betraut wurde, hat ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise über die Finanzinformationen sämtlicher Teilbereiche sowie die Konsolidierungsprozesse zusammenzutragen, um einen Bestätigungsvermerk darüber abgeben zu können, inwieweit die <u>staatliche Gesamtjahresrechnung</u> in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit dem maßgebenden Regelwerk aufgestellt wurde.“ <i>ISSAI 200:182</i></p> <p>Die ORKB verfügt auch über <u>Maßnahmen und Verfahren</u> zur Umsetzung der Prüfungsnormen. Es sollten folgende Punkte abgedeckt werden:</p> <p>s) Art der Bestimmung der <u>Wesentlichkeit</u> der Jahresrechnung als Ganzes sowie der Wesentlichkeitsgrade für die Geschäftsvorgänge, Kontensalden und Angaben. <i>ISSAI 200:59</i> „Darüber hinaus sollte (...) die Toleranzwesentlichkeit bestimmt werden.“ <i>ISSAI 200:60</i> (einschließlich Bewertung der Wesentlichkeit im Hinblick auf Finanzwirksamkeit, Art und Umstände) <i>ISSAI 100:41</i></p> <p>t) Prüfungsnormen (...) sollten Bestimmungen zu folgenden Aspekten umfassen: fristgerechte Erstellung der <u>Prüfungsdokumentation</u>; Form, Inhalt und Umfang der Prüfungsdokumentation; (...)Anlegen der abschließenden Prüfungsakte. <i>ISSAI 200:72</i></p> <p>u) „Bei der Planung <u>von Prüfungshandlungen</u>, deren Art, Zeitpunkt und <u>Umfang</u> sich nach den beurteilten Risiken wesentlicher Falschangaben auf Aussageebene richten, sollten die jeweiligen Ursachen dieser Risiken berücksichtigt werden.“ <i>ISSAI 200:99</i> (<i>ggf. auch ein Ansatz zur Berechnung der geplanten Mindestgröße einer Stichprobe im Hinblick auf Wesentlichkeit und Risikobewertung, unter Zugrundelegung eines Prüfungsmodells</i>)</p> <p>v) „Im Falle der Erarbeitung oder Annahme von Prüfungsnormen sind <u>qualitative und quantitative Vorgaben</u> an <u>Prüfungsnachweise</u> festzulegen hinsichtlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>I. der Erhebung von Aussagen Dritter;</li> <li>II. analytischer Verfahren und Stichprobenmethoden;</li> <li>III. der Verwendung von Arbeitsergebnissen der Innenrevision;</li> <li>IV. externer Gutachten.“ <i>ISSAI 200:132</i> <p>4 Punkte: Die Kriterien (b), (c), (p), (q) und mindestens sechzehn weitere Kriterien erfüllt. 3 Punkte: Die Kriterien (b), (c), (q) und mindestens zwölf weitere Kriterien erfüllt. 2 Punkte: Die Kriterien (b), (c) und mindestens acht weitere Kriterien erfüllt. 1 Punkt: Kriterium (b) und mindestens vier der genannten Kriterien erfüllt. 0 Punkte: Weniger als fünf Kriterien erfüllt.</p> </li></ol>	

SAI-9 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
Ebene (ii) Organisation und Qualifikationen des Prüfungsteams	
<p>Die ORKB hat ein <u>System</u> eingerichtet um sicherzustellen, dass „das Prüfungsteam (...) insgesamt über ausreichende Kompetenzen und Fähigkeiten“ verfügt einschließlich: <i>ISSAI 200:46</i></p> <p>a) „Kenntnisse über bzw. praktische <u>Erfahrungen</u> mit Prüfungsaufträgen ähnlicher Art und Komplexität dank geeigneter Fortbildung und Erfahrung.“ <i>ISSAI 200:47</i></p> <p>b) „Kenntnisse über <u>berufliche Normen</u> und einschlägige gesetzliche und sonstige rechtliche Anforderungen.“ <i>ISSAI 200:47</i></p> <p>c) „<u>Fachliche Kompetenzen</u>, insbesondere auf dem Gebiet der IT und Spezialgebieten der Rechnungslegung und -prüfung.“ <i>ISSAI 200:47</i></p> <p>d) „<u>Kenntnisse über das Betätigungsfeld</u> der geprüften Stelle.“ <i>ISSAI 200:47</i></p> <p>e) „Kenntnisse über die Regelungen und Maßnahmen zur <u>Qualitätssicherung</u> innerhalb der ORKB.“ <i>ISSAI 200:47</i></p> <p>f) „Kenntnis der geltenden <u>Berichtsmodalitäten</u>.“ <i>ISSAI 200:47</i></p> <p>g) Das System stellt sicher, dass die für die Prüfung erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen <u>bekannt sind</u>. <i>PMF Task Team</i></p> <p>h) Das System stellt <u>transparente Berichtswege</u> und Zuständigkeitsverteilungen innerhalb des Teams sicher. <i>PMF Task Team</i></p> <p>Die ORKB <u>unterstützt das Prüfungsteam</u> zudem in folgenden Punkten (z.B. in Form von <i>Prüfungshandbüchern und sonstigen Orientierungshilfen, kontinuierlicher Weiterbildung und Förderung der beruflichen Entwicklung im Arbeitsalltag, durch Zugang zu Sachverständigen bzw. zu sonstigen externen Informationsquellen</i>):</p> <p>i) Erstellung der <u>Prüfungskonzeption</u> <i>ISSAI 200:81</i> und des <u>Prüfungsplans</u>, einschließlich „Art, Zeitraum und Umfang der geplanten Risikobewertung; [und] Art, Zeitraum und Umfang weiterer geplanter Prüfungshandlungen auf Aussageebene.“ <i>ISSAI 200:83</i></p> <p>j) Evaluierung des <u>gesamten internen Kontrollumfeldes</u>, u.a.: Untersuchung folgender Aspekte: „Verbreitung und Durchsetzung von Integrität und ethischen Werten, Kompetenzorientierung, Beteiligungsrechte der Überwachungsorgane, Führungsstil und Führungstechnik, Organisationsstruktur, Aktivitäten und Wirksamkeit einer Innenrevision, Mechanismen der Aufgaben- und Zuständigkeitsübertragung sowie personalwirtschaftliche Aufbau- und Ablauforganisation.“ <i>ISSAI 200:87</i></p> <p>k) Erlangung der „[erforderlichen] Kenntnisse der <u>internen Kontrollsysteme</u> [für] die Beurteilung der Finanzberichterstattung (...).“ <i>ISSAI 200:90</i></p> <p>l) „Das Prüfungspersonal [sollte] die <u>Risiken wesentlicher Falschangaben</u> in der Jahresrechnung sowie auf Aussageebene (...) beurteilen.“ <i>ISSAI 200:92</i>, einschließlich solcher „aufgrund <u>doloser Handlung</u>“ <i>ISSAI 200:104</i> und „aufgrund unmittelbarer und erheblicher <u>Nichteinhaltung einschlägiger Gesetze und Vorschriften</u>“ <i>ISSAI 200:118</i></p> <p>4 Punkte: Alle Kriterien erfüllt.            3 Punkte: Kriterien (a), (i) sowie mindestens sieben weitere Kriterien erfüllt.            2 Punkte: Kriterium (a) und mindestens fünf weitere Kriterien erfüllt.            1 Punkt: Mindestens drei Kriterien erfüllt.            0 Punkte: Weniger als drei Kriterien erfüllt.</p>	<p>ISSAI 200</p>

SAI-9 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
Ebene (iii) Qualitätskontrolle bei der Prüfung der Rechnungsführung	
<p>a) „Zum Zweck der Qualitätssicherung und zur Förderung der fachlichen Weiterbildung und Personalentwicklung sollte die gesamte geleistete Arbeit <u>überprüft</u> werden.“ <i>ISSAI 40: S. 11 (d.h. Überprüfung des Prüfungskonzepts, der Arbeitsdokumentation und der Arbeit des Teams sowie regelmäßige Überwachung der Fortschritte durch die Führungsebene. Es sollte sichergestellt sein, dass die Prüfung berufsethischen sowie einschlägigen gesetzlichen und rechtlichen Anforderungen genügt und der Prüfungsbericht zweckdienlich ist)</i> <i>ISSAI 200:42, PMF Task Team</i></p> <p>b) „Bei schwierigen oder <u>strittigen Sachverhalten</u> sollte die ORKB sicherstellen, dass geeignete Ressourcen (z. B. Sachverständige) für die Klärung hinzugezogen werden.“ <i>ISSAI 40: S. 11</i></p> <p>c) „Vor Herausgabe eines Berichts sind etwaige <u>Meinungsverschiedenheiten</u> innerhalb der ORKB genau zu dokumentieren und zu bereinigen.“ <i>ISSAI 40: S. 12</i></p> <p>d) „Die Rechnungshöfe sollten sich der Bedeutung der <u>Qualitätskontrollen einzelner Prüfungen</u> bewusst sein und [ggf.] die im Zuge eines solchen Verfahrens festgestellten Probleme vor Herausgabe eines Berichts zufriedenstellend lösen.“ <i>ISSAI 40: S. 12 (d.h. die ORKB verfügt über Strategien, um festzulegen, ob und wann Überprüfungen von Prüfungsvorhaben durch nicht beteiligte Experten durchgeführt werden, und zwar vor der Übermittlung des Berichts. Dies ist Teil der Qualitätskontrolle und nicht der Qualitätssicherung)</i></p> <p>e) „Es ist sicherzustellen, dass <u>Genehmigungsverfahren</u> für die Herausgabe von <u>Berichten</u> bestehen.“ <i>ISSAI 40: S. 12 (d.h. Qualitätskontrollen der Berichtsentwürfe. Diese beinhalten grundsätzlich auch Kontrollen durch verschiedene Führungsebenen und ggf. auch Erörterungen mit den zuständigen Prüfern bzw. hinzugezogenen Sachverständigen)</i></p> <p>4 Punkte: Alle Kriterien erfüllt.  3 Punkte: Mindestens drei der genannten Kriterien erfüllt.  2 Punkte: Mindestens zwei Kriterien erfüllt.  1 Punkt: Zumindest ein Kriterium erfüllt.  0 Punkte: Kein Kriterium wird erfüllt.</p>	ISSAI 40

## SAI-10: Verfahren der Prüfung der Rechnungsführung

Bei dieser Kennzahl geht es um die Durchführung von Prüfungen der Rechnungsführung in der Praxis. Dabei werden die Planungs-, die Durchführungs- und die Berichterstattungsphase überprüft. Die Vergabe der Bewertungspunkte sollte sich hauptsächlich auf die Durchsicht einer Stichprobe von Prüfungsakten des zu bewertenden Jahres stützen. Nachweise können auch aus den eigenen Qualitätssicherungsberichten der ORKB entnommen werden, wenn diese bei der Bewertung als zuverlässig eingestuft wurden. Auch Befragungen der Prüfungsteams, die die Prüfungen durchgeführt haben, können eine Hilfe sein. Grundsätzlich sollten die für die Bewertung der einzelnen Kriterien maßgeblichen Fragestellungen z.B. im Prüfungsplan, den Arbeitsunterlagen oder in den Prüfungsberichten dokumentiert sein.

Siehe auch Anlage 1 mit den Definitionen und Erläuterungen von Schlüsselbegriffen.

### Zusammenhang mit Bewertungen der ISSAI Ebene 4-Konformität

Es empfiehlt sich, dass ORKB detaillierte Qualitätskontrollen ihrer Prüfungstätigkeit durchführen. Geben ORKB in ihren Prüfungsberichten an, sie hätten ihre Prüfungen gemäß ISSAI 1000-1810 (oder gemäß ISA) durchgeführt, sollten sie über ein System verfügen, welches die Konformität mit der Ebene 4 sicherstellt. Um ORKB zu solchen Qualitätskontrollen zu motivieren, ist die Voraussetzung für die Vergabe von vier Punkten bei den Kennzahlen für das Prüfungsverfahren (SAI-9, SAI-12 und SAI-15), dass die ORKB ihre Einhaltung der Ebene 4 bewertet hat und dass dadurch bestätigt wurde, dass sie alle einschlägigen ISSAI-Vorgaben der Ebene 4 erfüllt hat. Bei Nichterfüllung obliegt es dem Bewerter zu bestimmen, auf welcher Ebene (Planung, Durchführung oder Berichterstattung) sich dies hauptsächlich bezieht. Dies macht es den ORKB leichter, sich bei der Vergabe von Punkten für die Kennzahlen des PMF auf die Ergebnisse früherer Bewertungen zu stützen.

Hat die ORKB ihre Prüfungen nicht gemäß den ISSAI der Ebene 4, sondern anhand von Normen durchgeführt, die mit den Grundprinzipien der Prüfung der Rechnungsführung (ISSAI Ebene 3: ISSAI 100-200) vereinbar sind, können die nachstehenden ausführlichen Kriterien für die Bewertung der Prüfungsverfahren verwendet werden.

### Zu bewertende Ebenen:

- (i) Planung von Prüfungen der Rechnungsführung
- (ii) Durchführung von Prüfungen der Rechnungsführung
- (iii) Evaluierung der Prüfungsnachweise, der Würdigung und Berichterstattung bei Prüfungen der Rechnungsführung

Jede Ebene enthält Kriterien für die Planung, Durchführung, Evaluierung, Würdigung und Berichterstattung entsprechend den in ISSAI 200 festgelegten Grundprinzipien. Die Stichprobe der Prüfungsakten ist Grundlage für die Bewertung der Kriterien dieser Ebene (siehe dazu auch die Einleitung zu Bereich C).

SAI-10 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
<b>Ebene (i) Planung von Prüfungen der Rechnungsführung</b>	
a) <i>Ggf.:</i> Für Bereiche, in denen es keine zugelassenen oder anerkannten Normungsinstitutionen gibt bzw. keinen per Gesetz oder Verwaltungsvorschrift vorgesehenen <u>Finanzberichterstattungsrahmen</u> , legt der Prüfer selbst fest, ob der vorhandene Finanzberichterstattungsrahmen hinnehmbar ist. <i>(durch Anwendung von ISSAI 1210, Anhang 2) ISSAI 200:24</i>	ISSAI 200  ISSAI 30
b) Der Prüfer sollte die <u>Wesentlichkeit</u> für die Jahresrechnung als Ganzes festlegen (...) sowie die Wesentlichkeit (...) bestimmter Geschäftsvorfälle, Kontensalden und sonstiger Angaben einstufen; <i>ISSAI 200:60</i> und sollte die Toleranzwesentlichkeit bestimmen. <i>ISSAI 200:61 (einschließlich Bewertung der Wesentlichkeit im Hinblick auf Finanzwirksamkeit, Wesen und Umstände) ISSAI 100:41</i>	

SAI-10 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
<p>c) „Es sind geeignete Ansprechpartner bei der geprüften Stelle zur <u>Übermittlung</u> von Angaben zum Prüfungsumfang und -zeitpunkt (...) zu suchen.“ <i>ISSAI 200:64</i> Und der Prüfer sollte „mit der Leitung der geprüften Stelle und den Überwachungsorganen die <u>Bedingungen des Prüfungsauftrags</u> (...) vereinbaren.“ <i>ISSAI 200:74</i></p> <p>d) „Das Prüfungspersonal hat ein <u>Prüfungskonzept</u>, in dem Umfang, Zeitpunkt und Ausrichtung der Prüfung festgelegt werden (...), zu erarbeiten <i>ISSAI 200:80</i>; auch sind „Art, Zeitrahmen und Umfang der für die Prüfung benötigten Ressourcen“ zu ermitteln; <i>ISSAI 200:81</i> und: „Die <u>Prüfung</u> ist zur Sicherstellung von Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sorgfältig zu <u>planen</u>.“ <i>ISSAI 200:82</i> einschließlich „Art, Zeitraum und Umfang der geplanten Risikobewertung und Art, Zeitraum und Umfang weiterer geplanter Prüfungshandlungen auf Aussageebene.“ <i>ISSAI 200:83</i></p> <p>e) „Das Prüfungspersonal ist gehalten, sich gründliche <u>Kenntnisse der geprüften Stelle</u> (und des Prüfungsumfeldes (...)) anzueignen.“ <i>ISSAI 200:85</i></p> <p>f) Der Prüfer sollte das gesamte <u>interne Kontrollumfeld</u> bewerten. <i>ISSAI 200:87</i></p> <p>g) Der Prüfer sollte sich die für eine Beurteilung für die „Finanzberichterstattung (erforderlichen) Kenntnisse der <u>internen Kontrollsysteme</u>“ aneignen. <i>ISSAI 200:90</i></p> <p>h) „Das Prüfungspersonal hat die <u>Risiken</u> wesentlicher Falschangaben in der Jahresrechnung (...) zu <u>beurteilen</u>.“ <i>ISSAI 200:92</i></p> <p>i) „Das Risiko wesentlicher Falschangaben aufgrund <u>doloser Handlungen</u> ist zu ermitteln und zu beurteilen (...)“ <i>ISSAI 200:104</i></p> <p>j) „Die Risiken wesentlicher Falschangaben aufgrund (...) erheblicher <u>Nichteinhaltung einschlägiger Gesetze und Vorschriften</u> sind zu ermitteln.“ <i>ISSAI 200:118</i></p> <p>k) Die ORKB verfügt über ein System, mit dem sichergestellt wird, dass bei Prüfungsvorhaben von Prüfern [und sonstigen Dritten] die folgenden <u>ethischen Anforderungen</u> erfüllt werden: Integrität, Unabhängigkeit und Objektivität, Fachkompetenz, professionelles Verhalten, Verschwiegenheit und Transparenz. <i>ISSAI 30 (z.B. durch Vermeidung eines zu vertrauensvollen Umgangs mit den geprüften Stellen und durch sachgerechte Erklärungen des Personals im Hinblick auf Verhalten und Unabhängigkeit)</i></p> <p>4 Punkte: Eine unabhängige Bewertung der einschlägigen Verfahren (in den letzten drei Jahren durchgeführt: Prüfung der Qualitätssicherung, Peer Review oder unabhängige Begutachtungen, Anwendung des iCAT-Bewertungstools als Teil unabhängiger Qualitätssicherung) hat ergeben, dass die ORKB alle für diese Ebene maßgeblichen Anforderungen der ISSAI der Ebene 4 erfüllt (einschließlich der o.g. Kriterien).</p> <p>3 Punkte: Kriterien (b), (h) und mindestens sechs weitere Kriterien erfüllt.</p> <p>2 Punkte: Kriterium (h) und mindestens vier Kriterien erfüllt.</p> <p>1 Punkt: Mindestens zwei Kriterien erfüllt.</p> <p>0 Punkte: Weniger als zwei Kriterien erfüllt.</p>	
Ebene (ii) Durchführung von Prüfungen der Rechnungsführung	
<p>a) Der Prüfer führt nach der <u>Risikobewertung</u> aussagebezogene Prüfungshandlungen oder eine Prüfung des internen Kontrollsystems durch. <i>ISSAI 200:98</i> „Bei der Planung von Prüfungshandlungen, deren Art, Zeitpunkt und Umfang sich nach den beurteilten Risiken wesentlicher Falschangaben (...) richten, sollten (...) das inhärente Risiko (...) und das Kontrollrisiko (...) (berücksichtigt werden).“ <i>ISSAI 200:99</i> Es wurden Grundsätze und Verfahren eingeführt und in der Praxis angewandt, um die geplante Mindestgröße einer Stichprobe im Hinblick auf Wesentlichkeit und Risikobewertung unter Zugrundelegung eines Prüfungsmodells zu berechnen.</p>	ISSAI 200

SAI-10 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
<p>b) Der Prüfer sollte ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise im Hinblick auf das Risiko <u>wesentlicher Falschangaben aufgrund doloser Handlungen</u> erheben und angemessen mit aufgedeckten dolosen Handlungen bzw. Verdachtsfälle umgehen. <i>ISSAI 200:104</i></p> <p>c) „Der Prüfer sollte „ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise zur <u>Einhaltung</u> derjenigen <u>Gesetze und Vorschriften</u> (...) erheben, deren Anwendung sich im Allgemeinen unmittelbar und erheblich auf die Festlegung wesentlicher Wertansätze und sonstiger Angaben auswirkt“. <i>ISSAI 200:118</i></p> <p>d) <i>Ggf.</i>: Bei der Prüfung sollten ORKB qualitative und quantitative Prüfungsnachweise erheben, und zwar hinsichtlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „der Erhebung von Aussagen Dritter;</li> <li>• analytischer Verfahren und Stichprobenmethoden (...);</li> <li>• der Verwendung von Arbeitsergebnissen der Innenrevision bzw. (...) der unmittelbaren Unterstützung seitens der Innenrevision sowie</li> <li>• externer Gutachter(...).“ <i>ISSAI 200:132</i></li> </ul> <p>e) <i>Ggf.</i>: „Prüfungspersonal, das mit der Prüfung der <u>staatlichen Gesamtjahresrechnung</u> betraut wurde, hat ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise über die Finanzinformationen sämtlicher Teilbereiche sowie die Konsolidierungsprozesse zusammenzutragen, um einen Bestätigungsvermerk darüber abgeben zu können. <i>ISSAI 200:182</i></p> <p>f) „Das Prüfungsverfahren ist darauf auszurichten, „<u>ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise</u> zur Untermauerung des Bestätigungsvermerks zu erheben“. <i>ISSAI 200:126</i></p> <p>g) <u>Alle vorgesehenen Prüfungsvorhaben wurden umgesetzt</u> bzw. – falls dies nicht der Fall ist – enthält die Prüfungsdokumentation eine geeignete Begründung und die zuständigen Vorgesetzten haben zugestimmt. <i>PMF Task Team</i></p> <p>4 Punkte: Eine unabhängige Bewertung der einschlägigen Verfahren (in den letzten drei Jahren durchgeführt: Prüfung der Qualitätssicherung, Peer Review oder unabhängige Begutachtungen, Anwendung des iCAT-Bewertungstools als Teil unabhängiger Qualitätssicherung) hat ergeben, dass die ORKB alle für diese Ebene maßgeblichen Anforderungen der ISSAI der Ebene 4 erfüllt (einschließlich der o.g. Kriterien).</p> <p>3 Punkte: Kriterien (a), (f) und mindestens drei der Kriterien erfüllt.</p> <p>2 Punkte: Kriterium (a) und mindestens zwei weitere Kriterien erfüllt.</p> <p>1 Punkt: Mindestens ein Kriterium erfüllt.</p> <p>0 Punkte: Kein Kriterium wird erfüllt.</p>	
<p>Ebene (iii) Evaluierung der Prüfungsnachweise, der Würdigung und Berichterstattung bei Prüfungen der Rechnungsführung</p>	
<p>a) „Die <u>Prüfungsdokumentation</u> hat so <u>ausführlich</u> und vollständig zu sein, dass unbeteiligtes erfahrenes Prüfungspersonal Art, Umfang und Zeitpunkt der (...) durchgeführten Prüfungsverfahren, Prüfungsergebnisse (und) Prüfungsnachweise, (...) nachvollziehen kann.“ <i>ISSAI 200:70</i></p> <p>b) Im <u>Dokumentierungsverfahren</u> werden folgende Kriterien beachtet: fristgerechte Erstellung der Prüfungsdokumentation; Form, Inhalt und Umfang der Dokumentation; Anlegen der abschließenden Prüfungsakte. <i>ISSAI 200:72</i></p> <p>c) Es sind geeignete Ansprechpartner bei der geprüften Stelle zu ermitteln und ihnen wichtige Prüfungserkenntnissen zu <u>übermitteln</u>. <i>ISSAI 200:64</i> Alle „ermittelte[n] Falschangaben sind vollständig zu erfassen.“ <i>ISSAI 200:139</i></p>	<p>ISSAI 200</p> <p>ISSAI 100</p> <p>ISSAI 20</p>

SAI-10 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
<p>d) Die getroffenen Prüfungsfeststellungen unterliegen einem <u>kontradiktorischen Verfahren</u>, in dem der geprüften Stelle die Möglichkeit zur Äußerung und Stellungnahmen gegeben wird. <i>ISSAI 20:3</i></p> <p>e) „Nicht korrigierte <u>Falschangaben sollten dahingehend untersucht werden</u>, inwieweit diese – einzeln oder in der Summe – wesentlich sind (...)“ <i>ISSAI 200:140</i></p> <p>f) „Gestützt auf die Würdigung der aus den erhobenen Prüfungsnachweisen gezogenen Schlussfolgerungen ist ein <u>Bestätigungsvermerk</u> darüber zu erteilen, inwieweit die Jahresrechnung in Übereinstimmung mit einem maßgeblichen Regelwerk aufgestellt wurde.“ <i>ISSAI 200:143</i> Die Form des Prüfungsurteil ist angemessen, wenn ISSAI 200 beachtet wird:</p> <p>I. „Ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk ist zu erteilen, wenn das Prüfungspersonal zu der Schlussfolgerung gelangt, dass die Jahresrechnung in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit dem angewandten Regelwerk aufgestellt wurde.“ <i>ISSAI 200:147 (einschließlich Zusatz zum Bestätigungsvermerk)</i></p> <p>Ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk kann auf drei Arten erteilt werden:</p> <p>II. „Ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk ist zu erteilen, wenn (1.) (...) das Prüfungspersonal zu der Schlussfolgerung gelangt, dass Falschangaben einzeln oder in der Summe wesentlich, jedoch nicht umfassend sind, oder (2.) das Prüfungspersonal nicht in der Lage ist, ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise als Grundlage für den Bestätigungsvermerk zu erheben, jedoch zu der Schlussfolgerung gelangt, dass die Auswirkungen (...)wesentlich, jedoch nicht umfassend sein könnten.“ <i>ISSAI 200:153</i></p> <p>III. „Ein negativer Bestätigungsvermerk ist zu erteilen, wenn das Prüfungspersonal (...) zu der Schlussfolgerung gelangt, dass Falschangaben (...) sowohl wesentlich als auch umfassend sind.“ <i>ISSAI 200:154</i></p> <p>IV. „Ein Bestätigungsvermerk ist zu versagen, wenn ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise nicht erhoben werden konnten und das Prüfungspersonal zu der Schlussfolgerung gelangt, dass die möglichen Auswirkungen (...) sowohl wesentlich als auch umfassend sein könnten.“ <i>ISSAI 200:155</i></p> <p>g) „Der <u>Prüfungsbericht</u> bedarf der Schriftform und sollte die folgenden Bestandteile aufweisen:“ <i>ISSAI 200:149</i></p> <p>I. „Eine Überschrift (...);</p> <p>II. einen geeigneten Empfänger;</p> <p>III. einen einleitenden Absatz, in dem (1) die geprüfte Stelle genannt wird (...);</p> <p>IV. einen Abschnitt mit der Überschrift, Verantwortung der Leitung für die Jahresrechnung;</p> <p>V. einen Abschnitt mit der Überschrift, Verantwortung des Prüfungspersonals, in dem erklärt wird, dass Aufgabe des Prüfungspersonals die Erteilung eines Bestätigungsvermerks zur Jahresrechnung ist;</p> <p>VI. einen Abschnitt mit der Überschrift, Beurteilung des Abschlussprüfers;</p> <p>VII. die Unterschriften des Prüfungspersonals;</p> <p>VIII. das Datum, zu dem ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise als Grundlage für den Bestätigungsvermerk gesammelt worden sind (...);</p> <p>IX. der Ort in dem Land, an dem das Prüfungspersonal tätig ist.“ <i>ISSAI 200:149</i></p>	

SAI-10 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
<p>h) „Der <u>Bericht sollte</u> klar, leicht verständlich und vollständig sein, ausschließlich durch Prüfungsnachweise belegte Informationen enthalten, Feststellungen stets im Zusammenhang darstellen sowie objektiv und unvoreingenommen sein.“ <i>ISSAI 100:51</i> (dies gilt u.a. für Langfassungen wie Prüfungsmitteilungen).</p> <p>i) Feststellungen und Empfehlungen sind <u>eindeutig und präzise</u> formuliert und richten sich zur Sicherstellung ihrer Umsetzung an die zuständigen Adressaten.</p> <p>j) <i>Ggf.</i>: „Sind die (...) Bedingungen [für die Anerkennung des Regelwerks] nicht erfüllt, sollte das Prüfungspersonal die <u>Auswirkungen einer irreführenden Darstellung der Finanzinformationen</u> auf den Prüfungsbericht und den Bestätigungsvermerk <u>bewerten</u> und erwägen, das Parlament davon zu unterrichten.“ <i>ISSAI 200:23</i></p> <p>k) <i>Ggf.</i>: „In dem Prüfungsbericht zu einer <u>Jahresrechnung für einen speziellen Zweck</u> [z.B. Berichte über den Haushaltsvollzug] ist der Zweck der Rechnungsaufstellung zu nennen.“ <i>ISSAI 200:173</i> Zudem „ist ein Zusatz zum Bestätigungsvermerk einzufügen, in dem die Berichtsempfänger darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Jahresrechnung gemäß einem Regelwerk für spezielle Zwecke aufgestellt wurde (...)“. <i>ISSAI 200:174</i></p> <p>4 Punkte: Eine unabhängige Bewertung der einschlägigen Verfahren (in den letzten drei Jahren durchgeführt: Prüfung der Qualitätssicherung, Peer Review oder unabhängige Begutachtungen, Anwendung des iCAT-Bewertungstools als Teil unabhängiger Qualitätssicherung) hat ergeben, dass die ORKB alle für diese Ebene maßgeblichen Anforderungen der ISSAI der Ebene 4 erfüllt (einschließlich der o.g. Kriterien).</p> <p>3 Punkte: Kriterien (e), (f) und mindestens sechs weitere Kriterien erfüllt.</p> <p>2 Punkte: Kriterien (f) und mindestens vier weitere Kriterien erfüllt.</p> <p>1 Punkt: Mindestens zwei Kriterien erfüllt.</p> <p>0 Punkte: Weniger als zwei Kriterien erfüllt.</p>	

## SAI-11: Ergebnisse der Prüfung der Rechnungsführung

Mit dieser Kennzahl werden die Ergebnisse der Prüfung der Rechnungsführung, die zeitnahe Vorlage und Veröffentlichung der Berichte sowie die Nachverfolgung der Feststellungen und Empfehlungen bewertet.

(i) und (ii) Zeitnahe Vorlage und Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse: Produkte einer Prüfung der Rechnungsführung können sein: a) das Testat für die Finanzinformationen einer Stelle (u.U. mit einem Bericht der ORKB bzw. des Leiters); b) ein Bericht an das zuständige Leitungs- bzw. Aufsichtsorgan. Die Ergebnisse sollten der zuständigen Stelle zeitnah vorgelegt werden (Ebene ii). Zur Vorlage gehört die formale Übersendung bzw. Überreichung des abschließenden Prüfungsberichts an die Stelle, die den Bericht zu prüfen und angemessene Maßnahmen zu ergreifen hat. Die Vergabe von Punkten in Ebene (iii) sollte schwerpunktmäßig darauf abstellen, ob Prüfungsberichte bzw. Testate so zeitnah veröffentlicht werden, wie es gesetzlich zulässig ist, und nicht darauf, ob andere Berichte (Prüfungsmittelungen und sonstige einschlägige Feststellungen) veröffentlicht werden. Die nationale Gesetzgebung schreibt oft vor, in welcher Phase der Prüfungsbericht bzw. das Testat veröffentlicht werden darf. Der Bericht gilt als abgeschlossen, wenn der bzw. die Entscheidungsträger in der ORKB (z. B. die Leitung) ihn gebilligt hat/haben.

(iii) Nachverfolgung der Feststellungen und Empfehlungen: ORKB sollten über ein System verfügen, mit dem sie nachverfolgen, ob die geprüften Stellen bzw. andere für die Aufsicht zuständige Stellen als Reaktion auf die Feststellungen und Empfehlungen geeignete Maßnahmen ergriffen haben. Dazu sollte gehören, dass die geprüfte Stelle zu den Empfehlungen Stellung nehmen kann und dass die ORKB den zuständigen Stellen und der Öffentlichkeit über die Ergebnisse von Kontrollprüfungen berichtet.

### Empfohlene Vorgehensweise

Die Bewertung kann sich entweder auf das Managementinformationssystem der ORKB oder auf die Durchsicht einer Stichprobe von Akten zu den im Betrachtungszeitraum durchgeführten Prüfungen stützen.

### Zu bewertende Ebenen:

- (i) Zeitnahe Vorlage der Prüfungsergebnisse
- (ii) Zeitnahe Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse
- (iii) Nachverfolgung der Feststellungen und Empfehlungen

SAI-11 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
Ebene (i) Zeitnahe Vorlage der Prüfungsergebnisse	
4 Punkte: Bei <u>mindestens 80%</u> der Prüfungen wird das Prüfungsurteil bzw. der Bericht innerhalb der gesetzlich vorgesehen bzw. vereinbarten Frist dem zuständigen Adressaten <u>vorgelegt</u> (bzw. falls kein Zeitrahmen vorgegeben ist, innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Jahresabschlüsse). <i>ISSAI 10:5, ISSAI 20:8, PMF Task Team</i>	ISSAI 10  ISSAI 20
3 Punkte: Bei <u>mindestens 60%</u> der Prüfungen wird das Prüfungsurteil bzw. der Bericht innerhalb der gesetzlich vorgesehen bzw. vereinbarten Frist dem zuständigen Adressaten <u>vorgelegt</u> (bzw. falls kein Zeitrahmen vorgegeben ist, innerhalb von neun Monaten nach Erhalt der Jahresabschlüsse). <i>ISSAI 10:5, ISSAI 20:8, PMF Task Team</i>	
2 Punkte: Bei <u>mindestens 40%</u> der Prüfungen wird das Prüfungsurteil bzw. der Bericht innerhalb der gesetzlich vorgesehen bzw. vereinbarten Frist dem zuständigen Adressaten <u>vorgelegt</u> (bzw. falls kein Zeitrahmen vorgegeben ist, innerhalb von zwölf Monaten nach Erhalt der Jahresabschlüsse). <i>ISSAI 10:5, ISSAI 20:8, PMF Task Team</i>	

SAI-11 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
<p>1 Punkt: Bei <u>mindestens 20%</u> der Prüfungen wird das Prüfungsurteil bzw. der Bericht innerhalb der gesetzlich vorgesehen bzw. vereinbarten Frist dem zuständigen Adressaten <u>vorgelegt</u> (bzw. falls kein Zeitrahmen vorgegeben ist, innerhalb von zwölf Monaten nach Erhalt der Jahresabschlüsse). <i>ISSAI 10:5, ISSAI 20:8, PMF Task Team</i></p> <p>0 Punkte: Bei <u>weniger als 20%</u> der Prüfungen wird das Prüfungsurteil bzw. der Bericht innerhalb der gesetzlich vorgesehen bzw. vereinbarten Frist dem zuständigen Adressaten <u>vorgelegt</u> (bzw. falls kein Zeitrahmen vorgegeben ist, innerhalb von zwölf Monaten nach Erhalt der Jahresabschlüsse). <i>ISSAI 10:5, ISSAI 20:8, PMF Task Team</i></p>	
Ebene (ii) Zeitnahe Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse	
<p>4 Punkte: <u>Alle Prüfungsberichte</u> bzw. Prüfungsurteile, zu deren Veröffentlichung die ORKB berechtigt bzw. verpflichtet ist, werden <u>innerhalb von 15 Tagen</u> nach dem möglichen Veröffentlichungstermin veröffentlicht. <i>ISSAI 1:16, ISSAI 10:6, ISSAI 20:8, PMF Task Team</i></p> <p>3 Punkte: <u>Alle Prüfungsberichte</u> bzw. Prüfungsurteile, zu deren Veröffentlichung die ORKB berechtigt bzw. verpflichtet ist, werden <u>innerhalb von 30 Tagen</u> nach dem möglichen Veröffentlichungstermin veröffentlicht. <i>ISSAI 1:16, ISSAI 10:6, ISSAI 20:8, PMF Task Team</i></p> <p>2 Punkte: <u>Mindestens 75%</u> der Prüfungsberichte bzw. Prüfungsurteile, zu deren Veröffentlichung die ORKB berechtigt bzw. verpflichtet ist, werden <u>innerhalb von 60 Tagen</u> nach dem möglichen Veröffentlichungstermin veröffentlicht. <i>ISSAI 1:16, ISSAI 10:6, ISSAI 20:8, PMF Task Team</i></p> <p>1 Punkt: <u>Mindestens 50%</u> der Prüfungsberichte bzw. Prüfungsurteile, zu deren Veröffentlichung die ORKB berechtigt bzw. verpflichtet ist, werden <u>innerhalb von 60 Tagen</u> nach dem möglichen Veröffentlichungstermin veröffentlicht. <i>ISSAI 1:16, ISSAI 10:6, ISSAI 20:8, PMF Task Team</i></p> <p>0 Punkte: <u>Weniger als 50 %</u> der Prüfungsberichte bzw. Prüfungsurteile, zu deren Veröffentlichung die ORKB berechtigt bzw. verpflichtet ist, werden <u>innerhalb von 60 Tagen</u> nach dem möglichen Veröffentlichungstermin veröffentlicht. <i>ISSAI 1:16, ISSAI 10:6, ISSAI 20:8, PMF Task Team</i></p>	<p>ISSAI 1</p> <p>ISSAI 10</p> <p>ISSAI 20</p>
Ebene (iii) Nachverfolgung der Feststellungen und Empfehlungen	
<p>a) Die ORKB haben ihr eigenes internes <u>Nachverfolgungsverfahren</u>, damit die geprüften Stellen in angemessener Weise sowohl die Beobachtungen und Empfehlungen der ORKB als auch jene der Legislative oder einer ihrer Ausschüsse beziehungsweise der Aufsichtsbehörde der geprüften Stelle befolgen. <i>ISSAI 10:7</i></p> <p>b) „Schwerpunkt der Nachschau ist dabei die Frage, inwieweit die geprüfte Stelle angemessene <u>Abhilfemaßnahmen ergriffen</u> hat.“ <i>ISSAI 100:51</i></p> <p>c) Die ORKB verfügt über ein Verfahren zur Evaluierung der <u>Wesentlichkeit</u>, um festzustellen, ob bei einer Nachverfolgung erneute und zusätzliche Prüfungen bzw. Nachforschungen erforderlich sind. <i>PMF Task Team, ISSAI 100:41</i></p> <p>d) Im Rahmen der Nachverfolgung kann die <u>geprüfte Stelle</u> sich zu den von ihr getroffenen Abhilfemaßnahmen <u>äußern</u> bzw. darlegen, warum diese nicht ergriffen wurden. <i>ISSAI 20:3</i></p> <p>e) Die ORKB legen entsprechende Berichte der <u>Legislative</u> oder einer ihrer Ausschüsse beziehungsweise dem Aufsichtsorgan der geprüften Stelle zur Kenntnisnahme und Umsetzung der Maßnahmen vor. Dies erfolgt unbeschadet der gesetzlichen Nachverfolgungs- und Sanktionsbefugnisse der ORKB. <i>ISSAI 10:7</i></p> <p>f) „Die ORKB <u>berichten öffentlich</u> über allgemeine Prüfungserkenntnisse [einschließlich] über die hinsichtlich ihrer Empfehlungen getroffenen Maßnahmen zur Nachverfolgung.“ <i>ISSAI 20:7</i></p> <p>4 Punkte: Alle Kriterien erfüllt.  3 Punkte: Fünf Kriterien erfüllt.  2 Punkte: Drei Kriterien erfüllt.  1 Punkt: Ein Kriterium erfüllt.  0 Punkte: Kein Kriterium erfüllt.</p>	<p>ISSAI 10</p> <p>ISSAI 20</p> <p>ISSAI 100</p>

## Einleitung zur Wirtschaftlichkeitsprüfung

Bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung handelt es sich um eine unabhängige, objektive Untersuchung staatlicher Maßnahmen, Vorhaben, Verfahren und Einrichtungen zur Ermittlung von Verbesserungsmöglichkeiten gemäß der Grundsätze der *Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit (ISSAI 300:9)*. Dies erfolgt durch Würdigung der festgestellten Sachverhalte anhand geeigneter Prüfungsmaßstäbe und eine Analyse der Ursachen für etwaige Abweichungen von den Maßstäben oder sonstige Unzulänglichkeiten. Ziel ist die Klärung von Prüfungsfragen und das Unterbreiten von Verbesserungsvorschlägen (*ISSAI 100:22*). Ziel der Empfehlungen und des Prüfungsberichts ist es, zu einem deutlich verbesserten Verwaltungshandeln beizutragen, und zwar durch Kostensenkung, Verwaltungsvereinfachung, Qualitäts- bzw. Quantitätszuwächse, einer Steigerung der Wirksamkeit oder einen erhöhten Nutzen für das Allgemeinwohl (*ISSAI 300:40*).

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung hat einen breiteren Fokus als die Betrachtung der staatlichen Finanzwirtschaft. Sie kann sich auf die wirksame Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (z. B. im Gesundheits- oder Bildungswesen) oder die öffentliche Verwaltung allgemein erstrecken. Der Umfang einzelner Wirtschaftlichkeitsprüfungen kann sich stark unterscheiden. Er kann von der Untersuchung eines bestimmten Bereichs bei einer einzigen geprüften Stelle bis zu einer umfassenden Prüfung einer breit angelegten staatlichen Maßnahme reichen. In der Regel wird nicht jede Stelle jährlich einer Wirtschaftlichkeitsprüfung unterzogen, sondern Prüfungsthemen und zu prüfende Stellen werden anhand einer Risiko- und Wesentlichkeitsbewertung ausgewählt. Angesichts der Vielfalt der möglichen Prüfungsthemen sammeln die Prüfer in der Planungsphase Erkenntnisse über den betreffenden Bereich, damit die Prüfung so konzipiert werden kann, dass sie sachdienlich ist und eine Wirkung zeigt. Zwar kann es vorkommen, dass im Zuge von Wirtschaftlichkeitsprüfungen Aspekte der Recht- und Ordnungsmäßigkeit betrachtet werden, jedoch lassen sich die Wirtschaftlichkeitsprüfungen von solchen der Recht- und Ordnungsmäßigkeit durch ihren größeren Umfang unterscheiden. So kann z. B. untersucht werden, welche Wirkungen Verstöße gegen die Recht- und Ordnungsmäßigkeit auf die Zielerreichung des betreffenden staatlichen Programms haben. Ebenso können die Ursachen einer unbefriedigenden Aufgabenerfüllung untersucht werden.

In ISSAI 300 sind die Grundprinzipien der Wirtschaftlichkeitsprüfung niedergelegt. Sie enthält die ausführlichere Norm für Wirtschaftlichkeitsprüfungen, während ISSAI 3100 und 3200 Leitlinien für zentrale Konzepte bzw. Vorgaben zum Verfahren vorgeben. Wirtschaftlichkeitsprüfungen erfordern eine flexible Aufgabenplanung sowie ein hohes Maß an Kreativität, Aufgeschlossenheit und fachlichem Urteilsvermögen in allen Phasen des Prüfungsverfahrens (*ISSAI 300:5*). Die Methoden ähneln oft denjenigen der Sozialwissenschaften und in vielen Ländern haben Wirtschaftlichkeitsprüfer einen entsprechenden fachlichen Hintergrund.

### Abgrenzung der Wirtschaftlichkeitsprüfung

Vor Vergabe der Punkte für die Kennzahlen ist zu prüfen, ob die ORKB ein Mandat für die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen hat und ob es sich um Wirtschaftlichkeitsprüfungen im Sinne der ISSAI handelt. Wirtschaftlichkeitsprüfungen werden oft als gesonderte Aufgabe vorgenommen und führen zur Vorlage von entsprechenden Berichten an das Parlament. Außerdem können einzelne Elemente Teile einer umfassenderen Prüfung sein, die sich auch auf die Recht- und Ordnungsmäßigkeit und die Rechnungsführung erstreckt. Bei der Frage, ob wirtschaftliche Gesichtspunkte das wesentliche Kriterium darstellen, ist zu bedenken, dass die Wirtschaftlichkeitsprüfung den Prüfungsschwerpunkt auf eine Tätigkeit bzw. deren Ergebnisse (nicht aber Jahresberichte oder Zahlenwerke) legt und der Prüfungszweck die Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit (nicht aber die Feststellung der Ordnungs- und Rechtmäßigkeit) ist. (*ISSAI 300:14*)

Die meisten Kriterien in diesen Kennzahlen sind aus ISSAI 300 *Grundprinzipien der Wirtschaftlichkeitsprüfung* entnommen. In Fällen, in denen die Prinzipien in ISSAI 300 den Vorgaben in ISSAI 3000 ähnlich oder gleich sind, werden doppelte Verweise angeführt. Einige Kriterien sind nicht unmittelbar den ISSAI entnommen (z. B. SAI-13 (i) zur Zeitnähe der Berichterstattung über die Prüfung). Diese Kriterien geben Konzepte in den ISSAI wieder, die nicht unmittelbar als Kriterien genutzt werden können. In solchen Fällen hat das PMF Task Team spezifische Kriterien vorgeschlagen, die in der Pilotversion des PMF getestet wurden, und entsprechende Verweise angegeben („PMF Task Team“).

In Anlage 1 finden sich Definitionen und Erläuterungen zu Schlüsselbegriffen.

## SAI-12: Normen für die Wirtschaftlichkeitsprüfung; Qualitätsmanagement

Diese Kennzahl bezieht sich speziell auf die Grundprinzipien der Wirtschaftlichkeitsprüfung. Betrachtet werden die Grundlagen für die Praxis der Wirtschaftlichkeitsprüfung einschließlich Prüfungsnormen und Arbeitshilfen, außerdem die Verfahren der ORKB zur Sicherung der Prüfungsqualität. Das Gesamtsystem der ORKB für die Sicherung der Prüfungsqualität wird an anderer Stelle bewertet: Qualitätskontrolle unter SAI-4; Personalgewinnung und Schulung bei den jeweiligen Prüfungsarten unter SAI-11 und SAI-23.

### Zu bewertende Ebenen:

- (i) Normen und Grundsätze der Wirtschaftlichkeitsprüfung
- (ii) Organisation und Qualifikationen des Prüfungsteams
- (iii) Qualitätskontrolle bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung

**(i) Normen und Grundsätze der Wirtschaftlichkeitsprüfung:** Mit dieser Ebene wird untersucht, ob die von der ORKB angenommenen Prüfungsnormen den in ISSAI 300 niedergelegten Grundprinzipien entsprechen. Außerdem wird untersucht, ob die ORKB Grundsätze und Verfahrensregeln für ihre Prüfer eingeführt hat, in denen die allgemeineren Normen für den Kontext der einzelnen ORKB ausgelegt werden. Solche Grundsätze und Verfahrensregeln finden sich ggf. in verschiedenen Dokumenten, z. B. in Prüfungshandbüchern. Sie sollten schriftlich dokumentiert sein.

**(ii) Organisation und Qualifikationen des Prüfungsteams:** Hier wird untersucht, ob sichergestellt wird, dass die Mitglieder des Teams zusammengenommen über die für die Prüfung benötigten fachlichen Kompetenzen, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen. Außerdem wird untersucht, welche Unterstützung die ORKB ihren Prüfern im Verlauf der Wirtschaftlichkeitsprüfung gibt. Für die Vergabe von Punkten auf dieser Ebene können die Bewerter sich die Grundsätze und Verfahrensregeln für die Zusammenstellung von Prüfungsteams sowie Leitlinien und sonstige Arbeitshilfen für die Prüfer ansehen. Um zu prüfen, ob das Verfahren für die Zusammenstellung von Prüfungsteams in der Praxis umgesetzt wird, können stichprobenweise Planungsdokumente betrachtet werden.

**(iii) Qualitätskontrolle bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung:** Hier wird untersucht, wie die Qualitätskontrollmaßnahmen für Wirtschaftlichkeitsprüfungen in der Praxis angewandt wurden. Hierzu sind Prüfungsakten durchzusehen. Qualitätskontrolle bezeichnet die Summe aller Maßnahmen zur Gewährleistung einer hohen Qualität jedes Prüfungsprodukts und wird als integraler Bestandteil des Prüfungsverfahrens durchgeführt. Bei der Qualitätskontrolle können mehrere Personen in verschiedenen Phasen mitwirken. Fachvorgesetzte und Teamleiter haben dabei oft eine Schlüsselrolle, da sie Planungsentwürfe, die Prüfungsarbeit und den Berichtsentswurf vor Abschluss der Prüfung überprüfen. Es sind Qualitätssicherungsmaßnahmen erforderlich, damit hinreichend sichergestellt ist, dass die geltenden Vorgaben befolgt werden und vor allem die Berichterstattung sachgerecht, ausgewogen, unvoreingenommen, nützlich und – gemessen an den Prüfungsfragen – zielführend ist. (ISSAI 300:32) Zu beachten ist, dass das System der ORKB für die Qualitätskontrolle auf Organisationsebene an anderer Stelle im vorliegenden Regelwerk gemessen wird (SAI-4 (iii)).

SAI-12 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
<b>Ebene (i) Normen und Grundsätze der Wirtschaftlichkeitsprüfung</b>	
Die ORKB hat ISSAI 300-konforme nationale <u>Prüfungsnormen</u> erarbeitet oder die Allgemeinen Anwendungsrichtlinien für die Wirtschaftlichkeitsprüfung der INTOSAI (ISSAI 3000-3999) als verbindliche Normen eingeführt. <i>ISSAI 300:4, 7.</i> ISSAI 300-konforme Normen gelten als umgesetzt, wenn alle folgenden Kriterien erfüllt werden:  a) Bei jeder Wirtschaftlichkeitsprüfung werden alle wesentlichen <u>Faktoren</u> benannt (Prüfer, geprüfte Stelle, Adressaten, Prüfungsstoff und Kriterien). <i>ISSAI 300:15</i>	ISSAI 300

SAI-12 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
<p>b) „Das Prüfungsziel hat sich an den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit auszurichten.“ <i>ISSAI 300:25</i></p> <p>c) Es sollte ein Prüfungsansatz gewählt werden, mit dem die Prüfungskonzeption optimiert werden kann. <i>ISSAI 300:26 (Der Prüfungsansatz bestimmt die Prüfungsform. Bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung wird grundsätzlich einer der drei Ansätze verfolgt: Ergebnis-, Problem- oder Systemorientierung. ISSAI 300:26)</i></p> <p>d) „Nach Maßgabe der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sind geeignete Prüfungsmaßstäbe festzulegen, die im Hinblick auf die Prüfungsfragen zielführend sind.“ <i>ISSAI 300:27</i></p> <p>e) „Besonderes Augenmerk ist auf das Prüfungsrisiko zu legen, d. h. die Gefahr unzutreffender oder unvollständiger Schlussfolgerungen bzw. unausgewogener Berichterstattung ohne erkennbaren Nutzen für die Berichtsempfänger.“ <i>ISSAI 300:28</i></p> <p>f) Während der gesamten Prüfung hat das Prüfungspersonal mit den geprüften Stellen und betroffenen Interessengruppen konstruktiv und zielorientiert zusammenzuarbeiten. Kommunikationsinhalte, -wege und Adressaten sind festzulegen. <i>ISSAI 300:29</i></p> <p>g) „Das Prüfungsteam hat über die zur Prüfungsdurchführung erforderlichen Fachkenntnisse zu verfügen.“ <i>ISSAI 300:30</i></p> <p>h) Das Prüfungspersonal hat sich durch fachliches Urteilsvermögen und eine kritische Grundhaltung auszuzeichnen. <i>ISSAI 300:31</i></p> <p>i) „Es sind Qualitätssicherungsmaßnahmen erforderlich, damit hinreichend sichergestellt ist, dass die geltenden Vorgaben befolgt werden.“ <i>ISSAI 300:32</i></p> <p>j) Während „der gesamten Prüfung [ist] die Wesentlichkeit zu beachten.“ <i>ISSAI 300:33</i></p> <p>k) Die Prüfung ist so zu dokumentieren, dass die „aufgeführten Informationen (...) so ausführlich und vollständig [sind], dass unbeteiligtes erfahrenes Prüfungspersonal die den Feststellungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen zugrunde liegenden Prüfungshandlungen nachvollziehen kann.“ <i>ISSAI 300:34</i></p> <p>l) „Die Prüfung ist so auszurichten, dass hohe Qualitätsanforderungen erfüllt werden und die Durchführung sparsam, wirtschaftlich, wirksam und termingerecht sowie gemäß den Grundsätzen guten Projektmanagements erfolgt.“ <i>ISSAI 300:37</i></p> <p>m) „Prüfungsfeststellungen und deren Würdigung hinsichtlich der Prüfungsziele und Prüfungsfragen sowie die Erarbeitung von Prüfungsempfehlungen sind mit ausreichenden und angemessenen Prüfungsnachweisen zu belegen.“ <i>ISSAI 300:38</i></p> <p>n) „Prüfungsberichte sind vollständig, leicht verständlich, objektiv und überzeugend zu formulieren sowie termingerecht zu erstellen.“ <i>ISSAI 300:39</i></p> <p>o) „Die Prüfungsberichte sind nach Maßgabe des Prüfungsauftrags einem großen Adressatenkreis zur Verfügung zu stellen.“ <i>ISSAI 300:41</i></p> <p>p) „Sofern im Rahmen des Prüfungsauftrags zulässig und angebracht [sind] Prüfungsempfehlungen als konstruktiver Beitrag (...) zu erarbeiten.“ <i>ISSAI 300:40</i></p> <p>q) „Es wird angeraten, Prüfungsfeststellungen sowie die Umsetzung von Prüfungsempfehlungen nachzuverfolgen.“ <i>ISSAI 300:42</i></p> <p>Die ORKB hat auch Grundsätze und Verfahren für die Umsetzung der Prüfungsnormen eingeführt <i>ISSAI 20:3; 40: S. 11</i>. Folgende Faktoren sollten abgedeckt werden:</p> <p>r) <u>Prüfungsplanung</u>, einschließlich der Auswahl der Prüfungsthemen. Die Grundsätze und Verfahren sollten sicherstellen, dass die Prüfer mögliche Prüfungsthemen untersuchen und die Bedeutung, Prüfbarkeit und Auswirkungen geplanter Prüfungsvorhaben prüfen. Die Planung sollte dabei flexibel gehandhabt werden. <i>ISSAI 300:36, 37; siehe auch ISSAI 3000:89-90.</i></p>	

SAI-12 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
<p>s) <u>Die Untersuchungen</u>, die es den Prüfern erlauben, ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise zu erheben, um hinsichtlich der Prüfungsziele und Fragen Prüfungsfeststellungen zu erarbeiten und Prüfungsempfehlungen abzugeben. <i>ISSAI 300:38</i></p> <p>t) Das Format des Prüfungsberichts, in dem Angaben zum Prüfungsziel, Kriterien, Methodik, Datenquellen sowie zu Feststellungen, Ergebnissen und Empfehlungen enthalten sein sollten. <i>ISSAI 300:39</i></p> <p>u) <u>Prüfungsdokumentation</u>: Die Grundsätze und Verfahren sollten so gestaltet sein, dass die „hierin aufgeführten Informationen (...) so ausführlich und vollständig [sind], dass unbeteiligtes erfahrenes Prüfungspersonal die den Feststellungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen zugrunde liegenden Prüfungshandlungen nachvollziehen kann.“ <i>ISSAI 300:34</i></p> <p>4 Punkte: Kriterien b), d), m), s) und mindestens 15 weitere Kriterien erfüllt.            3 Punkte: Kriterien b), m) und mindestens zwölf weitere Kriterien erfüllt.            2 Punkte: Mindestens zehn Kriterien erfüllt.            1 Punkt: Mindestens fünf Kriterien erfüllt.            0 Punkte: Weniger als fünf Kriterien erfüllt.</p>	
Ebene (ii) Organisation und Qualifikationen des Prüfungsteams	
<p>Die ORKB hat ein <u>System</u> eingeführt, das <u>sicherstellt, dass</u>: „Das Prüfungsteam [insgesamt einschließlich ggf. hinzugezogener Sachverständiger] über „die zur Prüfungsdurchführung erforderlichen Fachkenntnisse“ verfügt, einschließlich <i>ISSAI 300:30; siehe auch ISSAI 40: S. 10.</i></p> <p>a) fundierter <u>Kenntnisse über Wirtschaftlichkeitsprüfungsverfahren</u>, inkl. Kenntnis der geltenden Prüfungsnormen; <i>ISSAI 300:30</i></p> <p>b) fundierter Kenntnisse über „Methoden der Prüfungsplanung, <u>sozialwissenschaftliche Methoden</u> wie Erhebungs- und Untersuchungsmethoden“; <i>ISSAI 300:30</i></p> <p>c) gründlicher <u>Kenntnisse über die staatlichen Stellen</u> sowie deren jeweilige Aufgabenbereiche und Funktionen; <i>ISSAI 300:30</i></p> <p>d) persönlicher Kompetenzen wie „<u>analytisches Denken, schriftliches Ausdrucksvermögen und Kommunikationsfähigkeit</u>“; <i>ISSAI 300:30</i></p> <p>e) der Fähigkeit zur und <u>Erfahrung</u> bei der Ausübung des fachlichen Ermessens. <i>ISSAI 300:31</i></p> <p>f) Zudem stellt das System sicher, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die notwendige Sachkunde <u>ermittelt</u> wurden und <i>PMF Task Team</i></p> <p>g) transparente Berichtswege und Zuständigkeitsverteilungen innerhalb des Teams vorhanden sind. <i>PMF Task Team</i></p> <p>Bei der Umsetzung der Prüfungsnormen und dem Ausbau ihrer Fachkompetenzen <u>unterstützt</u> die ORKB <u>das Prüfungspersonal</u>: <i>ISSAI 1:13, ISSAI 40: S. 10-11, ISSAI 300:30 (z.B. durch Prüfungshandbücher und sonstige Orientierungshilfen, kontinuierliche Weiterbildung und Förderung der beruflichen Entwicklung, durch Zugang zu Sachverständigen bzw. zu sonstigen externen Informationsquellen)</i></p> <p>h) Festlegung von <u>Prüfungsziel</u> und <u>Prüfungsfragen</u>, die sich an den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit ausrichten. <i>ISSAI 300:25</i></p> <p>i) Nach Maßgabe der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sind geeignete <u>Prüfungsmaßstäbe</u> festzulegen, die im Hinblick auf die Prüfungsfragen zielführend sind. <i>ISSAI 300:27</i></p> <p>j) Bei der Prüfungsplanung sollten <u>Verfahren</u> zur Erhebung ausreichender und angemessener Prüfungsnachweise berücksichtigt werden. <i>ISSAI 300:37</i></p>	<p>ISSAI 40</p> <p>ISSAI 300</p>

SAI-12 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
<p>k) Anwendung unterschiedlicher <u>Datenerhebungsmethoden</u>. <i>ISSAI 300:38 (z.B. statistische Analyse, Umfragen, Interviews)</i></p> <p>l) Bewertung der <u>Prüfungsnachweise</u> vor dem Hintergrund der Prüfungsziele. <i>ISSAI 300:38</i></p> <p>m) <u>Prüfungsberichte</u> sind vollständig, leicht verständlich, objektiv und überzeugend zu formulieren. <i>ISSAI 300:39</i></p> <p>n) Die <u>Empfehlungen</u> sollten begründet und nützlich sein. <i>ISSAI 300:40</i></p> <p>4 Punkte: Alle Kriterien erfüllt.            3 Punkte: Kriterium a), h), i) und mindestens sieben weitere Kriterien erfüllt.            2 Punkte: Kriterium a) und mindestens fünf weitere Kriterien erfüllt.            1 Punkt: Mindestens drei der genannten Kriterien erfüllt.            0 Punkte: Weniger als drei Kriterien erfüllt.</p>	
<p><b>Ebene (iii) Qualitätskontrolle bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung</b></p>	
<p>a) „Zum Zweck der Qualitätssicherung und zur Förderung der fachlichen Weiterbildung und Personalentwicklung sollte die <u>gesamte geleistete Arbeit überprüft</u> werden“; das Verfahren sollte dokumentiert werden. <i>ISSAI 40: S.11-12 (d.h. Überprüfung des Prüfungskonzepts, der Arbeitsdokumentation und der Arbeit des Teams sowie regelmäßige Überwachung der Fortschritte durch die Führungsebene. Es sollte hinreichend sichergestellt werden, dass die geltenden Vorgaben befolgt werden und vor allem die Berichterstattung sachgerecht, ausgewogen, unvoreingenommen, nützlich und – gemessen an den Prüfungsfragen – zielführend ist. Die allgemeine Qualitätssicherung ist deshalb durch prüfungsspezifische Einzelmaßnahmen zu ergänzen ISSAI 300:32; 37, PMF Task Team)</i></p> <p>b) „Es sind <u>Qualitätssicherungsmaßnahmen</u> erforderlich, damit hinreichend sichergestellt ist, dass die geltenden Vorgaben befolgt werden (...).“ <i>ISSAI 300:32</i></p> <p>c) „Bei schwierigen oder <u>strittigen Sachverhalten</u> sollte die ORKB sicherstellen, dass geeignete Ressourcen (z. B. Sachverständige) für die Klärung hinzugezogen werden.“ <i>ISSAI 40: S. 11</i></p> <p>d) „Vor Herausgabe eines Berichts sind etwaige <u>Meinungsverschiedenheiten</u> innerhalb der ORKB genau zu dokumentieren und zu bereinigen.“ <i>ISSAI 40: S. 12</i></p> <p>e) „Die Rechnungshöfe sollten sich der Bedeutung der <u>Qualitätskontrollen</u> einzelner Prüfungen bewusst sein und [ggf.] die im Zuge eines solchen Verfahrens festgestellten Probleme vor Herausgabe eines Berichts zufriedenstellend lösen“. <i>ISSAI 40:5 S.12 (d.h. die ORKB verfügt über Strategien, um festzulegen, ob und wann Überprüfungen von Prüfungsvorhaben durch erfahrene und nicht am Prüfungsverfahren beteiligte Prüfer durchgeführt werden, und zwar vor der Übermittlung des Berichts. Dies ist Teil der Qualitätskontrolle und nicht der Qualitätssicherung) PMF Task Team</i></p> <p>f) „Es ist sicherzustellen, dass <u>Genehmigungsverfahren</u> für die Herausgabe von Berichten bestehen“ <i>ISSAI 40: S.12 (d.h. Qualitätskontrollen für Berichtsentwürfe: Diese beinhalten grundsätzlich auch Kontrollen durch verschiedene Führungsebenen und ggf. auch Erörterungen mit den zuständigen Prüfern bzw. hinzugezogenen Sachverständigen) PMF Task Team</i></p> <p>4 Punkte: Alle der genannten Kriterien erfüllt.            3 Punkte: Mindestens fünf Kriterien erfüllt.            2 Punkte: Mindestens drei Kriterien erfüllt.            1 Punkt: Mindestens ein Kriterium erfüllt.            0 Punkte: Kein Kriterium erfüllt.</p>	<p>ISSAI 40</p> <p>ISSAI 300</p>

## SAI-13: Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung

Diese Kennzahl betrachtet die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen in der Praxis. Planung, Durchführung und Berichterstattung werden jeweils separat untersucht. Die Bewertung sollte sich hauptsächlich auf die Durchsicht einer Stichprobe von Prüfungsakten des betrachteten Jahres stützen. Auch Befragungen der Prüfungsteams, welche die in der Stichprobe enthaltenen Prüfungen durchgeführt haben, können eine Hilfe sein. Grundsätzlich sollten die für die Bewertung der einzelnen Kriterien maßgeblichen Fragestellungen z.B. im Prüfungsplan, den Arbeitsunterlagen oder in den Prüfungsberichten dokumentiert sein.

Siehe auch Anlage 1 mit Definitionen und Erläuterungen von Schlüsselbegriffen.

### Zusammenhang mit Bewertungen der ISSAI Ebene 4-Konformität

Es empfiehlt sich, dass ORKB detaillierte Qualitätskontrollen ihrer Prüfungstätigkeit durchführen. Geben ORKB an, sie hätten ihre Prüfungen gemäß ISSAI 3000-3999 (oder gemäß ISA) durchgeführt, sollten sie über ein System verfügen, welches die Konformität mit der Ebene 4 sicherstellt (siehe ISSAI 100:7-12). Um ORKB zu solchen Qualitätskontrollen zu motivieren, ist die Voraussetzung für die Vergabe von vier Punkten bei den Kennzahlen für das Prüfungsverfahren (SAI-9, SAI-12 und SAI-15), dass die ORKB ihre Einhaltung der Ebene 4 bewertet hat und dass dadurch bestätigt wurde, dass sie alle einschlägigen ISSAI-Vorgaben der Ebene 4 erfüllt hat. Bei Nichterfüllung obliegt es dem Bewerter zu bestimmen, auf welcher Ebene (Planung, Durchführung oder Berichterstattung) sich dies hauptsächlich bezieht. Dies macht es den ORKB leichter, sich bei der Vergabe von Punkten für die Kennzahlen des PMF auf die Ergebnisse früherer Bewertungen zu stützen.

Hat die ORKB ihre Prüfungen nicht gemäß den ISSAI der Ebene 4, sondern anhand von Normen durchgeführt, die mit den Grundprinzipien der Prüfung der Wirtschaftlichkeitsprüfung (ISSAI Ebene 3: ISSAI 300) vereinbar sind, können die nachstehenden ausführlichen Kriterien für die Bewertung der Prüfungsverfahren verwendet werden.

### Zu bewertende Ebenen:

- (i) Planung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen
- (ii) Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen
- (iii) Berichterstattung bei Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Jede Ebene enthält Kriterien für die Planung, Durchführung, und Berichterstattung entsprechend den in ISSAI 300 festgelegten Grundprinzipien. Die Stichprobe der Prüfungsakten ist Grundlage für die Bewertung der Kriterien auf dieser Ebene (siehe dazu auch die Einleitung zu Bereich C).

SAI-13 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
Ebene (i) Planung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen	
a) Vor <u>Prüfungsbeginn</u> werden prüfungsspezifisches Wissen sowie Sach- und Methoden <u>kenntnisse angeeignet</u> (sog. Vorstudie). <i>ISSAI 300:37, siehe auch ISSAI 3000:98</i>	ISSAI 300
b) Es sind mögliche Prüfungsthemen auszuwählen und Risiken bzw. Problembereiche zu untersuchen. <i>ISSAI 300:36.</i>	ISSAI 30
c) „Um den größtmöglichen Nutzen aus einer Prüfung zu ziehen, ist während der gesamten Prüfung die <u>Wesentlichkeit</u> zu beachten. Dies gilt nicht nur für die finanzielle, sondern auch die gesellschaftliche und politische Bedeutung des Prüfungsgegenstandes.“ <i>ISSAI 300:33, siehe auch ISSAI 3000:83</i>	
d) „Das Prüfungsziel hat sich an den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit auszurichten und ist eindeutig festzulegen.“ <i>ISSAI 300:25; siehe auch ISSAI 3000:35</i>	

SAI-13 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
<p>e) „Die <u>Prüfungsfragen</u> ergeben sich aus den Prüfungszielen und können bei Bedarf in Teilfragen untergliedert werden.“ <i>ISSAI 300:25, siehe auch ISSAI 3000:36-37</i></p> <p>f) „Zur Optimierung der Prüfungskonzeption ist ein ergebnis-, problem- oder systemorientierter <u>Prüfungsansatz</u> bzw. eine Kombination dieser zu wählen.“ <i>ISSAI 300:26, siehe auch ISSAI 3000:40 (Durch den gewählten Prüfungsansatz wird im Wesentlichen die Prüfungsform bestimmt. Bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung wird meist einer der folgenden Ansätze gewählt: system-, ergebnis- oder problemorientierter Ansatz. ISSAI 300:26)</i></p> <p>g) „Nach Maßgabe der <u>Grundsätze</u> der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sind geeignete Prüfungsmaßstäbe festzulegen, die im Hinblick auf die Prüfungsfragen zielführend sind.“ <i>ISSAI 300:27, siehe auch ISSAI 3000:45</i></p> <p>h) „Die <u>Prüfungsmaßstäbe</u> sollten zwar mit den geprüften Stellen <u>erörtert</u>, letztlich aber allein vom Prüfungspersonal festgelegt werden.“ <i>ISSAI 300:27, siehe auch ISSAI 3000:49</i></p> <p>i) „Bei der Prüfungsplanung sollten <u>Verfahren</u> zur Erhebung ausreichender und angemessener Prüfungsnachweise berücksichtigt werden.“ <i>ISSAI 300:37, siehe auch ISSAI 3000:101</i></p> <p>j) „Bei der Prüfungsplanung sollte schließlich das Risiko von <u>Betrugsfällen</u> beurteilt werden.“ <i>ISSAI 300:37, siehe auch ISSAI 3000:73</i></p> <p>k) „Die Prüfung ist so auszurichten, dass hohe Qualitätsanforderungen erfüllt werden und die Durchführung sparsam, wirtschaftlich, wirksam und termingerecht sowie gemäß den Grundsätzen <u>guten Projektmanagements</u> erfolgt.“ <i>ISSAI 300:37, siehe auch ISSAI 3000:96 (d.h. Berücksichtigung der geschätzten Prüfungskosten, Termine und Eckdaten ISSAI 300:37)</i></p> <p>l) „Es ist hierfür zunächst zu beurteilen, ob und in welchen Bereichen <u>externer Sachverstand</u> benötigt wird, um dann ggf. die entsprechenden Schritte einzuleiten.“ <i>ISSAI 300:30, siehe auch ISSAI 3000:65</i></p> <p>m) Die ORKB verfügt über ein System, mit dem sichergestellt wird, dass bei Prüfungsvorhaben von Prüfern [und sonstigen Dritten] die folgende <u>ethischen Anforderungen erfüllt</u> werden: Integrität, Unabhängigkeit und Objektivität, Fachkompetenz, professionelles Verhalten, Verschwiegenheit und Transparenz. <i>ISSAI 30 (z.B. durch Vermeidung eines zu vertrauensvollen Umgangs mit den geprüften Stellen und durch sachgerechte Erklärungen des Personals im Hinblick auf Verhalten und Unabhängigkeit)</i></p> <p>4 Punkte: Eine unabhängige Bewertung der einschlägigen Verfahren (in den letzten drei Jahren durchgeführt: Prüfung der Qualitätssicherung, Peer Review oder unabhängige Begutachtungen, Anwendung des iCAT-Bewertungstools als Teil unabhängiger Qualitätssicherung) hat ergeben, dass die ORKB alle für diese Ebene maßgeblichen Anforderungen der ISSAI der Ebene 4 erfüllt (einschließlich der o.g. Kriterien).</p> <p>3 Punkte: Mindestens zehn Kriterien erfüllt.</p> <p>2 Punkte: Mindestens sechs Kriterien erfüllt.</p> <p>1 Punkt: Mindestens drei Kriterien erfüllt.</p> <p>0 Punkte: Weniger als drei Kriterien erfüllt.</p>	
Ebene (ii) Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen	
<p>a) „Prüfungsfeststellungen und deren Würdigung hinsichtlich der Prüfungsziele und Prüfungsfragen sowie [ggf.] die Erarbeitung von Prüfungsempfehlungen sind mit <u>ausreichenden und angemessenen Prüfungsnachweisen</u> zu belegen.“ <i>ISSAI 300:23, 38, siehe auch ISSAI 3000:106</i></p> <p>b) „Die Prüfungsnachweise sind zur Erlangung von <u>Prüfungsfeststellungen</u> auszuwerten.“ <i>ISSAI 300:38.</i></p> <p>c) Prüfer sollten <u>Daten</u> aus verschiedenen Quellen zusammenführen und vergleichen. <i>ISSAI 300:38</i></p>	ISSAI 300

SAI-13 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
<p>d) „Die Prüfungsnachweise sind zur Erlangung von Prüfungsfeststellungen auszuwerten, auf deren Grundlage das Prüfungsteam nach pflichtgemäßem Ermessen [und nach Maßgabe der Prüfungsfragen] <u>Schlussfolgerungen</u> zieht.“ <i>ISSAI 300:38</i></p> <p>e) Prüfungsfeststellungen sind stets <u>einzelfallbezogen</u> zu bewerten, wobei alle relevanten Argumente, Gegenargumente und Standpunkte zu berücksichtigen sind; ggf. sind die Prüfungsziele und Prüfungsfragen anzupassen. <i>ISSAI 300:38-39, siehe auch ISSAI 3000:112</i></p> <p>f) Die Wirtschaftlichkeitsprüfung umfasst eine Reihe eng miteinander verzahnter <u>Untersuchungen</u>, die eine schrittweise aufeinander aufbauen können. <i>ISSAI 300:38</i></p> <p>g) „Während der gesamten Prüfung (...) sind höchste Anforderungen an das fachliche und berufsethische Verhalten des Prüfungsteams zu stellen.“ <i>ISSAI 300:31, siehe auch ISSAI 3000:75 (d.h. die Prüfer sollten systematisch, mit der angemessenen Sorgfalt und Objektivität vorgehen ISSAI 300:31)</i></p> <p>h) „Besonderes Augenmerk ist auf das <u>Prüfungsrisiko</u> zu legen, d. h. die Gefahr unzutreffender oder unvollständiger Schlussfolgerungen bzw. unausgewogener Berichterstattung ohne erkennbaren Nutzen für die Berichtsempfänger.“ <i>ISSAI 300:28, siehe auch ISSAI 3000:52 (d.h. Bestimmung der Risiken und der risikomindernden Maßnahmen in den Planungsdokumenten sowie aktive Nachverfolgung bei der Prüfungsdurchführung ISSAI 300:28)</i></p> <p>i) „Um den größtmöglichen Nutzen aus einer Prüfung zu ziehen, ist während der gesamten Prüfung die <u>Wesentlichkeit</u> zu beachten. Dies gilt nicht nur für die finanzielle, sondern auch die gesellschaftliche und politische Bedeutung des Prüfungsgegenstandes.“ <i>ISSAI 300:33, siehe auch ISSAI 3000:83</i></p> <p>j) „Während der gesamten Prüfung hat das Prüfungspersonal mit den geprüften Stellen und betroffenen Interessengruppen konstruktiv und zielorientiert <u>zusammenzuarbeiten</u>.“ <i>ISSAI 300:29, siehe auch 3000:55 (Im Rahmen der Prüfungszusammenarbeit sollten die geprüfte Stelle über die wesentlichen Aspekte der Prüfung sowie Prüfungsziel, Prüfungsfragen und Prüfungsgegenstand in Kenntnis gesetzt werden. ISSAI 300:29)</i></p> <p>k) Die Prüfung ist zu <u>dokumentieren</u>. Die hierin aufgeführten Informationen haben so ausführlich und vollständig zu sein, dass unbeteiligtes erfahrenes Prüfungspersonal die den Feststellungen, Würdigungen und Empfehlungen zugrunde liegenden Prüfungshandlungen nachvollziehen kann. <i>ISSAI 300:34, siehe auch ISSAI 3000:86</i></p> <p>4 Punkte: Eine unabhängige Bewertung der einschlägigen Verfahren (in den letzten drei Jahren durchgeführt: Prüfung der Qualitätssicherung, Peer Review oder unabhängige Begutachtungen, Anwendung des iCAT-Bewertungstools als Teil unabhängiger Qualitätssicherung) hat ergeben, dass die ORKB alle für diese Ebene maßgeblichen Anforderungen der ISSAI der Ebene 4 erfüllt (einschließlich der o.g. Kriterien).</p> <p>3 Punkte: Mindestens acht Kriterien erfüllt.</p> <p>2 Punkte: Mindestens fünf Kriterien erfüllt.</p> <p>1 Punkt: Mindestens zwei Kriterien erfüllt.</p> <p>0 Punkte: Weniger als zwei Kriterien erfüllt.</p>	
Ebene (iii) Berichterstattung bei Wirtschaftlichkeitsprüfungen	
<p>a) „Der Schwerpunkt der Berichterstattung liegt sowohl auf der <u>Sparsamkeit</u> und <u>Wirtschaftlichkeit</u>, mit der Mittel zugewiesen und verwaltet werden, als auch der <u>Wirksamkeit</u> der Zielerreichung.“ <i>ISSAI 300:39. (Prüfungsberichte können dabei nach Art und Umfang sehr unterschiedlich sein und Aussagen etwa über die Vertretbarkeit der Mittelverwendung oder die Auswirkungen politischer Entscheidungen und Maßnahmen enthalten. ISSAI 300:39)</i></p>	ISSAI 300

SAI-13 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
<p>b) „Prüfungsberichte sind (...) <u>vollständig</u> (...)“ ISSAI 300:39, siehe auch ISSAI 3000:116-117 (d.h. ein Prüfungsbericht ist vollständig, wenn nach Maßgabe der Prüfungsziele und Prüfungsfragen alle zum Verständnis von Prüfungsgegenstand, Feststellungen und Würdigung notwendigen Informationen enthalten sind ISSAI 300:39)</p> <p>c) „Prüfungsberichte sind (...) <u>überzeugend</u> (...) zu formulieren“. ISSAI 300:39, siehe auch ISSAI 3000:116, 118 (d.h. sie weisen eine logische Gliederung auf und die Zusammenhänge zwischen Zielen, Maßstäben, Feststellungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen werden klar dargestellt ISSAI 300:38)</p> <p>d) „Prüfungsberichte sind (...) <u>leicht verständlich</u> (...) zu formulieren.“ ISSAI 300:38, siehe auch ISSAI 3000:116, 120 (d.h. kurz und knapp und so präzise wie möglich ISSAI 300:38)</p> <p>e) „Prüfungsberichte sind (...) <u>objektiv</u> (...) zu formulieren.“ ISSAI 300:38, siehe auch ISSAI 3000:116, 121 (d.h. die Darstellung im Bericht ist sprachlich und inhaltlich ausgewogen. Alle Prüfungsnachweise sind unvoreingenommen darzustellen ISSAI 3000:131)</p> <p>f) Während der gesamten Prüfung ist die <u>Wesentlichkeit</u> zu beachten. ISSAI 300:33, siehe auch ISSAI 3000:83 (d.h. Steuerung des Risikos unsachgemäßer bzw. unzureichender Prüfungsfeststellungen oder Prüfungsberichte ISSAI 300:33)</p> <p>g) Der Prüfungsbericht sollte Angaben zu <u>Prüfungsmaßstäben</u> und zu genutzten Datenquellen machen. ISSAI 300:39, siehe auch ISSAI 3000:122</p> <p>h) Der Bericht sollte eine Würdigung hinsichtlich der Prüfungsziele und Prüfungsfragen beinhalten. „Die Feststellungen sind dabei eindeutig auf die zugehörigen <u>Prüfungsfragen zu beziehen</u>. Ist dies nicht möglich, sind die Gründe hierfür zu nennen.“ ISSAI 300:38-39, siehe auch ISSAI 3000:124</p> <p>i) „Sofern im Rahmen des Prüfungsauftrags zulässig und angebracht, sind <u>Prüfungsempfehlungen</u> als konstruktiver Beitrag zur Behebung der aufgedeckten Schwachstellen oder Mängel zu erarbeiten.“ ISSAI 300:40, siehe auch ISSAI 300:39, ISSAI 3000:126</p> <p>j) „Die bei einer Prüfung angewandten <u>Normen</u> sollten offengelegt und der entsprechende Hinweis den Berichtsempfängern zugänglich sein.“ ISSAI 100:8 (Neben einer ausdrücklichen Bezugnahme im Prüfungsbericht kann der Hinweis auf die ISSAI auch verallgemeinert für eine festgelegte Gruppe von Prüfungen erfolgen. ISSAI 300:7)</p> <p>k) „Der geprüften Stelle ist vor Veröffentlichung des Prüfungsberichts die Gelegenheit zur <u>Stellungnahme</u> zu den Feststellungen und Empfehlungen einzuräumen.“ ISSAI 300:29, siehe auch ISSAI 3000:129</p> <p>l) „Meinungsverschiedenheiten [mit der geprüften Stelle] sollten aufgearbeitet und fehlerhafte Sachverhaltsdarstellungen korrigiert werden. Die <u>Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen</u> ist in den Arbeitsunterlagen festzuhalten, sodass Änderungen des Berichtsentwurfs bzw. die Gründe für das Festhalten an Feststellungen dokumentiert sind.“ ISSAI 300:29, siehe auch ISSAI 3000:130</p> <p>4 Punkte: Eine unabhängige Bewertung der einschlägigen Verfahren (in den letzten drei Jahren durchgeführt: Prüfung der Qualitätssicherung, Peer Review oder unabhängige Begutachtungen, Anwendung des iCAT-Bewertungstools als Teil unabhängiger Qualitätssicherung) hat ergeben, dass die ORKB alle für diese Ebene maßgeblichen Anforderungen der ISSAI der Ebene 4 erfüllt (einschließlich der o.g. Kriterien).</p> <p>3 Punkte: Mindestens neun Kriterien erfüllt.</p> <p>2 Punkte: Mindestens sechs Kriterien erfüllt.</p> <p>1 Punkt: Mindestens drei Kriterien erfüllt.</p> <p>0 Punkte: Weniger als drei Kriterien erfüllt.</p>	

## SAI-14: Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsprüfung

Diese Kennzahl bezieht sich auf die Produkte der Wirtschaftlichkeitsprüfung; die zeitnahe Vorlage und Veröffentlichung der Berichte und die Nachverfolgung.

(i) **Zeitnahe Vorlage der Prüfungsergebnisse:** Die Prüfungsberichte sollten der zuständigen Stelle zeitnah vorgelegt werden. Zur Vorlage gehört die formale Übersendung bzw. Überreichung des abschließenden Prüfungsberichts an die Stelle, die den Bericht zu prüfen und angemessene Maßnahmen zu ergreifen hat. In vielen Ländern werden die Berichte dem Parlament als formellem Empfänger zugeleitet, während Abdrucke anderen Interessengruppen zur Kenntnis übermittelt werden. Der Prüfungsbericht ist abgeschlossen, wenn der bzw. die Entscheidungsträger in der ORKB (z. B. die Leitung) ihn gebilligt hat/haben.

(ii) **Zeitnahe Veröffentlichung der Berichte über Wirtschaftlichkeitsprüfungen:** Die Prüfungsberichte sind einem großen Adressatenkreis, einschließlich der Öffentlichkeit, zur Verfügung zu stellen (ISSAI 300:41). Die ORKB können ihre Prüfungsberichte auf ihren Internetseiten oder auf Papier veröffentlichen. Die nationale Gesetzgebung schreibt oft vor, in welcher Phase die ORKB den Prüfungsbericht veröffentlichen darf (z. B. erst nach Vorlage des Berichts an das Parlament).

(iii) **Nachverfolgung der Feststellungen und Empfehlungen:** Hierbei werden die Prüfungsfeststellungen und Empfehlungen der ORKB nachverfolgt und geprüft, welche Abhilfemaßnahmen die zuständigen Stellen getroffen haben (ISSAI 300:42). Auf dieser Ebene wird die Nachverfolgung der bei Wirtschaftlichkeitsprüfungen getroffenen Feststellungen gemessen. In einigen Ländern gibt das Parlament (entweder ein Ausschuss, wie z.B. der Rechnungsprüfungsausschuss, oder das Plenum) der Exekutive bzw. den geprüften Stellen aufgrund der Prüfungen weitere Empfehlungen. In solchen Fällen kann sich die ORKB bei der Nachverfolgung auf die Empfehlungen des Parlaments konzentrieren.

### Empfohlene Vorgehensweise bei der Bewertung

Die Bewerter können sich auf das Managementinformationssystem der ORKB stützen. Alternativ dazu können Informationen aus Qualitätskontrollen bzw. aus der Stichprobe von Wirtschaftlichkeitsprüfungen genutzt werden.

### Zu bewertende Ebenen:

- (i) Zeitnahe Vorlage der Berichte
- (ii) Zeitnahe Veröffentlichung der Berichte
- (iii) Nachverfolgung der getroffenen Feststellungen und Empfehlungen

SAI-14 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
Ebene (i) Zeitnahe Vorlage der Berichte	
4 Punkte: <u>Alle</u> Wirtschaftlichkeitsprüfungsberichte werden der zuständigen Stelle (Gesetzgeber, geprüfte Stelle bzw. zuständiges Ministerium) <u>innerhalb von 15 Tagen</u> nach Abschluss der Prüfung (oder ggf. innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist) vorgelegt. <i>ISSAI 10:5, ISSAI 20:8, PMF Task Team</i>	
3 Punkte: <u>Alle</u> Wirtschaftlichkeitsprüfungsberichte werden der zuständigen Stelle (Gesetzgeber, geprüfte Stelle bzw. zuständiges Ministerium) <u>innerhalb von 30 Tagen</u> nach Abschluss der Prüfung (oder ggf. innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist) vorgelegt. <i>ISSAI 10:5, ISSAI 20:8, PMF Task Team</i>	
2 Punkte: <u>Mindestens 75%</u> der Wirtschaftlichkeitsprüfungsberichte werden der zuständigen Stelle (Gesetzgeber, geprüfte Stelle bzw. zuständiges Ministerium) <u>innerhalb von 45 Tagen</u> nach Abschluss der Prüfung (oder ggf. innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist) <u>vorgelegt</u> . <i>ISSAI 10:5, ISSAI 20:8, PMF Task Team</i>	

SAI-14 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
<p>1 Punkt: <u>Mindestens 50%</u> der Wirtschaftlichkeitsprüfungsberichte werden der zuständigen Stelle (Gesetzgeber, geprüfte Stelle bzw. zuständiges Ministerium) <u>innerhalb von 60 Tagen</u> nach Abschluss der Prüfung (oder ggf. innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist) vorgelegt. <i>ISSAI 10:5, ISSAI 20:8, PMF Task Team</i></p> <p>0 Punkte: <u>Weniger als 50%</u> der Wirtschaftlichkeitsprüfungsberichte werden der zuständigen Stelle (Gesetzgeber, geprüfte Stelle bzw. zuständiges Ministerium) <u>innerhalb von 60 Tagen</u> nach Abschluss der Prüfung (oder ggf. innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist) vorgelegt. <i>ISSAI 10:5, ISSAI 20:8, PMF Task Team</i></p>	<p>ISSAI 20</p>
<p><b>Ebene (ii) Zeitnahe Veröffentlichung der Berichte</b></p>	
<p>4 Punkte: Sofern dies nicht gesetzlich untersagt ist, <u>veröffentlicht</u> die ORKB <u>alle</u> Prüfungsberichte zur Wirtschaftlichkeit innerhalb von 15 Tagen nach dem frühesten zulässigen Veröffentlichungstermin. <i>ISSAI 10:6, ISSAI 20:8, PMF Task Team</i></p> <p>3 Punkte: Sofern dies nicht gesetzlich untersagt ist, <u>veröffentlicht</u> die ORKB <u>alle</u> Prüfungsberichte zur Wirtschaftlichkeit innerhalb von 30 Tagen nach dem frühesten zulässigen Veröffentlichungstermin. <i>ISSAI 10:6, ISSAI 20:8, PMF Task Team</i></p> <p>2 Punkte: Sofern dies nicht gesetzlich untersagt ist, <u>veröffentlicht</u> die ORKB <u>mindestens 75%</u> ihrer Prüfungsberichte zur Wirtschaftlichkeit innerhalb von 60 Tagen nach dem frühesten zulässigen Veröffentlichungstermin. <i>ISSAI 10:6, ISSAI 20:8, PMF Task Team</i></p> <p>1 Punkt: Sofern dies nicht gesetzlich untersagt ist, <u>veröffentlicht</u> die ORKB <u>mindestens 50%</u> ihrer Prüfungsberichte zur Wirtschaftlichkeit innerhalb von 60 Tagen nach dem frühesten zulässigen Veröffentlichungstermin. <i>ISSAI 10:6, ISSAI 20:8, PMF Task Team</i></p> <p>0 Punkte: Die ORKB <u>veröffentlicht weniger als 50%</u> ihrer Prüfungsberichte zur Wirtschaftlichkeit innerhalb von 60 Tagen nach dem frühesten zulässigen Veröffentlichungstermin. <i>ISSAI 10:6, ISSAI 20:8, PMF Task Team</i></p>	<p>ISSAI 10 ISSAI 20</p>
<p><b>Ebene (iii) Nachverfolgung der Feststellungen und Empfehlungen</b></p>	
<p>a) „Es wird angeraten, <u>Prüfungsfeststellungen</u> sowie die Umsetzung von Prüfungsempfehlungen <u>nachzuverfolgen</u>.“ <i>ISSAI 300:42, siehe auch ISSAI 3000:136</i></p> <p>b) „Bei einer Kontrollprüfung wird nicht nur die Umsetzung der Prüfungsempfehlungen untersucht, sondern vor allem der Frage nachgegangen, inwieweit die geprüfte Stelle eine festgestellte <u>Schwachstelle</u> innerhalb einer angemessenen Frist <u>beseitigt</u> hat.“ <i>ISSAI 300:42, siehe auch ISSAI 3000:139</i></p> <p>c) Soweit möglich enthält der Bericht über die Kontrollprüfung ggf. die „Ergebnisse und Auswirkungen der <u>Abhilfemaßnahmen</u>.“ <i>ISSAI 300:42, siehe auch ISSAI 3000:136</i></p> <p>d) „Die Verfahren der ORKB zur Nachverfolgung ermöglichen <u>der geprüften Stelle die Mitteilung</u> über getroffene Abhilfemaßnahmen bzw. eine Begründung dafür, dass diese nicht ergriffen wurden.“ <i>ISSAI 20:3</i></p> <p>e) „Über die Nachverfolgung ist in geeigneter Weise zu berichten und insbesondere das <u>Parlament in Kenntnis</u> zu setzen. (...)“ <i>ISSAI 300:42, siehe auch ISSAI 10:7 und ISSAI 3000:136</i></p> <p>f) „Über die Ergebnisse einer Kontrollprüfung kann sowohl <u>einzelnen als auch in Form eines Gesamtberichts</u> informiert werden, der zusätzlich eine Analyse allgemeiner Trends und Themen aus mehreren Berichterstattungsbereichen enthalten kann.“ <i>ISSAI 300:42</i></p> <p>g) Die ORKB hat ein Verfahren zur Bewertung der <u>Wesentlichkeit</u> und der Gewichtung der Schwachpunkte eingeführt, um festzustellen, ob im Anschluss an die Nachverfolgung eine zusätzliche Prüfung erforderlich ist. <i>PMF Task Team, ISSAI 100:41, ISSAI 300:33, siehe auch ISSAI 3200:152-153.</i></p> <p>4 Punkte: Alle Kriterien erfüllt. 3 Punkte: Mindestens fünf Kriterien erfüllt. 2 Punkte: Mindestens drei Kriterien erfüllt. 1 Punkt: Mindestens ein Kriterium erfüllt. 0 Punkte: Kein Kriterium erfüllt.</p>	<p>ISSAI 10 ISSAI 20 ISSAI 100 ISSAI 300</p>

## Einleitung zur Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung

„Ziel [der Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung] ist, zu beurteilen, ob die geprüfte Stelle bei ihrer Aufgabenerfüllung die Bestimmungen der für sie geltenden Rechtsnormen eingehalten hat.“ (ISSAI 400:13)

„Bei einer Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung wird grundsätzlich untersucht, ob ein Prüfungsgegenstand, z. B. Vorgänge, Finanztransaktionen und Datenbestände, in allen wesentlichen Belangen den als Prüfungsmaßstäbe festgelegten Rechtsnormen genügt.“ (ISSAI 400:12)

„Die Prüfung kann sich dabei sowohl auf die formelle Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns als auch auf die Rechtmäßigkeit von Amtshandlungen, einschließlich der Einhaltung der Grundsätze einer wirtschaftlichen Haushaltsführung erstrecken, wobei der Schwerpunkt regelmäßig auf der Untersuchung der Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns liegt und die Rechtmäßigkeit von Amtshandlungen – je nach Prüfungsauftrag – aufgrund bestimmter Erwartungen der Öffentlichkeit ergänzend untersucht werden kann.“ (ISSAI 400:13)

„Unter Rechtsnormen sind u. a. Gesetze und sonstige Vorschriften, Haushaltsbeschlüsse, politische Vorgaben, der einschlägige Pflichten- und Verhaltenskodex sowie vereinbarte oder allgemein anerkannte Regeln und Grundsätze für eine ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung bzw. die Rechtmäßigkeit von Amtshandlungen zu verstehen.“ (ISSAI 400:29)

„ORKB können die vorliegenden Grundsätze als Ausgangspunkt nutzen für die:

- Erarbeitung eigener Normen;
- Annahme nationaler Normen, die mit diesen vereinbar sind;
- Annahme der Anwendungsleitlinien als einschlägige Normen“ (ISSAI 400:5).

### Abgrenzung der Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung

Der Bewerter sollte prüfen, ob es sich bei einer von der ORKB durchgeführte Prüfungsart um eine Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung handelt. Zentrale Frage ist dabei inwiefern gemäß ISSAI 400 geprüft wird, ob ein Gegenstand in jeder wesentlichen Hinsicht mit den für die geprüfte Stelle geltenden Rechtsgrundlagen in Einklang steht. Zwar kann die Prüfung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit eine gesonderte Prüfungstätigkeit sein, jedoch kommt es auch häufig vor, dass sie zusammen mit der Rechnungsführung geprüft wird oder auch Elemente der Prüfung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung einbezogen werden. Bei der Planung der Bewertung gemäß PMF sollte abgewogen werden, auf welche Informationsquellen sich die Punktbewertung dieser Kennzahlen für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit am besten stützen lässt. Dabei sind ggf. Nachweise aus verschiedenen Prüfungsarten, die Elemente der Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung enthalten, heranzuziehen.

In vielen Ländern erstattet die ORKB neben der Prüfung der Rechnungsführung gemäß ISSAI 200 einen Bericht über den Haushaltsvollzug. Bei der Bewertung ist zu entscheiden, ob die Kennzahlen für die Prüfung der Rechnungsführung SAI-9, SAI-10 und SAI-11 anzuwenden sind oder ob der Bericht der ORKB über den Haushaltsvollzug unter den Aspekten der Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung zu bewerten ist. Siehe dazu auch die Einleitung zur Prüfung der Rechnungsführung.

In bestimmten Ländern erteilt das Parlament aufgrund eines solchen Berichts über den Haushaltsvollzug der Regierung Entlastung für das Berichtsjahr. Diese Entlastung ist das politische Element der externen Kontrolle des Haushaltsvollzugs. Im Falle von Unregelmäßigkeiten oder wesentlichen Verstößen gegen die Rechts- bzw. Ordnungsmäßigkeit ist in einigen Rechtsordnungen ein Aufschub der Entlastung vorgesehen und der Regierung (bzw. der zuständigen Stelle) wird eine Frist für die Stellungnahme eingeräumt. Nach Ablauf dieser Frist oder ggf. unmittelbar beim Auftreten solcher Unregelmäßigkeiten kann das Parlament weitere Maßnahmen zur Durchsetzung der Einhaltung des Haushaltsrechts und sonstiger Vorschriften ergreifen.

## SAI-15: Normen für die Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung; Qualitätsmanagement

Diese Kennzahl bezieht sich speziell auf die Grundprinzipien der Prüfung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit. Betrachtet werden die Grundlagen der Praxis der Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung einschließlich Prüfungsnormen und Arbeitshilfen sowie die Verfahren der ORKB zur Sicherung der Qualität insbesondere bei Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfungen. Das Gesamtsystem der ORKB Sicherung der Prüfungsqualität wird an anderer Stelle bewertet: die Qualitätskontrolle unter SAI-4; Personalgewinnung und Schulung bei den jeweiligen Prüfungsarten unter SAI-22 und SAI-23.

### Zu bewertende:

- (i) Normen und Grundsätze der Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung
- (ii) Organisation und Qualifikationen des Prüfungsteams
- (iii) Qualitätskontrolle bei der Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung

(i) Normen und Grundsätze der Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung: Auf dieser Ebene wird untersucht, ob die von der ORKB angenommenen Prüfungsnormen den Grundprinzipien der Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung gemäß ISSAI 400 entsprechen. Weiterhin wird untersucht, ob die ORKB für ihre Prüfer Grundsätze und Verfahrensregeln erlassen hat, mit denen diese Normen für ihr Aufgabengebiet ausgelegt werden. Diese können in verschiedenen Dokumenten enthalten sein, z.B. in Prüfungshandbüchern, und sollten schriftlich dokumentiert sein.

(ii) Organisation und Qualifikationen des Prüfungsteams: Hier wird untersucht, ob die ORKB ein System eingerichtet hat, um sicherzustellen, dass die Mitglieder des Prüfungsteams zusammengenommen über die Fachkompetenzen und Fähigkeiten verfügen, die für die Durchführung der Prüfungen notwendig sind. Außerdem wird untersucht, welche Unterstützung die Prüfer im Verlauf der Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung erhalten. Bei der Bewertung können die Grundsätze und Verfahren der ORKB für die Zusammenstellung der Prüfungsteams sowie Arbeitshilfen und sonstige den Prüfern gegebene Unterstützung betrachtet werden. Um zu prüfen, ob das Verfahren für die Zusammenstellung von Prüfungsteams in der Praxis umgesetzt wird, können stichprobenweise Planungsdokumente betrachtet werden.

(iii) Qualitätskontrolle bei der Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung: Hier wird anhand von Prüfungsakten untersucht, wie die Qualitätskontrollmaßnahmen für die Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung in der Praxis umgesetzt worden sind. Unter Qualitätskontrolle ist die Summe aller Maßnahmen zur Gewährleistung einer hohen Qualität jedes Prüfungsprodukts zu verstehen. Sie wird als integraler Bestandteil des Prüfungsverfahrens durchgeführt. Ziel sollte sein, dass bei der Prüfung die einschlägigen Normen eingehalten werden und der Prüfungsbericht, die Würdigung oder das Testat den Umständen angemessen ist. *ISSAI 400:44*. Bei der Qualitätskontrolle können mehrere Personen in verschiedenen Phasen des Prüfungsablaufs mitwirken. Die Fachvorgesetzten und Teamleiter haben dabei oft eine Schlüsselrolle, da sie Planungsentwürfe, die Prüfungsarbeit und den Berichtsentwurf vor Abschluss der Prüfung kontrollieren. Zu beachten ist, dass die Qualitätskontrolle der ORKB auf Organisationsebene an anderer Stelle gemessen wird (SAI-4 (iii)).

SAI-15 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
Ebene (i) Normen und Grundsätze der Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung	
Die ORKB hat ISSAI 400-konforme <u>Prüfungsnormen</u> erarbeitet oder die Anwendungsrichtlinien zur Ordnungsmäßigkeitsprüfung (ISSAI 4100 oder 4200) als verbindliche Normen angenommen. <i>ISSAI 400:5</i> Die Einführung von Normen gemäß ISSAI 400 kann als umgesetzt angesehen werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:	ISSAI 400

SAI-15 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
<p>a) Die <u>einschlägigen Faktoren</u> der Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung sind im Vorfeld der Prüfung näher zu <u>bestimmen</u>. ISSAI 400:27 (d.h. Bestimmung der geltenden Rechtsgrundlagen für die Ordnungsmäßigkeit und ggf. für die Rechtmäßigkeit; Prüfungsgegenstand, Berichtsadressaten; angestrebte Prüfungssicherheit, also hinreichende oder begrenzte Sicherheit) ISSAI 400:28-41</p> <p>b) „Im gesamten Prüfungsverlauf ist das <u>Prüfungsrisiko</u> kontinuierlich zu beurteilen.“ (d.h. zu berücksichtigen sind das inhärente Risiko, das Kontrollrisiko und das Risiko der Nichtaufdeckung) ISSAI 400:46</p> <p>c) „Die <u>Wesentlichkeit</u> ist im gesamten Prüfungsverlauf zu beachten.“ ISSAI 400:47 (d.h. Berücksichtigung der Wesentlichkeit im Hinblick auf Finanzwirksamkeit, Eigenart und Umstände) siehe auch ISSAI 4000:94-99</p> <p>d) „Das Prüfungsverfahren ist angemessen zu <u>dokumentieren</u>.“ ISSAI 400:48</p> <p>e) „In allen Prüfungsphasen ist eine konstruktive <u>Zusammenarbeit</u> unabdingbar.“ ISSAI 400:49</p> <p>f) „Das Prüfungsteam hat den Prüfungsgegenstand und geeignete <u>Prüfungsmaßstäbe</u> festzulegen.“ ISSAI 400:51</p> <p>g) „Das Prüfungsteam hat den <u>Prüfungsumfang</u> festzulegen.“ ISSAI 400:50</p> <p>h) „Eine hinreichende <u>Kenntnis der geprüften Stelle</u> und der maßgeblichen Rechtsnormen ist unverzichtbar.“ ISSAI 400:52</p> <p>i) „Eine hinreichende Kenntnis des <u>Kontrollumfelds</u> sowie der <u>relevanten internen Kontrollmechanismen</u> und deren Wirksamkeit ist unverzichtbar.“ ISSAI 400:53</p> <p>j) „Es ist eine <u>Risikobewertung</u> durchzuführen.“ ISSAI 400:54 (d.h. um Art, Zeitplan und Umfang der Prüfungshandlungen festzulegen) siehe auch ISSAI 4000:120</p> <p>k) „Besondere Aufmerksamkeit verlangt die Beurteilung des <u>Betrugsrisikos</u>.“ ISSAI 400:55</p> <p>l) „Für jede Prüfung sind ein <u>Prüfungskonzept</u> und ein <u>Prüfungsplan</u> zu erstellen.“ ISSAI 400:56</p> <p>m) „Es sind <u>ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise</u> zu erheben, die den gesamten Prüfungsumfang abdecken.“ ISSAI 400:57</p> <p>n) „Gelangt das Prüfungsteam zu dem Auffassung, dass ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise vorliegen, sind <u>zweckdienliche</u>, sich auf diese stützende <u>Schlussfolgerungen</u> zu erarbeiten.“ ISSAI 400:58</p> <p>o) „Das Prüfungsteam hat einen vollständigen, objektiven, aktuellen und im kontradiktorischen Verfahren erarbeiteten <u>Prüfungsbericht</u> herauszugeben.“ ISSAI 400:59, siehe auch ISSAI 4000:158.</p> <p>Die ORKB verfügt über <u>Maßnahmen und Verfahren</u> zur Umsetzung der Prüfungsnormen. Diese sollten folgende Punkte abdecken:</p> <p>p) „Die Bestimmung der <u>Wesentlichkeit</u> setzt fachliches Urteilsvermögen voraus und beruht auf den Einschätzungen des Prüfungspersonals hinsichtlich des Informationsbedürfnisses der Berichtsempfänger. Maßgeblich [sind] hierbei (...) der finanzielle Wert, (...) die besondere Eigenart eines Sachverhaltes oder die Umstände seines Auftretens.“ ISSAI 400:47</p> <p>q) Anforderungen an die <u>Prüfungsdokumentation</u>, um sicherzustellen, dass: „Die Dokumentation (...) vor Herausgabe des Prüfungsberichts erstellt und für einen angemessenen Zeitraum vorgehalten werden [sollte].“ ISSAI 400:48</p> <p>r) <u>Bestimmung von Art, Zeitplan und Umfang der Prüfungsverfahren</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach Maßgabe des Prüfungsumfangs, der Prüfungsmaßstäbe und der besonderen Merkmale der geprüften Stelle sowie der Ergebnisse der Risikobewertung und ISSAI 400:54</li> <li>• zur Erhebung ausreichender und angemessener <u>Prüfungsnachweise</u>; ISSAI 400:57</li> </ul>	

SAI-15 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
<ul style="list-style-type: none"> <li>sowie <u>Abwägung</u>, ob die gewonnenen <u>Prüfungsnachweise</u> ausreichend und angemessen sind, um das Prüfungsrisiko auf ein annehmbar niedriges Maß zu reduzieren unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit und der angestrebten Prüfungssicherheit <i>ISSAI 400:58 (ggf. beruhend auf einem zugrundeliegenden Prüfungsmodell ein Ansatz zur Berechnung der Mindestgröße geplanter Stichproben unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit, Risikobewertung und Prüfungssicherheit).</i></li> </ul> <p>4 Punkte: Kriterium (b), (c), (n) und (o) sowie mindestens zwölf weitere Kriterien erfüllt.            3 Punkte: Kriterium (b), (c), (n) und (o) sowie mindestens acht weitere. Kriterien erfüllt.            2 Punkte: Kriterium (b), (c) und mindestens sechs der weitere Kriterien erfüllt.            1 Punkt: Kriterium (b) und mindestens drei weitere Kriterien erfüllt.            0 Punkte: Weniger als vier Kriterien erfüllt.</p>	
Ebene (ii) Organisation und Qualifikationen des Prüfungsteams	
<p>Die ORKB verfügt über ein <u>Verfahren</u>, um sicherzustellen, dass das „Prüfungsteam (...) die für eine erfolgreiche Prüfung erforderlichen Kompetenzen, Fertigkeiten und Fachkenntnisse besitzen (sollte).“ Dies umfasst <i>ISSAI 400:45</i>:</p> <p>a) Kenntnisse über bzw. praktische Erfahrungen mit den einschlägigen <u>Prüfungsarten</u>;</p> <p>b) Kenntnis der <u>einschlägigen Normen und Grundsätze</u>;</p> <p>c) Kenntnis des <u>Betätigungsfeldes der geprüften Stelle</u>;</p> <p>d) Kenntnisse über und <u>Erfahrung</u> mit der Ausübung des fachlichen Urteilsvermögens.</p> <p>Das Verfahren stellt folgendes sicher:</p> <p>e) Die für die Prüfung erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen <u>sind bekannt</u>. <i>PMF Task Team</i></p> <p>f) Werden <u>Sachverständige</u> hinzugezogen, ist zu prüfen, ob sie über die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und über die notwendige Unabhängigkeit verfügen. <i>PMF Task Team</i></p> <p>g) Die <u>Berichtswege</u> und Zuständigkeitsverteilungen innerhalb des Teams sind <u>transparent</u>. <i>PMF Task Team</i></p> <p>Soweit erforderlich unterstützt die ORKB das Prüfungsteam zudem in folgenden Punkten (z.B. in Form von <u>Prüfungshandbüchern und sonstigen Orientierungshilfen, kontinuierlicher Weiterbildung und Förderung der beruflichen Entwicklung, durch Zugang zu Sachverständigen bzw. zu sonstigen externen Informationsquellen</u>):</p> <p>h) Bestimmung <u>anzuwendender Rechtsgrundlagen</u> basierend auf formalen Kriterien, wie z.B. gesetzliche Vorschriften, sonstige kraft gesetzlicher Ermächtigung erlassene Normen sowie getroffene Vereinbarungen einschließlich haushaltsrechtlicher Vorgaben (Ordnungsmäßigkeit). Fehlen solche formalen Kriterien oder weisen bestehende Durchführungsvorschriften Schwachstellen auf, kann die Prüfung auch auf die Einhaltung der Grundsätze für eine ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung bzw. der Rechtmäßigkeit von Amtshandlungen abstellen (Rechtmäßigkeit). <i>ISSAI 400:32</i></p> <p>i) Es sind <u>geeignete Kriterien</u> für die Evaluierung der Prüfungsnachweise, die Ausarbeitung von Prüfungsfeststellungen und Würdigungen festzulegen. <i>ISSAI 400:51</i></p> <p>j) Die <u>anzustrebende Prüfungssicherheit</u> ist festzulegen. (d.h. <i>hinreichende oder begrenzte Prüfungssicherheit</i>) <i>ISSAI 400:41</i></p> <p>k) Zu berücksichtigen sind die drei verschiedenen <u>Ebenen des Prüfungsrisikos</u>: inhärentes Risiko, Kontrollrisiko und Risiko der Nichtaufdeckung. <i>ISSAI 400:46</i></p> <p>l) Eine hinreichende Kenntnis des <u>Kontrollumfelds</u> sowie der relevanten internen Kontrollmechanismen; zudem ist das Risiko nicht verhinderter bzw. nicht aufgedeckter wesentlicher Verstöße zu berücksichtigen. <i>ISSAI 400:53</i></p>	<p>ISSAI 400</p> <p>ISSAI 40</p>

SAI-15 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
<p>m) Bei der Risikobeurteilung sollte das <u>Betrugsrisiko</u> berücksichtigt werden; zudem ist bei mutmaßlichen betrügerischen Handlungen mit angemessener fachlicher Sorgfalt und Vorsicht vorzugehen. <i>ISSAI 400:55</i></p> <p>n) Bestimmung von Art, Zeitpunkt und Umfang der <u>Prüfungshandlungen</u> <i>ISSAI 400:54</i> „nach Maßgabe des Prüfungsumfangs, der Prüfungsmaßstäbe und der besonderen Merkmale der geprüften Stelle“ <i>ISSAI 400:54</i> sowie anhand der „Risikobewertung und deren mögliche Folgen für die Prüfung“. <i>ISSAI 400:54</i></p> <p>o) Erstellung eines <u>Prüfungskonzeptes</u> und ein Prüfungsplans. <i>ISSAI 400:56</i></p> <p>p) Zur Stützung der Würdigung bzw. des Bestätigungsvermerks sollten <u>ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise</u> erhoben werden; sie sind angemessen, wenn sie in hinreichender Zahl vorliegen und stichhaltig und zuverlässig sind; die Zuverlässigkeit der Prüfungsnachweise hängt nicht nur von deren Art und Quelle ab, sondern auch von den Umständen des Einzelfalls; zudem stützt sich das Prüfungspersonal bei der Erhebung auf quantitative und qualitative Prüfungsnachweise. <i>ISSAI 400:57</i></p> <p>q) Erstellung eines <u>schriftlichen Berichts</u> in sachgerechter Form. Dieser sollte vollständig, zutreffend, objektiv, überzeugend, klar und so kurz und knapp sein wie möglich. <i>ISSAI 400:59</i></p> <p>4 Punkte: Kriterium (a), (e), (o) sowie mindestens 13 weitere Kriterien erfüllt.            3 Punkte: Kriterium (a), (e), (o). sowie mindestens neun weitere Kriterien erfüllt.            2 Punkte: Kriterium (a), (e) und mindestens sechs weitere Kriterien erfüllt.            1 Punkt: Mindestens vier Kriterien erfüllt.            0 Punkte: Weniger als vier Kriterien erfüllt.</p>	
<p><b>Ebene (iii) Qualitätskontrolle bei der Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung</b></p>	
<p>a) „Zum Zweck der Qualitätssicherung und zur Förderung der fachlichen Weiterbildung und Personalentwicklung sollte die gesamte <u>geleistete Arbeit überprüft werden</u>.“ <i>ISSAI 40: S.11 (d.h. Überprüfung des Prüfungsplans, der Arbeitsdokumentation und der Arbeit des Teams sowie regelmäßige Überwachung der Fortschritte durch die Führungsebene. Die Überprüfung sollte sicherstellen, dass die Prüfung einschlägigen gesetzlichen und rechtlichen Anforderungen genügt und der Prüfungsbericht, die Würdigung bzw. das Prüfungsurteil zweckdienlich sind ISSAI 400:44, PMF Task Team)</i></p> <p>b) Das Prüfungsteam sollte „schon während der Prüfung <u>Maßnahmen zur Qualitätssicherung</u> ergreifen, die sicherstellen, dass die Prüfung den einschlägigen Normen entspricht.“ <i>ISSAI 400:44</i></p> <p>c) „Bei schwierigen oder strittigen Sachverhalten sollte die ORKB sicherstellen, dass geeignete Ressourcen (z. B. Sachverständige) für die Klärung hinzugezogen werden.“ <i>ISSAI 40: S.11</i></p> <p>d) „Vor Herausgabe eines Berichts sind etwaige <u>Meinungsverschiedenheiten</u> innerhalb der ORKB genau zu <u>dokumentieren</u> und zu bereinigen.“ <i>ISSAI 40: S.12</i></p> <p>e) „Die Rechnungshöfe sollten sich der Bedeutung der <u>Qualitätskontrollen einzelner Prüfungen</u> bewusst sein und die [ggf.] im Zuge eines solchen Verfahrens festgestellten Probleme vor Herausgabe eines Berichts zufriedenstellend lösen.“ <i>ISSAI 40: S.12 (d.h. Überprüfung durch nicht am Verfahren beteiligte Experten)</i></p> <p>f) „Es ist sicherzustellen, dass <u>Genehmigungsverfahren</u> für die <u>Herausgabe von Berichten</u> bestehen.“ <i>ISSAI 40: S.12 (d.h. Qualitätskontrollen der Berichtsentwürfe. Diese beinhalten grundsätzlich auch Kontrollen durch verschiedene Führungsebenen und ggf. auch Erörterungen mit den zuständigen Prüfern bzw. hinzugezogenen Sachverständigen)</i></p> <p>4 Punkte: Alle der genannten Kriterien erfüllt.            3 Punkte: Mindestens fünf Kriterien erfüllt.            2 Punkte: Mindestens drei Kriterien erfüllt.            1 Punkt: Mindestens ein Kriterium erfüllt.            0 Punkte: Kein Kriterium erfüllt.</p>	<p>ISSAI 40</p> <p>ISSAI 400</p>

## SAI-16: Verfahren der Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung

Mit dieser Kennzahl wird die Durchführung von Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfungen in der Praxis betrachtet. Planung, Umsetzung und Berichterstattung werden jeweils gesondert untersucht. Die Bewertung sollte sich hauptsächlich auf die Durchsicht einer Stichprobe von Prüfungsakten aus dem betrachteten Zeitraum stützen. Nachweise können auch aus den eigenen Qualitätssicherungsberichten der ORKB entnommen werden, sofern diese als zuverlässig eingestuft wurden. Auch Befragungen der Prüfungsteams, welche die in der Stichprobe enthaltenen Prüfungen durchgeführt haben, können eine Hilfe sein. Grundsätzlich sollten die für die Bewertung der einzelnen Kriterien maßgeblichen Fragestellungen z.B. im Prüfungsplan, den Arbeitsunterlagen oder in den Prüfungsberichten dokumentiert sein.

Siehe dazu Anlage 1 mit Definitionen und Erläuterungen zu Schlüsselbegriffen.

### Zusammenhang mit Bewertungen der ISSAI Ebene 4-Konformität

Es empfiehlt sich, dass ORKB detaillierte Qualitätskontrollen ihrer Prüfungstätigkeit durchführen. Geben ORKB in ihren Prüfungsberichten an, sie hätten ihre Prüfungen gemäß den für Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfungen geltenden ISSAI 4000-4999 durchgeführt, sollten sie über ein System verfügen, welches die Konformität mit den ISSAI der Ebene 4 sicherstellt. Um ORKB zu solchen Qualitätskontrollen zu motivieren, ist die Voraussetzung für die Vergabe von vier Punkten bei den Kennzahlen für das Prüfungsverfahren in PMF (SAI-9, SAI-12 und SAI-15), dass die ORKB ihre Einhaltung der Ebene 4 bewertet hat und dass dadurch bestätigt wurde, dass sie alle einschlägigen ISSAI-Vorgaben der Ebene 4 erfüllt hat. Bei solchen Bewertungen ist zu bestimmen, ob angesprochene Verstöße sich hauptsächlich auf die Ebenen Planung, Durchführung oder Berichterstattung des PMF beziehen. Dies macht es den ORKB leichter, sich bei der Vergabe von Punkten für die Kennzahlen des PMF auf die Ergebnisse früherer Bewertungen zu stützen.

Hat die ORKB ihre Prüfungen nicht gemäß den ISSAI der Ebene 4, sondern anhand von Normen durchgeführt, die mit den Grundprinzipien der Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung (ISSAI der Ebene 3: ISSAI 400) vereinbar sind, können die nachstehenden ausführlichen Kriterien für die Bewertung der Prüfungsverfahren der Rechnungsführung verwendet werden.

### Zu bewertende Ebenen:

- (i) Planung von Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfungen
- (ii) Durchführung von Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfungen
- (iii) Evaluierung der Prüfungsnachweise, Würdigung und Berichterstattung bei Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfungen

Jede Ebene enthält Kriterien für die Planung, Durchführung und Evaluierung sowie für die Würdigung bzw. Berichterstattung gemäß den Prinzipien von ISSAI 400. Die Stichprobe der Prüfungsakten ist Grundlage für die Bewertung der Kriterien auf dieser Ebene (siehe dazu auch die Einleitung zu Bereich C).

SAI-16 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
Ebene (i) Planung von Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfungen	
a) <i>Einschlägige Faktoren</i> der Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung sollten im Vorfeld der Prüfung näher bestimmt werden. <i>ISSAI 400:27 (d.h. Bestimmung der geltenden Rechtsgrundlagen für die Ordnungsmäßigkeit und ggf. für die Rechtmäßigkeit; Prüfungsgegenstand, Berichtsadressaten; angestrebte Prüfungssicherheit, also hinreichende oder begrenzte Sicherheit) ISSAI 400:28-41</i>	ISSAI 400  ISSAI 30

SAI-16 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
<p>b) „Im gesamten Prüfungsverlauf ist das <u>Prüfungsrisiko</u> kontinuierlich zu beurteilen.“ <i>ISSAI 400:46 (d.h. zu berücksichtigen sind das inhärente Risiko, das Kontrollrisiko und das Risiko der Nichtaufdeckung)</i> „Die <u>Risiken</u> der Nichteinhaltung geltender Rechtsnormen sind zu <u>beurteilen</u>“ <i>ISSAI 400:54 (d.h. um Art, Zeitplan und Umfang der Prüfungshandlungen festzulegen)</i></p> <p>c) „Die <u>Wesentlichkeit</u> ist im gesamten Prüfungsverlauf zu beachten.“ <i>ISSAI 400:47, siehe auch ISSAI 4000:94 (d.h. Berücksichtigung der Wesentlichkeit im Hinblick auf Finanzwirksamkeit, Eigenart und Umstände)</i></p> <p>d) „In allen Prüfungsphasen ist eine konstruktive <u>Zusammenarbeit</u> unabdingbar.“ „Auch sollte die zuständige Stelle über die Prüfungsmaßstäbe unterrichtet werden.“ <i>ISSAI 400:49</i></p> <p>e) „Das Prüfungsteam hat den Prüfungsgegenstand und geeignete <u>Prüfungsmaßstäbe</u> festzulegen“. Dabei stützt es sich auf die anzuwendenden Rechtsgrundlagen, die für die Bewertung der Prüfungsnachweise maßgeblich sind. <i>ISSAI 400:51</i></p> <p>f) Der <u>Prüfungsumfang</u> „beschreibt den Prüfungsschwerpunkt, die Prüfungstiefe und die Grenzen bei der Untersuchung des Prüfungsgegenstandes anhand der Prüfungsmaßstäbe.“ <i>ISSAI 400:50</i></p> <p>g) „Eine hinreichende <u>Kenntnis der geprüften Stelle</u> und der maßgeblichen Rechtsnormen ist unverzichtbar.“ <i>ISSAI 400:52</i></p> <p>h) Eine hinreichende Kenntnis des <u>Kontrollumfelds</u> sowie der relevanten internen <u>Kontrollmechanismen</u>. <i>ISSAI 400:53</i></p> <p>i) „Besondere Aufmerksamkeit verlangt die Beurteilung des <u>Betrugsrisikos</u>.“ Berücksichtigt werden sollten einschlägige Risikofaktoren bei der Risikobeurteilung. <i>ISSAI 400:55</i></p> <p>j) „Für jede Prüfung sind ein <u>Prüfungskonzept</u> und ein <u>Prüfungsplan</u> zu erstellen.“ Beide sind schriftlich zu dokumentieren. <i>ISSAI 400:56</i></p> <p>k) Die ORKB verfügt über ein System, mit dem sichergestellt wird, dass bei <u>Prüfungsvorhaben von Prüfern [und sonstigen Dritten]</u> die folgenden <u>ethischen</u> Anforderungen erfüllt werden: Integrität, Unabhängigkeit und Objektivität, Fachkompetenz, professionelles Verhalten, Verschwiegenheit und Transparenz. <i>ISSAI 30 (z.B. durch Vermeidung eines zu vertrauensvollen Umgangs mit den geprüften Stellen und durch sachgerechte Erklärungen des Personals im Hinblick auf Verhalten und Unabhängigkeit)</i></p> <p>4 Punkte: Eine unabhängige Bewertung der einschlägigen Verfahren (in den letzten drei Jahren durchgeführt: Prüfung der Qualitätssicherung, Peer Review oder unabhängige Begutachtungen, Anwendung des iCAT-Bewertungstools als Teil unabhängiger Qualitätssicherung) hat ergeben, dass die ORKB alle für diese Ebene maßgeblichen Anforderungen der ISSAI der Ebene 4 erfüllt (einschließlich der o.g. Kriterien).</p> <p>3 Punkte: Kriterium (b), (h) und mindestens sechs der anderen o.g. Kriterien erfüllt.</p> <p>2 Punkte: Kriterium (h) und mindestens vier weitere Kriterien erfüllt.</p> <p>1 Punkt: Mindestens zwei Kriterien erfüllt.</p> <p>0 Punkte: Weniger als zwei Kriterien erfüllt.</p>	
Ebene (ii) Durchführung von Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfungen	
<p>a) <u>Bestimmung von Art, Zeitpunkt und Umfang der Prüfungshandlungen</u> nach Maßgabe des Prüfungsumfangs, der Prüfungsmaßstäbe und der besonderen Merkmale der geprüften Stelle sowie der Ergebnisse der Risikobewertung (<i>ISSAI 400:54</i>) zur Erhebung ausreichender und angemessener Prüfungsnachweise. <i>ISSAI 400:57 (Sofern erforderlich auch ein Ansatz zur Berechnung der geplanten Mindestgröße einer Stichprobe im Hinblick auf Wesentlichkeit und Risikobewertung sowie angestrebter Prüfungssicherheit.)</i></p>	ISSAI 400

SAI-16 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
<p>b) „Bei <u>mutmaßlichen betrügerischen Handlungen</u> sollte das Prüfungsteam mit der angemessenen fachlichen Sorgfalt und Vorsicht vorgehen, damit es zu keiner Beeinträchtigung späterer Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren kommt.“ <i>ISSAI 400:55</i> Die einschlägigen Verfahren für den Umgang mit Hinweisen auf betrügerischer Handlungen werden eingehalten.</p> <p>c) Werden <u>externe Sachverständige</u> hinzugezogen, ist zu beurteilen, ob diese die erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die notwendige Unabhängigkeit besitzen und ob die Hinzuziehung im Hinblick auf das Prüfungsziel sinnvoll ist. <i>ISSAI 400:45</i></p> <p>d) Zur Stützung der Würdigung bzw. des Bestätigungsvermerks sollten <u>ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise</u> erhoben werden; einschließlich einer Reihe unterschiedlicher sowohl qualitativer als auch quantitativer Erhebungsverfahren; oft sind Prüfungsnachweise aus unterschiedlichen Quellen zu zusammenzutragen und zu vergleichen. <i>ISSAI 400:57</i></p> <p>e) <u>Alle vorgesehenen Prüfungsvorhaben wurden umgesetzt</u> bzw. falls dies nicht der Fall ist: Die Prüfungsdokumentation enthält eine geeignete Begründung und die zuständigen Vorgesetzten haben zugestimmt. <i>PMF Task Team</i></p> <p>4 Punkte: Eine unabhängige Bewertung der einschlägigen Verfahren (in den letzten drei Jahren durchgeführt: Prüfung der Qualitätssicherung, Peer Review oder unabhängige Begutachtungen, Anwendung des iCAT-Bewertungstools als Teil unabhängiger Qualitätssicherung) hat ergeben, dass die ORKB alle für diese Ebene maßgeblichen Anforderungen der ISSAI der Ebene 4 erfüllt (einschließlich der o.g. Kriterien).</p> <p>3 Punkte: Kriterium (a), (d) und mindestens zwei weitere Kriterien erfüllt.</p> <p>2 Punkte: Kriterium (a) und mindestens ein weiteres Kriterium erfüllt.</p> <p>1 Punkt: Mindestens ein Kriterium erfüllt.</p> <p>0 Punkte: Kein Kriterium erfüllt.</p>	
<p><b>Ebene (iii) Evaluierung der Prüfungsnachweise, Würdigung und Berichterstattung bei Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfungen</b></p>	
<p>a) Die <u>Dokumentation</u> „sollte so ausführlich sein, dass unbeteiligtes erfahrenes Prüfungspersonal Prüfungsgegenstand, Prüfungsmaßstäbe, Prüfungsumfang, Risikobeurteilung, Prüfungskonzept und Art, Zeitpunkt und Umfang der Prüfungshandlungen sowie die Prüfungserkenntnisse, die erhobenen Prüfungsnachweise zur Stützung der Würdigung bzw. des Bestätigungsvermerks sowie die Gründe für wesentliche Ermessensentscheidungen und die betreffenden Schlussfolgerungen nachvollziehen kann.“ <i>ISSAI 400:48</i></p> <p>b) Die Anforderungen an die <u>Prüfungsdokumentation</u> wurden eingehalten. Dabei wird sichergestellt, dass die „Dokumentation (...) vor Herausgabe des Prüfungsberichts erstellt (wird) und für einen angemessenen Zeitraum vorgehalten (wird).“ <i>ISSAI 400:48, siehe auch ISSAI 4000:64</i></p> <p>c) Gelangt das Prüfungsteam zu der Auffassung, dass ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise vorliegen um zweckdienliche <u>Schlussfolgerungen zu erarbeiten</u>, ist abzuwägen, ob die gewonnenen Prüfungsnachweise dazu dienen können, das Prüfungsrisiko auf ein annehmbar niedriges Maß zu reduzieren. Dabei sind die Wesentlichkeit und die angestrebte Prüfungssicherheit zu berücksichtigen. <i>ISSAI 400:58</i></p> <p>d) „In allen Prüfungsphasen ist eine konstruktive <u>Zusammenarbeit</u> unabdingbar“. Zudem sollten wesentliche Verstöße an die betreffende Leitungsebene bzw. die zuständigen Überwachungsorgane weitergeleitet werden. <i>ISSAI 400:49, siehe auch ISSAI 4000:70, 73</i></p> <p>e) „Die getroffenen Prüfungsfeststellungen unterliegen einem <u>kontradiktorischen Verfahren</u>, in dem der geprüften Stelle die Möglichkeit zu Rückäußerungen und Stellungnahmen gegeben wird.“ <i>ISSAI 20:3</i></p> <p>f) „Das Prüfungsteam hat einen vollständigen, objektiven, aktuellen und im kontradiktorischen Verfahren erarbeiteten <u>Prüfungsbericht</u> herauszugeben.“ <i>ISSAI 400:59, siehe auch ISSAI 4000:158</i></p>	<p>ISSAI 400</p>

SAI-16 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
<p>g) Der Prüfungsbericht sollte folgende Gliederungspunkte aufweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>I. Titel,</li> <li>II. Berichtsempfänger,</li> <li>III. Prüfungsumfang und Prüfungszeitraum,</li> <li>IV. Nennung oder Beschreibung des Prüfungsgegenstands,</li> <li>V. Prüfungsmaßstäbe,</li> <li>VI. Hinweis auf die angewandten Prüfungsnormen,</li> <li>VII. Kurzdarstellung der Prüfungshandlungen,</li> <li>VIII. Prüfungserkenntnisse,</li> <li>IX. Würdigung / Bestätigungsvermerk,</li> <li>X. ggf. Stellungnahmen der geprüften Stelle,</li> <li>XI. ggf. Empfehlungen,</li> <li>XII. Berichtsdatum,</li> <li>XIII. Unterschrift. <i>ISSAI 400:59</i></li> </ol> <p>h) „Der Bericht sollte klar, leicht verständlich und vollständig sein, ausschließlich durch Prüfungsnachweise belegte Informationen enthalten, Feststellungen stets im Zusammenhang darstellen sowie objektiv und unvoreingenommen sein.“ <i>ISSAI 100:51 (d.h. im Falle von Langfassungen wie Prüfungsmittelungen)</i></p> <p>i) Die <u>Prüfungserkenntnisse und Empfehlungen</u> sind klar und prägnant formuliert und richten sich an den für die Umsetzung zuständigen Adressaten.</p> <p>j) „Bei einem <u>Bestätigungsvermerk</u> ist zusätzlich anzugeben, ob dieser uneingeschränkt oder aufgrund wesentlicher und umfassender Verstöße eingeschränkt erteilt wird.“ <i>ISSAI 400:59, siehe auch ISSAI 4000:151</i></p> <p>4 Punkte: Eine unabhängige Bewertung der einschlägigen Verfahren (in den letzten drei Jahren durchgeführt: Prüfung der Qualitätssicherung, Peer Review oder unabhängige Begutachtungen, Anwendung des iCAT-Bewertungstools als Teil unabhängiger Qualitätssicherung) hat ergeben, dass die ORKB alle für diese Ebene maßgeblichen Anforderungen der ISSAI der Ebene 4 erfüllt (einschließlich der o.g. Kriterien).</p> <p>3 Punkte: Kriterium (e) und (f) sowie mindestens sechs weitere Kriterien erfüllt.</p> <p>2 Punkte: Kriterium (e) und mindestens vier weitere Kriterien erfüllt.</p> <p>1 Punkt: Mindestens zwei Kriterien erfüllt.</p> <p>0 Punkte: Weniger als zwei Kriterien erfüllt.</p>	

## SAI-17: Ergebnisse der Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung

Mit dieser Kennzahl werden die Ergebnisse der Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung, die zeitnahe Vorlage und Veröffentlichung der Berichte sowie die Nachverfolgung der Feststellungen und Empfehlungen bewertet.

Ebenen (i) und (ii) Zeitnahe Vorlage und Veröffentlichung der Ergebnisse der Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung: Alle Ergebnisse sollten der zuständigen Stelle zeitnah vorgelegt werden (Ebene i). Zur Vorlage gehört die formale Übersendung bzw. Überreichung des Prüfungsberichts an die Stelle, die den Bericht zu prüfen und angemessene Maßnahmen zu ergreifen hat. Die Vergabe der Punkte auf Ebene (ii) sollte hauptsächlich darauf abstellen, ob Berichte über Prüfungen der Recht- und Ordnungsmäßigkeit (bzw. Zusammenfassungen, wenn es sich um sehr lange und ausführliche Berichte handelt) und Gutachten so zeitnah veröffentlicht werden, wie es die gesetzlichen Vorschriften zulassen. Die nationale Gesetzgebung schreibt oft vor, in welcher Phase der Prüfungsbericht veröffentlicht werden darf (z. B. erst nach Vorlage an das Parlament). Berichte gelten als abgeschlossen, wenn der bzw. die Entscheidungsträger in der ORKB (z. B. die Leitung der ORKB) ihn gebilligt hat/haben.

Ebene (iii) Nachverfolgung der Feststellungen und Empfehlungen: ORKB sollten über ein geeignetes System verfügen, um sicherstellen zu können, dass die geprüften Stellen und ggf. die Aufsichtsorgane als Reaktion auf die Feststellungen und Empfehlungen angemessene Maßnahmen ergreifen. Dazu sollte gehören, dass die geprüfte Stelle Stellung nehmen kann und die ORKB Kontrollprüfungen durchführt, darüber in geeigneter Weise berichtet und ggf. die Ergebnisse von Kontrollprüfungen veröffentlicht.

### Empfohlene Vorgehensweise:

Die Bewertung kann sich entweder auf das Managementinformationssystem der ORKB oder auf die Durchsicht einer Stichprobe von Akten zu den im Betrachtungszeitraum durchgeführten Prüfungen stützen.

### Zu bewertende Ebenen:

- (i) Zeitnahe Vorlage der Ergebnisse
- (ii) Zeitnahe Veröffentlichung der Ergebnisse
- (iii) Nachverfolgung der Feststellungen und Empfehlungen

SAI-17 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
Ebene (i) Zeitnahe Vorlage der Ergebnisse	
4 Punkte: Bei <u>mindestens 80%</u> der Prüfungen wird das Prüfungsurteil bzw. der Bericht innerhalb der gesetzlich vorgesehen bzw. vereinbarten Frist der geprüften Stelle bzw. der zuständigen Stelle vorgelegt (bzw. falls kein Zeitrahmen vorgegeben ist, <u>innerhalb von sechs Monaten</u> nach Abschluss der Prüfung). <i>ISSAI 10:5, ISSAI 20:8, PMF Task Team</i>	ISSAI 10
3 Punkte: Bei <u>mindestens 60%</u> der Prüfungen wird das Prüfungsurteil bzw. der Bericht innerhalb der gesetzlich vorgesehen bzw. vereinbarten Frist der geprüften Stelle bzw. der zuständigen Stelle vorgelegt (bzw. falls kein Zeitrahmen vorgegeben ist, <u>innerhalb von neun Monaten</u> nach Abschluss der Prüfung). <i>ISSAI 10:5, ISSAI 20:8, PMF Task Team</i>	ISSAI 20
2 Punkte: Bei <u>mindestens 40%</u> der Prüfungen wird das Prüfungsurteil bzw. der Bericht innerhalb der gesetzlich vorgesehen bzw. vereinbarten Frist der geprüften Stelle bzw. der zuständigen Stelle vorgelegt (bzw. falls kein Zeitrahmen vorgegeben ist, <u>innerhalb von zwölf Monaten</u> nach Abschluss der Prüfung). <i>ISSAI 10:5, ISSAI 20:8, PMF Task Team</i>	
1 Punkt: Bei <u>mindestens 20%</u> der Prüfungen wird das Prüfungsurteil bzw. der Bericht innerhalb der gesetzlich vorgesehen bzw. vereinbarten Frist der geprüften Stelle bzw. der zuständigen Stelle vorgelegt (bzw. falls kein Zeitrahmen vorgegeben ist, <u>innerhalb von zwölf Monaten</u> nach Abschluss der Prüfung). <i>ISSAI 10:5, ISSAI 20:8, PMF Task Team</i>	

SAI-17 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
<p>0 Punkte: Bei <u>weniger als 20%</u> der Prüfungen wird das Prüfungsurteil bzw. der Bericht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist der geprüften Stelle bzw. der zuständigen Stelle vorgelegt (bzw. falls kein Zeitrahmen vorgegeben ist, <u>innerhalb von zwölf Monaten</u> nach Abschluss der Prüfung). <i>ISSAI 10:5, ISSAI 20:8, PMF Task Team</i></p>	
Ebene (ii) Zeitnahe Veröffentlichung der Ergebnisse	
<p>4 Punkte: <u>Alle Prüfungsberichte</u> bzw. Prüfungsurteile, zu deren Veröffentlichung die ORKB berechtigt bzw. verpflichtet ist, werden <u>innerhalb von 15 Tagen</u> nach dem möglichen Veröffentlichungstermin der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. <i>ISSAI 10:6, ISSAI 20:8, PMF Task Team</i></p> <p>3 Punkte: <u>Alle Prüfungsberichte</u> bzw. Prüfungsurteile, zu deren Veröffentlichung die ORKB berechtigt bzw. verpflichtet ist, werden <u>innerhalb von 30 Tagen</u> nach dem möglichen Veröffentlichungstermin der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. <i>ISSAI 10:6, ISSAI 20:8, PMF Task Team</i></p> <p>2 Punkte: <u>Mindestens 75%</u> der Prüfungsberichte bzw. Prüfungsurteile, zu deren Veröffentlichung die ORKB berechtigt bzw. verpflichtet ist, werden <u>innerhalb von 60 Tagen</u> nach dem möglichen Veröffentlichungstermin der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. <i>ISSAI 10:6, ISSAI 20:8, PMF Task Team</i></p> <p>1 Punkt: <u>Mindestens 50%</u> der Prüfungsberichte bzw. Prüfungsurteile, zu deren Veröffentlichung die ORKB berechtigt bzw. verpflichtet ist, werden <u>innerhalb von 60 Tagen</u> nach dem möglichen Veröffentlichungstermin der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. <i>ISSAI 10:6, ISSAI 20:8, PMF Task Team</i></p> <p>0 Punkte: <u>Weniger als 50%</u> der Prüfungsberichte bzw. Prüfungsurteile, zu deren Veröffentlichung die ORKB berechtigt bzw. verpflichtet ist, werden <u>innerhalb von 60 Tagen</u> nach dem möglichen Veröffentlichungstermin der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. <i>ISSAI 10:6, ISSAI 20:8, PMF Task Team</i></p>	<p>ISSAI 10</p> <p>ISSAI 20</p>
Ebene (iii) Nachverfolgung der Feststellungen und Empfehlungen	
<p>a) Die ORKB haben ihr eigenes internes Nachverfolgungsverfahren, damit die geprüften Stellen in angemessener Weise sowohl die Beobachtungen und Empfehlungen der ORKB als auch jene der Legislative oder einer ihrer Ausschüsse beziehungsweise der Aufsichtsbehörde der geprüften Stelle befolgen. <i>ISSAI 10:7</i></p> <p>b) „Schwerpunkt der Nachschau ist dabei die Frage, inwieweit die geprüfte Stelle <u>angemessene Abhilfemaßnahmen</u> ergriffen hat.“ <i>ISSAI 100: 51</i></p> <p>c) „Die Verfahren der ORKB zur Nachverfolgung ermöglichen der geprüften Stelle die Mitteilung über getroffene Abhilfemaßnahmen bzw. eine Begründung dafür, dass diese nicht ergriffen wurden.“ <i>ISSAI 20:3</i></p> <p>d) Die ORKB legen ihre Nachverfolgungsberichte der Legislative oder einer ihrer Ausschüsse beziehungsweise der Aufsichtsbehörde der geprüften Stelle zu deren Erwägung und Bearbeitung vor. Dies geschieht auch, wenn die ORKB ihre eigenen gesetzlichen Befugnisse für Weiterbearbeitung und Sanktionen haben. <i>ISSAI 10:7</i></p> <p>e) „Die ORKB berichten öffentlich über allgemeine Prüfungserkenntnisse [einschließlich] über die hinsichtlich ihrer Empfehlungen getroffenen Maßnahmen zur Nachverfolgung.“ <i>ISSAI 20:7</i></p> <p>f) Die ORKB verfügt über ein Verfahren zur Evaluierung der Wesentlichkeit, um festzustellen, ob bei einer Nachverfolgung erneute und zusätzliche Prüfungen bzw. Nachforschungen erforderlich sind. <i>PMF Task Team, ISSAI 100:41.</i></p> <p>4 Punkte: Alle Kriterien erfüllt.  3 Punkte: Mindestens fünf Kriterien erfüllt.  2 Punkte: Mindestens drei Kriterien erfüllt.  1 Punkt: Mindestens ein Kriterium erfüllt.  0 Punkte: Kein Kriterium erfüllt.</p>	<p>ISSAI 10</p> <p>ISSAI 20</p> <p>ISSAI 100</p>

## **Kennzahlen für ORKB mit Rechtsprechungsfunktion**

Die gerichtsförmige Prüfung erfolgt durch richterliche Entscheidungen, und zwar durch Beschlüsse, Urteile oder Verfügungen insbesondere über die persönliche und finanzielle Haftung von Kassenbeamten. In einigen Fällen werden durch Kollegialorgane Entscheidungen über die konkrete Haftung und ggf. die Verhängung von Sanktionen getroffen. Zur Ausübung der gerichtsförmigen Prüfung gehört die Einhaltung der geltenden Normen und die Durchführung eines hauptsächlich schriftlichen kontradiktorischen Verfahrens gemäß gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.

Dementsprechend hat in jedem Bereich der öffentlichen Verwaltung ein vollständiges Regel- und Normenwerk (Gesetze, Verwaltungsvorschriften) in Kraft zu sein, mit dem die Haftung von Amtsträgern (einschließlich Kassenbeamten) sowie die Zuständigkeiten und das entsprechende Verfahren geregelt werden. In Ausübung der gerichtsförmigen Prüfung kann die ORKB nach Maßgabe der gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen für die Haftung prüfen, ob der Amtsträger die ihm im Rahmen der Vorschriften übertragenen Pflichten erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, werden die betreffenden Amtsträger zur Verantwortung gezogen. Die Erfüllung der übertragenen Pflichten ist dabei der einzige Maßstab.

Die besonderen Grundsätze für die gerichtsförmige Prüfung durch ORKB werden im ISSAI-Regelwerk nicht beschrieben. Dementsprechend hat eine Referenzgruppe von ORKB mit Rechtsprechungsfunktion Kriterien aufgrund von allgemein üblichen Verfahren entwickelt, wobei Einvernehmen darüber erzielt wurde, dass dabei unterschiedliche Herangehensweisen aus allen Teilen der Welt berücksichtigt wurden.

### Abgrenzung der gerichtsförmigen Prüfung

Die Befugnis zur Ausübung der gerichtsförmigen Prüfung beruht auf einer gesetzlichen Ermächtigung. Die entsprechenden Rechtsgrundlagen regeln ihren Zweck und Inhalt sowie ihr Verfahren. Bei der Bewertung ist sicherzustellen, dass die Prüfungen den Rechtsgrundlagen entsprechen.

Zwar wird die gerichtsförmige Prüfung manchmal als besondere Prüfungsart durchgeführt, kann aber auch mit anderen Prüfungsarten kombiniert werden. Bei der Planung der Bewertung sind Überlegungen zu den am besten geeigneten Informationsquellen für die Punktevergabe anzustellen. Erforderlich kann die Zusammenführung von Nachweisen aus verschiedenen Prüfungsarten mit rechtsprechenden Elementen sein. Es sollte aber in jedem Fall klar sein, auf welche Stichprobe die Ergebnisse sich stützen.

## SAI-18: Normen für die gerichtsförmige Prüfung; Qualitätsmanagement

Diese Kennzahl bezieht sich speziell auf die Grundprinzipien der gerichtsförmigen Prüfung. SAI-18 betrachtet die einschlägigen Grundlagen einschließlich der geltenden Normen und entsprechenden Arbeitshilfen sowie die Verfahren der ORKB zur Gewährleistung der Qualität dieser Prüfungsart. Das Gesamtsystem der ORKB für die Sicherung der Prüfungsqualität wird an anderer Stelle bewertet: Qualitätskontrolle unter SAI-4; Personalgewinnung und Schulung bei den einschlägigen Prüfungsarten unter SAI-22 und SAI-23.

### Zu bewertende Ebenen:

- (i) Normen und Grundsätze der gerichtsförmigen Prüfung
- (ii) Organisation und Qualifikationen des Prüfungsteams
- (iii) Qualitätskontrolle bei gerichtsförmigen Prüfungen

(i) Normen und Grundsätze der gerichtsförmigen Prüfung: Die Grundsätze und Normen für das Verhalten der Amtsträger (Anordnungsbefugte und Kassenbeamte) sowie für die Ahndung von Pflichtverletzungen sind verfassungsrechtlich bzw. einfachgesetzlich geregelt. In einigen Ländern geben die Rechtsgrundlagen der ORKB die Befugnis, Verfahrensregeln für die Durchführung gerichtsförmiger Prüfungen zu erlassen.

(ii) Organisation und Qualifikationen des Prüfungsteams: Auf dieser Ebene wird untersucht, ob die ORKB ein System eingerichtet hat, damit die Mitglieder des Teams zusammengenommen über die fachlichen Qualifikationen verfügen, die für die Durchführung von gerichtsförmigen Prüfungen notwendig sind. Außerdem wird betrachtet, welche Unterstützung die ORKB ihren Prüfern gibt. Bei der Bewertung können die Grundsätze und Verfahrensregeln für die Zusammenstellung der Teams sowie die Arbeitshilfen und sonstige gewährte Unterstützung betrachtet werden. Um zu überprüfen, ob das System für die Zusammenstellung der Teams in der Praxis umgesetzt wird, können Planungsdokumente für die in der Stichprobe enthaltenen Kontrollen untersucht werden.

(iii) Qualitätskontrolle bei gerichtsförmigen Prüfungen: Hier wird untersucht, wie die Maßnahmen der Qualitätskontrolle bei gerichtsförmigen Prüfungen in der Praxis umgesetzt werden. Dies geschieht anhand einer Durchsicht der einschlägigen Akten. Die Qualitätskontrolle umfasst die Summe der Maßnahmen, die zur Sicherung einer hohen Qualität jedes Produkts ergriffen wurden und wird als integraler Bestandteil des Verfahrens durchgeführt. Hier spielen zwei Akteure eine besondere Rolle: die Staatsanwaltschaft und die Geschäftsstelle der ORKB. Zu beachten ist, dass das System für die Qualitätskontrolle auf Organisationsebene an anderer Stelle gemessen wird (SAI-4 (iii)).

SAI-18 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
Ebene (i) Normen und Grundsätze der gerichtsförmigen Prüfung	
a) Es bestehen Rechtsgrundlagen, in denen das Prüfungsverfahren und die wesentlichen Aufgaben und Zuständigkeiten geregelt sind. <i>(z.B. wer zur Verantwortung gezogen werden kann, wie und wann Verfahren beginnen und enden, wer beteiligt ist und welche Rollen die Beteiligten haben)</i> b) Die ORKB hat ausführliche Normen für die gerichtsförmige Prüfung erlassen, die zum einen mit der höherrangigen Gesetzgebung in Einklang stehen und zum anderen ggf. genau beschreiben, welche Vorgaben bzw. Grundsätze Mittelverwalter bzw. Kassenbeamte oder sonst für öffentliche Vermögenswerte verantwortliche Personen zu beachten haben. c) Die Normen wurden allen der Rechtsprechung unterliegenden Stellen mitgeteilt. d) Gesetzliche oder interne Vorschriften der ORKB bestimmen, welche Unterlagen, Berichte und Informationen die Rechenschaftspflichtigen zuleiten bzw. erteilen müssen. Die zuständigen Stellen wurden entsprechend unterrichtet.	ISSAI 100  PMF Task Team

SAI-18 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
<p>e) In gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften wird geregelt, wie die ORKB bei Verstößen der ihr Rechenschaftspflichtigen vorzugehen hat.</p> <p>f) Das Gesetz sieht Sanktionen für Verstöße der Rechenschaftspflichtigen vor.</p> <p>g) Die ORKB geht gegen diejenigen Stellen vor, die ihr nicht Rechenschaft gelegt oder dies nicht rechtzeitig bzw. nicht gemäß den vorgeschriebenen Verfahren getan haben.</p> <p>4 Punkte: Alle der genannten Kriterien erfüllt.                      3 Punkte: Kriterium a) und mindestens vier weitere Kriterien erfüllt.                      2 Punkte: Kriterium a) und mindestens drei weitere Kriterien erfüllt.                      1 Punkt: Mindestens drei Kriterien erfüllt.                      0 Punkte: Weniger als drei der anderen Kriterien erfüllt.</p>	
Ebene (ii) Organisation und Qualifikationen des Prüfungsteams	
<p>Es ist sichergestellt, dass die Mitglieder des Teams zusammen über das Wissen und Können sowie die Erfahrung verfügen, die für die erfolgreiche Durchführung der gerichtsförmigen Prüfung benötigt werden. Dazu gehören:</p> <p>a) Gute einschlägige Kenntnisse und praktische Erfahrung.</p> <p>b) Ein gutes Verständnis der anzuwendenden Normen, Rechts- und Verwaltungsvorschriften.</p> <p>c) Ausreichende Kenntnis der Besonderheit der zu prüfenden Stelle.</p> <p>d) Die für die Ausübung des fachlichen Ermessens benötigten Fertigkeiten und Erfahrungen.</p> <p>Das System gewährleistet, dass:</p> <p>e) die für die Prüfung benötigten Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen bestimmt werden;</p> <p>f) bei Heranziehung externer Sachverständiger bewertet wird, ob diese über die nötigen Fachkompetenzen und Fähigkeiten verfügen sowie unabhängig sind und</p> <p>g) die Prüfer in Form von Hilfen für die Umsetzung der Prüfungsnormen und ethischen Vorgaben sowie durch die Verbesserung ihrer beruflichen Fertigkeiten unterstützt werden. (z.B. Leitfäden, Schulungen, Hinzuziehung von Sachverstand, Expertenpools, Informationsaustausch)</p> <p>4 Punkte: Alle Kriterien erfüllt.                      3 Punkte: Kriterium a), b), d), e) und f) erfüllt.                      2 Punkte: Kriterium a), b), d) und e) erfüllt.                      1 Punkt: Mindestens zwei Kriterien erfüllt.                      0 Punkte: Weniger als zwei Kriterien erfüllt.</p>	PMF Task Team
Ebene (iii) Qualitätskontrolle bei gerichtsförmigen Prüfungen	
<p>a) Alle Arbeitsergebnisse müssen mit dem Ziel überprüft werden, die Qualität, die Weiterbildung und die fachliche Personalentwicklung zu fördern (<i>einschließlich Überprüfung des Prüfungskonzepts sowie der Arbeitsunterlagen und -ergebnisse des Teams, fallbezogene Aufsicht und Überprüfung</i>).</p> <p>b) In jeder Prüfungsphase führt die ORKB Qualitätskontrollverfahren durch.</p> <p>c) Bei Bedarf kann sie auf geeignete Ressourcen (wie Sachverständige) zurückgreifen.</p> <p>d) Gegen gerichtliche Entscheidungen der ORKB können Rechtsmittel eingelegt werden.</p>	PMF Task Team

SAI-18 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
<p>e) Die Anzahl der Fälle, in denen eingelegte Rechtsmittel zur Änderung von Entscheidungen der gerichtsförmigen Prüfung führen, ist angemessen niedrig.</p> <p>4 Punkte: Alle Kriterien erfüllt. 3 Punkte: Mindestens drei der genannten Kriterien erfüllt. 2 Punkte: Mindestens zwei Kriterien erfüllt. 1 Punkt: Zumindest ein Kriterium erfüllt. 0 Punkte: Kein Kriterium erfüllt.</p>	

## SAI-19: Verfahren der gerichtsförmigen Prüfung

Mit der Kennzahl wird die Durchführung von gerichtsförmigen Prüfungen in der Praxis betrachtet. Die Planungs-, Umsetzungs- und Entscheidungsverfahren werden jeweils gesondert betrachtet. Die Bewertung sollte sich auf die Durchsicht einer Stichprobe von Akten aus dem betrachteten Zeitraum stützen. Auch Befragungen der Prüfungsteams, welche die in der Stichprobe enthaltenen Prüfungen durchgeführt haben, können eine Hilfe sein.

### Empfohlene Vorgehensweise bei der Bewertung

Die Punktvergabe für diese Kennzahl sollte anhand der Durchsicht einer Stichprobe von Akten zu den im Betrachtungszeitraum durchgeführten Prüfungen erfolgen. Auch Befragungen der zuständigen Teams können sinnvoll sein. Durchgesehen werden sollten dabei Arbeitsunterlagen, Zwischenberichte und die Verfahrensdokumentation sowie die vorläufigen und abschließenden Entscheidungen. Bei Bewertung der Ebene (iii) sind – neben den Feststellungen anhand der Stichprobe – auch die Entscheidungsgrundlagen und die Entscheidungspraxis zu betrachten. Ebene (iv) bezieht sich auf die Dokumentation der abschließenden Entscheidung.

Grundsätzlich sollten die für die Bewertung der einzelnen Kriterien maßgeblichen Fragestellungen z.B. im Prüfungsplan dokumentiert sein. Bei der Bewertung dieser Kennzahl sollten weder die Vertraulichkeit des Untersuchungsverfahrens noch das Beratungsgeheimnis verletzt werden.

### Zu bewertende Ebenen:

- (i) Planung gerichtsförmiger Prüfungen
- (ii) Durchführung gerichtsförmiger Prüfungen
- (iii) Entscheidungsverfahren
- (iv) Abschließende Entscheidung

(i) Planung gerichtsförmiger Prüfungen: Zur sachgerechten Durchführung einer ordnungsgemäß von der ORKB beschlossenen Prüfung sind Informationen über den Prüfungsgegenstand zu sammeln und die Prüfungsziele sowie die verfügbaren Mittel (fachliche Fähigkeiten, Zeitplan usw.) klar zu formulieren.

(ii) Durchführung gerichtsförmiger Prüfungen: Diese Ebene umfasst Prüfungstätigkeiten, die sowohl auf eine vorläufige als auch auf eine abschließende Entscheidung abzielen.

(iii) Entscheidungsverfahren: Die sich aus einer gerichtsförmigen Prüfung ergebende Entscheidung beruht auf der Darlegung der Untersuchungsergebnisse durch den richterlichen Prüfungsbeamten, der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft und der Beschlussfassung durch einen oder mehrere Richter. Die Rechtsgrundlage kann einzelrichterliche Entscheidungen vorsehen. Unabhängig davon, ob öffentlich oder nichtöffentlich verhandelt wird, sollte es sich immer um ein kontradiktorisches Verfahren handeln. Besteht ein Verdacht gegen Amtsträger (einschließlich Kassenbeamte), sollen diese zu den Anschuldigungen Stellung nehmen können.

(iv) Abschließende Entscheidung: Das Urteil einer ORKB mit Rechtsprechungsfunktion ist eine juristische und formelle Entscheidung. Es richtet sich an den für den Prüfungsgegenstand (Verwaltungsakt, Rechnung usw.) zuständigen Amtsträger und ergeht gemäß den gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften. Die abschließende Entscheidung ist leicht verständlich, klar, eindeutig und umfassend; sie geht auf die Argumente aller Parteien ein; der Entscheidungstenor wird klar formuliert und steht im Einklang mit der Begründung.

SAI-19 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
<b>Ebene (i) Planung gerichtsförmiger Prüfungen</b>	
<p>Bei der Planung einer gerichtsförmigen Prüfung wird folgendes beachtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vor der Prüfung werden ausreichende Informationen gesammelt, um die Qualität des Prüfungskonzepts zu gewährleisten.</li> <li>b) Es wird eine am System ausgerichtete risikobasierte Strategie angewandt, wobei die Besonderheiten der zu prüfenden Stelle zu berücksichtigen sind.</li> <li>c) Werden Rechnungen geprüft, ist ein Prüfungsziel zu formulieren.</li> <li>d) Ein Terminplan für die Durchführung der Prüfung wird erstellt.</li> <li>e) Alle geplanten Prüfungen werden in den Jahresarbeitsplan aufgenommen.</li> <li>f) Die ORKB stellt sicher, dass bei Prüfungsvorhaben von Prüfern [und sonstigen Dritten] die folgenden ethischen Anforderungen erfüllt werden: Integrität, Unabhängigkeit und Objektivität, Fachkompetenz, professionelles Verhalten, Verschwiegenheit und Transparenz. <i>ISSAI 30 (z.B. durch Vermeidung eines zu vertrauensvollen Umgangs mit den geprüften Stellen und durch sachgerechte Erklärungen des Personals im Hinblick auf Verhalten und Unabhängigkeit)</i></li> </ul> <p>4 Punkte: Alle Kriterien erfüllt.                      3 Punkte: Mindestens vier Kriterien erfüllt.                      2 Punkte: Mindestens drei Kriterien erfüllt.                      1 Punkt: Mindestens zwei Kriterien erfüllt.                      0 Punkte: Weniger als zwei Kriterien erfüllt.</p>	<p>PMF Task Team</p> <p>ISSAI 30</p>
<b>Ebene (ii) Durchführung gerichtsförmiger Prüfungen</b>	
<p>Bei der Durchführung der Prüfungen wird folgendes beachtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Der geprüften Stelle wird eine Prüfungsankündigung übermittelt.</li> <li>b) Es wird eine wirksame Kommunikation mit der geprüften Stelle aufgebaut.</li> <li>c) Es wird systematisch, sorgfältig und objektiv gearbeitet.</li> <li>d) Umfassende und ausreichend detaillierte Unterlagen zum Prüfungsverlauf bis einschließlich zur abschließenden Entscheidung werden zusammengestellt und archiviert, wobei die einschlägigen nationalen Vorschriften zu beachten sind.</li> <li>e) Fundierte Methoden zur Steuerung des Prüfungsverfahrens werden angewandt.</li> <li>f) Verdächtige werden über die gegen sie vorgebrachten Anschuldigungen unterrichtet.</li> </ul> <p>4 Punkte: Alle Kriterien erfüllt.                      3 Punkte: Mindestens vier Kriterien erfüllt.                      2 Punkte: Mindestens drei erfüllt.                      1 Punkt: Mindestens zwei Kriterien erfüllt.                      0 Punkte: Weniger als zwei Kriterien erfüllt.</p>	<p>PMF Task Team</p>
<b>Ebene (iii) Entscheidungsverfahren</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>a) In Übereinstimmung mit nationalen Vorschriften findet eine öffentliche oder nicht-öffentliche Anhörung statt.</li> <li>b) Der Staatsanwalt wird über die Prüfungsverfahren unterrichtet bzw. wirkt daran mit.</li> <li>c) Die Zusammensetzung der für die Rechtsprechung zuständigen Abteilung wird in Gesetzestexten oder in einer Geschäftsordnung dokumentiert.</li> <li>d) Die Mitwirkung des berichterstattenden Prüfers an dem Entscheidungsverfahren erfolgt gemäß den geltenden Bestimmungen.</li> </ul>	<p>PMF Task Team</p>

SAI-19 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
<p>e) Für die Entscheidung über die Haftung von Mittelverwaltern sind Kollegien zuständig.</p> <p>4 Punkte: Alle Kriterien erfüllt.                      3 Punkte: Mindestens vier Kriterien erfüllt.                      2 Punkte: Mindestens drei Kriterien erfüllt.                      1 Punkt: Mindestens zwei Kriterien erfüllt.                      0 Punkte: Weniger als zwei Kriterien erfüllt.</p>	
Ebene (iv) Abschließende Entscheidung	
<p>a) Die abschließende Entscheidung nimmt Bezug auf die den Fall betreffenden Rechtsdokumente.</p> <p>b) Die abschließende Entscheidung stellt den Vortrag aller Parteien dar.</p> <p>c) Die abschließende Entscheidung ist begründet.</p> <p>d) Die Form der Entscheidung entspricht den gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.</p> <p>e) Die abschließende Entscheidung ist leicht verständlich, klar, eindeutig und umfassend.</p> <p>f) Der Entscheidungstenor wird klar formuliert und steht im Einklang mit der Begründung.</p> <p>4 Punkte: Alle Kriterien erfüllt.                      3 Punkte: Mindestens vier Kriterien erfüllt.                      2 Punkte: Mindestens drei Kriterien erfüllt.                      1 Punkt: Mindestens zwei Kriterien erfüllt.                      0 Punkte: Weniger als zwei Kriterien erfüllt.</p>	PMF Task Team

## SAI-20: Ergebnisse gerichtsförmiger Prüfungen

Ergebnis gerichtsförmiger Prüfungen sind Entscheidungen wie Urteile, Beschlüsse und Verfügungen gegen Amtsträger (Anordnungsbefugte und Kassenbeamte). Zwar liegt die Vollstreckung nicht in der Zuständigkeit der ORKB, die Kennzahl bewertet aber, wie die durch Zustellung, Veröffentlichung und Nachverfolgung der Entscheidung auf die Vollstreckung hingewirkt wird.

### Empfohlene Vorgehensweise

Die Bewertung kann sich entweder auf das Managementinformationssystem der ORKB oder auf die Durchsicht einer Stichprobe von Akten zu den im Betrachtungszeitraum durchgeführten Prüfungen stützen.

### Zu bewertende Ebenen:

- (i) Zustellung der Entscheidungen
- (ii) Veröffentlichung der Entscheidungen
- (iii) Nachverfolgung der Vollstreckung

**(i) Zustellung der Entscheidungen:** Nach Ergehen einer abschließenden Entscheidung ist diese der geprüften Stelle zuzustellen. Mit dieser Ebene wird die Praxis der Zustellung bewertet. Gemessen wird dabei der Prozentsatz der nach den Prüfungen innerhalb eines Referenzzeitraums erfolgten Zustellung abschließender Entscheidungen an die Parteien.

**(ii) Veröffentlichung der Entscheidungen:** Im Allgemeinen können Entscheidungen veröffentlicht und kommuniziert werden; die Veröffentlichung erfolgt jedoch nicht automatisch und hängt von der Entscheidung der ORKB ab. Mit dieser Ebene wird die Veröffentlichungspraxis bewertet. Dies geschieht anhand des Prozentsatzes der zugestellten Entscheidungen, die im Jahr der Zustellung veröffentlicht werden.

**(iii) Nachverfolgung der Vollstreckung:** Die Vollstreckung der Entscheidungen liegt ggf. außerhalb der Zuständigkeit der ORKB. Die ORKB kann jedoch die Vollstreckung ihrer Entscheidungen überwachen (z.B. indem das Finanzministerium eine Liste von Fehlbeträgen, ausstehenden Forderungen usw. übermittelt). Wurde eine Entscheidung vollstreckt, werden die zuständigen Amtsträger meist von der ORKB entlastet.

SAI-20 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
<b>Ebene (i) Zustellung der Entscheidungen</b>	
4 Punkte: Über 90% der in den letzten drei Jahren gefällten Entscheidungen wurden innerhalb von zwei Monaten zugestellt.	PMF Task Team
3 Punkte: Über 80 % der in den letzten drei Jahren gefällten Entscheidungen wurden innerhalb von drei Monaten zugestellt.	
2 Punkte: Über 70 % der in den letzten drei Jahren gefällten Entscheidungen wurden innerhalb von vier Monaten zugestellt.	
1 Punkt: Über 50 % der in den letzten drei Jahren gefällten Entscheidungen wurden innerhalb von sechs Monaten zugestellt.	
0 Punkte: Weniger als 50 % der in den letzten drei Jahren gefällten Entscheidungen wurden innerhalb von sechs Monaten zugestellt.	

SAI-20 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
Ebene (ii) Veröffentlichung der Entscheidungen	
<p>4 Punkte: Über 90% der in den letzten drei Jahren zugestellten Entscheidungen wurden innerhalb von vier Monaten veröffentlicht.</p> <p>3 Punkte: Über 75 % der in den letzten drei Jahren zugestellten Entscheidungen wurden innerhalb von fünf Monaten veröffentlicht.</p> <p>2 Punkte: Über 60 % der in den letzten drei Jahren zugestellten Entscheidungen wurden innerhalb von sechs Monaten veröffentlicht.</p> <p>1 Punkt: Über 50 % der in den letzten drei Jahren zugestellten Entscheidungen wurden innerhalb von zwölf Monaten veröffentlicht.</p> <p>0 Punkte: Weniger als 50 % der in den letzten drei Jahren zugestellten Entscheidungen wurden innerhalb von zwölf Monaten veröffentlicht.</p>	PMF Task Team
Ebene (iii) Nachverfolgung der Vollstreckung	
<p>a) Die ORKB verfügt über ein System zur unmittelbaren oder – mithilfe der öffentlichen Verwaltung – mittelbaren Überwachung der Umsetzung ihrer Entscheidungen.</p> <p>b) Wird eine Entscheidung nicht umgesetzt, ergreift die ORKB nach Ablauf einer bestimmten Frist entsprechende Maßnahmen.</p> <p>c) Wird die ORKB über den Vollzug der Entscheidung unterrichtet, werden die zuständigen Amtsträger unverzüglich entlastet.</p> <p>4 Punkte: Alle Kriterien erfüllt.</p> <p>3 Punkte: Zwei Kriterien erfüllt.</p> <p>2 Punkte: Ein Kriterium erfüllt.</p> <p>1 Punkt: Kein Kriterium erfüllt, aber ein Nachverfolgungsverfahren wird entwickelt.</p> <p>0 Punkte: Kein Kriterium erfüllt, ein Nachverfolgungsverfahren wird derzeit nicht entwickelt.</p>	PMF Task Team

## **Bereich D: Mittelbewirtschaftung und Verwaltungsaufgaben**

Eine ORKB sollte sparsam, wirtschaftlich, wirksam sowie recht- und ordnungsgemäß arbeiten (*ISSAI 20:6*).

Damit die verfügbaren Mittel optimal eingesetzt werden, sollten vorbildhafte Bewirtschaftungsgrundsätze angewandt werden. Diese umfassen sowohl die Aufsicht im Tagesgeschäft als auch angemessene interne Kontrollvorkehrungen für die Bewirtschaftung und Verwaltung von Haushaltsmitteln.

Das bedeutet, dass die ORKB über ein geeignetes Organisationsmanagement und eine interne Dienstleistungsstruktur verfügen sollte, die eine ordnungsgemäße Ablauforganisation sowie angemessene interne Kontroll- und Steuerungsvorkehrungen gewährleisten (*ISSAI 12, Grundsatz 9*). Dies gilt auch für die Bewirtschaftung von Haushalts- und Sachmitteln sowie für die Verwaltungsaufgaben.

Bereich D besteht aus einer Kennzahl, welche die wesentlichen Anforderungen abdeckt, damit die ORKB ihrer Verantwortung für die Bewirtschaftung von Haushalts- und Sachmitteln sowie für die Organisation der internen Verwaltungsaufgaben nachkommen und ihre Ziele erreichen kann.

### **Kennzahlen**

SAI-21: Mittelbewirtschaftung und Verwaltungsaufgaben

## SAI-21: Mittelbewirtschaftung und Verwaltungsaufgaben

Um ihre Aufgaben wirksam erfüllen zu können, benötigen ORKB geeignete Haushalts- und Sachmittel sowie eine gut organisierte interne Verwaltung. Bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel sollten die Grundsätze der internen Kontrolle und Kostenerfassung beachtet werden. Auch ist bei der Planung und Nutzung der Sachmittelausstattung, wie z.B. Büro- und Schulungsräume, Fuhrpark, Archive, Büroausstattung sowie IT-Hard- und Software, wirksam vorzugehen. Um ihre bauliche Infrastruktur und ihre sonstigen Sachmittel optimal einsetzen zu können, braucht die ORKB gut funktionierende interne Dienstleister in den Bereichen IT, Archiv, Sachmittelverwaltung usw.

### Zu bewertende Ebenen:

- (i) Bewirtschaftung der Haushaltsmittel
- (ii) Planung und wirksame Nutzung der Sachmittel und Infrastruktur
- (iii) Verwaltungsaufgaben

(i) Bewirtschaftung der Haushaltsmittel: „Den ORKB müssen die notwendigen und angemessenen personellen, materiellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung stehen; (...). Die ORKB verwalten ihr eigenes Budget und sind befugt, eigenverantwortlich über die Mittel zu verfügen.“ (ISSAI 10:8) Das System der internen Kontrolle sollte die Mittel der ORKB vor Verlusten durch Verschwendung, Missbrauch, Missmanagement, Fehler, Betrug oder anderen Unregelmäßigkeiten schützen. Ebenso sollte es sicherstellen, dass die ORKB die gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften sowie die geltenden Richtlinien befolgt und zuverlässige Haushaltsdaten erstellt und fortschreibt.

(ii) Planung und wirksame Nutzung der Sachmittel und Infrastruktur: Zu den Sachmitteln der ORKB gehören meist Gebäude, Schulungsräume, Archive, Fahrzeuge, IT-Netze, Hard- und Software. Um eine gute Bewirtschaftung zu gewährleisten, sollten die ORKB aufgrund des aktuellen und voraussichtlichen künftigen Bedarfs kurz- und langfristige Bewirtschaftungspläne erarbeiten, regelmäßig prüfen, ob die Sachmittel effektiv genutzt werden, und das Parlament unterrichten, wenn nach ihrer Auffassung die derzeitige Ausstattung und Infrastruktur unzureichend sind.

(iii) Verwaltungsaufgaben: Administrative Funktionen, IT-Unterstützung und Archivierung sind wesentliche Bestandteile des Wissens- und Informationsmanagements. Bei Prüfungen ermöglichen sie es, den Überblick zu behalten, den Arbeitsfortschritt zu überwachen, Prüfungspfade nachzuverfolgen und die Dokumentation gemäß den Regeln der Vertraulichkeit und Aufbewahrung zu behandeln.

SAI-21 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
Ebene (i) Bewirtschaftung der Haushaltsmittel	
Um den wirksamen Einsatz ihrer finanziellen Mittel zu gewährleisten wird folgendes beachtet:	ISSAI 12
a) Die <u>Zuständigkeiten</u> für bedeutende Buchhaltungsvorgänge sind klar festgelegt. <i>INTOSAI GOV 9100:S. 29</i>	
b) Es gibt ein System der <u>Übertragung von Befugnissen</u> zum Eingehen von Verpflichtungen und Tätigen bzw. Genehmigen von Ausgaben für die ORKB. <i>INTOSAI GOV 9100:S.29</i>	ISSAI 20
c) <u>Handbücher</u> für das Haushaltswesen bzw. entsprechende Vorschriften wurden erlassen und allen Mitarbeitern zur Verfügung gestellt. <i>ISSAI 20:1, INTOSAI GOV 9100: S.10, 36-38</i>	INTOSAI GOV 9100
d) Es wurde dafür gesorgt, dass alle mit der Haushaltsaufstellung und Rechnungslegung betrauten <u>Bediensteten</u> über die dafür erforderlichen Qualifikationen, Erfahrungen und Ressourcen verfügen. <i>vgl. ISSAI 12:9, ISSAI 20:6, INTOSAI GOV 9100 S. 18</i>	
e) Es gibt klare Terminvorgaben und Verfahrensregeln für die <u>Haushaltsaufstellung</u> . <i>vgl. ISSAI 20:6</i>	

SAI-21 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
<p>f) Die ORKB hat ein funktionierendes <u>Managementinformationssystem</u>, das finanzielle und aufgabenbezogene Informationen liefert. <i>vgl. ISSAI 12:9, ISSAI 20:6, INTOSAI GOV 9100 S. 10</i></p> <p>g) Es gibt ein funktionierendes System zur <u>Erfassung der Personalkosten</u>. <i>vgl. ISSAI 12:9, ISSAI 20:6, INTOSAI GOV 9100 S. 10</i></p> <p>h) Die <u>Ausgaben</u> werden so bewirtschaftet, dass in höchstens einem der drei letzten Jahre die Ist-Ausgaben vom Haushaltssoll um mehr als 10% der Ausgaben des letzten genehmigten Haushaltsplans abweichen. <i>vgl. ISSAI 12:8, ISSAI 20:6</i></p> <p>i) Die ORKB erstellt jährlich einen <u>Jahresabschluss bzw. eine Haushaltsrechnung/Finanzbericht</u> im Einklang mit einem einschlägigen und geeigneten Regelwerk für die Finanzberichterstattung. <i>ISSAI 20:6</i></p> <p>j) „Der Rechnungsabschluss der ORKB wird veröffentlicht und unterliegt der externen <u>Prüfung</u> durch eine <u>unabhängige</u> Stelle oder einer Überprüfung durch das Parlament.“ <i>ISSAI 20:6</i></p> <p>k) Soweit durch gesetzliche oder sonstige einschlägige Bestimmungen vorgesehen, hat die ORKB für ihren letzten geprüften Jahresabschluss einen <u>uneingeschränkten Bestätigungsvermerk</u> erhalten und ausreichende sowie geeignete Folgerungen aus dem Prüfungsbericht bzw. der Prüfungsmitteilung und den darin gegebenen Empfehlungen gezogen. <i>(Zu beachten ist: Soweit über die Tätigkeiten der ORKB im Rahmen eines Gesamtjahresabschlusses der öffentlichen Hand Rechnung gelegt wird, sollten diese gemäß dem einschlägigen Regelwerk für die Finanzberichterstattung in einem separaten Anhang ausgewiesen werden und diesbezüglich keine Einschränkungen des Bestätigungsvermerks vorliegen.) vgl. ISSAI 20:6</i></p> <p>4 Punkte: Alle Kriterien erfüllt.            3 Punkte: Mindestens acht Kriterien erfüllt.            2 Punkte: Mindestens fünf Kriterien erfüllt.            1 Punkt: Mindestens zwei Kriterien erfüllt.            0 Punkte: Weniger als zwei Kriterien erfüllt.</p>	
<p><b>Ebene (ii) Planung und wirksame Nutzung der Sachmittel und Infrastruktur</b></p>	
<p>a) Die ORKB hat anhand der aktuellen und voraussichtlichen künftigen Personalausstattung eine langfristige <u>Strategie</u> bzw. einen entsprechenden Bedarfsplan für ihre materielle Infrastruktur und einen kürzerfristigen Bedarfsplan für ihre IT-Ausstattung erarbeitet. <i>CBC Leitfaden: Ausbau der Sachkompetenzen der Obersten Rechnungskontrollbehörden S. 45, 49</i></p> <p>b) Die ORKB hat ggf. in den letzten fünf Jahren unter Berücksichtigung der Standorte der zu prüfenden Stellen die Größe, personelle Belegung und Standorte ihrer Liegenschaften <u>überprüft</u> und Verbesserungsvorschläge aufgegriffen. <i>vgl. ISSAI 20:6, PMF Task Team</i></p> <p>c) Die ORKB hat innerhalb der letzten drei Jahre die Angemessenheit ihrer <u>IT-Infrastruktur</u> (Computer, Software und IT-Netzwerk) überprüft und Verbesserungsvorschläge aufgegriffen. <i>CBC Leitfaden: Ausbau der Sachkompetenzen der Obersten Rechnungskontrollbehörden S. 48-50, PMF Task Team (z.B. mittels der EUROSAI-IT-Selbstbewertungsmethodik (ITSA))</i></p> <p>d) Die ORKB <u>berichtet</u> aus gegebenen Anlass in ihrem Jahresbericht über Mängel ihrer Sachausstattung und Infrastruktur. <i>vgl. ISSAI 12:1</i></p> <p>e) Die ORKB hat sich den Zugang zu geeigneten Archivierungseinrichtungen gesichert, mittels derer alle einschlägigen Unterlagen für mehrere Jahre sicher aufbewahrt und bei Bedarf zugänglich gemacht werden können. <i>INTOSAI GOV 9100: S. 11</i></p> <p>4 Punkte: Alle Kriterien erfüllt.            3 Punkte: Mindestens vier Kriterien erfüllt.            2 Punkte: Mindestens zwei Kriterien erfüllt.            1 Punkt: Zumindest ein Kriterium erfüllt.            0 Punkte: Kein Kriterium wird erfüllt.</p>	<p>ISSAI 12</p> <p>ISSAI 20</p> <p>INTOSAI GOV 9100</p> <p>CBC Leitfaden: Ausbau der Sachkompetenzen der Obersten Rechnungskontrollbehörden</p>

SAI-21 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
Ebene (iii) Verwaltungsaufgaben	
<p>Die ORKB sollte über ausreichende administrative Unterstützung für die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Instandhaltung ihrer Sachausstattung und Infrastruktur verfügen:</p> <p>a) Die Zuständigkeit für die interne <u>IT-Unterstützung</u> ist klar festgelegt und die mit dieser Aufgabe betrauten Bediensteten verfügen über die geeigneten Qualifikationen und Mittel zu ihrer Wahrnehmung. <i>vgl. ISSAI 12:9, ISSAI 20:6, INTOSAI GOV 9100 S. 18</i></p> <p>b) Die Zuständigkeit für die <u>Schriftgutverwaltung</u> und <u>Archivierung</u> ist klar festgelegt und die mit dieser Aufgabe betrauten Bediensteten verfügen über die geeigneten Qualifikationen und Mittel zu ihrer Wahrnehmung. <i>vgl. ISSAI 12:9, ISSAI 20:6, INTOSAI GOV 9100 S. 18</i></p> <p>c) Die Zuständigkeit für die Verwaltung aller wichtigen Kategorien von <u>Sachmitteln</u> und Infrastruktureinrichtungen ist klar festgelegt und die mit dieser Aufgabe betrauten Bediensteten verfügen über die geeigneten Qualifikationen und Mittel zu ihrer Wahrnehmung. <i>vgl. ISSAI 12:9, ISSAI 20:6, INTOSAI GOV 9100 S. 18</i></p> <p>d) Alle <u>Dienstleistungsfunktionen</u> sind innerhalb der letzten fünf Jahre überprüft und Verbesserungsvorschläge aufgegriffen worden. <i>vgl. ISSAI 20:6, CBC Leitfaden: Ausbau der Sachkompetenzen der Obersten Rechnungskontrollbehörden S. 46, PMF Task Team</i></p> <p>4 Punkte: Alle Kriterien erfüllt.  3 Punkte: Mindestens drei der genannten Kriterien erfüllt.  2 Punkte: Mindestens zwei Kriterien erfüllt.  1 Punkt: Zumindest ein Kriterium erfüllt.  0 Punkte: Kein Kriterium erfüllt.</p>	<p>ISSAI 12</p> <p>ISSAI 20</p> <p>INTOSAI GOV 9100</p>

## **Bereich E: Personalausstattung und Fortbildung**

In der Deklaration von Lima (ISSAI 1) wird anerkannt, dass die Wirksamkeit der ORKB von ihrer Fähigkeit abhängt, hoch qualifiziertes, leistungsorientiertes und motiviertes Personal zu gewinnen, zu binden und wirksam einzusetzen. Es ist Aufgabe der Leitung der ORKB sicherzustellen, dass der Personalbedarf zeitnah und angemessen gedeckt wird und die Beschäftigten wirksam eingesetzt werden.

In ISSAI 40 wird der Beitrag einer sachgerechten Personalwirtschaft für eine hohe Prüfungsqualität anerkannt. Es wird festgestellt, dass die ORKB über Grundsätze und Verfahrensregeln der Personalwirtschaft verfügen sollten, die sicherstellen, dass sie mit hinreichender Sicherheit über genügend Personal mit den erforderlichen Kompetenzen, Fähigkeiten und ethischen Anforderungen verfügen. ISSAI 100 betont folgendes: „Für alle Prüfungsvorhaben gilt, dass qualifiziertes Prüfungspersonal zu gewinnen ist, geeignete Fortbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen durchzuführen sind [und dass das] Prüfungspersonal (...) zur Aufrechterhaltung seiner Fachkenntnisse kontinuierlich fachlich geschult werden [soll].“ (ISSAI 100:39).

Damit die Qualifikationen des Personals, u.a. hinsichtlich Normen und Prüfungsmethoden, auf dem neuesten Stand bleiben und die Personalentwicklung gefördert wird, ist in diesem Bereich ein langfristiger Ansatz sinnvoll. Bereich E betrachtet die Aufgabenwahrnehmung der ORKB auf dem Gebiet der Personalwirtschaft und Personalentwicklung.

Einige ORKB lassen die Aufgaben der Personalgewinnung und -entwicklung sowie Gehaltsabrechnungen von einem zentralen Personalamt der öffentlichen Verwaltung erledigen. Mit zunehmender Unabhängigkeit und entsprechend den organisatorischen Entwicklungszielen richten jedoch viele ORKB die personalwirtschaftlichen Funktionen intern ein. Diese haben dann sowohl die herkömmlichen personalwirtschaftlichen Aufgaben als auch eine strategische Rolle, in der sie die Führungskräfte dabei unterstützen, den langfristigen Personalbedarf festzustellen und zu decken. (CBC HRM Guide: S. 5)

### Zusammenhang mit den Kennzahlen des Bereichs A (Unabhängigkeit und Rechtsgrundlagen)

Wirkt die Exekutive bei der Personalwirtschaft der ORKB stark mit, ist bei der Bewertung darauf zu achten, dass unter Bereich E Faktoren gemessen werden, auf die die ORKB auch Einfluss hat. Ebenen und Kriterien, die sich auf außerhalb der ORKB festgelegte Grundsätze und Verfahren beziehen, sollten als nicht zutreffend betrachtet und die Methode der Nichtbewertung angewandt werden (siehe Ziffer 3.2.4). Auf die mangelnde Unabhängigkeit bei der Personalwirtschaft sollte im PMF-Bericht hingewiesen werden. Die Bewertung einer außerhalb der ORKB wahrgenommenen personalwirtschaftlichen Funktion kann ebenfalls aufgenommen werden, sollte sich aber nicht in den für diese Kennzahl vergebenen Punkten niederschlagen. Ein solches Einwirken der Exekutive auf die Personalwirtschaft sollte durch Vergabe von weniger Punkten in SAI-1 Ebene (iii) organisatorische Unabhängigkeit berücksichtigt werden.

Werden Entscheidungen über Einstellung, Besoldung bzw. Vergütung und Beförderung von der Exekutive getroffen, sollte die ORKB mittels geeigneter Systeme die Unabhängigkeit ihres Personals bei der Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben sicherstellen. Diese Faktoren sollten bei der Bewertung einfließen und in dem PMF-Bericht genannt werden. Es ist zu bewerten, ob geeignete Regelungen für den Schutz der Unabhängigkeit der ORKB bestehen.

Bei ORKB mit rechtsprechender Funktion gibt es in der Regel zwei Personalkategorien: Prüfungspersonal einschließlich richterlicher Beamter sowie Verwaltungspersonal. Das Prüfungspersonal (richterliche Beamte, Berichterstatter, Prüfer und Assistenten) sowie die Urkundsbeamten der ORKB sind Beamte, deren Einstellung, Vergütung und Beförderung sich nach beamtenrechtlichen Vorschriften richten. Richterliche Beamte sollen kraft nationalen Gesetzes Unabhängigkeit genießen. Insbesondere heißt dies, dass ihre Unabsetzbarkeit in den Rechtsgrundlagen festgelegt sein soll. Die Kriterien für Beförderungen sind ggf. nicht immer klar bestimmt.

Orientierung für eine gute Praxis unter diesem Bereich sind ISSAI 40, der Leitfaden für Oberste Rechnungskontrollbehörden des INTOSAI-Komitees für den Ausbau der Sachkompetenzen (CBC HRM Guide) und das Institutional Capacity Building Framework der AFROSAI-E (AFROSAI-E ICBF).

**Kennzahlen:**

SAI-22: Personalwirtschaft

SAI-23: Berufliche Weiterentwicklung und Schulung

## SAI-22: Personalwirtschaft

Mit dieser Kennzahl wird die Wahrnehmung der personalwirtschaftlichen Aufgaben bewertet. Laut ISSAI 40 ist sicherzustellen, dass die Personalwirtschaft u.a. auch die Themen Personalgewinnung, fachliche Weiterbildung, Leistungsbeurteilungen und Beförderungen abdeckt. (ISSAI 40: S. 10)

In einigen Ländern stammen die Bediensteten der ORKB aus dem Personalpool der staatlichen Verwaltung und werden deshalb nicht unmittelbar von der ORKB eingestellt. Diese Lösung kann zwar Vorteile haben, die Unabhängigkeit der ORKB kann aber beeinträchtigt werden. Dieser Umstand sollte in SAI-1 berücksichtigt werden.

### Empfohlene Vorgehensweise

Bei der Bewertung der Personalwirtschaft der ORKB sollte festgestellt werden, welche Funktionen die ORKB selbst beeinflussen kann. Dimensionen und Kriterien, die sich auf Funktionen und Prozesse unter externer Einflussnahme beziehen, sind als nicht zutreffend einzustufen und es sollten keine Punkte vergeben werden (siehe Ziffer 3.2.4). Trotzdem wird empfohlen, die Funktionen und Prozesse in der Beschreibung der Kennzahl zu erläutern.

### Zu bewertende Ebenen:

- (i) Personalwirtschaftliche Aufgaben
- (ii) Personalwirtschaftliche Strategie
- (iii) Personalgewinnung
- (iv) Besoldung/Vergütung, Beförderung und Fürsorge

(i) Personalwirtschaftliche Aufgaben: Die in diesem Bereich tätigen Bediensteten benötigen eine breites Spektrum von Sachkompetenzen einschließlich Fähigkeiten und Kenntnisse auf dem Gebieten des Veränderungsmanagements sowie des Umgangs mit Interessengruppen.

(ii) Personalwirtschaftliche Strategie: Eine personalwirtschaftliche Strategie richtet die Personalwirtschaft an den Organisationszielen aus und beruht u.a. auf Werten, Organisationskultur und Grundprinzipien. Sie kann in einem gesonderten Dokument niedergelegt oder in andere Dokumente wie dem strategischen Plan der ORKB eingebettet sein. Ihr Schwergewicht sollte auf folgenden Aspekten liegen: Personalgewinnung, Leistungsmanagement, Schulung und Personalentwicklung, Personalbildung und Personalfürsorge.

(iii) Personalgewinnung: Die Verfahren für die Personalgewinnung, die Festsetzung der Besoldung bzw. Vergütung und die Beförderung sollten transparent und mit einer Abschätzung des Bedarfs der ORKB verknüpft sein.

(iv) Besoldung/Vergütung, Beförderung und Fürsorge: Um die Motivation des Personals aufrechtzuerhalten, ist die Leistung zu beurteilen; Beförderung sowie Besoldung bzw. Vergütung sind an der Leistung auszurichten. Außerdem sollte die ORKB ein sicheres Arbeitsumfeld schaffen und erhalten, in dem die Bediensteten problematische Sachverhalte ansprechen können.

SAI-22 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
Ebene (i) Personalwirtschaftliche Aufgaben	
Die ORKB sollte die Zuständigkeit für die Aufgaben der Personalwirtschaft einer Einzelperson oder Organisationseinheit übertragen: a) Welche Bediensteten verfügen über die <u>entsprechenden Qualifikationen</u> , Erfahrungen und Mittel für die Erfüllung dieser Aufgabe. ISSAI 40: S. 10	ISSAI 40  CBC HRM Guide

SAI-22 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
<p>Die Personalwirtschaft ist zuständig für die (vgl. CBC HRM Guide):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b) Erarbeitung und Fortschreibung der personalwirtschaftlichen <u>Strategie und Grundsätze</u>,</li> <li>c) Erarbeitung und Fortschreibung eines <u>Kompetenzrahmens</u>,</li> <li>d) <u>Anleitung und Beratung</u> der ORKB in personalwirtschaftlichen Fragen,</li> <li>e) Unterhaltung eines <u>Leistungsbeurteilungssystems</u>,</li> <li>f) Planung geeigneter Maßnahmen zur <u>beruflichen Weiterentwicklung</u>,</li> <li>g) Führung der <u>Personalakten</u> (z.B. unterschriebener Pflichten- und Verhaltenskodex und Berichte über die berufliche Fortbildung).</li> </ul> <p>4 Punkte: Alle Kriterien erfüllt.                      3 Punkte: Mindestens fünf Kriterien erfüllt.                      2 Punkte: Mindestens drei Kriterien erfüllt.                      1 Punkt: Zumindest ein Kriterium erfüllt.                      0 Punkte: Kein Kriterium erfüllt.</p>	
Ebene (ii) Personalwirtschaftliche Strategie	
<p>Die personalwirtschaftliche Strategie erfüllt folgende Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Sie ist am strategischen Plan bzw. den strategischen Zielen der ORKB <u>ausgerichtet</u>. <i>AFROSAI-E ICBF: S. 12</i></li> <li>b) Sie <u>umfasst</u> Personalgewinnung, -bindung, Vergütung, Leistungsbeurteilung und berufliche Fortentwicklung. <i>CBC HRM Guide: S. 10-11, PMF Task Team</i></li> <li>c) Enthalten sind Überlegungen zu <u>Anzahl und Art</u> der im Planungszeitraum benötigten <u>Bediensteten</u> sowie. <i>CBC HRM Guide: S. 10-11</i></li> <li>d) <u>Kennzahlen, Ist- und Sollwerte</u> (z.B. für die Personalfluktuaton, unbesetzte Stellen und Krankheitsquoten). <i>CBC HRM Guide: S. 11</i></li> <li>e) Die <u>Erreichung</u> der Ziele der Strategie wird jährlich überprüft. <i>PMF Task Team</i></li> <li>f) Die Strategie wird allen Bediensteten bekannt gemacht und <i>PMF Task Team</i></li> <li>g) mindestens alle fünf Jahre <u>überprüft und regelmäßig fortgeschrieben</u>. <i>vgl. CBC HRM Guide: S. 10-13</i></li> </ul> <p>4 Punkte: Alle Kriterien erfüllt.                      3 Punkte: Mindestens fünf Kriterien erfüllt.                      2 Punkte: Mindestens drei Kriterien erfüllt.                      1 Punkt: Mindestens ein Kriterium erfüllt.                      0 Punkte: Kein Kriterium erfüllt.</p>	<p>CBC HRM Guide AFROSAI-E ICBF</p>
Ebene (iii) Personalgewinnung	
<p>Die Personalgewinnungsverfahren der ORKB haben folgende Merkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Es gibt <u>schriftliche Verfahrensregeln</u> für die Personalgewinnung (und die Mindestqualifikationen der Einzustellenden). <i>ISSAI 40: S. 10</i></li> <li>b) Die Personalgewinnungsverfahren werden <u>veröffentlicht</u>. <i>CBC HRM Guide: S. 19</i></li> <li>c) Bei den Personalgewinnungsverfahren <u>wird die Vielfalt gefördert</u>. <i>CBC HRM Guide: S. 19</i></li> <li>d) An den Auswahlentscheidungen der letzten Zeit wurden <u>mehr als eine Person</u> in Aussicht genommen. <i>vgl. CBC HRM Guide: S. 19-20</i></li> </ul>	<p>ISSAI 40 CBC HRM Guide AFROSAI-E ICBF</p>

SAI-22 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
<p>e) Die aktuellen Gesamtpläne für die Personalgewinnung beruhen auf <u>Bedarfsanalysen</u>, wobei Faktoren wie freie Stellen, Kompetenzen und Qualifikationen sowie die Personalfuktuation berücksichtigt werden. <i>vgl. CBC HRM Guide: S. 10-21 und AFROSAI-E ICBF: S. 11</i></p> <p>f) Stellenausschreibungen des letzten Jahres enthielten ein Anforderungsprofil mit benötigten <u>Fertigkeiten und Erfahrungen</u> und wurden veröffentlicht. <i>vgl. CBC HRM Guide: S. 19-20</i></p> <p>g) Das hauseigene Personal wird bei <u>Bedarf um externe Sachverständige</u> ergänzt und es bestehen Verfahrensregeln zur Sicherung der Qualität der Produkte. <i>ISSAI 40: S. 9-10</i></p> <p>4 Punkte: Alle Kriterien erfüllt.            3 Punkte: Mindestens fünf Kriterien erfüllt.            2 Punkte: Mindestens drei Kriterien erfüllt.            1 Punkt: Mindestens ein Kriterium erfüllt.            0 Punkte: Kein Kriterium erfüllt.</p>	
<p><b>Ebene (iv) Besoldung/Vergütung, Beförderung und Fürsorge</b></p>	
<p>Die Besoldung bzw. Vergütung, Beförderung und Personalfürsorge zeichnen sich durch folgende Merkmale aus:</p> <p>a) Es bestehen bewährte Verfahren für die mindestens einmal jährlich vorzunehmende <u>Leistungsbeurteilung der einzelnen Bediensteten</u>. <i>CBC HRM Guide: S. 23, PMF Task Team</i></p> <p>b) Die letzte Leistungsbeurteilung erfolgte anhand der Stellenbeschreibung oder der im Vorjahr getroffenen <u>Leistungsvereinbarung</u>. <i>CBC HRM Guide: S. 24</i></p> <p>c) <i>Soweit es im Rahmen der Befugnisse der ORKB liegt</i>, ist nachweisbar, dass die Entscheidungen über die Besoldung bzw. Vergütung und Gewährung von Leistungsprämien den <u>Verfahrensregeln</u> entsprechen. <i>PMF Task Team</i></p> <p>d) Das Beförderungsverfahren stützt sich auf eine <u>Bewertung der Leistung und des Potentials für die Aufgabenwahrnehmung</u> in der höheren Position. <i>CBC HRM Guide: S. 23-24</i></p> <p>e) Die im letzten Jahr vorgenommenen oder die letzten zwei Beförderungsentscheidungen standen im Einklang mit den <u>Verfahrensregeln</u>. <i>PMF Task Team</i></p> <p>f) Die ORKB verfügt über eine wirksame <u>Personalfürsorge</u> (ggf. als Teil der personalwirtschaftlichen Strategie). <i>CBC HRM Guide: S. 36</i></p> <p>g) Die Bediensteten hatten im letzten Jahr die <u>Möglichkeit</u>, sich gegenüber der Leitung zu den Arbeitsbedingungen <u>zu äußern</u>. <i>vgl. CBC HRM Guide: S. 36-38</i></p> <p>h) Das Management hat die Meinungsäußerungen zu den Arbeitsbedingungen <u>aufgegriffen</u>. <i>vgl. CBC HRM Guide: S. 36-38</i></p> <p>4 Punkte: Alle Kriterien erfüllt.            3 Punkte: Mindestens sechs Kriterien erfüllt.            2 Punkte: Mindestens vier Kriterien erfüllt.            1 Punkt: Mindestens zwei Kriterien erfüllt.            0 Punkte: Weniger als zwei Kriterien erfüllt.</p>	<p>CBC HRM Guide</p>

## SAI-23: Aus- und Fortbildung

Gemäß ISSAI 40 sollten die ORKB ausgezeichnete Arbeit und hohe Qualität anstreben. Als Teil des Qualitätsmanagements „sollte jede ORKB Grundsätze und Verfahren festlegen, um sicherzustellen, dass sie über einen ausreichenden Personalbestand [...] verfügt sowie dass dieses Personal angemessen qualifiziert ist und sich den ethischen Grundsätzen verpflichtet fühlt, damit:

- i. die Aufgaben gemäß den einschlägigen fachlichen Normen sowie gesetzlichen und sonstigen Vorschriften erfüllt, und
- ii. eine angemessene Berichterstattung erfolgen kann.“ (ISSAI 40, Faktor 4)

In ISSAI 12 wird von den ORKB die Förderung der ständigen beruflichen Weiterentwicklung verlangt, die Spitzenleistungen bei jedem Einzelnen, bei den Teams und in der Organisation insgesamt ermöglicht.

Mit dieser Kennzahl wird bewertet, wie die ORKB als Organisation in der Lage ist, die Aus- und Fortbildung zu fördern und zu gewährleisten und dadurch die Qualifikationen ihres Personals zu verbessern bzw. aufrechtzuerhalten.

### Zu bewertende Ebenen:

- (i) Pläne und Verfahren für die Aus- und Fortbildung
- (ii) Aus- und Fortbildung im Bereich Prüfung der Rechnungsführung
- (iii) Aus- und Fortbildung im Bereich Wirtschaftlichkeitsprüfung
- (iv) Aus- und Fortbildung im Bereich Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung

(i) Pläne und Verfahren für die Aus- und Fortbildung: Es sollten Schulungspläne aufgestellt und umgesetzt werden, damit die für die Aufgabenwahrnehmung und Zielerreichung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sind. Sie sollten mit der personalwirtschaftlichen Strategie, insbesondere für die Personalgewinnung und Beförderung, abgestimmt sein. Auch sollten sie die grundsätzlich benötigten Fähigkeiten wie soziale Kompetenz sowie die Ausübung von Aufsichts- und Leitungsfunktionen abdecken, auf den festgestellten Schulungsbedarf und auf die in den verschiedenen Laufbahnen benötigten Fachkenntnisse und Fähigkeiten abgestimmt sein. Sie sind zu überwachen und zu evaluieren.

Die ORKB sollte bestimmen, welche Prüfungsarten für ihr Mandat und ihren Prüfungsansatz sachdienlich sind und entsprechende Fach- oder Führungslaufbahnen für Beschäftigte aufbauen, die spezialisierte Kenntnisse in den jeweiligen Prüfungsarten (Rechnungsführung, Recht- und Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Kombinationen oder sonstige Prüfungsarten) einbringen. Dies richtet sich nach der Art und Weise, wie die Prüfungsarten kombiniert werden. Alternativ kann aber auch eine einzige Fachlaufbahn mit dem Ziel eingerichtet werden, dass alle Prüfer in der Lage sind, alle Prüfungsarten durchzuführen.

(ii), (iii), (iv) Aus- und Fortbildung in den Bereichen Prüfung der Rechnungsführung, Wirtschaftlichkeits- sowie Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung: Die ORKB sollte für jede Fach- bzw. Führungslaufbahn geeignete Schulungspläne erstellen und die Ergebnisse überwachen und evaluieren. Auf diesen drei Ebenen sind Kriterien für die Schulung und Entwicklung in den Bereichen Prüfung der Rechnungsführung, Wirtschaftlichkeitsprüfung sowie Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung festgelegt.

SAI-23 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
<b>Ebene (i) Pläne und Verfahren für die Aus- und Fortbildung</b>	
<p>Die Förderung der Aus- und Fortbildung hat folgende Merkmale:</p> <p>a) Die ORKB hat einen Schulungsplan mit folgenden Inhalten erarbeitet und umgesetzt: <i>IDI Learning for Impact: A Practice Guide for SAIs: S. 17-18, PMF Task Team</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>I. <u>Einführung und Einarbeitung</u> neuer Bediensteter,</li> <li>II. <u>Interne Fortbildung</u> zu den Grundsätzen, Verfahren und Abläufen der ORKB,</li> <li>III. <u>Vermittlung persönlicher Kompetenzen</u> (z.B. Kommunikation und schriftliche Ausdrucksfähigkeit, Analysefähigkeit, Präsentations- und Interviewtechniken, Ethik, Führung und IT-Kenntnisse),</li> <li>IV. <u>Führung</u>.</li> </ol> <p>b) Die Lernstrategie bzw. der jährliche Schulungsplan ist</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>I. an der personalwirtschaftlichen Strategie <u>ausgerichtet</u>; <i>IDI Learning for Impact: A Practice Guide for SAIs: S. 29-42, AFROSAI-E ICBF: S. 12</i></li> <li>II. <u>mit</u> der im strategischen und operativen Plan formulierten <u>Zielstruktur verknüpft</u>; <i>IDI Learning for Impact: A Practice Guide for SAIs: S. 29-42</i></li> <li>III. beruht auf den Ergebnissen einer <u>Analyse des Schulungsbedarfs</u>. <i>IDI Learning for Impact: A Practice Guide for SAIs: S. 43-55, CBC HRM Guide: S. 30</i></li> </ol> <p>c) Es gibt für die Teilnahme an Schulungen und den Erwerb beruflicher Qualifikationen <u>Verfahren für die Auswahl der Bediensteten</u>; die Auswahl richtet sich nach dem <u>Schulungsbedarf</u>. <i>vgl. ISSAI 40: S. 9-10 und IDI Learning for Impact: A Practice Guide for SAIs: S. 43-59</i></p> <p>d) Für alle Fach- und Führungskräfte im Prüfungsbereich gibt es <u>Entwicklungspläne</u>, die auf einer jährlichen Beurteilung beruhen und deren Umsetzung überwacht wird. <i>IDI Learning for Impact: A Practice Guide for SAIs: S. 58-59, 173 und CBC HRM Guide: S. 29</i></p> <p>e) Es wurden <u>Fach- und Führungslaufbahnen</u> bestimmt, für die Bedienstete qualifiziert werden sollen, um die Aufgaben der ORKB erfüllen zu können. <i>IDI Learning for Impact: A Practice Guide for SAIs: S. 45-50</i></p> <p>f) Ein System für die <u>berufliche Entwicklung</u> von <u>Bediensteten außerhalb des Prüfungsbereichs</u> mit genauer Festlegung der Zuständigkeiten wurde erarbeitet. <u>Auf der Grundlage des festgestellten Bedarfs</u> werden darauf zugeschnittene Anforderungen und Schulungspläne für Verwaltungspersonal erarbeitet und umgesetzt. <i>vgl. CBC HRM Guide: S. 15-19, IDI Learning for Impact: A Practice Guide for SAIs: S. 43-59</i></p> <p>g) Es bestehen Mechanismen für die <u>Überwachung und Evaluierung</u> der Ergebnisse der Aus- und Fortbildung. <i>IDI Learning for Impact: A Practice Guide for SAIs: S.171-178</i></p> <p>4 Punkte: Alle Kriterien erfüllt.            3 Punkte: Mindestens fünf Kriterien erfüllt.            2 Punkte: Mindestens drei Kriterien erfüllt.            1 Punkt: Mindestens ein Kriterium erfüllt.            0 Punkte: Kein Kriterium erfüllt.</p>	<p>ISSAI 40</p> <p>CBC HRM Guide</p> <p>IDI Learning for Impact: A Practice Guide for SAIs</p> <p>AFROSAI-E ICBF</p>
<b>Ebene (ii) Aus- und Fortbildung im Bereich Prüfung der Rechnungsführung</b>	
<p>Für die Aus- und Fortbildung im Bereich Prüfung der Rechnungsführung sind folgende Merkmale erfüllt:</p> <p>a) Die <u>Verantwortung</u> für die Aus- und Fortbildung wurde einem bzw. mehreren Beschäftigten mit ausreichender und geeigneter Erfahrung sowie Autorität innerhalb der ORKB übertragen. <i>PMF Task Team</i></p>	<p>CBC HRM Guide</p> <p>IDI Learning for Impact: A Practice Guide for SAIs</p>

SAI-23 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
<p>b) Entsprechend abgestimmte <u>Qualifikationsanforderungen</u> für die einzelnen Besoldungsstufen wurden erarbeitet. <i>vgl. CBC HRM Guide: S. 15-19 und IDI Learning for Impact: A Practice Guide for SAIs: S. 43-59</i></p> <p>c) Gestützt auf eine entsprechende Analyse wurde ein <u>Schulungsplan</u> für die Angehörigen der verschiedenen Besoldungsgruppen im Bereich Prüfung der Rechnungsführung erarbeitet und umgesetzt. <i>IDI Learning for Impact: A Practice Guide for SAIs: S. 43-55, CBC HRM Guide: S. 15-18</i></p> <p>d) Der Schulungsplan deckt je nach den Umständen folgendes ab: <i>(PMF Task Team)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>I. interne Schulung zu den einschlägigen <u>Prüfungsnormen und -verfahren</u>;</li> <li>II. <u>praxisorientierte Schulung und Aufsichts- bzw. Mentoringprogramme</u>;</li> <li>III. <u>fachliche bzw. akademische</u> Ausbildung / Mitgliedschaft in den einschlägigen Berufsverbänden oder wissenschaftlichen Gremien;</li> <li>IV. <u>kontinuierliche berufliche</u> Entwicklung.</li> </ul> <p>4 Punkte: Alle Kriterien erfüllt.            3 Punkte: Mindestens drei der genannten Kriterien erfüllt.            2 Punkte: Mindestens zwei Kriterien erfüllt.            1 Punkt: Zumindest ein Kriterium erfüllt.            0 Punkte: Kein Kriterium erfüllt.</p>	
<p><b>Ebene (iii) Aus- und Fortbildung im Bereich Wirtschaftlichkeitsprüfung</b></p>	
<p>Für die Aus- und Fortbildung im Bereich Wirtschaftlichkeitsprüfung sind folgende Merkmale erfüllt:</p> <p>a) Die <u>Verantwortung</u> für die Aus- und Fortbildung wurde einem bzw. mehreren Beschäftigten mit ausreichender und geeigneter Erfahrung sowie Autorität innerhalb der ORKB <u>übertragen</u>. <i>PMF Task Team</i></p> <p>b) Entsprechend abgestimmte <u>Qualifikationsanforderungen</u> für die einzelnen Besoldungsstufen wurden erarbeitet. <i>vgl. CBC HRM Guide: S. 15-19 und IDI Learning for Impact: A Practice Guide for SAIs: S. 43-59</i></p> <p>c) Gestützt auf eine entsprechende Analyse wurde ein <u>Schulungsplan</u> für die Angehörigen der verschiedenen Besoldungsgruppen im Bereich Wirtschaftlichkeitsprüfung erarbeitet und umgesetzt. <i>IDI Learning for Impact: A Practice Guide for SAIs: S. 43-55, CBC HRM Guide: S. 15-18</i></p> <p>d) Der Schulungsplan <u>deckt</u> je nach den Umständen folgendes ab: <i>(PMF Task Team)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>I. interne Schulung zu den einschlägigen <u>Prüfungsnormen und -verfahren</u>;</li> <li>II. <u>praxisorientierte Schulung</u> und Aufsichts- bzw. Mentoringprogramme;</li> <li>III. <u>fachliche bzw. akademische</u> Ausbildung / Mitgliedschaft in den einschlägigen Berufsverbänden oder wissenschaftlichen Gremien;</li> <li>IV. <u>kontinuierliche berufliche</u> Entwicklung.</li> </ul> <p>4 Punkte: Alle Kriterien erfüllt.            3 Punkte: Mindestens drei der genannten Kriterien erfüllt.            2 Punkte: Mindestens zwei Kriterien erfüllt.            1 Punkt: Zumindest ein Kriterium erfüllt.            0 Punkte: Kein Kriterium wird erfüllt.</p>	<p>CBC HRM Guide            IDI Learning for Impact: A Practice Guide for SAIs</p>

SAI-23 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
Ebene (iv) Aus- und Fortbildung im Bereich Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung	
<p>Für die Aus- und Fortbildung im Bereich Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung sind folgende Merkmale erfüllt:</p> <p>a) Die <u>Verantwortung</u> für die Aus- und Fortbildung wurde einem bzw. mehreren Beschäftigten mit ausreichender und geeigneter Erfahrung sowie Autorität innerhalb der ORKB übertragen. <i>PMF Task Team</i></p> <p>b) Entsprechend abgestimmte <u>Qualifikationsanforderungen</u> für die einzelnen Besoldungsstufen wurden erarbeitet. <i>vgl. CBC HRM Guide: S. 15-19 und IDI Learning for Impact: A Practice Guide for SAIs: S. 43-59</i></p> <p>c) Gestützt auf eine entsprechende Analyse wurde ein <u>Schulungsplan</u> für die Angehörigen der verschiedenen Besoldungsgruppen im Bereich Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung erarbeitet und umgesetzt. <i>IDI Learning for Impact: A Practice Guide for SAIs: S. 43-55, CBC HRM Guide: S. 15-18</i></p> <p>d) Der Schulungsplan deckt je nach den Umständen folgendes ab: <i>(PMF Task Team)</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>I. interne Schulung zu den einschlägigen <u>Prüfungsnormen und -verfahren</u>;</li> <li>II. <u>praxisorientierte Schulung</u> und Aufsichts- bzw. Mentoringprogramme;</li> <li>III. <u>fachliche bzw. akademische</u> Ausbildung / Mitgliedschaft in den einschlägigen Berufsverbänden oder wissenschaftlichen Gremien;</li> <li>IV. <u>kontinuierliche</u> berufliche Entwicklung.</li> </ol> <p>4 Punkte: Alle Kriterien erfüllt.            3 Punkte: Mindestens drei der genannten Kriterien erfüllt.            2 Punkte: Mindestens zwei Kriterien erfüllt.            1 Punkt: Zumindest ein Kriterium erfüllt.            0 Punkte: Kein Kriterium erfüllt.</p>	<p>CBC HRM Guide</p> <p>IDI Learning for Impact: A Practice Guide for SAIs</p>

## **Bereich F: Kommunikation und Umgang mit Interessengruppen**

Laut ISSAI 12 besteht ein Hauptziel der ORKB darin, ihre Bedeutung für die Interessengruppen nachzuweisen. Die ORKB sollten mit den Interessengruppen kommunizieren, damit diese ihre Arbeit und die Prüfungsergebnisse verstehen. Dies sollte in einer Weise geschehen, die bei den Interessengruppen das Wissen und das Verstehen der Rolle und Aufgaben der ORKB als unabhängige Prüfungsinstanz für den öffentlichen Sektor stärkt (*ISSAI 12:6*). Einer der ersten Schritte ist die Bestimmung der Interessengruppen und der Aufbau einer geeigneten Kommunikationsstrategie. Ein bei jeder Kommunikation und beim Management der Interessengruppen zu berücksichtigender Schlüsselaspekt ist die Wahl des Stils, der Sprache und der Form des Umgangs mit den Interessengruppen.

Neben diesen Anforderungen sollte die ORKB durch gesetzliche oder sonstige Vorschriften ermächtigt sein, an das Parlament und andere öffentliche Stelle zu berichten und ihre wichtigsten Prüfungsergebnisse zu veröffentlichen. Diese Aspekte werden im Bereich A *Unabhängigkeit und Rechtsgrundlagen* (SAI-2 (iii)) gemessen. Analog dazu wird die Kommunikation mit der geprüften Stelle während des Prüfungsverfahrens im Bereich C *Prüfungsqualität und Berichterstattung* behandelt. Bereich F betrachtet die Kommunikation mit den Interessengruppen auf der strategischen Ebene. Für die interne Kommunikation siehe Bereich B *Organisationsstrategie, Planung und Controlling* (SAI-6 (ii)).

*Zu den externen Interessengruppen gehören u.a. (INTOSAI-Leitfaden Wert und Nutzen der ORKB vermitteln und fördern):*

- Die Legislative: insbesondere deren Haushaltsausschuss bzw. Ausschuss für die Kontrolle der Verwaltung sowie der öffentlichen Finanzen;
- die Exekutive: staatliche Stellen einschließlich Ministerien (Finanzministerium), Behörden und Einrichtungen;
- die geprüften Stellen;
- die Judikative bzw. die Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden;
- die Medien;
- die Öffentlichkeit;
- besondere Interessengruppen wie zivilgesellschaftliche Organisationen und Entwicklungspartner;
- Hochschulen;
- Berufsverbände und Normungsinstitutionen (z.B. Wirtschaftsprüferverbände).

### **Kennzahlen**

SAI-24: Kommunikation mit der Legislative, Exekutive und Judikative

SAI-25: Kommunikation mit den Medien, der Öffentlichkeit und zivilgesellschaftlichen Organisationen

## SAI-24: Austausch mit der Legislative, Exekutive und Judikative

Unter SAI-24 wird die Praxis der Kommunikation mit institutionellen Interessengruppen gemessen (*ISSAI 12:6*). Unabhängig vom ORKB-Modell hat die ORKB durch ihre Arbeit mehr oder weniger engen Kontakt mit ihnen. Sie sollte selbst die Initiative dazu ergreifen, Wissen über ihr Mandat und ihre Arbeit so zu vermitteln, dass ihre Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird. Bewährte Vorgehensweisen ermöglichen dies mit geringem Risiko. Durch einen wirksamen Austausch können diese Interessengruppen Berichte der ORKB als hilfreiche Anregungen für ihre Arbeit nutzen, während die ORKB selbst auf drohende Risiken und sich ändernde Rahmenbedingungen besser reagieren kann.

### Zu bewertende Ebenen:

- (i) Kommunikationsstrategie
- (ii) Austausch mit der Legislative
- (iii) Austausch mit der Exekutive
- (iv) Austausch mit der Judikative bzw. den Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden

(i) **Kommunikationsstrategie:** Um ihren Sinn und Zweck für die Gesellschaft zu kommunizieren, sollten ORKB eine mit den Zielen ihres strategischen Plans abgestimmte Kommunikationsstrategie festlegen. Ein weiterer Zweck der Kommunikationsstrategie kann darin bestehen, die Unterstützung von Entscheidungsträgern, Medien und Öffentlichkeit für die ORKB zu gewinnen oder ihre Rolle klarzustellen, wenn sie mit anderen nationalen Institutionen verwechselt wird. Auf dieser Ebene wird ausschließlich die externe Kommunikation betrachtet (für die interne Kommunikation siehe Bereich B, Kennzahl SAI-6). Die Kommunikationsstrategie muss nicht in einem einzigen Dokument niedergelegt sein, ihre Bestandteile können in verschiedenen Dokumenten behandelt werden. Die Strategie sollte jedoch die Interessengruppen und Adressatengruppen benennen, mit denen die ORKB zur Erreichung ihrer Ziele und Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten möchte. Außerdem sollte sie die Kernbotschaften, die die ORKB übermitteln will, und die dafür benutzten Instrumente klar benennen, ebenso die für die Kommunikation bereitgestellten Mittel und spezielle analytische Werkzeuge wie Mapping und Analyse der Interessengruppen. Der Fortschritt bei der Zielerreichung der Kommunikationsstrategie sollte mittels Kennzahlen überwacht werden, um eine Evaluierung und korrigierende Maßnahmen zu ermöglichen. Zur Erstellung, Umsetzung und Überwachung der Kommunikationsstrategie setzt die ORKB abhängig vom Umfang der Aktivitäten eigenes Personal einsetzen.

(ii) **Austausch mit der Legislative:** Die Legislative ist eine der wichtigsten Interessengruppen einer ORKB, da sie wie diese eine Rolle bei der Kontrolle der Verwendung öffentlicher Mittel durch die Exekutive spielt. Es ist wesentlich, dass die Legislative die ORKB als geeignete und wertvolle Partnerin bei der Kontrolle des Verwaltungshandelns und der haushaltswirksamen Entscheidungen der Exekutive wahrnimmt. In vielen Ländern besteht eine gegenseitige Abhängigkeit zwischen der Legislative und der ORKB bei der Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben. Die Legislative muss sich darauf verlassen können, dass die ORKB die Rechnung und die Verwendung öffentlicher Mittel gründlich prüft, und die ORKB kann von der Legislative wertvolle Unterstützung erhalten, wenn es darum geht, Vertreter der Exekutive zur Verantwortung zu ziehen. Das Aufgreifen und die Nutzung der Berichte durch die Legislative sind für die Wirksamkeit der ORKB wesentlich. Die ORKB sollte Strategien zur Überwindung etwaiger Einschränkungen entwickeln. ORKB mit rechtsprechender Funktion stehen in der Regel der Legislative ferner als kollegial oder monokratisch organisierte ORKB mit ausschließlich prüfender Funktion, aber auch für sie ist die Legislative eine wichtige Interessengruppe.

(iii) **Austausch mit der Exekutive:** Diese Ebene betrachtet die strategische Kommunikation der ORKB mit Stellen der Exekutive. Eine solche strategische Kommunikation kann die Grundlagen dafür schaffen, dass die Arbeit der ORKB für die geprüften Stellen sachdienlich ist, die Exekutive sachgerechte Abhilfemaßnahmen umsetzt und sich geprüfte Stellen im Verlauf der Prüfung kooperativ zeigen.

(iv) Austausch mit der Judikative bzw. den Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden: Der Austausch mit der Judikative bzw. den Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden einschließlich Korruptionsbekämpfungsbehörden ist wesentlich, damit aufgrund der Prüfungsergebnisse weiter ermittelt werden kann und ggf. die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden können. Einige ORKB sind befugt, unmittelbar Sanktionen zu verhängen, andere nicht. In beiden Fällen sollten klar definierte Arbeitsbeziehungen mit der Judikative bzw. den Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden aufgebaut und gepflegt werden.

SAI-24 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
Ebene (i) Kommunikationsstrategie	
<p>Folgende Merkmale werden erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Festlegung einer <u>Strategie</u> für die Kommunikation bzw. Einbeziehung der Interessengruppen. <i>INTOSAI-Leitfaden Wert und Nutzen der ORKB vermitteln und fördern: S. 4-5</i></li> <li>b) <u>Bestimmung</u> der für die Zielerreichung als Organisation <u>wesentlichen Interessengruppen</u>. <i>AFROSAI-E Handbuch "on Communication for SAIs", S. 34-35</i></li> <li>c) Bestimmung der zu vermittelnden <u>Kernbotschaften</u>. <i>INTOSAI-Leitfaden Wert und Nutzen der ORKB vermitteln und fördern: S. 4</i></li> <li>d) Bestimmung der <u>geeigneten Instrumente und Ansätze</u> für die externe Kommunikation. <i>INTOSAI-Leitfaden Wert und Nutzen der ORKB vermitteln und fördern: Kapitel 3.1. (z.B. Rollen und Zuständigkeiten des für die Kommunikation eingesetzten Personals)</i></li> <li>e) Abstimmung der Kommunikationsstrategie <u>auf den strategischen Plan</u>. <i>AFROSAI-E Handbuch "on Communication for SAIs", S. 43</i></li> <li>f) Regelmäßige <u>Überprüfung</u> der Umsetzung der Kommunikationsstrategie. <i>INTOSAI-Leitfaden Wert und Nutzen der ORKB vermitteln und fördern: Kapitel 3.1.</i></li> <li>g) Regelmäßige <u>Bewertung</u>, ob die Interessengruppen der Meinung sind, dass die ORKB wirksam kommuniziert. <i>ISSAI 12:6</i></li> </ul> <p>4 Punkte: Alle Kriterien erfüllt.                      3 Punkte: Kriterium c) und mindestens vier Kriterien erfüllt.                      2 Punkte: Mindestens drei Kriterien erfüllt.                      1 Punkt: Mindestens ein Kriterium erfüllt.                      0 Punkte: Kein Kriterium erfüllt.</p>	<p>ISSAI 12</p> <p>INTOSAI-Leitfaden Wert und Nutzen der ORKB vermitteln und fördern</p> <p>AFROSAI-E Handbuch "on Communication for SAIs"</p>
Ebene (ii) Austausch mit der Legislative	
<p>Bei der Zusammenarbeit mit der Legislative werden folgende Merkmale erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Jährliche <u>Berichterstattung</u> an das Parlament. <i>ISSAI 1:16</i></li> <li>b) Analyse der Prüfungsberichte, um <u>Themen, Gemeinsamkeiten</u>, Trends, Grundursachen und Prüfungsempfehlungen zu <u>identifizieren</u> und diese mit den wesentlichen Interessengruppen diskutieren. <i>ISSAI 12:3. (d.h. ggf. dem Parlament)</i></li> <li>c) <u>Grundsätze und Verfahrensregeln</u> für den Austausch mit der Legislative festlegen und dabei definieren, wer dafür zuständig ist. <i>AFROSAI-E Handbuch "on Communication for SAIs", S. 69</i></li> <li>d) Bei der Legislative sollte das <u>Bewusstsein</u> für Rolle und Auftrag der ORKB <u>gestärkt</u> werden. <i>ISSAI 12:6</i></li> <li>e) ORKB sollten professionelle Beziehungen zu zuständigen <u>parlamentarischen Ausschüssen</u> (...) entwickeln, um darauf hinzuwirken, dass die Prüfungsberichte und Würdigungen besser verstanden und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. <i>ISSAI 12:3, siehe auch ISSAI 20:7</i></li> </ul>	<p>ISSAI 1</p> <p>ISSAI 12</p> <p>AFROSAI-E Handbuch "on Communication for SAIs"</p> <p>ISSAI 20</p>

SAI-24 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
<p>f) In geeigneten Fällen die Legislative zeitnah über die Tätigkeit der ORKB <u>unterrichten</u>. (z.B. bei parlamentarischen Anhörungen, die durch Prüfungen der ORKB veranlasst worden sind) <i>PMF Task Team, ISSAI 12:3</i></p> <p>g) In geeigneten Fällen kann dem Parlament „Sachverstand in Form von <u>Gutachten</u> einschließlich Stellungnahmen zu beabsichtigten Gesetzen und sonstigen Vorschriften über finanzielle Angelegenheiten“ zur Verfügung gestellt werden. <i>ISSAI 1:12</i></p> <p>h) In geeigneten Fällen werden von der Legislative <u>Rückmeldungen</u> zur Qualität und Sachdienlichkeit der Prüfungsberichte <u>eingeholt</u>. <i>“How to increase the use and impact of audit reports”</i>: <i>INTOSAI-Leitfaden für ORKB S. 21; ISSAI 20:6</i></p> <p>4 Punkte: Alle Kriterien erfüllt.                      3 Punkte: Kriterium c) und mindestens fünf weitere Kriterien erfüllt.                      2 Punkte: Mindestens vier Kriterien erfüllt.                      1 Punkt: Mindestens zwei Kriterien erfüllt.                      0 Punkte: Weniger als zwei Kriterien erfüllt.</p>	<p>“How to increase the use and impact of audit reports”: INTOSAI-Leitfaden für ORKB</p>
<p><b>Ebene (iii) Austausch mit der Exekutive</b></p>	
<p>Folgende Merkmale werden erfüllt:</p> <p>a) „Die ORKB dürfen <u>keinesfalls</u> auf irgendwelche Weise an der Leitung der von ihnen geprüften Organisationen <u>beteiligt sein</u> bzw. den Anschein einer solchen Beteiligung erwecken.“ <i>ISSAI 10:3</i></p> <p>b) Den <u>geprüften Stellen allgemeine Informationen</u> darüber zur Verfügung stellen, was bei einer Prüfung zu erwarten ist. (z.B. durch Erstellung und Verbreitung von <i>Orientierungshilfen zu den Zielen der ORKB und den Grundsätzen des Umgangs zwischen Prüfern und Geprüften</i>) <i>How to increase the use and impact of audit reports</i>: <i>INTOSAI-Leitfaden für ORKB S. 11</i></p> <p>c) <u>Führende Vertreter der Exekutive</u> werden regelmäßig zu Besprechungen über Angelegenheiten <u>einladen</u>, die sowohl die ORKB als auch die Exekutive betreffen, z.B. gemeinsame Erkenntnisse, Trends und grundlegenden Ursachen, die die ORKB durch Auswertung ihrer Prüfungsberichte festgestellt hat. <i>ISSAI 12:3, PMF Task Team</i></p> <p>d) Von den geprüften Stellen <u>Rückmeldungen</u> zur Qualität und Relevanz ihrer Prüfungsberichte und des Prüfungsverfahrens <u>einholen</u>. <i>How to increase the use and impact of audit reports</i>: <i>INTOSAI-Leitfaden für ORKB S. 21, AFROSAI-E Handbuch “on Communication for SAIs”, S. 69</i></p> <p>4 Punkte: Alle Kriterien erfüllt.                      3 Punkte: Mindestens drei der genannten Kriterien erfüllt.                      2 Punkte: Mindestens zwei Kriterien erfüllt.                      1 Punkt: Zumindest ein Kriterium erfüllt.                      0 Punkte: Kein Kriterium erfüllt.</p>	<p>ISSAI 10                      “How to increase the use and impact of audit reports”: INTOSAI-Leitfaden für ORKB</p> <p>ISSAI 12                      AFROSAI-E Handbuch “on Communication for SAIs”</p>

SAI-24 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
Ebene (iv) Austausch mit der Judikative bzw. den Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden	
<p>Folgende Merkmale werden erfüllt:</p> <p>a) Es gibt <u>Grundsätze und Verfahren</u> für den Austausch mit der Justiz bzw. den Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden über Prüfungsfeststellungen, die für diese Stellen relevant sind PMF Task Team. <i>PMF Task Team (z.B. bei der Notwendigkeit von Nachverfolgungen durch die Behörden oder bei ORKB mit rechtsprechender Funktion, wenn deren Entscheidungen die Voraussetzungen für eine Weiterverfolgung durch die Strafjustiz erfüllen)</i></p> <p>b) Hinwirken auf die <u>Sensibilisierung</u> der Justiz bzw. der Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden für die Rolle, das Mandat und die Arbeit der ORKB. <i>ISSAI 12:6, PMF Task Team</i></p> <p>c) Sich mit der Justiz bzw. den Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden über die <u>Rolle der ORKB</u> bei Ermittlungen und Gerichtsverfahren <u>austauschen</u>, die durch Prüfungsfeststellungen der ORKB ausgelöst werden PMF Task Team. <i>PMF Task Team (d.h. das Risiko vermindern, dass die ORKB in Fällen, in denen ihre Prüfungsfeststellungen zu Gerichtsverfahren führen, unbeabsichtigt diese Verfahren behindert)</i></p> <p>d) Über ein System der <u>Nachverfolgung</u> für Vorgänge verfügen, die die ORKB an die Justiz bzw. die Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden abgegeben hat. <i>ISSAI 12:1</i></p> <p>e) Ggf. sollte die ORKB über Grundsätze und Verfahren verfügen, die die <u>Einhaltung geltender Beweisregeln</u> gewährleisten. <i>ISSAI 40: S. 12, ISSAI 1230: S. 15 (Dies gilt für einige ORKB mit rechtsprechender Funktion, bei denen die Prüfer gesetzliche und sonstige Vorschriften einhalten und deshalb genaue, für die Beweissicherung relevante Dokumentationsverfahren befolgen müssen. ISSAI 1230: S. 15)</i></p> <p>4 Punkte: Alle Kriterien erfüllt.  3 Punkte: Mindestens drei der genannten Kriterien erfüllt.  2 Punkte: Mindestens zwei Kriterien erfüllt.  1 Punkt: Zumindest ein Kriterium erfüllt.  0 Punkte: Kein Kriterium erfüllt.</p>	<p>ISSAI 12</p> <p>ISSAI 40</p>

## SAI-25: Kommunikation mit den Medien, der Öffentlichkeit sowie den zivilgesellschaftlichen Organisationen

Die ORKB sollte als glaubwürdige Quelle unabhängiger und objektiver Erkenntnisse sowie als Wegweiser zu nützlichen Änderungen im öffentlichen Sektor wahrgenommen werden (ISSAI 12:7). Mit dieser Kennzahl wird bewertet, wie die ORKB die Gesellschaft einbezieht, d.h. wie sie die Öffentlichkeit über ihre Rolle und Tätigkeit, ihre Ergebnisse und über ihren Beitrag zur Stärkung der Rechenschaftspflicht im öffentlichen Sektor unterrichtet.

### Zu bewertende Ebenen:

- (i) Kommunikation mit den Medien
- (ii) Kommunikation mit der Öffentlichkeit und den zivilgesellschaftlichen Organisationen

(i) Kommunikation mit den Medien: Die Medien sind der wichtigste Kommunikationskanal mit der Öffentlichkeit. Die Zusammenarbeit sollte effektiv sein, damit bedeutende Prüfungsergebnisse eine möglichst breite Öffentlichkeit erreichen. Sie erfolgt nach Maßgabe der Kommunikationsstrategie bzw. einschlägiger Rechtsvorschriften.

Die Kommunikation mit den Medien wird von der ORKB gesteuert und die Zuständigkeiten sind klar festgelegt. Die betrauten Personen verfügen über die erforderlichen Qualifikationen, Erfahrungen und Ressourcen. Je nach Größe der ORKB kann es sich dabei um einen Beauftragten für Kommunikation und Umgang mit Interessengruppen bis zu einer eigenen Organisationseinheit handeln. Die zuständigen Bediensteten sollten die Möglichkeit haben, der Leitung unmittelbar zu berichten. Dadurch haben sie Zugang zu Information der höchsten Ebene, was die interne Kommunikation erleichtert.

(ii) Kommunikation mit der Öffentlichkeit und den zivilgesellschaftlichen Organisationen: Die Gesellschaft wird sich zunehmend ihrer Rolle bei der Kontrolle der Exekutive bewusst. Die ORKB kann diese Entwicklung dadurch fördern, dass sie sich unmittelbar an die Öffentlichkeit und die Zivilgesellschaft wendet und eine Beziehung zu ihnen aufbaut. Informationen sollten adressatengerecht und in einer verständlichen und zugänglichen Sprache übermittelt werden. Möglich sind auch bildliche bzw. graphische Elemente, sowie die Kommunikation über den Rundfunk oder sonstige Medien und ggf. in regionalen Dialekten bzw. Sprachen. Zusätzlich zu den Prüfungsergebnissen sollte die ORKB sich zwecks Förderung der Transparenz auch darum bemühen, der Öffentlichkeit allgemeinere Informationen über das Verwaltungshandeln zugänglich zu machen. Dies kann Erkenntnisse über Angelegenheiten wie Beschaffungen, Staatsverschuldung, natürliche Ressourcen und den Haushaltsvollzug umfassen.

SAI-25 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
Ebene (i) Kommunikation mit den Medien	
Folgende Merkmale werden erfüllt: a) Die ORKB hat im Betrachtungszeitraum <u>Pressekonferenzen</u> zur Veröffentlichung ihres Jahresberichts und ggf. anderer wesentlicher Berichte (einschließl. über Wirtschaftsprüfungen) abgehalten. <i>INTOSAI-Leitfaden Wert und Nutzen der ORKB vermitteln und fördern: 2.2</i> b) Im Betrachtungszeitraum wurden <u>Pressemitteilungen</u> zu bedeutenden Berichten (ggf. einschließl. Wirtschaftlichkeitsprüfungen) herausgegeben. <i>INTOSAI-Leitfaden Wert und Nutzen der ORKB vermitteln und fördern: 2.2</i> c) Die ORKB ist im Betrachtungszeitraum an <u>geeignete Medien</u> herantreten, um Prüfungsberichte (ggf. einschließl. Wirtschaftlichkeitsprüfungen) bekannt zu machen. <i>ISSAI 20:8; ISSAI 300:41; INTOSAI-Leitfaden Wert und Nutzen der ORKB vermitteln und fördern: 2.2</i>	ISSAI 20  ISSAI 300  INTOSAI-Leitfaden Wert und Nutzen der ORKB vermitteln und fördern

SAI-25 Ebene & Mindestanforderungen	Grundlagen
<p>d) Ein Verfahren zur <u>Beobachtung der Medienberichterstattung</u> über die ORKB und ihre Prüfungen ist vorhanden. <i>“How to increase the use and impact of audit reports”</i>: INTOSAI-Leitfaden für ORKB: S. 51</p> <p>e) Die ORKB hat <u>einer oder mehreren Personen</u> die Befugnis und die Aufgabe übertragen, mit den Medien zu kommunizieren. <i>INTOSAI-Leitfaden Wert und Nutzen der ORKB vermitteln und fördern: 3.1, 3.2</i></p> <p>f) Die ORKB verfügt über Verfahren für die <u>Bearbeitung von Medienanfragen</u> und eine Pressestelle. <i>INTOSAI-Leitfaden Wert und Nutzen der ORKB vermitteln und fördern: 3.2.2</i></p> <p>4 Punkte: Alle Kriterien erfüllt.                      3 Punkte: Kriterium c) und mindestens vier der genannten Kriterien erfüllt.                      2 Punkte: Mindestens drei der genannten Kriterien erfüllt.                      1 Punkt: Zumindest ein Kriterium erfüllt.                      0 Punkte: Kein Kriterium erfüllt.</p>	<p>“How to increase the use and impact of audit reports”:                      INTOSAI-Leitfaden für ORKB</p>
<p><b>Ebene (ii) Kommunikation mit der Öffentlichkeit und zivilgesellschaftlichen Organisationen</b></p>	
<p>Im Betrachtungszeitraum wird folgendes umgesetzt:</p> <p>a) Die ORKB veröffentlicht ihr <u>Mandat</u>. <i>ISSAI 12:8.</i></p> <p>b) <u>Zusammenfassungen der Prüfungsberichte</u> werden in schriftlicher oder sonstiger Form veröffentlicht, um der Öffentlichkeit die wesentlichen Prüfungsergebnisse zu vermitteln. <i>ISSAI20:8; INTOSAI-Leitfaden Wert und Nutzen der ORKB vermitteln und fördern: 2.2</i></p> <p>c) <u>Kontakte mit einschlägigen zivilgesellschaftlichen Organisationen</u> werden hergestellt und diese dazu ermutigt, Prüfungsberichte zu lesen und die Prüfungsfeststellungen den Bürgerinnen und Bürgern zu vermitteln. <i>“How to increase the use and impact of audit reports”</i>: INTOSAI-Leitfaden für ORKB: S. 78</p> <p>d) Über Prüfungsberichte hinausgehend wird der Zugang der Öffentlichkeit zu <u>Informationen über die staatliche Finanzkontrolle</u> und die ORKB gefördert. <i>INTOSAI-Leitfaden Wert und Nutzen der ORKB vermitteln und fördern: 3.1</i></p> <p>e) Der Öffentlichkeit wird <u>die Möglichkeit</u> gegeben, zur Arbeit der ORKB <u>beizutragen</u> oder bei dieser mitzuwirken, ohne dabei die Unabhängigkeit der ORKB zu gefährden. <i>(z.B. durch Regelungen für Eingaben bzw. Petitionen zur Verbesserungen des Verwaltungshandelns, ggf. mit Online-Kontaktmöglichkeit)</i> <i>INTOSAI-Leitfaden Wert und Nutzen der ORKB vermitteln und fördern: 3.2.4</i></p> <p>f) Einsatz <u>elektronischer Medien</u> (eigener Internetauftritt, E-Mail, Newsletter, soziale Medien) im Einklang mit den Gepflogenheiten des jeweiligen Landes. <i>(d.h. dort, wo soziale Medien populär sind, sollte die ORKB entsprechend präsent sein)</i> <i>INTOSAI-Leitfaden Wert und Nutzen der ORKB vermitteln und fördern: 3.2.3</i></p> <p>g) Die „ORKB sollten <u>zur Debatte</u> über Verbesserungen im öffentlichen Sektor <u>beitragen</u>, ohne dabei ihre Unabhängigkeit zu gefährden.“ <i>ISSAI 12:7, INTOSAI-Leitfaden Wert und Nutzen der ORKB vermitteln und fördern: 3.2.3</i></p> <p>h) <u>Rückmeldungen</u> von den Organisationen der Zivilgesellschaft oder von einzelnen Bürgerinnen und Bürgern über die Zugänglichkeit der Berichte werden <u>eingeholt</u> und für künftige Verbesserungen genutzt. <i>INTOSAI-Leitfaden Wert und Nutzen der ORKB vermitteln und fördern: 3.2.4; IV.</i></p> <p>4 Punkte: Alle Kriterien erfüllt.                      3 Punkte: Mindestens sechs Kriterien erfüllt.                      2 Punkte: Mindestens vier Kriterien erfüllt.                      1 Punkt: Mindestens zwei Kriterien erfüllt.                      0 Punkte: Weniger als zwei Kriterien erfüllt.</p>	<p>ISSAI 12</p> <p>ISSAI 20</p> <p>INTOSAI-Leitfaden Wert und Nutzen der ORKB vermitteln und fördern</p> <p>“How to increase the use and impact of audit reports”:                      INTOSAI-Leitfaden für ORKB</p>

## Anlage 1: Glossar

Aufgabe (für ORKB mit Rechtsprechungsbefugnissen)	Bei ORKB mit Rechtsprechungsbefugnissen ist der Begriff gesetzliche Aufgabe passender als Prüfungsauftrag. Denn eine zur Judikative gehörende ORKB erhält keinen Prüfungsauftrag, sondern erfüllt eine Aufgabe, die ihr per Gesetz übertragen wurde.
ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise	Prüfungsnachweise sollten quantitativ und qualitativ ausreichen, um einen Fachkundigen davon zu überzeugen, dass die gewonnenen Erkenntnisse angemessen, inhaltlich zweckdienlich, stichhaltig und zuverlässig sind (ISSAI 100:49).
Ebenen (PMF)	Bereiche einer Kennzahl. Jede Kennzahl hat bis zu vier Ebenen. Die meisten enthalten mehrere Maßstäbe. Jede Ebene wird einzeln mit Punkten bewertet, bevor die Punktbewertungen der einzelnen Ebenen für die Kennzahl insgesamt zusammengefasst werden.
geprüfte/beherrschte Stelle	Die juristische Person, die der Prüfung bzw. Rechtsprechung der ORKB unterliegt.
gerichtsformige Prüfung (für ORKB mit Rechtsprechungsbefugnissen)	Einige ORKB haben eine rechtsprechende Funktion und führen gerichtsformige Prüfung durch. Dies erfolgt in Form von richterlichen Entscheidungen: Beschlüsse, Urteile oder Verfügungen insbesondere über die persönliche und finanzielle Haftung von Kassenbeamten. In einigen Fällen besteht der Zweck der gerichtsformigen Prüfung in einer durch ein Kollegialorgan getroffene Entscheidung über die konkrete Haftpflicht und ggf. die Verhängung von Sanktionen wegen Unregelmäßigkeiten. Bei der Prüfung werden die geltenden Normen eingehalten und ein hauptsächlich schriftliches kontradiktorisches Verfahrens gemäß gesetzlichen und sonstigen Vorschriften durchgeführt. Die ORKB kann nach Maßgabe besonderer gesetzlicher und sonstiger Bestimmungen für die Haftung prüfen, ob der Amtsträger die ihm im Rahmen gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften übertragenen Pflichten erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, werden die Amtsträger zur Verantwortung gezogen. Die Erfüllung der übertragenen Pflichten ist dabei der einzige Maßstab.  Es gibt keine spezielle ISSAI für die gerichtsformige Prüfung. Daher sind die in den PMF- Kennzahlen enthaltenen Maßstäbe von allgemein üblichen Verfahren abgeleitet, die von einer Referenzgruppe von ORKB mit Rechtsprechungsbefugnissen festgelegt wurden.
hinreichende Prüfungssicherheit	Die Prüfungssicherheit kann entweder hinreichend oder begrenzt sein. Hinreichende Prüfungssicherheit bezeichnet einen hohen Grad an Sicherheit, jedoch keine absolute. Die Würdigung wird positiv ausgedrückt und enthält eine Aussage darüber, ob der Prüfungsgegenstand in allen wesentlichen Belangen den rechtlichen Vorgaben entspricht bzw. dass die Informationen zum Prüfungsgegenstand ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild nach Maßgabe der geltenden Prüfungsmaßstäbe vermitteln. (ISSAI 100:33)
Kennzahl (PMF)	Das PMF besteht aus 25 Kennzahlen mit jeweils zwischen zwei und vier Ebenen. Die Punktbewertungen der einzelnen Ebenen werden zu einer Gesamtpunktzahl für die Kennzahl zusammengefasst.
IntoSAINT	Selbstbewertung der Integrität: Ein vom niederländischen Rechnungshof entwickeltes Instrument zur Bewertung der Anfälligkeit von ORKB für Integritätsverletzungen und ihrer Widerstandsfähigkeit.

Jahresabschluss	Eine unter Beachtung eines Regelwerks für die Finanzberichterstattung erstellte strukturierte Darstellung vergangenheitsbezogener Finanzinformationen einschließlich zugehöriger Erläuterungen, die Auskunft über Aktiva und Passiva einer Stelle zu einem bestimmten Zeitpunkt oder über deren Veränderung innerhalb eines Zeitraums geben soll. Die zugehörigen Erläuterungen enthalten in der Regel eine Zusammenfassung wichtiger Bilanzierungsmethoden sowie weitere Hinweise. Der Terminus Jahresabschluss bezieht sich in der Regel auf eine vollständige Zusammenstellung von Teilrechnungen gemäß den Anforderungen des geltenden Regelwerks für die Erstellung von Rechnungsabschlüssen. Es kann sich aber auch auf eine einzelne Teilrechnung beziehen. (ISSAI 1003)
Kontrolle	siehe „Prüfung“
Leitung der ORKB	Der Terminus „Leitung der ORKB“ bezieht sich auf deren verantwortliche Entscheidungsträger. Wer diese in der Praxis sind, hängt vom ORKB-Modell ab. Bei vielen ORKB werden Entscheidungen kollegial mehrere Mitglieder getroffen. In diesem Zusammenhang sind unter „Mitgliedern die Personen zu verstehen, welche die Entscheidungen für die ORKB zu treffen und gegenüber Dritten zu verantworten haben, d.h. die Mitglieder eines Kollegialorgans oder der Leiter einer monokratisch organisierten ORKB.“ (ISSAI 1:6)
Nachverfolgung	Eine der Aufgaben von ORKB ist die Nachverfolgung der von der zuständigen Stelle als Reaktion auf die in einem Prüfungsbericht aufgezeigten Probleme ergriffenen Maßnahmen. Der Schwerpunkt von zu diesem Zweck durchgeführten Kontrollprüfungen ist die Frage, ob die geprüfte Stelle angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen und ggf. weitere Schlussfolgerungen gezogen hat. Sind die Maßnahmen der geprüften Stelle unzureichend oder unbefriedigend, kann dies Anlass für einen weiteren Bericht der ORKB sein. (ISSAI 100:51)
Ordnungs- und Rechtmäßigkeitsprüfung	Bei der Ordnungs- und Rechtmäßigkeitsprüfung wird untersucht, ob bei einem Prüfungsgegenstand die als Prüfungsmaßstäbe festgelegten geltenden Rechtsnormen eingehalten wurden. Es wird anhand von Vorgängen, Finanztransaktionen oder Datenbeständen eine Aussage darüber getroffen, inwieweit eine geprüfte Stelle geltendes Recht beachtet hat. Die Rechtsgrundlagen können Gesetze, Vorschriften, Verwaltungsbestimmungen, Haushaltsbeschlüsse, Satzungen, Geschäftsordnungen, Vereinbarungen oder allgemeine Grundsätze der öffentlichen Verwaltung und des Dienstrechts umfassen. (ISSAI 100:22)
Organisationskultur	Eine in einer Organisation bestehende Denk-, Verhaltens- oder Arbeitsweise.
ORKB mit Rechtsprechungsbefugnissen	In einigen Staaten sind ORKB als Hofmodell mit gerichtlichen Befugnissen konzipiert, deren Zuständigkeit sämtliche mittelbewirtschaftende Stellen unterliegen. Zwischen dieser Rechtsprechungsbefugnis und der staatlichen Finanzkontrolle besteht ein wichtiger Zusammenhang. Als Rechtsprechungsorgan stellt die ORKB sicher, dass jeder, der mit dem Umgang mit öffentlichen Mitteln betraut ist, darüber Rechenschaft ablegen muss und der Rechtsprechung der ORKB unterliegt. (ISSAI 100:15)
Prüfer	Personen, die mit der Durchführung von Prüfungen betraut sind. (ISSAI 100:25)

Prüfung	<p>Eine Prüfung ist ein systematisches Verfahren zur objektiven Erhebung und Würdigung von Sachverhalten, anhand dessen festgestellt werden soll, inwieweit ein Sachverhalt bestimmten Maßstäben entspricht. Die Finanzkontrolle liefert auf dieser Basis eine unabhängige, objektive und zuverlässige Berichterstattung über den verantwortlichen Umgang mit öffentlichen Mitteln sowie die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit des Verwaltungshandelns, was sie zu einem wichtigen Partner von Parlament, Aufsichtsbehörden, übergeordneten Stellen und der Öffentlichkeit macht. (ISSAI 100:18) Die wichtigsten Prüfungsarten sind die Prüfung der Rechnungsführung, die Ordnungs- und Rechtmäßigkeitsprüfung und die Wirtschaftlichkeitsprüfung. Die jeweils anzuwendenden Prüfungsnormen richten sich nach den Prüfungszielen. (ISSAI 100:21)</p> <p>Einige ORKB haben rechtsprechende Befugnisse. Wird im PMF die Finanzkontrolle allgemein behandelt, so beinhaltet dies auch die ORKB mit Rechtsprechungsbefugnis. Die Kennzahlen im Bereich C beziehen sich entweder auf die Prüfung der Rechnungsführung, der Wirtschaftlichkeit, der Recht- und Ordnungsmäßigkeit oder auf die gerichtsförmige Prüfung (siehe nachstehende Definitionen).</p>
Prüfung der Rechnungsführung	<p>Bei der Prüfung der Rechnungsführung wird untersucht, ob der Haushalt einer Einrichtung die jeweils geltenden Rechnungslegungsvorschriften erfüllt. Zu diesem Zweck sind angemessene und ausreichende Prüfungsnachweise für ein prüferisches Urteil darüber zusammenzutragen, ob das Zahlenwerk frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. (ISSAI 100:22)</p>
Prüfungsabschluss	<p>Zeitpunkt der Genehmigung des Prüfungsberichts durch den bzw. die Entscheidungsträger in der ORKB (z. B. der Präsident).</p>
Prüfungsauftrag (Mandat)	<p>Die der ORKB erteilten Handlungsbefugnisse. Ihre Aufgabe als Organ der staatlichen Finanzkontrolle erfüllt die ORKB im Rahmen einer besonderen verfassungsrechtlichen Regelung und kraft ihrer Rechtsstellung und ihres Mandats, die ihr hinreichende Unabhängigkeit und Ermessensfreiheit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gewährleisten. Das Mandat einer ORKB kann ihre allgemeinen Zuständigkeiten im Bereich der staatlichen Finanzkontrolle beschreiben und weitere Bestimmungen zur Prüfungstätigkeit und zur Wahrnehmung sonstiger Aufgaben enthalten. (ISSAI 100:13)</p> <p>Zu ORKB mit Rechtsprechungsbefugnissen siehe „Aufgabe“.</p>
Prüfungsmaßstäbe	<p>Prüfungsmaßstäbe sind Kriterien für die Bewertung eines Prüfungsgegenstandes. Sie sind auf die Prüfungsumstände abzustimmen. Prüfungsmaßstäbe können spezifisch oder allgemein sein und verschiedenen Quellen entnommen werden, unter anderem gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften, Normen, anerkannten Grundsätzen und vorbildhaften Verfahren. (ISSAI 100:27)</p>
Prüfungsmitteilung	<p>Auch als Langfassung des Prüfungsberichts bezeichnet. Behandelt Angelegenheiten, die nicht notwendigerweise im Bestätigungsvermerk offengelegt werden müssen und enthält die im Zuge der Prüfung getroffenen Feststellungen, Würdigungen und Empfehlungen.</p>

Qualitätskontrolle	Darunter ist die Gesamtheit der Maßnahmen zu verstehen, mit denen die hohe Qualität jedes Prüfungsprodukts sichergestellt werden soll. Die Qualitätskontrolle ist integraler Bestandteil des Prüfungsverfahrens. Damit ein System der Qualitätskontrolle wirksam ist, muss es, wie in den einschlägigen Leitlinien ausgeführt, Teil der Strategie, Organisationskultur, der Grundsätze und Verfahren der ORKB sein. Damit wird Qualität in die Aufgabenwahrnehmung jeder ORKB und in die Erstellung ihrer Berichte von selbst eingebaut. Es handelt sich dabei also nicht um einen zusätzlichen Verfahrensschritt nach Erstellung eines Berichts. (ISSAI 40: S. 2)
Qualitätssicherung	Es handelt sich um einen Überwachungsverfahren, durch den die ORKB hinreichende Sicherheit dahingehend gewinnt, dass die Grundsätze und Verfahren für das System der Qualitätskontrolle zielführend und ausreichend sind sowie wirksam funktionieren. Zu dem Überwachungsverfahren sollten regelmäßige Evaluierungen des Systems der Qualitätskontrolle einschließlich einer Stichprobennahme abgeschlossener Aufgaben der ORKB gehören. Mit der Zuständigkeit für das Überwachungsverfahren sollten eine bzw. mehrere Personen mit ausreichender und sachdienlicher Erfahrungen sowie der entsprechenden Autorität innerhalb der ORKB betraut werden. Diese Person(en) muss/müssen unabhängig sein, d.h. dürfen an der in die Stichprobe einbezogenen Arbeit und deren Qualitätskontrolle nicht mitgewirkt haben. (ISSAI 40: S. 13)
Risikobewertung	Risiko- oder Problemanalysen sind durchzuführen und im Laufe der Prüfung an neue Erkenntnisse anzupassen. Die Art der festgestellten Prüfungsrisiken variiert je nach Prüfungsziel. Grundsätzlich sollte das Prüfungsteam das Risiko möglicher unvollständiger, abweichender oder falscher Aussagen, die in Verbindung mit einem Prüfungsgegenstand getätigt werden können, untersuchen und beurteilen. Dabei sind allgemeine und besondere Risiken durch die Gewinnung eines Gesamtüberblicks über die geprüfte Stelle oder Maßnahme, das jeweilige Umfeld und das interne Kontrollsystem gleichermaßen zu berücksichtigen. Die Risiko- und Problemanalyse erstreckt sich über den gesamten Prüfungsverlauf. (ISSAI 100:46)
Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit	Nach dem Grundsatz der Sparsamkeit sind Kosten zu minimieren und die von der geprüften Stelle für ihre Tätigkeit eingesetzten Ressourcen fristgerecht in der angemessenen Menge bzw. Qualität sowie zum günstigsten Preis zur Verfügung zu stellen. Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist mit den verfügbaren Mitteln ein möglichst hoher Nutzen zu erzielen. Es geht dabei um die Optimierung des Verhältnisses zwischen Mitteleinsatz und erreichten Ergebnissen gemessen an Quantität, Qualität und Zeitpunkt der Aufgabenerfüllung. Nach dem Grundsatz der Wirksamkeit sind die geltenden Vorgaben zu erreichen bzw. die beabsichtigten Ergebnisse zu erzielen. (ISSAI 300:11)
System	Ein eingeführtes Verfahren, welches sicherstellt, dass in der gesamten Organisation und im Zeitablauf einheitlich vorgegangen wird.
Wesentlichkeit	Die Wesentlichkeit eines Sachverhalts spielt bei jeder Prüfung eine maßgebliche Rolle. Ein Sachverhalt gilt dann als wesentlich, wenn dieser einen Einfluss auf die Entscheidungen der Berichtsempfänger haben kann. Auch wenn die Wesentlichkeit oft im Hinblick auf die Finanzwirksamkeit bewertet wird, können noch weitere quantitative und qualitative Aspekte eine Rolle spielen. Überlegungen zur Wesentlichkeit beeinflussen Entscheidungen über Art, Zeitpunkt und Umfang der Prüfungshandlungen und die Würdigung der Prüfungsergebnisse. Berücksichtigt werden können auch die Anliegen der Interessengruppen, das öffentliche Interesse, das geltende Recht und die gesellschaftlichen Auswirkungen. (ISSAI 100:41)

Wirtschaftlichkeitsprüfung	Bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung wird untersucht, ob staatliche Maßnahmen, Vorhaben und Einrichtungen den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit genügen und ob Verbesserungspotenzial besteht. Dies erfolgt durch Würdigung der festgestellten Sachverhalte anhand geeigneter Prüfungsmaßstäbe und eine Analyse der Ursachen für etwaige Abweichungen von den Maßstäben oder sonstige Unzulänglichkeiten. Ziel ist die Klärung von Prüfungsfragen und das Unterbreiten von Verbesserungsvorschlägen. <i>(ISSAI 100:22)</i>
----------------------------	--

## Anlage 2: Quellen

### Internationale Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden (ISSAI)

#### Grundlagen

Grundlage	Titel des Dokuments	veröffentlicht durch	Jahr
ISSAI 1	Die Deklaration von Lima	INTOSAI	1977
ISSAI 10	Die Deklaration von Mexiko über ORKB Unabhängigkeit	INTOSAI	2007
ISSAI 12	Der Wert und Nutzen von ORKB – Bewirkung einer Veränderung im Leben der Bürgerinnen und Bürger	INTOSAI	2013
ISSAI 20	Grundsätze der Transparenz und Rechenschaftspflicht	INTOSAI	2010
ISSAI 30	Pflichten- und Verhaltenskodex	INTOSAI	2016
ISSAI 40	Qualitätskontrolle innerhalb der ORKB	INTOSAI	2010
ISSAI 100	Allgemeine Grundsätze der staatlichen Finanzkontrolle	INTOSAI	2013
ISSAI 200	Allgemeine Grundsätze der Prüfung der Rechnungsführung	INTOSAI	2013
ISSAI 300	Allgemeine Grundsätze der Wirtschaftlichkeitsprüfung	INTOSAI	2013
ISSAI 400	Allgemeine Grundsätze der Prüfung der Einhaltung rechtlicher Normen – Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung	INTOSAI	2013

#### Zusätzliche Grundlagen

ISSAI 1210	Vereinbarung der Auftragsbedingungen für Prüfungsaufträge	INTOSAI	2010
ISSAI 1800	Besondere Überlegungen bei Prüfungen von Abschlüssen, die aufgestellt sind in Übereinstimmung mit einem Regelwerk für einen speziellen Zweck	INTOSAI	2007
ISSAI 1805	Besondere Überlegungen zur Prüfung einzelner Finanzaufstellungen und spezifischer Bestandteile, Konten oder Posten eines Abschlusses	INTOSAI	2007
ISSAI 1810	Aufträge zur Erteilung eines Vermerks zu einem zusammengefassten Abschluss	INTOSAI	2007
ISSAI 3000	Grundsätze für die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen	INTOSAI	2016
ISSAI 5600	Peer-Review-Leitfaden	INTOSAI	2016
INTOSAI GOV 9100	INTOSAI Richtlinien für die internen Kontrollnormen im öffentlichen Sektor	INTOSAI	2004

## Sonstige Quellen

Titel des Dokuments	veröffentlicht durch	Jahr
Building Capacity in Supreme Audit Institutions. A Guide.	INTOSAI-Komitee für den Ausbau von Sachkompetenzen	2007
Communication. A Handbook on Communications for Supreme Audit Institutions	Schwedischer Rechnungshof/AFROSAI-E	2010
Good Practices in Supporting Supreme Audit Institutions.	OECD	2011
Government Financial Statistics Manual	Internationaler Währungsfonds (IWF)	2001
Leitfaden Wert und Nutzen der ORKB vermitteln und fördern	INTOSAI-Arbeitsgruppe Wert und Nutzen der ORKB	2013
How to Increase the Use and Impact of Audit Reports. A Guide for Supreme Audit Institutions	INTOSAI-Komitee für den Ausbau von Sachkompetenzen	2010
Human Resource Management. A Guide for Supreme Audit Institutions	INTOSAI-Komitee für den Ausbau von Sachkompetenzen	2012
Institutional Capacity Building Framework (ICBF)	AFROSAI-E	2009
International Standard on Quality Control (ISQC1)	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB)	2009
IntoSAINT (Selbstevaluierung INTegrität)	Niederländischer Rechnungshof	2014
Learning for Impact. A Practice Guide for SAs	INTOSAI Entwicklungsinitiative (IDI)	2009
Öffentliche Ausgaben und finanzielle Rechenschaftspflicht (PEFA)	Partner der PEFA	2016
Strategic Planning. Ein Handbuch für ORKB	INTOSAI Entwicklungsinitiative (IDI)	2009
The Common Assessment Framework (CAF)	Der gemeinsame europäische Qualitätsbewertungsrahmen für Organisationen des öffentlichen Sektors; CAF-Korrespondenten und europäisches CAF Resource Center an der EIPA (European Institute of Public Administration)	2013
Using Country Public Financial Management Systems. A Practitioner's Guide.	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)	2011

### Anlage 3: Zuordnung des PMF zu ISSAI 12 (Wert und Nutzen von ORKB)

Die folgende Tabelle ordnet die Grundsätze in ISSAI 12 (Der Wert und Nutzen von ORKB – Bewirkung einer Veränderung im Leben der Bürgerinnen und Bürger) den Kennzahlen und Ebenen des PMF zu.

#### Stärkung der Rechenschaftspflicht, Transparenz und Integrität der staatlichen Einheiten und Körperschaften des öffentlichen Sektors

ISSAI 12-Grundsatz	PMF: Bereich, Kennzahl, Ebene
Grundsatz 1: Sicherung der Unabhängigkeit von ORKB	
1.1. ORKB sollten danach streben, einen angemessenen und wirksamen verfassungsmäßigen, rechtlichen und gesetzlichen Rahmen zu fördern, zu sichern und zu erhalten.	Bereich A, SAI-1 (i) Bereich B, SAI-3 (i)
1.2. ORKB sollten versuchen, die Unabhängigkeit von Leiterinnen und Leitern von ORKB und ihren Mitgliedern (kollegiale Institutionen) zu wahren, darunter ihre Unkündbarkeit und rechtliche Immunität in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, die aus der Erfüllung ihrer Pflichten resultiert.	Bereich A, SAI-1 (i) Bereich A, SAI-1 (iv)
1.3. ORKB sollten ihre Mandate nutzen und ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten nach ihrem Ermessen ausüben, um die Verwaltung öffentlicher Gelder zu verbessern.	Bereich A, SAI-2 (i)
1.4. ORKB sollten uneingeschränkte Zugangsrechte zu allen notwendigen Informationen haben, um eine ordnungsgemäße Ausübung ihrer statutorischen Verantwortlichkeiten zu gewährleisten.	Bereich A, SAI-2 (ii)
1.5. ORKB sollten ihre Rechte und Pflichten nutzen, um unabhängig über ihre Tätigkeit zu berichten.	Bereich A, SAI-2 (iii)
1.6. ORKB sollten die Freiheit haben, über den Inhalt und den Zeitpunkt ihrer Prüfberichte zu entscheiden.	Bereich A, SAI-2 (iii)
1.7. ORKB sollten entsprechende Verfahren zur Weiterverfolgung von Prüfungsergebnissen und Empfehlungen haben.	Bereich C, SAI-11 (iii), SAI-14 (iii), SAI-17 (iii), SAI-20 (iii)
1.8. ORKB sollten versuchen, finanzielle und wirtschaftliche Autonomie sowie entsprechende Personal, Material- und Finanzressourcen zu wahren.	Bereich A, SAI-1 (ii), (iii)
1.9. ORKB sollten über alle Angelegenheiten berichten, die Auswirkungen auf ihre Fähigkeit zur Durchführung ihrer Arbeit in Übereinstimmung mit ihren Mandaten und/oder des rechtlichen Rahmens haben können.	Bereich A, SAI-2 (i), (iii) Bereich B, SAI-3 (iv)
Grundsatz 2: Durchführung von Prüfungen um sicherzustellen, dass staatliche Stellen und Körperschaften des öffentlichen Sektors rechenschaftspflichtig für ihre Verwaltung und Nutzung öffentlicher Ressourcen sind.	
2.1a ORKB sollten in Übereinstimmung mit ihren Mandaten und geltenden fachlichen Normen die folgenden Prüfungen zum Teil oder in ihrer Gesamtheit durchführen: Prüfung von finanziellen und, gegebenenfalls, nicht-finanziellen Informationen.	Bereich C, SAI-8 (i) Bereich C, SAI-9 to SAI-11 Bereich C, SAI-15 to SAI-17
2.1b ORKB sollten in Übereinstimmung mit ihren Mandaten und geltenden fachlichen Normen Wirtschaftlichkeitsprüfungen durchführen.	Bereich C, SAI-8 (ii) Bereich C, SAI-12 to SAI-14

ISSAI 12-Grundsatz	PMF: Bereich, Kennzahl, Ebene
2.1c ORKB sollten in Übereinstimmung mit ihren Mandaten und geltenden fachlichen Normen die Prüfung der Einhaltung rechtlicher Normen bei der entsprechenden Behörde durchführen.	Bereich C, SAI-8 (iii) Bereich C, SAI-15 to SAI-17
2.2. ORKB dürfen auch, in Übereinstimmung mit ihren Mandaten, andere Arten von Tätigkeiten durchführen, zum Beispiel Gerichtsbarkeit oder Untersuchungen zur Nutzung öffentlicher Ressourcen oder Angelegenheiten, bei denen das öffentliche Interesse involviert ist.	Bereich C, SAI-18 to SAI-20 Bereich C, SAI-20 (i), (ii), (iii)
2.3 ORKB sollten angemessen in Übereinstimmung mit ihren Mandaten auf die Risiken finanziellen Fehlverhaltens, Betrugs und Korruption reagieren.	Bereich C, SAI-10 (i), (ii) Bereich C, SAI-13 (i) Bereich C, SAI-16: (i), (ii)
2.4. ORKB sollten in Übereinstimmung mit ihren Mandaten jeweils der Legislative oder sonstigen verantwortlichen öffentlichen Stellen Berichte vorlegen.	Bereich A, SAI-2 (iii) Bereich C, SAI-11 (i) Bereich C, SAI-14 (i) Bereich C, SAI-17 (i)
Grundsatz 3: Ausstattung derjenigen, die mit der Kontrolle des öffentlichen Sektors beauftragt sind, mit den notwendigen Kompetenzen, um ihre Aufgaben unter Berücksichtigung der Prüfungsergebnisse und der Empfehlungen sowie die Ergreifung entsprechender Korrekturmaßnahmen auszuüben.	
3.1. ORKB sollten eine gute Kommunikation mit geprüften Stellen und bei Bedarf mit anderen betroffenen Interessengruppen sicherstellen und diese während des Prüfungsverfahrens über die aus der Tätigkeit der ORKB entstehenden Angelegenheiten gut informieren.	Bereich C, SAI-10 (i), (ii) Bereich C, SAI-11 Bereich C, SAI-13 to SAI-14 Bereich C, SAI-16 (i), (iii) Bereich C, SAI-17 Bereich C, SAI-19 (ii), (iii) Bereich F, SAI-24 to SAI-25
3.2. Die ORKB sollten der Legislative, deren Ausschüsse oder dem Management der geprüften Stellen und den Aufsichtsgremien relevante, objektive und zeitnahe Informationen in Übereinstimmung mit ihrem Mandat liefern.	Bereich C, SAI-11 Bereich C, SAI-14 Bereich C, SAI-17 Bereich F, SAI-24 (ii), (iii) Bereich F, SAI-24 (ii), (iii)
3.3. ORKB sollten ihre einzelnen Prüfungsberichte analysieren, um Themen, Gemeinsamkeiten, Trends, Grundursachen und Prüfungsempfehlungen zu identifizieren und diese mit den wesentlichen Interessengruppen diskutieren.	
3.4. ORKB sollten, ohne Beeinträchtigung ihrer Unabhängigkeit darüber beraten, wie ihre Prüfungsergebnisse und Berichte mit dem größtmöglichen Nutzen verwendet werden könnten, zum Beispiel durch die Bereitstellung eines guten Praxisleitfadens.	Bereich F, SAI-24 (ii)

ISSAI 12-Grundsatz	PMF: Bereich, Kennzahl, Ebene
3.5. ORKB sollten professionelle Beziehungen zu relevanten Aufsichtsgremien der Legislative und dem Management geprüfter Stellen sowie zu Präsiden entwickeln, um ihnen dabei zu helfen, die Prüfberichte und Schlussfolgerungen besser zu verstehen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.	Bereich F, SAI-24 (i), (ii), (iii)
3.6. ORKB sollten gegebenenfalls über die hinsichtlich ihrer Empfehlungen ergriffenen Folgemaßnahmen berichten.	Bereich C, SAI-11 (iii)
	Bereich C, SAI-14 (iii)
	Bereich C, SAI-17 (iii)
	Bereich C, SAI-20 (iii)
<b>Grundsatz 4: Berichterstattung zu Prüfungsergebnissen und Ermächtigung der Öffentlichkeit, die Regierung und Stellen des öffentlichen Sektors zur Rechenschaft zu ziehen.</b>	
4.1. ORKB sollten auf einfache und deutliche Art über objektive Informationen berichten und dabei eine Sprache verwenden, die von allen Interessengruppen verstanden wird.	Bereich C, SAI-10 (iii)
	Bereich C, SAI-13 (iii)
	Bereich C, SAI-16 (iii)
	Bereich C, SAI-19 (iv)
	Bereich F, SAI-25
4.2. ORKB sollten ihre Berichte zeitnah veröffentlichen.	Bereich B, SAI-3 (iv)
	Bereich C, SAI-11 (ii)
	Bereich C, SAI-14 (ii)
	Bereich C, SAI-17 (ii)
	Bereich C, SAI-20 (ii)
	Bereich F, SAI-25
4.3. ORKB sollten mittels entsprechender Kommunikationsinstrumente allen Interessengruppen den Zugriff auf ihre Berichte ermöglichen.	Bereich F, SAI-25 (i), (ii)

### Aufzeigen der ständigen Relevanz für Bürgerinnen und Bürger, das Parlament und sonstige Interessengruppen

ISSAI 12-Grundsatz	PMF: Bereich, Kennzahl, Ebene
<b>Grundsatz 5: Eingehen auf sich ändernde Rahmenbedingungen und aufkommende Risiken.</b>	
5.1. ORKB sollten die Erwartungen der Interessengruppen kennen und entsprechend zeitnah auf diese eingehen, ohne ihre Unabhängigkeit zu beeinträchtigen.	Bereich B, SAI-3 (i), (iii), (iv)
	Bereich B, SAI-7 (i)
	Bereich F, SAI-24 (ii), (iii)
5.2. ORKB sollten bei der Entwicklung ihres Arbeitsprogramms entsprechend auf die Kernprobleme eingehen, die die Gesellschaft betreffen.	Bereich B, SAI-3 (i)
	Bereich B, SAI-7 (i)

ISSAI 12-Grundsatz	PMF: Bereich, Kennzahl, Ebene
5.3. Die ORKB sollten sich ändernde und aufkommende Risiken im Prüfungsumfeld evaluieren und zeitnah auf diese eingehen, zum Beispiel durch Förderung von Verfahren zur Bekämpfung von finanziellem Fehlverhalten, Betrug und Korruption.	Bereich B, SAI-7 (i)
	Bereich C, SAI-10 (i), (ii)
	Bereich C, SAI-13 (i), (ii)
	Bereich C, SAI-16 (i)
	Bereich C, SAI-24 (ii), (iii)
5.4. ORKB sollten sicherstellen, dass die Erwartungen der Interessengruppen und entstehenden Risiken jeweils in die Strategie-, Geschäfts- und Prüfungspläne einbezogen werden.	Bereich B, SAI-3 (i), (iii)
	Bereich B, SAI-7 (i)
5.5. ORKB sollten bezüglich der in in- und ausländischen Foren debattierten wichtigsten Angelegenheiten am Laufenden sein und gegebenenfalls an den Diskussionen teilnehmen.	Bereich F, SAI-25 (ii)
5.6. ORKB sollten Verfahren zur Sammlung von Informationen, zur Entscheidungsfindung und zur Bewertung einrichten, um ihre Bedeutung für die Interessengruppen zu erhöhen.	Bereich B, SAI-3
	Bereich B, SAI-7 (i)
	Bereich F, SAI-24 (ii), (iii)
	Bereich F, SAI-25 (ii)
<b>Grundsatz 6: Wirksame Kommunikation mit Interessengruppen.</b>	
6.1. ORKB sollten auf eine Art kommunizieren, die das Wissen und Verständnis der Interessengruppen über die Rolle und Verantwortlichkeiten der ORKB als unabhängige Prüfungsbehörde des öffentlichen Sektors erhöht.	Bereich F, SAI-24 (i), (ii), (iii), (iv)
	Bereich F, SAI-25 (ii)
6.2. Die Kommunikation der ORKB sollte das Bewusstsein der Interessengruppen für den Bedarf von Transparenz und Rechenschaftspflicht im öffentlichen Sektor steigern.	Bereich F, SAI-25 (ii)
6.3. ORKB sollten mit Interessengruppen kommunizieren, um das Verständnis für Prüfbarkeit und die Prüfergebnisse der ORKB sicherzustellen.	Bereich C, SAI-11 (i), (ii)
	Bereich C, SAI-13 (i), (ii)
	Bereich C, SAI-16 (i), (iii)
	Bereich C, SAI-19 (ii)
	Bereich F, SAI-24
	Bereich F, SAI-25
6.4. ORKB sollten angemessen mit den Medien interagieren, um die Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern zu erleichtern.	Bereich F, SAI-25 (ii)
6.5. ORKB sollten sich mit den Interessengruppen auseinandersetzen, um die unterschiedlichen Rollen zu erkennen und deren Ansichten zu berücksichtigen, ohne die Unabhängigkeit der ORKB zu beeinträchtigen.	Bereich B, SAI-3 (i), (iii)
	Bereich B, SAI-7 (i)
	Bereich F, SAI-24
	Bereich F, SAI-25 (ii)

ISSAI 12-Grundsatz	PMF: Bereich, Kennzahl, Ebene
6.6. ORKB sollten regelmäßig bewerten, ob die Interessengruppen der Meinung sind, dass die ORKB wirksam kommuniziert.	Bereich F, SAI-24 (i), (ii), (iii) Bereich F, SAI-25 (i), (ii)
Grundsatz 7: Unterstützung des positiven Wandels im öffentlichen Sektor durch unabhängige und objektive Einblicke.	
7.1. Die Arbeit von ORKB sollte auf unabhängiger professioneller Beurteilung und einer fundierten und robusten Analyse basieren.	Bereich C, SAI-9 to SAI-20
7.2. ORKB sollten sich an der Debatte über Verbesserungen im öffentlichen Sektor ohne Beeinträchtigung ihrer Unabhängigkeit beteiligen.	Bereich F, SAI-25 (ii)
7.3. ORKB sollten als aktive Partner des nationalen und internationalen Berufsstands der Prüferinnen und Prüfer des öffentlichen Sektors ihr Wissen und ihre Einblicke nutzen, um für Reformen des öffentlichen Sektors einzutreten, zum Beispiel im Bereich der öffentlichen Finanzverwaltung.	Bereich F, SAI-25 (ii)
7.4. ORKB sollten regelmäßig bewerten, ob die Interessengruppen der Meinung sind, dass sie effektiv sind und zu Verbesserungen im öffentlichen Sektor beitragen.	Bereich F, SAI-24 (ii), (iii) Bereich F, SAI-26 (i), (ii)
7.5. ORKB sollten international mit der INTOSAI und mit anderen relevanten professionellen Organisationen zusammenarbeiten, um die Rolle der ORKB Gemeinschaft bei der Lösung globaler Probleme die Prüfung, Rechnungslegung und Rechenschaftspflicht des öffentlichen Sektors betreffend zu fördern.	Bereich B, SAI-4 (iv)

### Als Organisation mit Vorbildcharakter mit gutem Beispiel vorangehen

ISSAI 12-Grundsatz	PMF: Bereich, Kennzahl, Ebene
Grundsatz 8: Sicherstellung einer angemessenen Transparenz und Rechenschaftspflicht der ORKB.	
8.1. ORKB sollten ihre Pflichten so erfüllen, so dass Rechenschaftspflicht, Transparenz und Good Governance gewährleistet werden.	Bereich A, SAI-1 (iii) Bereich B, SAI-3 and SAI-4 Bereich B, SAI-7 (i) Bereich C Bereich D Bereich F
8.2. ORKB sollten ihr Mandat, ihre Zuständigkeiten, Leitbild und Strategie öffentlich bekannt machen.	Bereich A, SAI-3 (iii)

ISSAI 12-Grundsatz	PMF: Bereich, Kennzahl, Ebene
8.3. ORKB sollten den jeweiligen Gegebenheiten angepasst Prüfungsnormen, Prozesse und Verfahren anwenden, die objektiv und transparent sind und die Interessengruppen darüber informieren, welche Normen und Verfahren angewendet werden.	Bereich B, SAI-3 (iv) Bereich C, SAI-9 (i) Bereich C, SAI-10 (iii) Bereich C, SAI-12 (i) Bereich C, SAI-13 (iii) Bereich C, SAI-15 (i) Bereich C, SAI-16 (iii) Bereich C, SAI-18 (i) Bereich C, SAI-19 (iv)
8.4. ORKB sollten ihre Tätigkeiten sparsam, wirtschaftlich und wirksam sowie in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen organisieren und Bestimmungen und gegebenenfalls öffentlich über diese Angelegenheiten berichten.	Bereich B, SAI-3 (iv) Bereich B, SAI-4 Bereich D, SAI-21
8.5. ORKB sollten einer unabhängigen externen Kontrolle unterliegen, darunter die externe Prüfung ihrer Tätigkeiten und diese Berichte den Interessengruppen zur Verfügung stellen.	Bereich B, SAI-3 (iv) Bereich B, SAI-4 (iv) Bereich B, SAI-7 (iii) Bereich D, SAI-21 (i)
<b>Grundsatz 9: Sicherstellung von Good Governance der ORKB.</b>	
9.1. ORKB sollten Grundsätze zu Good Governance annehmen und einhalten und entsprechend darüber berichten.	Bereich B, SAI-3 (iv) Bereich B, SAI-4 Bereich B, SAI-21 (i), (ii)
9.2. ORKB sollten ihre Tätigkeiten regelmäßig zur unabhängigen Prüfung vorlegen, zum Beispiel Peer Review.	Bereich B, SAI-4 (iv)
9.3. ORKB sollten ein angemessenes Organisationsmanagement und eine Unterstützungsstruktur haben, um Good Governance durchführen zu können und um solide interne Kontroll- und Managementpraktiken zu fördern.	Bereich B, SAI-4 (i),(ii), (iii) Bereich B, SAI-6 Bereich D, SAI-22 Bereich E, SAI-22, SAI-23 (i)
9.4. ORKB sollten das organisatorische Risiko regelmäßig bewerten und dieses mit angemessen implementierten und regelmäßig überwachten Risikomanagementinitiativen ergänzen, zum Beispiel durch eine angemessene, objektive Innenrevision.	Bereich B, SAI-4 (i), (ii), (iii),(iv) Bereich B, SAI-3 (ii) Bereich B, SAI-7 (i),(ii)

ISSAI 12-Grundsatz	PMF: Bereich, Kennzahl, Ebene
<p>Grundsatz 10: Einhaltung des ORKB-Pflichten- und Verhaltenskodex.</p> <p>10.1. ORKB sollten einen Verhaltenskodex anwenden, der ihrem Mandat und den Rahmenbedingungen angemessen ist, zum Beispiel der INTOSAI-Verhaltenskodex.</p> <p>10.2. ORKB sollten hohe Standards für Integrität und Ethik anwenden, wie sie in einem Verhaltenskodex festgelegt sind.</p> <p>10.3. ORKB sollten angemessene Richtlinien und Verfahren einführen, um das Bewusstsein für und die Einhaltung der Anforderungen des Verhaltenskodex innerhalb der ORKB sicherzustellen.</p> <p>10.4. ORKB sollten ihre Kernwerte und ihre Selbstverpflichtung zu Berufsethik veröffentlichen.</p> <p>10.5. ORKB sollten ihre Kernwerte und ihre Selbstverpflichtung zu Berufsethik in allen Aspekten ihrer Arbeit anwenden, um Vorbildcharakter zu haben.</p>	<p>Bereich B, SAI-4 (i)</p> <p>Bereich B, SAI-4 (i)</p> <p>Bereich C, SAI-10 (i), SAI-13 (i), SAI-16 (i), SAI-19 (i)</p> <p>Bereich B, SAI-4 (i),(ii),(iii),(iv)</p> <p>Bereich B, SAI-6 (i)</p> <p>Bereich B, SAI-3 (iii), SAI-4 (i)</p> <p>Bereich B, SAI-4 (i),(ii),(iii),(iv)</p> <p>Bereich B, SAI-6 (i)</p>
<p>Grundsatz 11: Streben nach Service Excellence und Qualität.</p>	
<p>11.1. ORKB sollten Richtlinien und Verfahren festlegen, die eine interne Kultur fördern sollen, die anerkennt, dass Qualität wesentlich bei der Durchführung aller Aspekte der Tätigkeit von ORKB ist.</p>	<p>Bereich B, SAI-4</p> <p>Bereich B, SAI-5 (ii),(iii)</p> <p>Bereich B, SAI-6 (i)</p>
<p>11.2. Die Richtlinien und Verfahren von ORKB sollten fordern, dass alle Mitarbeiter und Parteien, die im Auftrag der ORKB tätig sind, die entsprechenden ethischen Anforderungen erfüllen.</p>	<p>Bereich B, SAI-4 (i)</p> <p>Bereich B, SAI-5 (i)</p> <p>Bereich C, SAI-10 (i)</p> <p>Bereich C, SAI-13 (i)</p> <p>Bereich C, SAI-16 (i)</p> <p>Bereich C, SAI-19 (i)</p>
<p>11.3. Die Richtlinien und Verfahren von ORKB sollten festlegen, dass die ORKB nur Arbeiten durchführen wird, für deren Ausübung sie kompetent ist.</p>	<p>Bereich C, SAI-9 (ii), SAI-12 (ii), SAI-15 (ii), SAI-18 (ii)</p>
<p>11.4. ORKB sollten ausreichende und angemessene Ressourcen haben, um deren Arbeit in Übereinstimmung mit den entsprechenden Normen und sonstigen Anforderungen durchführen zu können, darunter bei Bedarf der zeitnahe Zugriff auf externe und unabhängige Beratung.</p>	<p>PMF-Bericht, Abschnitt c), 3.3</p> <p>Bereich E, SAI-23</p> <p>Bereich C, SAI-9 (ii)</p> <p>Bereich C, SAI-13 (ii)</p> <p>Bereich C, SAI-15 (ii)</p> <p>Bereich C, SAI-18 (ii)</p>

ISSAI 12-Grundsatz	PMF: Bereich, Kennzahl, Ebene
11.5. Die Richtlinien und Verfahren der ORKB sollten Konsistenz in der Qualität ihrer Arbeit fördern und die Verantwortlichkeiten zur Aufsicht und Überprüfung festlegen.	Bereich B, SAI-4 (iii), SAI-5 Bereich C, SAI-9 (i), (iii) Bereich C, SAI-12 (i), (iii) Bereich C, SAI-15 (i), (iii) Bereich C, SAI-18 (i), (iii)
11.6. ORKB sollten ein Überwachungsverfahren einrichten, das sicherstellt, dass das Qualitätskontrollsystem der ORKB - einschließlich eines Qualitätskontrollprozesses - relevant und angemessen ist sowie wirksam funktioniert.	Bereich B, SAI-4 (iv) Bereich B, SAI-5 (iii)
<b>Grundsatz 12: Ausbau der Sachkompetenzen und Lernen und Wissensaustausch.</b>	
12.1. ORKB sollten eine ständige professionelle Entwicklung fördern, die zu individueller, Team- und Unternehmens-Excellence beiträgt.	Bereich E, SAI-23
12.2. ORKB sollten eine professionelle Entwicklungsstrategie haben, darunter eine Schulung, die auf dem Mindestniveau an Qualifikationen, Erfahrung und Kompetenz basiert, das zur Ausübung der ORKB-Tätigkeiten erforderlich ist.	Bereich E, SAI-23
12.3. ORKB sollten danach streben sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter die beruflichen Kompetenzen sowie die Unterstützung von Kollegen und dem Management haben, um ihre Arbeit durchzuführen.	Bereich E, SAI-23
12.4. ORKB sollten den Austausch von Wissen und den Ausbau der Sachkompetenzen zur Unterstützung der Lieferung von Ergebnissen ermutigen.	PMF-Bericht; Abschnitt (c)
12.5. ORKB sollten auf die Arbeit anderer zurückgreifen, darunter Peer-ORKB, INTOSAI und entsprechende Regionale Arbeitsgruppen.	PMF-Bericht; Abschnitt (c)
12.6. ORKB sollten danach streben, mit dem breiteren Berufsstand der öffentlichen Finanzkontrolle zu kooperieren, um den Beruf zu verbessern.	Bereich F, SAI-25 (ii)
12.7. ORKB sollten danach streben, an INTOSAI-Aktivitäten teilzunehmen und Netzwerke mit anderen ORKB und entsprechenden Institutionen aufzubauen, um bei aufkommenden Problemen auf dem neuesten Stand zu sein und um den Austausch von Wissen zum Nutzen anderer ORKB zu fördern.	PMF-Bericht; Abschnitt (c)



Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden

